

GESCHICHTE
DES
WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT
UND
FORSTWISSENSCHAFT
IN
DEUTSCHLAND

VON

AUGUST BERNHARDT

KÖNIGLICH PREUSSISCHEM FORSTMEISTER UND ABTHEILUNGS-DIRIGENTEN BEI DER
HAUPTSTATION FÜR DAS FORSTLICHE VERSUCHSWESEN.



ERSTER BAND.

BERLIN 1872.
VERLAG VON JULIUS SPRINGER.

Monbijouplatz Nr. 3.

GESCHICHTE
DES
WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT
UND
FORSTWISSENSCHAFT
IN
D E U T S C H L A N D

VON DEN ÄLTESTEN ZEITEN BIS ZUM JAHRE 1750.

Vorwort.

Indem ich den geehrten Fachgenossen und Allen denen, welche der Entwicklung des Culturlebens in unserem Vaterlande warmes Interesse schenken, diesen ersten Band einer Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland vorlege, thue ich dies nicht ohne das Bewußtsein, nur Unvollkommenes geleistet, die Lösung einer so großen Aufgabe nur theilweise erreicht zu haben.

Dieser Ueberzeugung gegenüber drängten jedoch für mich schwerwiegende Gründe zur Veröffentlichung dessen, was als die Frucht vieljähriger Arbeit mir vorlag; zunächst die Erwägung, daß die Unzulänglichkeit der forsthistorischen Vorarbeiten, deren unsere Literatur zwar eine große Zahl aufweist, welche jedoch noch manchen wichtigen Punkt unaufgeheilt gelassen haben, eine ganz vollkommene, die gesammte historische Entwicklung auf unserem Gebiete umfassende Arbeit kaum durchführbar erscheinen lasse, daß es dagegen an der Zeit sei, das vorhandene hier und dort in Büchern und Zeitschriften zerstreute forsthistorische Material einmal zu sammeln, kritisch zu sichten und geordnet zusammenzustellen, um den Arbeiten späterer Forscher eine Grundlage zu verleihen, auf der sie fortbauen, mit deren Hülfe sie das Bessere leichter erreichen können; sodann die Wahrnehmung, daß es den Studirenden der Forstwissenschaften an einem brauchbaren Handbuche der Forstgeschichte fehlt, deren

Kenntnifs von dem wissenschaftlich gebildeten Forstmanne doch gefordert werden mufs, während die Fülle des in kurzer Studienzeit zu bewältigenden Wissensstoffes die eigene Forschung nach den historischen Gründen des Werdens von Wirthschaft und Wissenschaft ganz ausschliesst. — In diesen Erwägungen, welche mir Beweggrund wurden zur Herausgabe einer Forstgeschichte, lag zugleich der Hinweis auf den Plan, welcher bei Bearbeitung des Buches zu befolgen war. Sollte auf der einen Seite der Lehrzweck erreicht werden, andererseits an der für alle späteren Forsthistoriker unentbehrlichen wissenschaftlichen Tiefe der Arbeit Nichts verloren gehen, so war es geboten, die historische Darstellung, welche sich auf dasjenige zu beschränken hatte, was allgemein-bedeutend, für den gesammten Gang der Entwicklung bestimmend ist, scharf zu sondern von der historischen Beweisführung und demjenigen Theile der Darstellung, welcher als nur in zweiter Linie wichtig zu erachten war, die erstere in den Text, die letzteren in die Noten und Excurse aufzunehmen. Dem Studirenden wird vor Allem der Text, dem Historiker das in den Noten, sowie in einigen Excurfen, welche den einzelnen Büchern als Anhang beigegeben sind, niedergelegte Beweismaterial von Bedeutung sein. Durch die scharfe Trennung von Text und Noten mußte zudem das Buch an Uebersichtlichkeit und Gebrauchsfähigkeit für Jeden gewinnen.

Die von mir benutzten Bücher sind überall getreulich citirt. Sie lassen sich leicht in drei große Gruppen theilen, in allgemein-geschichtliche, wohin auch die Urkundenfammlungen zu rechnen sind, in allgemein-forstgeschichtliche und endlich in local-forstgeschichtliche.

Bei Nennung der Werke, welche der ersten Reihe angehören, stehen als Meisterwerke ersten Ranges die Arbeiten von Eichhorn,¹⁾ Waitz²⁾ und von Maurer³⁾ weitaus in erster Linie. Wie viel ich ihnen verdanke, bekenne ich gern und laut, ja ich muß es hier aussprechen, daß ich ohne die Werke dieser Männer es nie unternommen haben würde, eine Geschichte des Waldeigenthums zu schreiben. An der Spitze der Urkunden-

sammler steht unser großer Jacob Grimm,⁴⁾ der in der Sammlung der Weisthümer sowohl, als in den «Deutschen Rechtsalterthümern» Werke von höchster wissenschaftlicher und nationaler Bedeutung geschaffen hat. Ihm reihen sich Kindlinger,⁵⁾ Schöpfelin,⁶⁾ Hontheim,⁷⁾ Seibertz,⁸⁾ Wigand,⁹⁾ Lacomblet,¹⁰⁾ Böhmer,¹¹⁾ Fidicin,¹²⁾ u. A. an. Hierher gehören ferner die Sammlungen von Forstordnungen, welche im Texte näher bezeichnet sind. Die gesammte Forstgeschichte behandeln die Schriften von Stiffer,¹³⁾ Anton,¹⁴⁾ Walther,¹⁵⁾ Behlen,¹⁶⁾ Stieglitz (Geschichte des Waldeigenthums),¹⁷⁾ Widenmann,¹⁸⁾ Smoler,¹⁹⁾ Laurop,²⁰⁾ Theodor Hartig,²¹⁾ Fraas²²⁾ und von Berg.²³⁾ In gewissem Sinne gehören hierher auch die knappen Aufzeichnungen Wächters aus der «Urgeschichte der Wälder»²⁴⁾ und Niemanns «Waldberichte».²⁵⁾ Alle diese Werke leiden jedoch an erheblichen Mängeln. Der größere Theil hat lediglich den Zweck vor Augen, einen kurzen Leitfaden für den forstlichen Unterricht zu geben und enthält das historische Beweismaterial in unzureichender Menge. So Walther, Behlen, Widenmann, Smoler, Laurop, Hartig. Stiffer giebt von der Geschichte der Waldwirthschaft ebenso, wie Stieglitz Nichts. Anton betrachtet die Forstwirthschaft als eine Filiale der Landwirthschaft, ihre Lehre als einen Anhang zur Landwirthschaftslehre, und ist zudem, ebenso wie Stiffer, Wächter und Stieglitz vollständig veraltet. Von den Neueren endlich hat von Berg ein überaus werthvolles Material gesammelt, von dessen fleißiger Benutzung mein Buch Zeugniß ablegt, aber er hat keine Geschichte geschrieben, und Fraas, dessen Werk die Geschichte der Forstwissenschaft im Anhang zu der der Landbauwissenschaft enthält, ist zu wenig vertraut mit dem Wesen und den Zielen der Waldwirthschaft, als daß es ihm hätte gelingen können, ihre Entwicklung richtig darzustellen. Auch fehlt seiner Darstellung alle Bezugnahme auf die politische und sociale Entwicklung, ohne welche die Geschichte der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft überhaupt nicht verstanden werden kann, umfaßt nur die neuere Zeit und berücksichtigt die Geschichte des Waldeigenthums gar nicht. —

Sehr groß ist die Zahl derjenigen Schriften, welche das forsthistorische Material von localer Bedeutung enthalten. Hier sind Pfeil²⁶⁾ für Preußen, Kius²⁷⁾ für Thüringen, Meyer²⁸⁾ für die Reichsforsten, Tscherning²⁹⁾ für Württemberg, Schultze³⁰⁾ für Braunschweig, Behlen und Laurop³¹⁾ für Baiern, Baden und Nassau neben vielen Anderen zu nennen. Von den Neueren haben besonders Roth,³²⁾ Leo³³⁾ und Löffelholz-Colberg³⁴⁾ werthvolle Beiträge geliefert. Alle unsere Zeitschriften von Stahls Forstmagazin bis zu den neuesten enthalten eine Fülle historischen Stoffes,³⁵⁾ der zu sammeln, zu sichten und zu verarbeiten war. —

Die Aufzählung so zahlreicher Schriften giebt einen Hinweis auf die Weite des Arbeitsfeldes, welches bei Ausarbeitung einer Forstgeschichte Deutschlands zu beherrschen war. Beschränkung auf das Bedeutungsvolle, Charakteristische und die Gesamtentwicklung Bestimmende schien mir Erfordernis, sollte anders meine Arbeit für einen großen Theil des forstlichen Leserkreises, namentlich für die Forstakademiker zugänglich und benutzbar bleiben. In diesem Gesichtspunkte fand ich das Motiv, die Geschichte der Jagd nur soweit zu berücksichtigen, als sie in unmittelbarer Beziehung zur Geschichte des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft steht; darüber hinauszugehen, verbot mir schon die Erkenntnis, daß meine Arbeitskraft nicht ausreichend sein würde, auch noch dieses ganze Gebiet zu durchforschen.

So lege ich diesen ersten Band, dem, so Gott Gefundheit und Kraft giebt, der Schlussband mit einem beide Bände umfassenden Register binnen Jahresfrist nachfolgen soll, meinen Lesern vor als einen Versuch, der Entwicklung des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in unserem Vaterlande Schritt um Schritt zu folgen, die tieferen Ursachen des Werdens zu ergründen, dieses Stück specialer Culturgeschichte einzufügen in das große historische Gesamtbild, welches uns die rastlose Arbeit des Menschengeschlechtes zur Erreichung seiner Ziele auf allen Gebieten darstellt.

Wo mein Wissen nicht ausreichend, meine Anschauung irrig befunden werden sollte, da bitte ich um Berichtigung mit Beibringung des historischen Beweismateriales. Solche Belehrung werde ich mit Dank entgegennehmen.

Geschrieben zu Neustadt-Eberswalde,
im Juni 1872.

August Bernhardt.

Zur Literatur der Forstgeschichte im Anschluss an die Notennummern der Vorrede.

- 1) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgefchichte. 4. Ausg. Göttingen 1834—1836. 4 Bde.
- 2) Georg Waitz, deutsche Verfassungsgefchichte. 4 Bde. 1. Band Kiel 1844, 2. Bd. 1847, 3. 1860, 4. 1861.
- 3) Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Gefchichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.
Deffelben V. Gefchichte der Markenverfassung in Deutchland. Erlangen 1856.
Deffelben V. Gefchichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutchland. Erlangen 1862—1863. 4 Bde.
Deffelben V. Gefchichte der Städteverfassung in Deutchland. Erlangen 1869. 4 Bde.
- 4) Weisthümer, gefammelt von Jakob Grimm. Göttingen 1840—1866. 5 Bde.
Deff. V. Deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. Göttingen 1854.
- 5) Münfterifche Beiträge zur Gefchichte Deutchlands, hauptfächlich Weftfalens. Münfter 1787—1793. 4 Thle.
- 6) Schöpflin, *Alfatia diplomatica*. Manhemii 1772. 2 Thle.
- 7) Hontheim, *historia Trevirenfis diplomatica*. Auguftae Vindél. 1750.
- 8) Joh. Suibert Seibertz, Landes- und Rechtsgefchichte des Herzogthums Weftfalen. Arnsberg 1860. 2 Thle. Der 2. Theil, das Urkundenbuch, ift 1839 erfchienen.
- 9) Wigand, Archiv für Gefchichte und Alterthumskunde Weftfalens. Hamm 1825—1835. 8 Thle.
- 10) Lacomblet, Archiv für die Gefchichte des Niederrheins. Düssel-dorf 1840—1853.
- 11) Böhmer, *fontes rerum germanicarum*. Stuttgart 1834—1853. 3 Thle.

- 12) Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen. Berlin 1856.
- 13) Stiffer, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. Jena 1737.
Das jetzt veraltete Buch enthält im Anhang viele vorher ungedruckte Urkunden.
- 14) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrh. Görlitz 1799—1804. 3 Thle.
Eine für ihre Zeit vortreffliche Arbeit, welche jedoch die Geschichte der Waldwirthschaft ihrer Tendenz nach nur anhangsweise behandeln konnte und heute gänzlich veraltet ist.
- 15) Walther, Grundlinien der deutschen Forst-Geschichte etc. Gießen 1816.
Eine werthlose Compilation ohne alle Originalität.
- 16) Behlen, Lehrbuch der deutschen Forst- und Jagdgeschichte. Frankfurt a/M. 1831.
Excerpt aus Anton's Geschichte der Landwirthschaft (14), ohne allen Werth.
- 17) Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthums-Verhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832.
Eine sehr tüchtige Arbeit, durch die neueren Forschungen zwar überholt, doch für die Geschichte des Waldeigenthums namentlich im frühen Mittelalter heute noch von Bedeutung.
- 18) Widenmann, geschichtliche Einleitung in die Forstwissenschaft. Tübingen 1837.
Auf 58 Seiten enthält die kleine Schrift eine geistvolle Darstellung des allgemeinen Entwicklungsganges der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft.
- 19) Smoler, historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen, seine Gesetzgebung etc. bis zu Ende des 18. Jahrh. Prag 1847.
Eine Compilation, welche heute werthlos ist, ihre Bedeutung auch vorzugsweise für Oesterreich hatte.
- 20) Laurop, das Forst- und Jagdwesen und die Forst- und Jagd-Literatur Deutschlands in geschichtlichen allgemeinen Umrissen. Stuttgart 1843.
Fleißig gearbeitet und gut geschrieben, jedoch zu wenig eingehend.
- 21) Theodor Hartig, System und Anleitung zum Studium der Forstwirthschaftslehre. Leipzig 1858.
Im I. Abchn. die „Entwicklungsgeschichte der Wälder und Waldwirthschaft“, welche auf 75 Seiten eine Reihe interessanter Gesichtspunkte zum Studium der Forstgeschichte giebt.
- 22) Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. München 1865.
Die Geschichte der Forstwissenschaft, von S. 483—668, enthält manches treffende Urtheil, ist aber im Ganzen nicht glücklich disponirt und vernachlässigt die Geschichte der Waldwirthschaft fast ganz, die des Waldeigenthums

gänzlich. Dennoch ist die Fraas'sche Geschichte der Forstwissenschaft bis heute die beste Leistung auf diesem Gebiete.

- 23) Von Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871.
Eine Menge von Stoff, nur theilweise von dem Verf. kritisch gefichtet und richtig verstanden; Bausteine, doch kein Bau; geschichtliche Collektaeneen, doch keine Geschichte.
- 24) Wächter, Blicke in die Urgeschichte unserer Wälder. Im hannöverschen Magazin Nr. 28 fgde. 1839.
- 25) Niemann, vaterländische Waldberichte nebst Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geschichte und Literatur der Forstwirthschaft.
Mir hat nur das in Altona 1820 erschienene 3. Stück vorgelegen. Dasselbe enthält manches werthvolle Material für die ältere Forstgeschichte namentlich von Schleswig-Holstein.
- 26) Pfeil, die Forstgeschichte Preussens bis zum Jahre 1806. Leipzig 1839.
So sehr sich der glänzende Geist Pfeils auch in diesem Buche kundgiebt, so tritt doch auch hier das Fehlen einer scharfen Disposition über den verarbeiteten Stoff, welches dem bedeutenden Manne eigen war, zu Tage. Jeder historischen Darstellung aber, welcher das systematische Skelett fehlt, mangelt ein Haupt-Erforderniß.
- 27) Dr. Otto Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert. Jena 1869.
Eine treffliche historische Studie, auf eingehender Quellenkenntniß beruhend.
- 28) Meyer, der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Forsten und Jagden in Deutschland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten. Nürnberg 1851. 2 Thele.
Das Buch ist hier aufgeführt, weil der allgemeine forstgeschichtliche Theil ohne allen Werth und nur der die Reichsforsten betreffende Abschnitt von einiger Bedeutung ist. Hier findet sich schätzenswerthes Urkundenmaterial.
- 29) Tscherning, Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs. Ein Programm. 1854.
(Nicht im Buchhandel erschienen.)
- 30) J. C. L. Schultze, aktenmäßige Geschichte der Forstwirthschaft und besonders der Forstbetriebs-Regulirung im Herzogthum Braunschweig seit dem 16. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit. (in v. Wedekinds neuen Jahrbüchern 1837. 13. Heft.)
Eine gut geschriebene Abhandlung, welche auf Grund von Akten-Material die Entwicklung der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Braunschweig besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schildert.
- 31) St. Behlen und C. P. Laurop, Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von der ältesten bis auf die neueste Zeit. 3 Bde. 1. Band: Handbuch

der Forst- und Jagdgesetzgebung des Großherzogthums Baden. Mannheim 1827. 2. Band: Dasselbe für Nassau 1828. 3. Band: Dasselbe für Baiern. Karlsruhe und Baden 1831.

Ein werthvolles Quellenwerk mit kurzer geschichtlicher Einleitung für jedes ehemals souveräne Territorium und jede Periode.

32) In der Forst- und Jagdzeitung von C. und G. Heyer u. a. a. O.

33) In der Forst- und Jagdzeitung von C. und G. Heyer, der Baur'schen Monatschrift und den forstlichen Blättern von Grunert und Leo, a. a. O.

34) Friedrich Freiherr von Löffelholz-Colberg, forstliche Chrestomathie, Beitrag zu einer systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Einleitung in die Forstwissenschaft, der Forstgeschichte, Forststatistik und Forstliteratur. Berlin 1866.

Das Buch erschien als erster Band eines breitangelegten Werkes, welches die Literatur der gesammten Forstwissenschaften einschließlic der Grund- und Hilfswissenschaften umfassen soll, bisher aber nur kleinsten Theiles vollendet ist.

Die kolossale Arbeit, welche der Verf. unternommen, verdient alle Anerkennung. Der erste Band ist gut gearbeitet und enthält sehr werthvolles Material besonders geschichtlicher und statistischer Art.

35) Von den forstlichen Zeitschriften enthält besonders die allgemeine Forst- und Jagdzeitung in allen Bänden werthvolles forsthistorisches Material, nicht minder die von Pfeil begründeten kritischen Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft. Pfeil gab schon 1824 (krit. Bl. II. S. 257 fgde.) den Entschluß kund, eine Geschichte der Holzwirtschaft aller kultivirten Länder zu schreiben und übernahm damit eine Aufgabe, deren Tragweite er sich wohl kaum ganz klar gemacht hatte. Er begann ihre Lösung mit einer Abhandlung «über die Holzwirtschaft der Perfer, Griechen und Römer» (im II. Bde. a. a. O.), welcher er 1825 (a. a. O. III. 1. S. 162—195) eine Geschichte der Forstkultur im 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts folgen ließ, welche als die erste wissenschaftliche Bearbeitung der Forstwirtschaftsgeschichte des späten Mittelalters zu betrachten ist. Fast alle späteren Bände der kritischen Blätter enthalten forstgeschichtliche Aufsätze und Notizen. Von den älteren forstlichen Zeitschriften ist besonders das Forstarchiv von Moser und Gatterer reich an forstgeschichtlichen Abhandlungen und Regesten. Neben demselben und dem Stahl'schen Forstmagazin ist als eine für die Forstgeschichte nicht unwichtige Quelle auch die 1770—1807 von Johann Beckmann in Göttingen herausgegebene physikalisch-ökonomische Bibliothek zu nennen; das Eine und Andere von forstgeschichtlichem Interesse

(bes. für Preußen) findet sich auch in Hartig's Forst- und Jagdarchiv, für Baiern in Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen (u. a. Beiträge von v. d. Borch, Zierl, Guimbel, Meyer), für Sachsen in Denglers Monatschrift und dem Tharander Jahrbuche (Beiträge von v. Berlepsch und v. Berg), für die westdeutschen Gebiete in v. Wedekinds neuen Jahrbüchern der Forstkunde, für Baden a. a. O. in der forstlichen Zeitschrift für Baden (Beiträge von Gebhardt u. A.)

INHALT.

	Seite
Vorwort	V
Zur Literatur der Fortgeschichte	X
Inhaltsverzeichnifs	XV
Einleitung	I

Erstes Buch. Die älteste Zeit.

§. 1. Geschichtlicher Rückblick	5
Unsicherheit der historischen Forschung. — Nachrichten der Römer. — Unterjochung der Kelten. — Kampf Aller gegen Alle. — Die Ger- manen treiben Ackerbau. — Waldzerstörung geht der Kultur voraus.	
§. 2. Land und Leute der ältesten Zeit in Deutschland	11
Festhalten der Deutschen an der Stammes-Eigenart. — Körperliche Kraft, sittliche Reinheit der Deutschen. — Ihre Fehler und Laster. — Stellung der Frauen. — Prieferamt. — Ständische Gliederung. — Volk und Heer. Grundbesitz und Rechtsfähigkeit. — Gau. — Volks- versammlung. — Adel. — Königthum.	
§. 3. Ackerbau und Grundbesitz	16
Kein Privateigenthum am Acker zu Cäsars Zeit. — Zu Tacitus Zeit gab es Privatgrundbesitz. — Aelteste Agrarverfassung eine Mark- verfassung. — Hinweis auf die Haubergs- und Gehöferschafts- Verfassung. — Der Wald ist nirgends selbständiges Wirthschaftsobject.	
§. 4. Die heiligen Haine	21
Ihre Benennung. — Nachrichten der Römer. — Heilige Bäume. — In den Centen und Gauen gab es überall heilige Haine.	
§. 5. Der deutsche Urwald der ältesten Zeit	24
Nachrichten der Römer. — Befund der Pfahlbauten. — Dürftigkeit der Ueberlieferung.	

Zweites Buch. Das Frankenreich bis zum Tode Karls d. Gr. (814.)

§. 6. Politische Geschichte	26
Aus dem Völkerchaos tauchen festere Gestaltungen empor. — Die	

	Franken erscheinen auf der historischen Bühne. — Kurzer Blüthe und Kraft folgt Schwäche und Verfall. — Das Reich Karls d. Gr. erhebt sich zu nie gekanntter Macht. — Beginn einer neuen Kulturentwicklung.	
§. 7.	Fränkisches öffentliches Recht	30
	Theile des Reiches. — Persönliche Rechte der Staatsangehörigen. — Freie. — Hörige. — Knechte. — Verschiedenheit des Rechtes. — Markgrafen. — Sendgrafen. — Milderung der Schärpen der socialen Gliederung durch den Hofdienst.	
§. 8.	Finanzverwaltung	35
	Keine Trennung von Staat und Kaiser. — Privater Charakter der kaiserlichen Einkünfte und Ausgaben. — Jeder hatte den König zu beherbergen. — Oeffentliche Bauten. — Armenpflege. — Handel. — Zölle. — Tribut. — Zins (census). — Landbesitz der Beamten. — Königsgüter.	
§. 9.	Grundbesitz	37
	Derfelbe wurzelt in der socialen Gliederung. — Feldmarken im Eigenthum des Königs und Adels. — Salland. — Beneficien. — Vafallität. — Immunitäten.	
§. 10.	Verwaltung der königlichen Hausgüter	40
	Amtmann. — Ministerialen. — Hofmeier. — Kellermeister. — Brauer. — Zöllner. — Gerichtsbarkeit der Amtmänner. — Einkünfte. — Rechnungslegung. — Gebaute Früchte. — Viehzucht. — Obstbau. — Weinbau. — Bienenzucht. — Wolfsjagd.	
§. 11.	Waldeigenthum	43
	Die Wälder sind noch Kulturhinderniß. — Es gab Privatwaldeigenthum. — Forsten im Gegensatz zu den Gemeinwäldern. — Immunität des Waldeigenthums in ihrem Zusammenhange mit dem Bannrechte.	
§. 12.	Entstehung der Bannforsten aus den heiligen Hainen	46
	Sie ist historisch nicht nachweisbar. — Ansichten Grimms und Möfers. — Untergeordnete Bedeutung der Frage.	
§. 13.	Bewirthschaftung der kaiserlichen Waldungen	47
	Oberster Hofbeamter auch für die Waldungen der Amtmann. — Forstbeamte. — Sie sind Hörige, bisweilen Knechte. — Sie haben Forsthufen. — Förster-Meister. — Oberste Hofämter, unter ihnen kein Forst-Amt. — Controle durch die Königsboten. — Mast. — Weide. — Thiergärten.	

ANHANG.

I.	Zur Etymologie des Wortes „Forst“	50
II.	Ueber die Lage der kaiserlichen Höfe und Bannforsten unter den Karolingern	54

Drittes Buch. Vom Tode Karls d. Gr. bis auf Rudolf von Habsburg. (814—1273).

§. 14.	Allgemeine historische Ueberficht	64
	Die Macht des fränkischen Reichs ist eins mit der persönlichen Kraft	

der Könige; mit dieser sinkt jene. — Centrifugale Tendenz der Territorialherren. — Kampf des Reiches mit der Kirche. — Das Reich unterliegt. — Auflösung des deutschen Staates. — Wiederherstellung des Reichs durch Rudolf von Habsburg.

- §. 15. Rechtsquellen 68
Sachsenspiegel. — Kaiserrecht. — Weisthümer. — Stadtrechte.
- §. 16. Deutsches öffentliches Recht 73
Feudalstaat. — Hoftage. — Vogteirecht. — Gaugemeinden. — Reichsgut. — Regalien. — Einkünfte der Landesherren. — Persönliche Rechte. — Vafallen. — Ministerialen.
- §. 17. Städtewesen 78
Opposition gegen das Feudalsystem. — Freie Entwicklung der Städte. — Sie sind die Träger neuer Zeitideen. — Die ältesten Städte. — Städte entstehen aus Villationen — aus Dörfern. — Besondere Verhältnisse in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Preußen. — Die älteste Stadtverfassung ist eine Markverfassung. — Recht der Landesherren, Städte zu gründen. — Motive dazu. — Freie (Reichs-)Städte. — Zünfte. — Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter.
- §. 18. Grundbesitz 82
Uebergang des Reichsgutes an die Landesherren. — Landesherrliche Fronhöfe. — Oberhof. — Rechte des Grundherrn. — Bauernhöfe.
- §. 19. Hofverfassung 85
Herrenhof. — Oertliche Polizeigewalt. — Bauernhöfe. — Gemeine Mark. — Leerhäusler. — Obereigenthum der Grundherren. — Das Grundprincip deutscher Agrarverfassung ist noch erhalten. — Keime der Zerstörung der Hofverfassung sind erkennbar.
- §. 20. Gemeine Mark 88
Sie ist die älteste Form des Grundeigenthums. — Sie ist älter als jede politische Eintheilung. — Sie bedingt eine Latifundienwirthschaft. — Theilung der Marken. — Grundlage der Mark ist fast stets ein Wald. — Rechte der Markgenossen. — Holzanweisung. — Weide. — Jagd. — Recht auf Neubruchland. — Grundeigenthum an der Mark. — Die Obermärker mafsen sich mehr und mehr Vorrechte an. — Keime der Zerfetzung der Markverfassung.
- §. 21. Bannforsten 96
Recht der Grundherren, zu bannen und zu hegen. — Entstehung der landesherrlichen Bannforsten im 12. Jahrhundert. — Inforestation der gemeinen Marken. — Die Zahl der Reichsgüter und königlichen Bannforsten ist eine sehr geringe.
- §. 22. Waldeigenthum der Städte und Landgemeinden 102
Aus Markwaldungen sind die ältesten städtischen und Gemeinde-Waldungen hervorgegangen. — Besondere Verhältnisse im Osten. — Nürnberg. — Weisenburg. — Hagenau. — Rostock.
- §. 23. Waldnutzungen 108
Der absolute Kampf gegen den Wald ist beendet. — Beschränkungen der Waldnutzungen und Rodungen werden nothwendig. — Die Wirthschaftsordnungen in den herrschaftlichen Waldungen. — Nutzungen der Förster. — Holzarten im Walde. — Benutzungsart.
- §. 24. Forststrafwesen 115

- Strafen des Holzdiebstahls nach den Volksrechten. — Der Sachenspiegel. — Strafen der Weisthümer. — Forstgerichtsbarkeit.
- §. 25. Grenzbezeichnung und Grenzschutz in den Markwaldungen 120
 Hammerwurf. — Natürliche Grenzen. — Grenzbäume. — Grenzsteine. — Hügel. — Pfähle. — Strafen der Grenzverletzung.
- §. 26. Jagdrecht und Jagdausübung 122
 Das Jagdrecht ist ursprünglich ein Ausfluß des Grundeigenthums. — Entwicklung dieses Rechtsgrundsatzes im Feudalstaat. — Reste der freien Pürsch. — Jagdrecht in den Städten. — Graufame Strafen für Jagdvergehen. — Walderhaltung durch die Jagdlust und das Jagdrecht der Großen.

ANHANG.

- I. Güterverzeichnisse, Wirthschaftsordnungen, Weisthümer, Forstordnungen 126
 II. Ueber das Amt der Waldboten 136

Viertes Buch. Von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation. (1273 bis 1550).

- §. 27. Allgemeiner geschichtlicher Rückblick 140
 Die centrifugale Tendenz der Territorialherren dauert fort. — Die Landstände. — Die Städte. — Weiteres Sinken der kaiserlichen Macht. — Ueberwuchern des Romanismus auf allen Gebieten. — Die Reformation beginnt den Kampf gegen das Romanenthum. — Ihr Einfluß ist zunächst ein zeretzender. — Die Bauernunruhen.
- §. 28. Rechtsquellen. Reception des römischen Rechtes 145
 Das Eindringen des römischen Rechtes in das Rechtsdasein des deutschen Volkes steht in Verbindung mit der Gefammtrichtung der Zeit, wird durch den Widerstand der Landstände zwar verlangsam, aber nicht verhindert. — Das römische Rechtssystem befriedigt das Bedürfnis nach Rechtseinheit, zu dessen Befriedigung der deutsche Geist unfähig ist. — Die Reichsgefetzgebung tritt gegen die Landesgefetzgebung zurück. — Einige Rechtsquellen. — Reichsgefetze. — Hinweis auf die Forstordnungen.
- §. 29. Deutsches öffentliches Recht 147
 Volle Ausbildung der Landeshoheit. — Die Gliederung der Staatsangehörigen in Freie und Unfreie dauert zwar principiell fort, verliert aber ihre praktische Bedeutung. — Das Volk gliedert sich ständisch, Adel, Bürger, Bauern. — Reichstag. — Landstandtschaft. — Kreiseintheilung. — Reform der Justizverwaltung durch Maximilian I. — Austrägal-Instanzen. — Landesverfassungen.
- §. 30. Finanzverwaltung der Landesherrn 151
 Der Domänenbesitz geht auf die Landesherrn über. — Das Landbuch der Mark Brandenburg. — Landesherrliche Einkünfte. — Organisation der Finanzbehörden. — Domänenveräußerung wird vorgeschlagen. — Bei den zahlreichen Güterveräußerungen werden die Forsten erhalten. — Corruption der Beamten.

- §. 31. Entwicklung des Städtewefens 155
 Kampf der Städte um gröfsere Unabhängigkeit. — Uebergang der öffentlichen Gewalt an die Städte. — Alle Verhältnisse find der Blüthe der Städte günstig. — Die Hanfa und der deutsche Handel. — Gründe des beginnenden Verfalles der Städte gegen den Schlufs der Periode.
- §. 32. Veränderungen des bäuerlichen Grundbesitzes. — Bauernunruhen . . 159
 Die Städte üben eine mächtige Anziehung auf die besten ländlichen Arbeitskräfte. — Die Fronhöfe veröden. — Was zur Abhülfe dieser Mißstände geschieht, hinkt hinter den Forderungen der Zeit her. — Die zwölf Artikel der Bauern. — Der deutsche Geist beginnt zu reagiren.
- §. 33. Gemeine Mark 162
 Die gemeinen Marken dauern fort, nicht minder aber die sie bedrohenden und zerstörenden Einflüsse. — Ausscheidung von Herrenwäldern aus der Mark. — Uebergang der öffentlichen Gewalt in den Marken an die Grund- und Landesherrn. — Eine volksthümliche Waldwirthschaft entwickelt sich in den Markwaldungen. — Alte Schlageintheilungen. — Technik der Pflanzung.
- §. 34. Städtische Waldungen 170
 In den Städten flofs das Geld zusammen; in dem Bestreben, wirthschaftlich selbständig zu werden, lag das Motiv der Walderwerbung. — Walderwerbungen der Stadt Görlitz. — Großglogau. — Sprottau. — Nürnberg. — Mühlhausen. — Frankfurt a/M. — Wimpfen. — Weifsenburg.
- §. 35. Verwaltung der landesherrlichen Forsten 174
 Die Waldwirthschaft ist noch ein Theil der Landwirthschaft. — Organisation der Forstverwaltungen in Thüringen, Brandenburg, mehreren rheinischen Territorien und in Süddeutschland. — Die Befoldungen der Forstbeamten bestanden größtentheils in Accidenzien.
- §. 36. Die Waldwirthschaft in den landesherrlichen und städtischen Forsten . 178
 Der Kampf gegen den Wald ist beendet; die Waldbenutzung beginnt sich zur Wirthschaft zu entwickeln. — Die wirthschaftliche Reform beginnt mit Verbotsgesetzen und Verordnungen zur Befchränkung waldschädlicher Nutzungen. — Schlageintheilungen. — Aelteste Kiefernfaaten. — Holzflöfserei.
- §. 37. Die Forsthoheit 184
 Sie ist ein Ausflufs der Landeshoheit (forstlichen Obrigkeit) und ächtes Regalrecht. — Opposition gegen die Forsthoheit.
- §. 38. Verbreitung römisch-italienischer Waldwirthschaftsregeln in Deutschland.
 Petrus de Crescentiis 188
 Grundlagen der Agrarverfassung im römischen Reiche. — Hohes Ansehn der Landwirthschaft. — Varro, Cato, Columella, Palladius. — Ausbildung der Lehre von der Baumzucht bei den Römern. — Benutzung der römischen Wirthschaftsregeln durch Petrus de Crescentiis und die deutschen Compileren. — Liebaltus und Sebizius.

ANHANG.

- Ueber den Holzhauer-Aberglauben im Mittelalter 193
 Die Mondphasen und der Holzhib. — Herleitung d. Bezeichnung „Wadel.“

Fünftes Buch. Von 1550—1750.

	Seite
§. 39. Ueberſicht der politiſchen Geſchichte	196
Der Kampf auf dem kirchlich-politiſchen Gebiete entbrennt. — Deutſchland wird in ſeiner äußeren Machtſtellung und inneren Entwicklung durch denſelben tief geſchädigt. — Weitere Schwächung durch Frankreich. — Das auftretende preuſſiſche Königthum und ſein Kampf gegen Habsburg.	
§. 40. Reichsverfaſſung	199
Die Kaiſerwahl eine leere Form. — Reichsſtandſchaft. — Reichsritter. — Die Reichsgeſetzgebung ruht.	
§. 41. Territorialverfaſſung	200
Volle Landeshoheit der Territorialherren. — Der Adel und die Städte verlieren ihre Bedeutung neben der Fürſtenmacht. — Deſpotismus iſt die herrſchende Regierungsform. — Seine Berechtigung in dem erſchöpften Deutſchland. — Organifation der Landesverwaltungen. — Preuſſen als Beiſpiel.	
§. 42. Allgemeine Entwicklung der Landeskultur ſeit dem weſtfälischen Frieden	204
Beſchränkung des deutſchen Handels. — Das Kapital wendet ſich dem Ackerbau zu. — Die Landwirthſchaftslehre. — Tabernämontanus. — Sebizius. — Colerus. — Böcler. — Herrmann. — Agricola. — Hohberg. — Florinus (die Hausväter). — Lehrſtühle der Landwirthſchaftslehre in Preuſſen — in Sachſen (Leipzig) — in Wien.	
§. 43. Bäuerlicher Waldbeſitz. Gemeine Mark	208
Die Kraft der deutſchen Nation iſt gebrochen, der Bauernſtand zu Grunde gerichtet. — Das Märkerrecht und die Forſthoheit. — Der Gemeinſinn iſt erloſchen. — Raubwirthſchaft in den Markwaldungen. — Berechtigung des Eingreifens der Staatsgewalt. — Verhältniſſe der Mark Brandenburg. — Die Berechtigungen der Bauern in den märkiſchen Forſten. — Befondere Verhältniſſe im Fürſtenthum Naſſau-Siegen. — Späth von Frielingen und die güldene Jahnordnung.	
§. 44. Städteweſen und ſtädtiſcher Waldbeſitz	214
Die Städte nehmen Theil an dem allgemeinen Verſalle. — Sie werden Corporationen im römisch-rechtlichen Sinne und unterliegen dem Aufſichtsrecht der Staatsbehörden. — Wenig Walderwerbungen der Städte. — Bunzlau.	
§. 45. Landesherrliche Forſten	218
Sie vermehren ſich durch Neuerwerbungen. — Das Jägerthum im Walde. — Organifation der Forſtverwaltung in Preuſſen — Thüringen — Baiern — Baden — Braunſchweig — Naſſau — Kurpfalz.	
§. 46. Weitere Entwicklung der Forſthoheit	225
Die Forſthoheit entſpringt der allgemeinen Richtung der Zeit und iſt durch den devaſtirten Zuſtand der Waldungen bedingt. — Sie gehört zu den Regalien. — Anſichten der älteren Juristen. — Die älteſten Forſtordnungen ſind Märkerordnungen oder Wirthſchaftsordnungen. — Sie finden ihre Vorbilder in Deutſchland, nicht in Frankreich. — Gegenſtände der forſthoheitlichen Verordnung. — Tendenz und Inhalt der Forſtordnungen.	

- §. 47. Forststrafwesen und Forstpolizei 232
 Polizeiliche Befchränkung der Nutzungsrechte. — Strafen des Holzdiebstahls. — Forstübertretungen. — Klawerholzdiebstahl. — Forststrafrechtspflege.
- §. 48. Entwicklung der Waldwirthschaft 236
 Allgemeine Ueberficht. — Umformung des Plenterwaldes in mittelwaldartige Bestandsformen im Laubholz, in Schlagwald im Nadelholze. — Schlageintheilung wird allgemeine Wirthschaftsregel. — Von Langen. — Hoyen.
- §. 49. Die Waldwirthschaftslehre im 17. Jahrhundert und bis auf Carlowitz . 245
 Colerus und Carlowitz, zwei Säulen der Entwicklung. — Die Hausväter, Heresbach, Böcler, Florinus, Hohberg. — Nur der Letztere verdient Beachtung.
- §. 50. Weitere Entwicklung der Waldwirthschaftslehre bis 1750 251
 Döbel und die Jägerpraktika. — Ueber das Forsthandwerk kommt er nicht hinaus. — Scharmer. — Agricola. — Die Compilation Flemmings.
- §. 51. Schlufsbetrachtung 257

ANHANG.

- Ueber forstliche Kleiderordnungen 259
-

EINLEITUNG.



Die Kulturentwicklung eines Volkes, eines Gemeinwesens errichtet von Stufe zu Stufe ihre Merkzeichen. Fortschritt und Rückschritt, Wahrheit und Irrthum, Aufsteigen und Verfall, sie alle prägen sich aus im Leben und Treiben, in dem Wollen und Können der Generationen, die vor dem Auge des Historikers nichts anderes sind, als die Werkzeuge in der Hand des Allmächtigen zur Erfüllung der Gesetze Seiner sittlichen Weltordnung; in der großen Arbeit des Menschengeschlechtes, welche ihre Ziele niemals ganz erreicht, aber den Raum, welcher sie von diesen trennt, stetig verringert, ob er gleich vorübergehend sich vergrößert, wenn ein Irrweg von der rechten Bahn ablenkt.

Jene Merkzeichen aufzufinden, zu deuten und in objektiver Ruhe nach ihrer Bedeutung abzuwägen, den tausendfach verschlungenen Wegen zu folgen, auf welchen die Vorsehung das Menschengeschlecht führt, unermüdet Zeit um Zeit zu durchforschen nach dem Ursprung von Irrthum und Wahrheit, selbst da noch, wo nur in schattenhaften Umriffen das Bild längst versunkener Tage, längst vergessener Generationen in das farbenreiche Leben der Gegenwart hineinragt, selbst da noch, wo nur die stummen steinernen Siegel uns von Völkern reden, deren Namen im Sturme der Zeiten verklungen sind, ist ein Theil der großen und hohen Aufgabe der historischen Forschung. — Als prägnantester Ausdruck für die Art und Gesittung eines Volkes, für den Charakter einer Epoche tritt uns überall die Individualität hervorragender begabter Menschen entgegen. Wir Alle sind Kinder der Zeit, in welcher wir leben; nur krankhafte Mißbildung des Geistes löst sich los von dem Leben der Gegenwart, zurückbleibend hinter ihren Bestrebungen, ihren Erfolgen, sich abwendend von ihrem Kampfe oder gar zurücksinkend in die todte, über-

wundene Vergangenheit. Die Besten und Tüchtigsten des Menschengeschlechtes haben stets den Kampf und die Mitte des bewegten Stromes gesucht, indem sie denselben bald zu lenken, bald aufzuhalten oder zu mätsigen, bald auch ihn zu beschleunigen, zu energischerem Drange zu beleben trachteten. Indem sie so mit der ihnen eigenen Energie überall die Eigenart der Zeit nicht allein selbst voll und ganz in sich aufnahmen, sondern auch den Minderbegabten klar entgegenhielten, indem sie überall die Gegenätze schärften, um die Entscheidung zu beschleunigen, die oft verhüllten Ziele immer wieder gleich leitenden Sternen Allen sichtbar emporleuchten ließen, aber nicht selten auch durch das Irrlicht der Täuschung Generation um Generation fortriffen in die rückläufigen Wege des Irrthums — wurden sie selbst zu Typen ihrer Zeit, menschlich unvollkommen wie wir Alle es sein und bleiben müssen, abhängig von der Entwicklungsstufe, welcher sie angehörten, aber an der obersten Grenze derselben stehend, vor allen Anderen fähig, eine höhere Stufe zu erklimmen.

So treten uns zu allen Zeiten scharf ausgeprägte Menschen gestalten als Träger der Idee und Kraft einer Epoche entgegen, Gestalten voll menschlicher Gröfse in Irrthum und Wahrheit, gottbegnadete Söhne der großen Menschenfamilie, welche in dem kurzen Raume ihres Daseins mehr fruchtbringende Arbeit, mehr geistigen Fortschritt vereinten, als sonst das Leben von Tausenden enthält oder Träger eines großen, verhängnißvollen Irrthums, welche — so scheint es — diesen Irrthum um deswillen in sich zurhöchsten Entwicklung bringen müssen, damit das ernst gemahnte Menschengeschlecht ihm das Auge erschliesse und ihn überwinde.

Aber nicht in dem Menschen allein, unmittelbar und individuell, treten uns die Merkzeichen der Kulturentwicklung entgegen. Ueberall auf der bewohnten Erde findet sie der Forscher, vor Allem in dem, was der Mensch schafft, in den Früchten seiner Arbeit, in dem Zustande des Bodens, den er bebaut, in dem Gesamtstande seiner Wirthschaftsthätigkeit, in den Rechtsinstitutionen, die er errichtet, um dem unvergänglichen Bewußtsein seiner sittlichen Bestimmung Ausdruck zu verleihen und das Verhältniß vom Menschen zum Menschen zu regeln, in hervorragendster Weise auch in der Form seines Gottbewußtseins, in dem Ausdrucke, welchen in ihm und in seiner Zeit dies Bewußtsein erlangt hat.

Mag die Geschichtsforschung irgend einem dieser Gebiete sich zuwenden — ihre Ziele, die Mittel, sie zu erreichen, werden

flets dieselben fein. Sie hat nicht stehen zu bleiben bei der Erhellung der historischen Merkzeichen, möge sie als solche Menschengestalten, Gestaltung des Wirthschafts-, Rechts- oder Glaubenslebens ansehen; überall hat sie in Erfüllung ihrer weiteren und höchsten Aufgabe das Gesetz zu ergründen, nach welchem die Entwicklung erfolgte, gleichsam die Curve zu konstruiren mit ihren steigenden, fallenden und wiederum steigenden Linien, auf welchen das Menschengeschlecht durch die Jahrtausende emporsteigt zu seinen gottgegebenen Zielen.

Jede Forschung auf einem der genannten Gebiete ist ein Baustein zu dem großen Baue, an dem Alle schaffen. Aber so wie der einzelne Stein werthlos ist, so lange er nicht dem Ganzen eingefügt wird, sowie er nach seiner wahren Bedeutung nur erkannt werden kann, wenn er uns in seinem Zusammenhange, seiner Relativität mit allen anderen entgegentritt, so muß jede Sonderforschung sich einfügen in die gemeinschaftliche Gesamtarbeit, so muß sie ausgehen von der Beziehung, in welcher das zu durchforschende Gebiet zur Gesamtheit des historischen Wissens steht, von der Stelle, an welcher der zu formende Baustein eingefügt werden soll. Der Mensch ist überall eins, ein Ganzes, Untheilbares. Ihn einseitig nach einer Lebensbeziehung betrachten, hiefse aller Wissenschaftlichkeit Hohn sprechen, hiefse alle Wahrheit verleugnen.

Es war ein verhängnißvoller Irrthum einer uns nicht fernliegenden Zeit, daß man den wirthschaftenden Menschen als solchen, abgelöst von allen anderen Lebensbethätigungen betrachten könne, daß für das Wirthschaftsgebiet in manchen Punkten Gesetze bestehen und bestehen müssen, welche dem widersprechen, was wir auf anderen Gebieten als Gesetz erkannt haben. Es würde ein nicht minder schwerer Irrthum sein, wenn Jemand es unternehmen wollte, eine Geschichte der Wirthschaft oder eines Wirthschaftszweiges zu schreiben, ohne auf jeder Entwicklungsstufe den Menschen als von allen den geistigen und materiellen Impulsen beeinflusst und erzogen darzustellen, welche in ihrer Gesamtheit seine Entwicklung bestimmen.

Ohne die Herrschaft eines sittlichen Princips ist kein Eigenthum, ohne Eigenthum keine Wirthschaft nach moderner Auffassung möglich. Wer nur den Weg durchforscht, den der wirthschaftende Mensch als solcher zurückgelegt hat, wer die historischen Merkzeichen aufsucht nur auf dem rein wirthschaftlichen Gebiete, wird immer im Dunkeln wandeln. Ursprung von

Wahrheit und Irrthum, die tieferen Ursachen des Steigens und Fallens der Entwicklungcurve liegen oft nicht auf diesem Gebiete. Sie kommen uns erst dann zum Bewußtsein, wenn wir überall den Menschen auch als Rechtssubjekt, auch als den Träger sittlicher und religiöser Ideen betrachten, wenn wir somit in allen Fällen den ganzen Menschen auf dem Wege begleiten, den er durch die Jahrtausende zurücklegt. —

In Anwendung der kurz angedeuteten Gesichtspunkte auf die Geschichte der Waldwirthschaft erhellt es ohne Weiteres, daß eine solche ohne eine Geschichte des Waldeigenthums überhaupt nicht gedacht werden kann. Letztere kann ohne Heranziehung der politischen Geschichte wenigstens in ihren großen Zügen nicht bearbeitet werden. Ueberall entwickeln sich die Rechtseinrichtungen auf dem Boden der staatlichen Gestaltung, angelehnt an das Verhältniß der Gesammtheit zu dem Einzelnen, des sittlichen Wollens Aller zu dem Wollen und Thun der Individuen.

Auch gegen die übrigen Wirthschafts- und Gewerbegebiete darf sich der Forsthistoriker nicht indifferent verhalten. Das wirthschaftliche Bild einer Zeit setzt sich zusammen aus den Bildern aller Wirthschaftsgebiete, ist nur in dieser Gesammtheit verständlich und wahr. Es darf nur daran erinnert werden, von welcher fundamentalen Bedeutung für die Waldwirthschaft in Deutschland die Gestaltung der Landwirthschaft seit den ältesten Zeiten, die Entwicklung des Gewerbelebens in der Neuzeit gewesen sind.

So wächst die Aufgabe des Forsthistorikers zu fast abschreckenden Dimensionen an. So aber gewinnt sie auch erst jene hohe Bedeutung, welche für jede ernste Arbeit als schönster Lohn sich darbietet. Nicht ein von dem großen Gange der Kulturentwicklung abgeonderter Nebenweg ist es, den der Forsthistoriker zu durchforschen hat; nein, auch er greift mit der sichtigenden Hand in die Fülle des historischen Lebens überhaupt, auch er durchforscht den ganzen Weg, den das vorwärtstrebende Menschengeschlecht zurückgelegt hat.

ERSTES BUCH.

Die älteste Zeit.

§. 1. Geschichtlicher Rückblick.

Jede wirthschaftsgeschichtliche Entwicklungsreihe führt uns naturgemäfs auf eine Anfangsstufe zurück, wo die Aneignung dessen, was die Natur giebt, uns als die einzige menschliche Thätigkeit entgegentritt, jenem Urzustande menschlichen Daseins entsprechend, welcher im Ueberflufs vorfand, was zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse dient, welchem deshalb das tiefsittliche vorwärtstreibende Motiv, die Noth fehlt.

Kein Stoff war in den ältesten Zeiten in gröfserer Menge vorhanden, als das Holz; gleichmäfsig die Bergländer und die Tiefebene bedeckend, mag der Wald nur da von Anfang an den gefellig lebenden Graspflanzen gewichen sein, wo periodische Ueberschwemmung und stauende Bodennässe ihn verdrängten. Herabsteigend von den Bergplatten, fand das Menschengeschlecht des centralen Europas bei zurückweichenden Fluthen¹⁾ wohl in den Tiefländern zuerst grasreiche Fluren und war in dem waldbedeckten Berglande sein Dasein nur ein Kampf gewesen gegen

¹⁾ Bei zurückweichenden Fluthen. Wie Noah vom Ararat, so stiegen keltische Familien wohl aus den Bergländern in die Marschen nieder. Vergl. Frans, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Einleitung. Auch Carey (Lehrbuch der Volkswirthschaft und Sozialwissenschaft. Deutsch von Dr. Adler. 1866) nimmt an, dafs die Urbarung des Bodens auf dem leichter zu bearbeitenden Höhenboden begonnen habe, dehnt aber irrigerweise diese an sich gewifs richtige Annahme bis zu einer gänzlich unhaltbaren Hypothese über das Colonisationsgesetz aus. Um der falschen Malthus'schen Theorie mit ihren trostlosen Consequenzen entgegenzutreten, stellt Carey nämlich die Behauptung auf, dafs der beste Boden überhaupt zuletzt unter den Pflug genommen werde. Dies ist wohl absolut irrig.

In Deutschland wenigstens sind in den ältesten Zeiten grade die fruchtbarsten Niederungen zuerst mit Ansiedelungen bedeckt worden.

feindliche Naturkräfte, gegen reisende Thiere, kaum etwas anderes als eine animalische Existenz, so bereitete sich nun²⁾ der Uebergang zu partieller Beherrschung der Naturkräfte vor, sei es durch die Zähmung der Thiere, durch die mit der Jagd Hand in Hand gehende rohe Weidewirthschaft, sei es schon auf jener untersten Stufe durch den sittenmildernden Ackerbau.

Keine sichere Spur leitet unsere geschichtliche Forschung in diese Urzeit unseres Vaterlandes; keine unzweifelhafte Kunde wird uns, zu welcher Zeit eingeborene Glieder jenes über das ganze Nordwesteuropa verbreiteten Völkerstammes, Gälern oder Kelten, von den waldbedeckten Gebirgen hinabstiegen in das grasreiche ebene Land, in jene weiten Sumpfgenden, welche, wie es scheint, zuerst den Pflug fahen; von jenen Urbewohnern Deutschlands blieben nur wenige Zeichen, Steinwälle und Ringe, rohe Waffen und Aschenkrüge, Kunde gebend von schattenhaft erlebten Tagen, in deren Dunkel menschliches Wissen nicht einzudringen vermag.³⁾

Unsere Nachrichten über Land und Leute in Deutschland

²⁾ Abstrakt-philosophisch denken wir uns, wie Roscher (System der Volkswirtschaft II. 49) anführt, immer ein Aufsteigen von der rohesten Einfachheit zur vollkommeneren Wirthschaftsform und beginnen dann logischerweise mit den rohesten Arten der reinen Okkupation, mit Jagd und Fischerei, fortschreitend zur Viehzucht und zum Ackerbau. In interessantester Weise wird dies auch bestätigt durch die neuesten Sprachforschungen, welche nachweisen, daß in den Ausdrücken aus dem Gebiete der Viehzucht die Verwandtschaft der europäischen Sprachen mit dem Sanskrit sich vielmehr offenbart, als in denen für Ackerbau. Letztere sind jedoch auch im Deutschen, Slavischen, Griechischen und Lateinischen gleichlautend, also der Ackerbau jedenfalls sehr alt. Vergl. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache I. 53. 69. Kühn in Webers indischen Studien I. 321. Indogermanisch „ar“ pflügen, griechisch *αροῦν*, lat. arare, slavisch orati, althochdeutsch erran (arjan). Arbeit ist ursprünglich synonym mit Ackern, Pflügen, Erbe mit Grundeigenthum (Grimm, Gesch. d. deutschen Spr. I. 54.) Noch heute bezeichnet die Volkssprache im Siegenerlande (Westfalen), wo in den sog. Haubergsgenossenschaften sich ein Stück altgermanischer Agrarverfassung erhalten hat, die Haubergs-Besitzer kurzweg als Erben. Mit „ar“ hängt auch *αριστος* zusammen (vollkommen Rechtsfähiger, weil Grundbesitzer).

³⁾ So wenig arm auch die Literatur über das Keltenthum ist, so wenig hat sie bis heute sichere Ergebnisse gewinnen können. Besonders die keltische Sprachforschung ist überaus schwierig und unsicher. Vergl. Dieffenbach, Celtica. Stuttgart 1839. v. Görres, über die drei Grundwurzeln des keltischen Stammes. München 1844. — Nach Keferstein (Ansicht über das keltische Alterthum etc. I. Bd. Halle 1846) soll Halle keltischen Ursprungs sein. — Dr. C. F. Rinicke „Die Urbewohner und Alterthümer Deutschlands, Nordhausen 1868.“ Zur Literatur vergl. ferner Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 54.

sind viel jüngeren Ursprungs; sie gehören einer Zeit an, in welcher ein von den Kelten durch seine Kulturstufe, durch Ursprung und Sitte verschiedenes Volk von Südosten her Deutschlands Gaue überfluthend hier schon mehr als ein Jahrhundert herrschte,⁴⁾ tausendfältig gemischt mit den Autochthonen, ackerbautreibend,⁵⁾ fest angefesselt, doch jagdlustig und kriegsbereit.

⁴⁾ Einwanderung der Germanen, wahrscheinlich durch Rußland nach dem skandinavischen Norden, von da über das baltische Meer nach Polen und Deutschland. Germani wurden sie wohl von den Kelten genannt, den Namen „Deutsche“ (nicht Teutsche s. Grimm, deutsche Gramm. Bd. I. [2. Aufl.] S. 108. Note.) gab sich das Volk selbst. (German nach Grimm, Gramm. Bd. I. S. 10 d. 3. Aufl. nach seiner Etymologie zweifelhaft, in der Gesch. d. deutschen Spr. Bd. II. S. 787 nimmt Grimm an, daß das Wort gallischen Ursprungs und von gairm, Ruf, Schrei herzuleiten sei. German also „starker Rufer“). Von mancher Seite wird die Herkunft der Germanen aus Asien geleugnet. S. W. Lindenfchmitt, die Räthsel der Vorwelt oder: Sind die Deutschen eingewandert? Mainz 1846. Wir finden den Namen wieder in „Ingermannland“.

Die Stammsagen der Deutschen geben keinen Aufschluß. Nach diesen stammt das Volk von dem Gotte Tuisko (Thiuda, das Volk, nach Grimm, Gesch. d. d. Spr. Bd. II. S. 789) und dessen Sohne Mann. Tuisko ist identisch mit Wuotau. Nach den drei Söhnen Manns nannten sich drei große Stammgruppen der Deutschen, die Iscävonen (vielleicht anklingend an die den Nordvölkern heilige Esche) welche am Rhein, die Herminonen an der Meeresküste, die Jngävonen im übrigen Deutschland. So bei Tacitus Germ. cap. 2.

Es darf angenommen werden, daß die Ausbreitung germanischer Volkstämme nicht viel über ein Jahrhundert vor Cäsars Zeit erfolgte. Die Belgier sind ein kelto-germanischer Stamm gewesen, nicht eigentliche Germanen. Tacitus schrieb etwa 100 Jahre nach Cäsar. Mit des Letzteren Nachrichten beginnt der allgemeine Sprachgebrauch der Römer, die Völker des deutschen Stammes Germanen zu nennen. Deutsche Sprache hieß noch den Franken *fermo Theodiscus* (Grimm, deutsche Gramm. 2. Ausg. I. 108.)

⁵⁾ Alter des Ackerbaues der Germanen. Das bei Simrock (Handb. d. deutschen Mythol. 1855. S. 289) erzählte Märchen deutet auf ein sehr hohes Alter des Ackerbaues, auch darauf, daß er zuerst im Berglande geübt wurde. „Der Bauer, der als Bergbewohner das steinige Gelände urbar machen sollte, war mit den Seinigen zu Thôrs Tische geladen (Thôr ist der Gott des Eigenthums, der Ehe und Familie; sein Hammerwurf begrenzt die Feldflur); sie wollten aber allzuleichten Kaufes zur Marke kommen; der Bauer muß nun selbst erhalten; er muß seine Kinder Thiâlf und Rökwa, seine eigene Arbeit in Thôrs Dienste geben.“ Göttliche Kraft (Naturkraft) und menschliche Arbeit müssen zusammenwirken, um der Erde Früchte abzugewinnen. So die schöne Deutung dieser Sage.

Die Wenden (Slaven) kennen schon bei Herodot (IV. 108) also um 428 v. Chr. (nach Kirchhoff in den Abhandl. d. Berliner Akademie d. Wiss. 1868) Ackerbau und Städtewesen. Als Nomaden treten sie nirgends in der Geschichte auf (Schaffarik, slavische Alterthümer I. S. 537.)

Diese Nachrichten sind uns ausschliesslich von den Römern⁶⁾ überliefert; ohne eigentliche Schriftsprache fehlte es jenen eingewanderten Stämmen an der Fähigkeit, von eigener Sitte Kunde zu geben; die Deutung ihrer Zeichensprache, welche in wenigen Resten unserer Zeit überliefert wurde, ist bis heute der Forschung nur unvollständig gelungen.⁷⁾

Als zuverlässig können die Aufzeichnungen des Cäsar und Tacitus nur gelten, soweit sie Stämme betreffen, welche nahe den römischen Grenzprovinzen wohnten; alle Nachrichten über jene Völker, welche des Landes Inneres bewohnten zwischen Wefer und Elbe, zwischen Donau und Böhmerwald, sowie im Centrum des herkynischen Waldes sind mit grosser Vorsicht aufzunehmen.⁸⁾ Hier zeichnen unsere Quellen nur das auf, was von Mund zu Munde ging, ohne dass ein Römer das Land selbst gesehen hätte.

Ohne schweren Kampf scheint die Unterjochung der Kelten durch germanische Stämme nicht bewirkt worden zu sein. In kriegerischer Kraft den ersteren wohl weit überlegen, daher von den Kelten mit kriegerischem Namen geschmückt,⁹⁾ drängten die Germanen das Keltenthum aus den alten Sitzen; mit ihnen vermengt und den weicheren Kelten die eigene Rauheit und Kraft einimpfend, ziehen sie dann weiter südlich und wir haben wohl in den Kimbren und Teutonen, welche gegen das alternde Römerthum den ersten erschreckenden Stoss führen, Kelten (Kimri) und Germanen zu erkennen.¹⁰⁾ Soll der Charakter dieser

⁶⁾ Cäsar de bello Gallico; Tacitus Germania und die Annalen desselben Schriftstellers bieten die ältesten geschichtlichen Ueberlieferungen über Deutschland. An sie reihen sich, ohne jedoch dieselbe Bedeutung zu haben, Cassius Dio, röm. Gesch. Buch 54, 56 u. a. m.; Suetonius, Leben des Tiberius; Strabo, Geographie, Buch IV, VII; Josephus, vom Kriege in Judäa, Buch VII.; der ältere Plinius, historia naturalis, Buch IV. — Ich citire im Folgenden vielfach nach Pertz, Grimm, Lachmann, Ranke und Ritter, die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung. Berlin 1847.

⁷⁾ Runenschrift, Runen, vielleicht von den Kelten den Germanen schon überliefert. Sie findet sich wenigstens überall auch bei den Kelten. Vergl. W. Grimm, über deutsche Runen. Gött. 1821. und Zur Literatur der Runen, Wien 1828. Nordische Runen sind auch an einem Marmorlöwen auf dem Piräus gefunden worden, worüber der Engländer Rafn berichtet hat. Auch bei den Slaven finden sich Runen, vergl. Mafsmann über den Bukarester Runenring (in Pfeiffers Germania) S. d. Lit. bei Philipps, d. Reichs- und Rechtsgesch. S. 9. 10.

⁸⁾ Dies gilt selbst von dem so nüchternen Tacitus.

⁹⁾ S. Anm. 4.

¹⁰⁾ Vergl. hierüber u. A. die einleitende Darstellung in Pertz etc. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. I.

frühesten Epoche kurz bezeichnet werden, so ist es der Kampf Aller gegen Alle, der uns sofort in die Augen springt. Wir sehen, wenn auch in unbestimmten Umrissen, vor uns den großen Streit der Völker, in welchem bald hier, bald dort Namen auftauchen, die in rascher Folge entstehen und verschwinden, so wie sich die Stämme auf kurze Zeit vereinigen, um sich dann wieder zu trennen.¹¹⁾ Nirgends noch ist historische Sicherheit bei Bestimmung der Wohnsitze germanischer, keltischer und kelto-germanischer Volksgemeinden, nirgends treten uns feste politische Gestaltungen entgegen, nirgends ein auf bürgerliche Ordnung gegründetes Sondereigenthum am Grund und Boden.

Doch kennen die Römer die Germanen nur als ein ackerbaureibendes Volk, dem Jagd und Fischerei daneben willkommenene Beschäftigung war. Auch von den wendischen (flovonischen) Stämmen des Ostens und Südostens vom heutigen Deutschland wissen wir, daß sie seit unvordenklichen Zeiten angefesselt und ackerbaureibend waren.

¹¹⁾ Völkernamen und Völkergruppen zu Cäsar und Tacitus Zeit.

1. Iscävonische Völker am rechten Rheinufer.

Ueber an Lahn und Wied, gingen wohl beim Andrängen suevischer Stämme über den Rhein (36 v. Chr.), Sigambrier zw. Lippe und Sieg (Name nicht vom Flusse Sieg, sondern von Sieg [victoria] nach Grimm Gesch. d. d. Spr. Bd. I. S. 525).

Bructerer, Chamaven, Tubanten, Canninesaten an der Ruhr, Lippe, Yffel (später Hamaland, Twente, Kennerland.)

Ueber die Namen s. d. Lit. bei Philipps a. a. O. S. 64. Hierher gehören vielleicht noch die Bataver und die im heffischen Berglande wohnenden Chatten.

2. Ingävonische Völker an der Nordsee von d. Rheinmündung ostwärts.

Friesen zw. Rhein und Ems,

Chauken bis zur Weser,

Sachsen, zu denen

die Marsen im Osnabrückschen, Cherusker an der Lippe und Weser, Angri-varier nördlich davon gehören.

3. Herminonische Völker (Sueven), die zahlreichste Völkergruppe, unter ihnen die Hermunduren oder Thüringer im späteren Franken und Thüringen bis über Halberstadt hinaus (Hermun-Duren nach Grimm Gramm. II. 175). Angeln und Warner an der Unstrut und Werra, Longobarden an der unteren Elbe, Markomannen in Böhmen, Quaden in Mähren und einem Theile von Ungarn.

Philipps rechnet (Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 69) mit Grimm, Aschbach, Müllenhoff u. A. auch noch die Vandalen, Gepiden, Burgunder, Heruler etc. zu der herminonischen Gruppe. Alle diese Völker wohnten zu Tacitus Zeit ostwärts der Elbe, gehörten dem großen gothischen Volksstamme an, die Nachrichten über sie sind aber sehr unsicher.

Ueberall war es in dem rauhen Lande der Wald, der als Kulturhinderniß auftrat. Seine Zerstörung ging allerorts mit Naturnothwendigkeit der Ausbreitung des Ackerbaues vorher.¹²⁾ Gab er Holz zum Bauen und Brennen in ungefchätzter Menge, gewährte er für die erste Kulturstufe wichtige Nutzungen an Maft, Weide, durch die Jagd, an wildem Obft und Honig, fo liefs doch die kühlfeuchte Atmosphäre des Waldlandes wohl nur wenige Kulturgewächse gedeihen, während das ununterbrochene Walddickicht den grimmen Feinden des Menschen, den Raubthieren, Schutz und Obdach gewährte.

Ueber die Bewaldung des Landes fehlen natürlich alle Zahlenangaben. Was die Römer unter ihrem Collectivnamen *Silva hercynia*¹³⁾ verftanden, war wohl das ganze deutsche Waldland, deffen einzelne Theile fich unferer Kenntniß entziehen. Nur das fcheint feftzuftehen, dafs die Niederungen Nordwestdeutschlands, das Geefthland¹⁴⁾ zwischen Elbe, Wefer und Ems und der daffelbe umfäumende und durchziehende Marfchboden¹⁵⁾

¹²⁾ Anhalt gewähren vielfach die Ortsnamen. Die Endfilbe „hall“ „holl“ oder „hole“ foll überall keltifch fein (vergl. Leo, Vorlefungen über die Gefch. d. deutschen Volkes und Reiches Bd. I. S. 194); — „rode“ — „rott“ — „roth“ — „rade“ deutet wohl immer auf das alte Waldland (im Harz, in Thüringen, im naffau-heffifchen Berglande); in den Tiefländern mit uralter Dorfwirthfchaft finden wir die Endfilben — „heim“ — „dorf“ — „leben“ — „ow“ (flavifch) — „au“, im Hügellande vielfach — „weiler“.

¹³⁾ *Silva hercynia*, latinifirt aus „Hart“ „Harz“ ift der Collectivname der Römer für das deutsche Centralwaldland, geographifch jedoch nicht zu fixiren. Stiffer, Forft- und Jagd-Hiftorie d. Teutfchen S. 40 rechnet zu der *Silva hercynia* ohne jede Begründung: den Harz, Schwarzwald, die Tyroler und Salzburger Wälder, den Steuerwald, Freiburger, Ansbacher Wald, Speffart, Odenwald, Steigerwald, Thüringerwald, Böhmerwald, Erzgebirge, voigtländifches Gebirge. Neben der *Silva hercynia* erfcheint bei Cäfar (de b. G. VI. 4.) die *Silva Bacenis* zw. dem Gebiete der Cherusker und Sueven (alfo in Heffen). Auch der Ardennerwald wird unterfchieden.

Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgefch. S. 40 fgde.) unterfcheidet nach den römifchen Benennungen die einzelnen Theile der *Silva hercynia*, glaubt aber in der *Silva Bacenis* fpeziell das Edergebirge finden zu müffen. Alle diese Unterfuchungen find ohne erheblichen Werth.

¹⁴⁾ Geefth (niederfächfifch) bedeutet „güft“ „wüft“ „dürr“ und ift ein uraltes Wort. Es wird kaum daran zu denken fein, dafs das zwischen Niederelbe und Niederwefer gelegene, von Marfchboden umfäumte Geefthland jemals bewaldet gewefen fei. Vergl. Riehl, Wanderbuch §. 70 fgde., obwohl Burckhardt, der aber wohl mehr die Innerheidgedenden im Auge haben dürfte, dies anzunehmen fcheint (Forftl. Verh. v. Hannover. 1864. S. 12).

¹⁵⁾ Marfchboden, fruchtbar und frifch (holl. moeras) zw. d. unteren Wefer

niemals bewaldet waren. Hier scheint der Pflug unmittelbar und ohne Waldrodung von dem wasserfrei gewordenen Boden Besitz genommen zu haben.

§. 2. Land und Leute der ältesten Zeit in Deutschland.¹⁾

Aus der Familie wächst der Stamm empor, aus dem Stamme das Volk. Alle sociale Entwicklung wurzelt in der patriarchalischen Verfassung der Familie; aber erst dann, wenn diese Entwicklung bereits zu der breiten Grundlage gelangt ist, auf welcher die Vereinigung mehrerer verwandten Stämme zu machtvollerer Gemeinschaft stattfindet, tritt das Volk auf den Schauplatz der Geschichte.

Der Grad in welchem nunmehr die socialen Elemente, Familie und Stamm zurücktreten neben der socialen Gesamtheit, ist oft maßgebend für das gesammte Verhalten des Volkes auf dem politischen Gebiete; er wird bei den Völkern durchaus verschieden gefunden.

Fast am zähesten von allen Völkern hat das deutsche festgehalten an der fundamentalen Institution der Familie, an der scharf ausgeprägten Eigenart des Stammes. So sehr zuzugeben ist, daß dies einer an und für sich charaktervollen und darum edelen Volkeseigenschaft entsprungene Bestreben, krankhaft übertrieben, die gemeinsamen Interessen in späterer Zeit schwer geschädigt hat, so sehr ist doch anzuerkennen, daß der Mensch nur dann sich ganz und normal zu entwickeln vermag, wenn er seine Eigenart bis zu einer gewissen Grenze bewahrt und daß das zähe Festhalten der Stammeseigenthümlichkeit eine ganz andere Kraft erzeugt, als das charakterlose Weltbürgerthum. —

Wir finden das deutsche Volk, soweit unsere Quellen uns das Dunkel alter Zeit erhellen, hinausgewachsen über Familie und Stamm. Nebeneinander wohnten die Stämme, doch mit dem vollen Gefühle der Zusammengehörigkeit, der Einheit nach Abstammung, Sprache, Sitte und Glauben.

Nicht Barbaren und rohe Wilde finden wir in den Germanen,

und Ems dominirend und hier nur von inselartigen Geesthügeln unterbrochen, ist der eigentliche Niederungsboden. Er war wohl, periodischen Inundationen ausgesetzt, niemals bewaldet, wie dies auch von dem holländischen Tieflande behauptet werden kann.

¹⁾ Vergl. zu diesem §. die treffliche Darstellung von Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844. S. 6. fgde.

wie Einige der Ansicht sind,²⁾ auch nicht ein Volk, welches reiner und besser gewesen, wie alle anderen der Geschichte, wie Andere meinen.³⁾

Stark und groß von Körper, einfach in Sitten, an das rauhe Waldklima gewöhnt, von aller Verfeinerung entfernt, entbehrte der Deutsche doch nicht aller Genüsse des Lebens. Wohnte er auch nicht in Städten, sondern einsam oder im kleinen Weiler im hölzernen, einfach weißgestrichenen Hause,⁴⁾ so wußten sie doch Alles zu fertigen, was zum Krieg, zur Jagd, zum Ackerbau erforderlich war,⁵⁾ früher aus Stein, dann aus Bronze, später aus dem allerdings seltenen Eisen,⁶⁾ so war ihnen der Krieg doch hoher Mannesgenuss, die Jagd⁷⁾ ein edles Werk und wenn

²⁾ Vergl. die 2. Beilage in Löbells „Gregor von Tours.“ 2. Aufl., bearbeitet von Th. Bernhardt. Leipzig 1869. S. 362. Zu denen, welche die Frage: Waren die Deutschen Barbaren? geradezu bejahen, gehört von hervorragenden Historikern besonders der Engländer Gibbon, dessen kritisches Talent sich bei dieser Gelegenheit nicht eben glänzend bewährt hat. Auch Rühls (Ausführliche Erläuterung der zehn ersten Kapitel der Schrift des Tacitus. Fragment. S. 47) fällt dasselbe Urtheil, wird jedoch von Loebell a. a. O. gebührend zurechtgewiesen u. fachlich vollständig widerlegt.

³⁾ So Friedrich Schlegel (Vorlesungen über die neuere Geschichte. S. 32). Die Frage darf wohl durch Waitz und Loebell als zum Abschlusse gebracht angesehen werden.

⁴⁾ Germ. 16. „Hier und da zerstreut, haufen sie weit von einander, wie ihnen gerade eine Quelle, ein Feld, eine Waldung behagt hat. Dörfer legen sie nicht nach unserer Weise an, so daß die Gebäude aneinanderstoßen; Jeder umgibt sein Haus mit einem leeren Raume, sei es zur Sicherung gegen Feuersgefahr, sei es, weil sie des Bauens wenig kundig sind. Auch sind Mauersteine oder Ziegel bei ihnen nicht im Gebrauch; zu Allem wenden sie unbehauene Baumstämme an Einige Stellen bestreichen sie sorgfältig mit einer so reinen und glänzenden Erdart, daß es wie Malerei und bunte Linien aussieht.“ Uebers. nach Pertz, Geschichtsfchr. d. d. Vorzeit. I. 655.

⁵⁾ Germ. 17. „Die Weiber hüllen sich oft in leinene Gewänder, die sie bunt mit Purpur verbrämen“ Vergl. auch Plinius Hist. nat. XIX. 1. 2.

⁶⁾ Germ. 6. „Selbst Eisen haben sie nicht in Ueberflus, wie aus der Art ihrer Waffen zu schliessen ist. Wenige brauchen Schwerter oder größere Lanzen; Speere oder wie sie sie nennen Framéen führen sie mit einer Eisenspitze . . .“

⁷⁾ Germ. 15. „So oft sie nicht zum Kriege ausziehen, wenden sie nicht viel Zeit auf die Jagd, mehr auf Ruhe . . .“ Dieser etwas auffallenden Stelle der Germania des Tacitus gegenüber muß auf die Aeußerung Cäsars (de b. g. VI. 21) hingewiesen werden, der sagt, ihr ganzes Leben drehe sich um Krieg und Jagd. Auch bei den Sueven hebt er die Jagdlust hervor. Es muß die Jagd in dem germanischen Waldlande unabweisbares Bedürfnis gewesen sein und Tacitus selbst nennt (Germ. 23) frisches Wild unter den Hauptnahrungsmitteln der Deutschen

Nichts im Kriege, auf der Jagd oder in der Volksversammlung zu thun war, das Gelage ein beehrter Zeitvertreib, freilich oft auch Anlaß zu roher Trunkenheit und gewaltfamer That.⁸⁾

Nicht minder liebten sie das Spiel, von dem Viele in unwürdiger Weise zu blinder Leidenschaft aufgestachelt wurden, so daß sie das höchste Gut, die persönliche Freiheit, hinwegwarfen.⁹⁾

Mehr, als bei anderen Völkern war das Weib geehrt, Keuschheit eine Tugend Aller; ganz absolut gebietet der Vater über die Familie. Gastfreundschaft war des Hauses Ehre. — Einfach und erhaben ist ihre Verehrung der Götter.¹⁰⁾ Selten

(„Feldfrüchte, frisches Wildpret oder geronnene Milch“). Es scheint obige Stelle wohl mehr aus rhetorischen, als tatsächlichen Gründen herzuleiten sein.

Cäsar nennt einzelne Hauptjagdthiere, den Auerochsen vor Allen (d. b. g. VI. 28), das hirschähnliche Einhorn (l. c. 26) von dem er sagt: „Es giebt dort ein Thier von der Gestalt eines Hirschens, auf dessen Stirn in der Mitte, zwischen den Ohren, ein Horn sich erhebt, höher und gerader als die Hörner, welche uns bekannt sind. Von seiner Spitze aus verbreiten sich, wie bei einer Palme, ungleich breit Zweige. Das männliche und das weibliche haben gleiche Natur, gleiche Gestalt und Größe der Hörner.“ Von den Alcen sagt Cäsar: Ihre Gestalt erinnert an Rehe, auch ihr fleckiges Fell; doch an Größe sind sie ihnen etwas überlegen; sie haben stumpfe Hörner, Beine ohne Gelenkknoten und Gliederung. Die sonstige Schilderung ist in Betreff dieses Thieres überaus fabelhaft.

Was wir uns unter diesen Thieren vorzustellen haben, ist nicht mehr zu entscheiden. Cäsar hatte das Alles wohl von Hörensagen. Es mag sich da Mythe und Wahrheit vermischen. Vielleicht ist unter dem Einhorn und dem Alces dasselbe Thier, nämlich der Elchhirsch zu verstehen.

Plinius, Naturgesch. XI. 37 erzählt, daß die nördlichen Barbaren aus den Hörnern der Auerochsen tranken. An einer anderen Stelle (VIII. 15) sagt er: „Scythien bringt sehr wenige Thiere hervor, weil es dort am Buschwerk fehlt. Wenige auch das ihm benachbarte Germanien.“ Er nennt sodann das Wisent, den Auerochsen, wilde Pferde und Alcen; in Skandinavien, fügt er hinzu, lebe ein Thier, Achlis genannt, das eben so gelenklos sei, wie der Alces (wohl das Rennthier).

Gelegentlich (Naturgesch. X. 24) erzählt Plinius, daß „sich hauptsächlich im Winter Drosseln in Deutschland sehen lassen,“ an einer anderen Stelle (X. 47): „In Germanien, im hercynischen Waldgebirge, giebt es ungewöhnliche Arten Vögel, deren Gefieder des Nachts wie Feuer leuchten soll.“

⁸⁾ Germ. 22. Hie die meisterhafte, überaus anmuthige Schilderung des Tacitus des täglichen Lebens „des Volkes ohne Falsch und List,“ daneben aber, wie überall in der Germania Licht und Schatten dicht neben einander stehen, die Stelle: „Zwiftigkeiten verlaufen selten in Schimpfreden, öfter in Mord und Wunden.“

⁹⁾ Germ. 24. „Sklaven aus diesem Verhältniß schaffen sie durch den Handel fort, um auch sich selbst von der Scham über den Sieg loszumachen.“

¹⁰⁾ Germ. 9. „Die Götter in Tempelwände einzuschließen, oder der Menschen-

finden wir graufame Rohheit der Menschenopfer,¹¹⁾ nirgends groben Bilderdienst oder listige Priesterherrschaft.¹²⁾ In der herrlichen Schöpfung verehrten die Germanen den Schöpfer, in den grosartigsten Pflanzengebilden unserer klimatischen Zone trat ihnen die Schöpferkraft überwältigend entgegen und der Wald wurde ihr Tempel. —

Das Volk ist ständisch gegliedert: Edle,¹³⁾ Freie,¹⁴⁾ Freigelassene,¹⁵⁾ Sklaven.¹⁶⁾ Die Freien sind der Kern des Volkes, das Volk selbst. Die Kinder der Sklaven (Hörigen) wachsen mit denen des Herrn auf.¹⁷⁾ Von der Unmenschlichkeit, mit welcher später christliche Völker ihre Sklaven behandelten und heute behandeln, findet sich bei den Germanen keine Spur.¹⁸⁾

In engster Beziehung standen bei den Germanen Volk und Heer; das letztere, wenn es auszieht zum Streite, ist das ganze

gestalt irgend ähnlich zu bilden, das, meinen sie, sei unverträglich mit der Grösse der Himmlischen. Wälder und Haine weihen sie ihnen und mit dem Namen der Götter bezeichnen sie jenes Geheimniss, das sie nur im Glauben schauen.“

Letztere Stelle ist häufig missverstanden worden. Ihr Sinn ist wohl nur der: In ihrem kindlichen Glauben erblicken sie in dem heiligen Haine Etwas Geheimnissvolles, was der Wald an und für sich nicht birgt. Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. I. 16. und Grimm, deutsche Myth. 2. Aufl. S. 70.

11) Dann wohl nur geopfert (in heiligen Hainen an Bäume gehängte) Verbrecher.

12) Die Zahl der Priester scheint keine grosse gewesen zu sein. Germ. 10 spricht zwar von „Gemeindepriestern“ deutet aber auch die priesterliche Funktion der Fürsten (Gemeindevorsteher) an.

13) In diesem Punkte besonders ist die Ueberlieferung ungemein unklar. Wenn von späteren Verhältnissen ein Rückschluss zulässig ist, so darf hier auf die Klaffikation hingewiesen werden, welche die lex Salica betreffs des Wergeldes giebt. Hiernach sind (Grimm, Rechtsalterth. 269) die Stände folgendermassen geordnet:

1) Ueber alles Wergeld erhaben: reges. 2) ingenuus in truste (Adel?) 3) litus in truste (im Hofdienst.) 4) ingenuus in hoste (im Heerdienst.) 5) litus in hoste. 6) ingenuus. 7) litus. 8) Servus in hoste. 9) blosser fervus. Grimm l. c. ist nicht abgeneigt, die ad 3 und 5 genannten Liten für Edle zu halten. Das burgundische Gesetz hat nur 4 Klassen: Optimates nobiles, mediocres, minores, servi. Vergl. Waitz, I. 65 fgde.

14) Von Freien geboren, waffen- und rechtsfähig. Sie können echtes Eigenthum am Grund und Boden erwerben, zahlen zwar Abgaben, doch weniger als die Knechte.

15) Germ. 25.

16) Gründe der Knechtschaft waren: Kriegsgefangenschaft, freiwillige Uebernahme der Knechtschaft, Unfähigkeit das Wergeld zu zahlen.

17) Germ. 25.

18) Germ. 25. — Grimm, Rechtsalterth. 350.

Volk. In Gruppen von je hundert (unter dem *centenarius* der Römer, dem „*hundafaths*“ des *Ulfla*) war das Heer eingetheilt.¹⁹⁾ Die hundert waren stets aus einem Distrikt, den man auch Hundertschaft nannte (*huntari* der Alamanen, *hundrede* der Angelfachsen, *centenae* in den fränkischen Gesetzen,) ob deshalb, weil jene Heeresintheilung auf den Grund und Boden übertragen wurde oder weil das Land von vorneherein in Distrikte von je 100 Hufen Land getheilt wurde, welche dann jeder hundert Mann zum Heere zu stellen hatte, bleibt zweifelhaft.

Volle Rechtsfähigkeit scheint zu allen Zeiten nur dem Grundbesitzenden eigen gewesen zu sein. Hiermit stehen alle Verhältnisse des deutschen Rechtes in voller Uebereinstimmung.²⁰⁾

Ueber der Einheit der Hundertschaft steht die höhere Einheit des *Gaues*, welcher einen Stamm umfaßt, während erstere wohl dem socialen Begriffe der erweiterten Familie entsprechen dürfte. Die uns überlieferten Völkernamen sind die Bezeichnungen für Stämme und *Gaue*. Volksversammlungen hatte jede Hundertschaft (*Thing*); dieselben waren zugleich das Gericht; nicht minder gab es *Gau*versammlungen. Hier wurden in freier Verhandlung alle öffentlichen Dinge geregelt. Jeder sprach, wie Stand, Alter, Erfahrung oder Beredsamkeit es ihm eingab. Von concurrirender Gewalt der Fürsten und des Volkes, von einer Sonderung der Stände in dem *Thing* findet sich nichts.

Doch gab es einen adeligen Stand bei den Germanen, bei vielen Stämmen auch ein erbliches Königthum, bei anderen ein Wahlfürstenthum, letzteres vielleicht bei allen, auch neben dem Königthum.

Welche Vorrechte dem adeligen Stande zu Theil geworden, ob, wie Einige meinen, der Adel sich nur aus den Königsfamilien, deren ein Theil bei der häufigen Verschmelzung der Stämme seiner Königswürde verlustig gegangen seien, zusammen-

¹⁹⁾ Tacitus nennt die Hundertschaft „*Gau*.“ *Germ.* 6. „Fest bestimmt ist auch ihre Zahl; je hundert sind es aus jedem *Gau* (*ex singulis pagis*) und eben diese Bezeichnung führen sie unter den *Ihrigen*. Was zuerst Zahl war, ist nun schon Ehrentitel und Rang.“ Waitz, I. 32 fgde.

²⁰⁾ Waitz, I. 39 fgde. So lange der Sohn nicht eigenen Grundbesitz hatte, blieb er im *Mundium* des Vaters, freilich nicht als Unmündiger — denn die Wehrhaftmachung vor versammelter Gemeinde vertrat wohl die Mündigkeitsklärung der späteren Zeit — aber als ein unter der väterlichen Gewalt stehender. Zur vollen Rechtsfähigkeit gelangte der Sohn erst durch Uebernahme eigenen Grundbesitzes.

gesetzt oder ob es ganz unabhängig vom Königthum einen Stand der Edeln gegeben, bleibt dunkel. Die priesterliche Function tritt wohl immer in Verbindung mit dem Königthum und dem Fürsten-Amte auf. In dem Wahlfürstenthum aber haben wir wohl nur — und dies ist auch die Ansicht von Waitz²¹⁾ — eine Obrigkeit, vielleicht den Vorsteher der Volksgemeinde des Gaus zu erkennen. Sie waren dann naturgemäfs auch die Führer einer Gefolgschaft. Adel war zur Erlangung der Fürstenwürde nicht nothwendig.

§. 3. Ackerbau und Grundbesitz.

Spärlich fliefsen die Quellen der Staatsgeschichte jener Zeit, da zuerst Römer das rechte Rheinufer betraten; nur in grofsen Umrissen tritt uns das historische Bild des grofsen Völkerkampfes entgegen, welcher die ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung erfüllt, ohne dafs es der Forschung bis heute gelungen wäre, dies Bild in allen feinen Einzelheiten treu und lebensvoll auszumalen; noch viel dürftiger aber ist das, was wir über die Art der Bodenkultur, über die Gestaltung der Rechtsverhältnisse wissen, welche auf das Eigenthum am Grund und Boden Bezug haben.

Auch hier sind uns römische Autoren Führer, vor Allen Cäfar und Tacitus; allein die knappen Aufzeichnungen Beider sind mannigfach zu deuten und verschieden gedeutet worden und es scheint nur an der Hand der aus viel späterer Zeit zu schöpfenden Kenntnifs von der Natur einiger wenigen selbst in unsere Zeit hineinragenden, der altdeutschen Agrarverfassung entstammenden Wirthschaftssysteme möglich zu sein, das Dunkel der Taciteischen und Caesarianischen Schilderung zu lichten. Dies ist in neuerer Zeit denn auch mehrfach versucht worden.

Es ist nothwendig, auf den Stand dieser Frage einen Blick zu werfen.

Zu Cäsars Zeit und in den Theilen von Deutschland, welche Cäfar kennen gelernt, scheint ausgefondertes Ackerland überhaupt noch nicht bestanden zu haben („separati agri apud eos nihil est, nec quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque, qui una coierint, quantum et quo loco visum

²¹⁾ I. 86 fgde.

est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt,)¹⁾ wenigstens bei dem Stamme der Sueven nicht, von welchem Cäsar an einer anderen Stelle²⁾ sagt, daß sie alle Jahre ihr Ackerland wechseln. Dem gegenüber läßt die Hauptstelle des Tacitus³⁾ «Agri pro numero cultorum ab universis (in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager» jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt erkennen. Dort Gleichheit des vorübergehenden Besitzes Aller, hier Theilung nach Rang und Würden. Dort entschieden Wechsel der ganzen Feldflur in jedem Jahre, hier wahrscheinlich nur jährlicher Wechsel der Anbaufläche in der bleibend im Gemeinbesitze der Gemeinde befindlichen Feldflur (Wechsel der Gewanne.)

Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß Cäsar nur Völker kannte, bei welchen lange Kriegsübung die ursprünglichen Einrichtungen verändert hatte, daß die Schilderung des Tacitus überall zuverlässiger ist, als die des Cäsar, wo sie sich auf Land und Leute im deutschen Gebiete bezieht.

Es gab zu Tacitus Zeit Privatgrundbesitz, das dürfen wir wohl als erwiesen annehmen; neben diesem gab es gemeinsamen Grundbesitz, in den die einzelnen Gemeindeglieder nach ihrer durch Rang und Würde bestimmten Berechtigung sich theilten.

Privatbesitz mag bestanden haben an Haus, Bering und Garten; im gemeinsamen Besitze mögen Acker, Weide und Wald gestanden haben. Alljährlich mag dann das Pflugland gewechselt haben und das nicht befäete Land blieb wohl als Weide liegen.

Anderer Ansicht sind Eichhorn⁴⁾ und Waitz,⁵⁾ welche die

¹⁾ De b. Gall. VI. 22.

²⁾ Daf. IV. 1.

³⁾ Germ. 26. Ich lasse hier die in „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit“ von Dr. Horkel gegebene Uebersetzung folgen: „Die Ländereien werden je nach der Zahl der Bebauung wechselseitig von Allen insgesammt in Besitz genommen, die sie dann unter sich nach Rang und Würde vertheilen. Erleichtert wird die Vertheilung durch die weite Ausdehnung der Ebenen. Die Felder bewirthschaften sie jährlich wechselnd; und dennoch ist Land übrig. Denn keineswegs wetteifert die Bestellung mit der Fruchtbarkeit und dem Umfange des Bodens, so daß sie etwa Obstpflanzungen anlegten und Wiesen abgrenzten oder Gärten künstlich bewässerten: bloß Getreide muß ihnen das Land liefern.“

⁴⁾ Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. 58.

⁵⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte. I. 27.

obige Stelle etwas gezwungen auf die Dreifelderwirthschaft bezogen haben «sie wechseln mit Winter- und Sommerfruchtbestellung und Brache ab und stets bleibt ein Theil der Fläche als Brache liegen,» während Roscher⁶⁾ meint, daß Tacitus nur von den Besitzverhältnissen am Grund und Boden reden könne «ihr Pflugland vertauschen sie von Zeit zu Zeit und es ist Ueberfluß an Boden» und Maurer⁷⁾ unter ager die gemeine Mark versteht «das Ackerland wechseln sie jährlich und eine gemeine unvertheilte Mark bleibt übrig.»

Achenbach⁸⁾ ist der Ansicht, daß Tacitus ausgefondertes, aber gemeinschaftlich besessenes und nur zur Bestellung jedesmal getheiltes Ackerland vorgefunden habe, Sondereigenthum dagegen an Hof und Bering. Hennings⁹⁾ hat neuester Zeit unter ager alles anbaufähige Land, unter arva dagegen das jeweilig unter dem Pflug stehende, welches nur einen Theil der agri ausmache, verstanden. Unter ager fällt dann Alles, was aufser der Wechselfur noch blieb, Oedung, Wald, Moor u. f. w. Wären die Worte «in vices» nicht vorhanden (Nic. Bach in f. Schulausgabe de 1825 liest übrigens mit dem Bamberger Codex «ab universis vicis occupantur,» was auf die Besitzergreifung zum gemeinschaftlichen Eigenthume ohne Zwang bezogen werden kann), so könnte occupantur auf die erste Besitzergreifung, partiuntur auf die Theilung zu Privateigenthum — allerdings sprachlich nicht ungezwungen — bezogen werden. Vergleicht man jedoch Germ. 16 «colunt discreti, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat» so erhellt, daß es schon damals Einödhöfe und Dörfer¹⁰⁾ gab, daß aufser-

⁶⁾ Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 1861.

⁷⁾ Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung. 1854. S. 6.

⁸⁾ In seiner vortrefflichen Schrift: Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. 1863.

⁹⁾ „Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen nach Cäsar und Tacitus.“ Vergl. Roth in der allgem. Forst- und Jagdzeit. Oktober 1869 und 2 Suppl. 1868 — 69.

¹⁰⁾ Einödhöfe und Dörfer. Die Chronologie dieser Verhältnisse ist noch wenig bearbeitet. Die wenigen Ueberreste keltischer Pfahlbauten geben keinen Anhalt für Bemessung der Kulturstufe dieses Stammes und zeigen denselben nur als ein die Niederungen bewohnendes Volk. Roscher (System d. Volkswirthschaft II. 212 fgde.) glaubt, daß auf den niederen Wirthschaftsstufen das Hoffsystem nur Ausnahme sei, da vorkommend, wo die Fruchtbarkeit des Bodens zu gering, die

halb der gemeinen Mark, in welcher nur die markberechtigten Hoffstätten (legitimi curtiferi der späteren Urkunden)¹¹⁾ zu Einhegungen und Occupationen berechtigt waren, Jeder sich frei ansiedeln konnte und obige Stelle sich nicht auf die Besitzergreifung, auch nicht auf irgend eine Fruchtfolge, sondern auf die jährlich wiederkehrende Inangriffnahme des nach verschiedenen großen Antheilen der freien Gemeindebürger (cultores)¹²⁾ befesenen, jährlich zu theilenden Pfluglandes (arvum) bezieht. Henning und auch Roth stehen wesentlich auf dem von mir oben nach Achenbach vorgetragenen Standpunkte.

fruchtbaren Stellen zu dünn zerstreut seien, um ohne Gewerbleiß eine dichte Bevölkerung zu ernähren. Schwerz (rheinisch-westfälische Landwirthschaft. II. 3) weist dagegen mit Recht darauf hin, daß ein erkennbares Gesetz überhaupt nicht vorliege, da das Hoffsystem sowohl in den Hochgebirgen, als im Hügel- und Flachlande (Westfalen und Niederrhein) vorkomme. Nach Waitz (deutsche Verf. Gesch. II. 21) war die Dorfwirthschaft zur Zeit der Entstehung der fränkischen Volksrechte, namentlich der lex salica, herrschend. Zufall, Laune des Einzelnen, Tradition des Stammes scheinen bestimmend gewirkt zu haben.

Die Grenze der westdeutschen Einzelhöfe gegen Osten ist folgende: Im Norden von den bremer Marschen der Weser folgend bis Rinteln, von hier über Lemgo und Lippspringe zur Lippe, über Hamm, Camen, Plettenberg, Attendorn, Olpe, Drolshagen gegen Siegburg und Mülheim zum rechten Rheinufer. Den Rhein überschreitet sie bei Neufs und zieht sich über Erkelenz und Heinsberg zur Maafs. Vergl. v. Maurer, Einl. z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung 1854. und deff. Verf. Gesch. d. Markenverfassung in Deutschland 1856. — Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates. 1869. S. 344 fgde.

In den Marschen der Ems und Weser finden sich ebenfalls vorherrschend Einzelhöfe. Man weiß aber, daß dies System hier späteren Ursprunges ist und früher die Dörfer zum Schutze gegen Ueberfluthungen auf sogenannten Warfen, d. h. großen, künstlich aufgeworfenen oder natürlichen Hügeln erbaut waren. Nach der Eindeichung der Niederungen bauten sich dann viele Wirthe auf Einzelwarfen an. (Meitzen S. 347.)

Im bairischen Alpen-Berglande kommen neben den Dörfern Einödhöfe vor, so in der Abtei Benedictbeuern, zu welcher 4 Dörfer und die sog. Jachenau, ein Thal mit Einzelhöfen, gehörten. S. Hartter, die Guts- und Gemeindegewaldungen etc. im ehemaligen Klostergerichtsbezirke Benedictbeuern. München 1869. S. 3.

¹¹⁾ Roth, a. a. O.

¹²⁾ Unter cultores sind freie Leute zu verstehen, welche einen Idealantheil am Ackerlande befaßen. Es ist dies auch mit der Stelle der Germ. 25 vereinbar: Ceteris fervis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suas penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit et hactenus paret. Die Leibeigenen bauten eben den ganzen Antheil ihres Herrn an der Feldmark oder einen Theil desselben. (Roth in der F. und I. Z. Oktbr. 1869.)

In den Rahmen deffen, was uns die allerdings wenig klare älteste Ueberlieferung darstellt, dürfen wir das Bild der Bewirthschaftung unzertrennter Feldmarken, welches uns noch heute die Gehöferschaften¹³⁾ des Regierungs-Bezirks Trier, die Hauberge¹⁴⁾ des Kreifes Siegen darbieten, vergleichend hineinhalten. Diese werden nach Idealantheilen befeffen und es erfolgt eine Realtheilung nur vor der Benutzung des Schlages durch die Vorsteher und Interessenten. Das Pflugland wechselt mit langdauernder Brache und Weide (supereft ager). Mit der Occupation einer neuen Ackerflur war in jenen alten Zeiten (wie heute in den Haubergen) neue Theilung verbunden (quos mox partiuntur), d. h. die körperliche Auscheidung der Idealantheile. So werden wir uns im Grofsen und Ganzen die deutsche Agrarverfassung da zu denken haben, wo Dorfwirthschaften freier Grundbesitzer zusammenlagen und Privateigenthum wohl nur an Hof und Bering bestand. Anders bei den Einödhöfen, welche schon damals mit Acker und Wiesen im Privateigenthum standen, während gemeinschaftliches Eigenthum nur an der gemeinen Mark statthatte.

Der Wald erscheint nirgends als selbständiges Wirthschaftsobjekt, war jedoch unzweifelhaft schon zur Zeit der Entstehung der westgothischen und fränkischen Volksrechte¹⁵⁾ theilweise im Privateigenthum. Gegenstand kindlich frommer Verehrung ist

¹³⁾ Zur Literatur der Gehöferschaften vergl. G. Hanffen, die Gehöferschaften. 1863. und O. Beck, Beschreibung des Reg. Bez. Trier, 1868. I 345 fgde. Unter dem Namen Gehöferschaften, Gehöberschaften, Erbgenossenschaften oder Erbenschaften bestanden bis vor wenigen Jahrzehnten in den Kreifen Trier (Land) Saarburg, Merzig, Ottweiler, St. Wendel und Daun in grofser Ausdehnung agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigenthum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, Oed- und Wildländereien, sowie Waldungen unter periodischem Wechsel der Interessenten im Besitze der Ländereien auf Grund von erneuter Verloofung. Urkunden existiren selten, der Allen bekannte Gehöferschaftsgebrauch entscheidet. Die ideellen Eigenthumsquoten sind frei theilbar und können ohne besondere Beschränkung belastet und veräußert werden. Die Gehöferschaftshäuser haben besondere Hausmarken, Zeichen, welche die berechtigten Sohlstätten erkennbar machen. Dieselben sind durch O. Beck im Kreife Saarburg gesammelt und in d. o. b. Buche zusammengestellt. Interessant ist die häufige Wiederkehr des Zeichens T, der Rune Tyrs (Simrock deutsche Mythologie. 1855. S. 317), vielleicht das hohe Alter der Gehöferschaften andeutend.

¹⁴⁾ Achenbach a. a. O. und Bernhardt, Haubergswirthschaft im Kreife Siegen, 1867.

¹⁵⁾ Lex Visig. VIII. 4. 27: Silvae dominus; das. VIII. 2. 2: silva aliena; lex falica 8. 4: silva alterius; lex Visig. X. 1. 9: silvae indivisae.

dem germanischen Stamme in jener grauen Vorzeit Baum und Wald gewesen, Objekt der Nutzung nur in sehr beschränktem Maasse. Das Wenige, dessen eine wenig zahlreiche Bevölkerung an Holz, Mast, Waldfrüchten, Weide, Wild bedurfte, gab der reiche Ueberflufs des Urwaldes, ohne dadurch vermindert zu werden.¹⁶⁾ (Vergl. §. 5.)

§. 4. Die heiligen Haine.

Der Gröfse der Himmlischen erschien es dem germanischen Stamme unwürdig, sie in Mauern einzuzwängen.¹⁾ Tempel ist ihm Hain und Wald. Daher heifst ihnen jener auch wih, haruc

¹⁶⁾ Nähere Nachrichten über das, was die deutsche Erde damals hervorbrachte, geben uns, allerdings nur bruchstückweise, die Aufzeichnungen des Tacitus und Plinius. Germ. 17 lassen die leinenen Kleider Flachsbau vermuthen; Gerste wird Kap. 23 genannt. Plinius sagt (Naturgesch. 18, 17) dafs die germanischen Völker Hafer fäeten, von Haferbrei lebten, dafs aber ihr Hafer entartet sei. An einer anderen, etwas dunkeln Stelle (a. a. O. 17, 8) wird von den Ubiern gesagt, dafs sie Erde drei Fufs unter der Oberfläche ausgruben und mit ihr fufsdick das Land bedeckten. Der Erfolg sei günstig, die Wirkfamkeit einer solchen Schicht währe 10 Jahre. Wir haben es hier schon mit recht energischer Bodenkultur zu thun. (Ob eine Lehm- oder Mergelschicht herausgefördert oder Ortstein ausgebrochen wurde?)

Rettige und Gelberüben nennt Plinius als Erzeugnisse deutschen Bodens, letztere von Tiberius so geschätzt, dafs er eine Quantität alljährlich nach Rom kommen liefs (a. a. O. 19, 5). Sie wuchsen besonders gut bei Gelduba (Gegend von Neufs). Von einem spargelähnlichen Gewächse, welches im oberen Germanien die Felder bedeckte, spricht Plinius Naturgesch. 19, 8. Die Stelle ist dunkel. Bier nennt Plinius Naturg. 22, 24 am Schluss: Aus Getreidefrucht wird auch Getränk gemacht: Zythum in Aegypten, Cälia und Ceria in Hispanien, Cervisia in Gallien und anderen Provinzen. Wild wachsende Früchte werden (de b. g. VI. 22) als Nahrung der Germanen genannt, aber nicht näher bezeichnet.

Das Holz der deutschen Wälder, namentlich der Nadelholzriesen der Alpen, waren in Rom bekannt und geschätzt, wie wir aus den Aufzeichnungen des Plinius wissen. Er erzählt von jener riesenhaften Lärche, welche unter Tiberius aus den rhätischen Alpen über Ravenna nach Rom (geföfst?) transportirt wurde: Fuit autem trabs e larice, longus pedes CXX. bipedali crassitudine aequalis (35,7 Meter lang und 0,6 Meter kantig = 12,8 FMeter Inhalt).

Dafs unter den Waldnutzungen die Mastung der Schweine oben an stand, ist unzweifelhaft. Schon zur Zeit der Abfassung der Volksrechtsbücher errichtete man Schweinebuchten im Eichwalde (buricae genannt). Es geht dies aus einer Stelle des allemannischen Gesetzbuches hervor, welche das Anzünden derselben mit Strafe bedroht. (Lex Allem. 97. 1.)

¹⁾ Tacitus, Germ. 9.

(altn. hörgr) forst, paro (altn. barr, barri), Worte,²⁾ die auf den Wald deuten. Erst später finden wir den Ausdruck «Hof» für den erbauten, im Innersten des Waldes befindlichen Tempel, unter dem wir uns jedoch nicht etwa einen Steinbau nach späterer Art, sondern wohl nur einen primitiven Holzbau vorzustellen haben.³⁾ Auf einen solchen heiligen Hof deutet wohl die Stelle in den Annalen des Tacitus,⁴⁾ welche von dem hochberühmten Tempel der marfischen Völker spricht «quod Tanfanae dicunt» und die Stelle der Germania (40), welche sagt, daß der Priester die des Umgangs mit den Sterblichen erfättigte Göttin Nerthus dem Heiligthume (templo) zurückgegeben habe.

In einzelnen Fällen mochte das Heiligthum auch im Garten sein; in der Mitte stand dann ein heiliger Baum, in manchen Fällen, wie in Hildesheim, ein heiliger Rosenstrauch.⁵⁾ Bei christlichen Kirchen finden wir Hof und Rosengarten dann später wieder.

Unter den Tempeln haben wir uns wohl immer Holzgebäude um den heiligen Baum zu denken. Sie heißen Hof, Petapûr (Bedburg).⁶⁾ Heilige Bäume sind Eiche, Linde, Esche, unter den Sträuchern Weißdorn und Rose.⁷⁾ Die Frage, wieviel heilige Haine in Deutschland zur Zeit des Tacitus bestanden und wo

²⁾ Simrock, deutsche Mythologie. 1855. S. 523. Leider ohne genaue Quellenangaben, welche namentlich betreffs des Wortes „Forst“ sehr erwünscht gewesen wären.

³⁾ Aehnliches bei den Wenden, wenn man der etwas mythischen Darstellung des Bischofs Othelricus von Halberstadt in der Chronica Slavorum Glauben zu schenken geneigt ist.

⁴⁾ Ann. I. 51.

⁵⁾ Grimm, deutsche Sagen. S. 457. Simrock, deutsche Mythologie. S. 523.

⁶⁾ Simrock a. a. O.

⁷⁾ Dem Germanen ist wohl die Linde in erster Linie heilig. Die Dorf-
linde ist das Centrum des ländlichen Gemeinwesens. Lindenblätter finden sich in vielen adeligen Wappen. Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg besingen in zahlreichen Liedern die Linde, nicht die Eiche. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie Schleiden („für Baum und Wald“ 1870) annimmt, in der Verehrung der Linde ein Anklang an die Verehrung der Feige (*figus religiosa* L.) zu finden, ob der indogermanische Stamm, losgelöst von dem indischen Mutterlande, nach langer Wanderung in den lithauischen Linden Beifugung und Blattform der altverehrten Feige wiederfand und auf die Linde den heimathlichen Baumkultus übertrug; soviel steht fest, daß in dem religiösen Leben der Germanen der Linde ein vornehmer Platz gebührt. An der Gerichtsstätte stehen wohl sieben Eichen, öfter noch eine Linde (Grimm Rechtsalterthümer 215).

Der Linde zunächst stand die Eiche, wohl den Kelten besonders heilig.

sie lagen, ist vielfach erörtert worden, aber nicht zu lösen. Von den Römern haben wir glaubhafte Mittheilungen nicht zu erwarten. Sie drangen nicht hinein in das Innerste der deutschen Waldheiligthümer.

An die uralté Donnerseiche hat Winfried⁸⁾ die Axt gelegt; von dem Haine der Semnonen erzählt uns Tacitus;⁹⁾ über eine große Zahl anderer heiliger Haine ist viel gefabelt und gefabelt worden.

Man wird gut thun, alles das mit Vorsicht aufzunehmen. Wenn in neuester Zeit v. Berg¹⁰⁾ noch eine große Zahl heiliger

Nach Bader (bei Schleiden a. a. O. S. 33) bezeichnete das Lindenblatt den Stand des freien Grundbesitzers, die Eichel den des besitzlosen Knechtes.

Der Wende hängt an der Weide, die ihm bis in den fernsten Westen gefolgt ist (Ziehen, wendische Weiden 1854. Vorwort bei Schleiden a. a. O. S. 32). Den Nordgermanen ist die Esche heilig (Simrock a. a. O.).

Als geheiligte Gerichtsbäume kommen übrigens vereinzelt auch Birke, Nussbaum, Hagedorn, Flieder vor (Grimm Rechtsalterth. S. 793 fgde.). Die heiligen Haine waren Freistätten vor dem peinlichen Gerichte. Diese Qualität ist später auf die christlichen Kirchen und Altäre übergegangen.

⁸⁾ Einzelne Baumriesen, welche jener alten Zeit noch angehört zu haben scheinen, ragen noch heute in unsere Tage hinein, ehrwürdige Denkmäler der schaffenden Natur, heilige Zeichen fast vergeffener Tage. So die Linde von Neustadt an der Kocher, wohl über 1000 Jahre alt, die Linde bei Donndorf, bei Chaillée etc. (beide über 1200 Jahre alt), über welche Schleiden („für Baum und Wald S. 26“) überaus interessante Nachrichten zusammengestellt hat.

⁹⁾ Tacitus führt mehrere heilige Haine an: den der Semnonen Germ. 39; den Herthahain a. a. O. 40; den Hain der Naharvalen a. a. O. 43; den oben genannten Tankanischen Ann. I. 41; den herculischen Hain a. a. O. II. 12; den Baëuhennischen a. a. O. IV. 73; den batavischen a. a. O. IV. 14. Wo alle diese Haine gelegen haben, ist nicht mehr aufzuhellen. Mit den bloßen Namen ist Nichts gewonnen.

¹⁰⁾ Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871. S. 64.

Von Berg führt aufser den genannten noch folgende heilige Haine auf:

- a) zwei Haine in Holstein (im Lande Stormarn) und Jütland (bei Ahlborg) nach Arnkiel (Propst in Apenrade), Cimbrisches Heidenthum. 1703.
- b) einen heiligen Hain (Eichenwald) in Pommern (bei Stargard?) nach der Merseburgischen Chronik von Dittmar (576—1015).
- c) einen heiligen Hain im Lande Oldenburg nach der slavischen Chronik des Helmhold.
- d) einen solchen im Amte Hoya (Hannover) nach Wächter, Blicke in die Urgeschichte unserer Wälder. Im hann. Mag. 1839.
- u. a. m.

Wie unzuverlässig die hier angezogenen Quellen sind, bedarf kaum der Erörterung. Was Stiffer (Forst- und Jagd-Historia der Teutschen. 1737) vom Harze u. f. w. anführt, ist reine Fabel.

Haine aufzählt, so thut er dies nach ziemlich unsicheren Quellen; mit Sicherheit kennen wir nur die Namen weniger den Göttern geweihter Waldstücke, die Lage keines einzigen.

Es mag der heiligen Haine viele in deutschen Gauen gegeben haben, für die Centen, die Gaue, für den Stamm; wo die freie Volksgemeinde sich versammelte, um in eigenen Dingen zu berathen und Recht zu finden, da stand wohl, auch wenn der Gerichtsort nicht im Walde lag, ein heiliger Baum; bei der engen Verbindung der Priesterfunktion und Magistratur mag sich religiöse Gemeinschaft und Volksgemeinde vielfach gedeckt haben. Waldorte von besonderer Heiligkeit, von höherer religiöser Weihe vereinten dann wohl von Zeit zu Zeit, in den Maiengedingen und Sonnenwendfesten den ganzen Stamm.

Ueber das Reich der Vermuthungen hinaus ist es uns nicht vergönnt hier vorzudringen. Es ist Pflicht des Historikers, dies einfach und unumwunden zu erklären.

§. 5. Der deutsche Urwald der ältesten Zeit.¹⁾

Von dem Umfange und der Beschaffenheit des Urwaldes, welcher in ältester Zeit den größten Theil des deutschen Bodens bedeckte, melden unsere Quellen nichts, was auf unbedingten Glauben Anspruch machen könnte. Es gestattete einerseits die mangelhafte Kenntniss der Römer von der Beschaffenheit des deutschen Landes, andererseits der niedrige Stand ihres naturwissenschaftlichen Wissens ihnen nicht, ihren Schilderungen statistische Genauigkeit, dem von ihnen entworfenen Bilde Farben zu geben, welche vor dem Lichte modernen Wissens nicht erblaffen. Von Eichenwäldern an der friesischen Küste berichtet Plinius;²⁾ er beschreibt die verschiedenen Eichenarten zutreffend³⁾ und erzählt von den staunenerregenden Dimensionen der deutschen Riesenbäume. Auch die übrigen Laubbäume und die meisten Nadelholzarten, welche in Deutschland heimisch sind, nennt und beschreibt er. Damit ist jedoch für die uns beschäftigende Frage wenig oder Nichts gewonnen. Wir müssen, soll uns irgend ein Aufschluss werden über die Holzarten, welche

¹⁾ Vergl. zu diesem §. die ausführliche Darstellung bei v. Berg Geschichte der deutschen Wälder. S. 31 fgde.

²⁾ Hist. nat. XVI. 1.

³⁾ A. a. O. XVI. 6.

im deutschen Urwalde der vorhistorischen Zeit ihre Stätte fanden, hinabsteigen zu den Gräbern uralter Ansiedelungen, welche die neueste Forschung wieder geöffnet hat.

Von hervorragender Bedeutung in dieser Hinsicht sind die Pfahlbauten der Schweizer- und süddeutschen Seen. Sie gehören der Steinzeit, Bronzezeit und ältesten Eisenzeit an und geben in ihren mächtigen, in den Seegrund eingerammten Pfählen Proben von den Stämmen, welche in jener Zeit in der Umgebung der Seen wuchsen. Dafs sie darüber hinaus für uns von gar keiner Bedeutung sind, liegt auf der Hand, weil uns jede Kenntnifs fehlt, wo jene Stämme gewachsen sind, ob auf der Thalfohle, an den Berggehängen oder auf den höheren Berggeländen.⁴⁾

Da finden wir vor Allem Eichen, auch Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen, Wildapfelbaum, Birken, Erlen, auch Tannen.⁵⁾ In den Küchenabfällen finden sich neben Getreidekörnern wilde Aepfel und Birnen, Eicheln, Bucheln, Hafelnüsse, Himbeeren, Brombeeren, Kiefern- und Tannenzapfen; Geräte (Messer) aus Eibenholz, Gefässe aus Ahornholz, Stricke aus Lindenbast, Kähne aus Eichenstämmen von oft kolossalen Längen,⁶⁾ Keulen von Eichen-, Bogen aus Eibenholz deuten die Verwendung aller dieser Holzarten an.

Das mit allem dem gewonnene Material für eine historisch treue Darstellung der Urbewaldung Deutschlands ist jedoch so dürftig, dafs vorläufig darauf verzichtet werden mufs, dasselbe zur Herstellung eines historisch-statistischen Bildes dieser Bewaldung zu benutzen. Wir dürfen nur konstatiren, dafs die Forschung auf diesem Gebiete bisher nicht zu der Annahme des gänzlichen Aussterbens einzelner Holzarten in Deutschland oder einer durchgreifenden Veränderung seiner Baumvegetation geführt hat. Das Zurückweichen der Eiche und Buche vor den Nadelhölzern gehört einer späteren Zeit an und ist historisch nachweisbar.

⁴⁾ Die Schilderung, welche Herr v. Berg vom deutschen Urwalde entwirft (Gesch. S. 30) ist Phantasie.

⁵⁾ So in dem Pfahldorfe im Untersee (Baden) bei Wangen. Im Genfersee finden sich Eichenpfähle, bei Moosseedorf (Bern) solche von Eichen-, Birken-, Aspen- und Tannenholz.

⁶⁾ Im Bieler See ein solcher von 50 Fufs Länge. v. Berg Gesch. S. 32.

ZWEITES BUCH.

Das Frankenreich bis zum Tode Karls des Grossen (814).

§. 6. Politische Geschichte.

Eine gewaltige Völkerbewegung, Stofs um Stofs andringender Stämme aus dem Osten, der sich fortpflanzt von Land zu Land und in seinen letzten Schwingungen das ganze mitteleuropäische Gebiet durchzitterte, Kampf um das Dasein, erbitterter Streit Aller gegen Alle — das war der Charakter des zweiten und dritten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung. Hier ist nirgends zu reden von festen staatlichen Organisationen, von gesichertem Erwerb, von emporblühender Kultur. Hier haben wir vielmehr nur die der Neubildung vorhergehende Zerstörung ins Auge zu fassen und die schwachen Keime der neuen Elemente, welche dazu bestimmt sind, den Gang der europäischen Gesittung nun ferner zu bestimmen.

Nur ganz allmählig tauchen festere Gestaltungen aus dem Völkerchaos empor. Wir finden sie zuerst in den von den Römern beherrschten Territorien¹⁾ und zu jener Zeit, als die weltbeherrschende Nation, an weiterem Vordringen in Deutschland durch die Hermannschlacht gehindert, aus dem Angriffe in die

¹⁾ Südl. d. Donau Rhaetia, Noricum, Pannonia mit überwiegend keltischer Bevölkerung; ferner Germania prima (Elsafs, Pfalz), G. secunda (Niederrhein), Belgica prima (Moselland), B. secunda (obere Maas); südlich von Germania prima die provincia maxima Sequanorum, auch G. tertia. Diese Theile, nach der Eintheilung Constantins, erhielten vollständige römische Provinzialeinrichtungen (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgefch. I. § 20; über die Literatur nachzusehen Phillips, deutsche Reichs- und Rechtsgefch. 1859. S. 59 fgde.), ohne das jedoch durch sie die deutschen Institutionen ganz aufgehoben worden wären. Die Markgenossenschaften namentlich blieben vielfach bestehen. Auf dem rechten Rheinufer waren alle römischen Einrichtungen rein militärischer Natur.

Vertheidigung übergehend, ihre Befestigungskette²⁾ am Rheine und an der Donau anlegte. Hier haben sich dann allmählig jene aus deutscher und römischer Rechtsgewohnheit zusammengesetzten Rechtsnormen gebildet, welche noch heute vielfach den dort geltenden Gesetzen zu Grunde liegen.

Aber dieser Schutz, welchen das alternde Römerthum gegen das jugendkräftige und thatenlustige Germanenthum errichtete, war nur bis zum 2. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung wirksam; schon im 3. Jahrhundert gingen die Vorländer zwischen Rhein und Donau den Römern verloren, und im 4. drängten sich deutsche Stämme in das Land südlich der Donau, westlich des Rheines, denen Land und Sold bewilligt werden mußte, um sie als Bundesgenossen zu erhalten. Kaum hundert Jahre später ergießt sich ein Strom germanischer Völkerschaften in den römischen Süden und Westen, dort unabhängige Reiche bildend. Neue Namen tauchen aus dem Dunkel jener Tage empor, Alamannen,³⁾ Gothen,⁴⁾ Franken⁵⁾ und

²⁾ Vergl. Eichhorn, I. 96 fgde. Die Befestigungen lagen bis Cöln auf der linken, von da bis zur Rheinmündung auf der rechten Rheinseite. Die Grenzländer wurden vielfach nur mit Hilfe germanischer Völkerschaften behauptet. Dieser Umstand führte eine fortdauernde Vermengung römischer und germanischer Elemente herbei und legte den Grund zu allmählicher Präponderanz der letzteren, welche nunmehr die ihnen eigene Kraft mit römischer Bildung vereinigten.

³⁾ Alamannen wohl von Allmend, Allmende oder Allmeinde, gemeinschaftliches Eigenthum am Boden, Mark. Allmende ist die in der Schweiz noch heute geltende Benennung (vergl. Becker, die Allmeinde. Basel 1868). Die Alamannen erscheinen in dieser Zeit noch in mehreren Stämmen unter einheimischen Fürsten zwischen den festen Plätzen angesiedelt und im ächten Eigenthum am Grund und Boden (Mittelrhein, Schwarzwald).

⁴⁾ Die Gothen tauchen um 250 an der unteren Donau bis zum schwarzen Meere auf. Ihre Macht gründet sich auf die Dienstherrschaft ihrer Könige über die Stammesfürsten. Um 376 unterlagen sie den Hunnen. Nach dem Verfall der Macht des Hunnenvolkes (mit dem Tode Attilas oder Etzels) um 450 findet man den burgundischen Stamm zu beiden Seiten des Juragebirges zwischen Aar, Rhone, Durance, Doubs bis zur Marne, gothische Stämme (Westgothen) von deren Grenzen um das Jahr 500 bis zur Loire. (Vergl. die Akten der Synode zu Epaona bei Eichhorn I. 119.)

⁵⁾ Vop. Aurelianus Cap. 7. Als Frankenstämme erscheinen: Chamaven, Tubanten, Amfivarier, Chattuarier, Bructerer, Chatten. Auf der Pentinger'schen Tafel heisst das rechte Rheinufer von Cöln abwärts Francia, von Cöln aufwärts Land der Bructerer.

Ueber den Ursprung der Franken sind die verschiedenartigsten Meinungen laut geworden. Fredegarius, der Epitomator und Fortsetzer Gregor's von Tours (Hist. Francorum c. 2; v. Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. v. Th. Bernhardt

Sachsen⁶⁾ betreten die historische Bühne. Der Name der Heeres-
 gefolgschaft wird der Name des Volkes; die alten Völkernamen
 verklungen.

Der Zug Odoachers⁷⁾ nach Italien bezeichnet die Zeit, in
 welcher in den Donauländern die militärische Besetzung des
 Landes (hospitalitas) der Römer festen Ansiedelungen weicht.⁸⁾
 Bald beugt sich das Römerthum überall dem gewaltigen Drucke
 des Germanenthums, an dessen Spitze mehr und mehr die Fran-
 ken treten. Um 250 fällt die römische Befestigungskette (limes).
 Salische⁹⁾ und ripuarische¹⁰⁾ Franken erscheinen nun getrennt,
 erstere im Sallande am Ausflusse des Rheines, letztere am Mittel-
 rhein. Sie Alle vereinigt um 486 ein König aus dem Stamme
 der salischen Franken, dessen Dienstpflicht die Stammesfürsten
 freiwillig annehmen. Der Kern eines einigen starken Staats-
 wesens ist gegeben; der politische Krystallisationsprozess beginnt;
 einem auch im Leben der Völker wirkfamen Naturgesetze fol-

S. 376) berichtet, sie seien aus Troja gekommen. Diese Fabel findet man bis
 zum 16. Jahrhundert in den Geschichtsbüchern in mannigfachen Variationen wie-
 der. Auch später fehlt es an Fabeln aller Art nicht. Die neuere Forschung
 nimmt jetzt übereinstimmend an, dass der Name „Franken“ das einzig Neue an
 dem Volke ist, dass die Vorfahren der Franken eben jene Germanen sind, welche
 Tacitus gekannt hat, dass der Kern derselben wohl die Sigambren gewesen sind.
 Zu kompakter Masse vereinigt, nahm das Volk einen neuen Gesamtnamen an,
 neben welchem die Stammesbezeichnungen verschwanden.

⁶⁾ Die Sachsen, zuerst von Ptolemäus (Geogr. II. 2) als auf dem rechten
 Elbufer sitzend aufgeführt, werden oft zu den Normannen (Dänen) gerechnet,
 welche im 5. Jahrhundert Britannien eroberten. Die Sachsen mischen sich von
 der Ems bis zur Eider mit den Friesen, nur ein schmaler Strich am Meere
 blieb rein friesisch (die späteren Bauernrepubliken im Lande Hameln, im Stedinger-
 lande etc.). Vergl. Eichhorn II. 144.

⁷⁾ Nach dem Anonymus Valesii, hinter Ammianus Marcell. in der Zwei-
 brücker Ausg. S. 305 ist Odoacher ein Sohn des Eticho, Fürsten der Scyren, der
 mit seinem Bruder Welf bei Attila in großem Ansehen stand. Die bedeutenden
 Allodien der Welfen zwischen Lech und Donau lassen vermuthen, dass jene
 Gegenden scyrischen Stämmen zu Theil wurden, von denen die Welfen ab-
 stammen.

⁸⁾ Hierbei erfolgte die Landvertheilung wahrscheinlich der Art, dass die
 deutschen Hülfsvölker bei Weitem den meisten Grund und Boden erhielten und
 nach ihrem Range unter sich theilten, während die Römer dasjenige Land, wel-
 ches sie bereits bebauten, ungechmälert jedoch zinspflichtig behielten.

⁹⁾ Terra salica, Land im vollen und ächten Eigenthum.

¹⁰⁾ Ripuarier (Riparienses) nach Eichhorn nicht nach ihren Wohnsitzen am
 Ufer des Rheines so benannt, sondern als verbündetes „Grenzvolk“ nach dem
 Sprachgebrauche der römischen Provinzialen so bezeichnet.

gend, fügen sich mehr und mehr jene losen Glieder des deutschen Stammes, welche namentlich auf römischem Gebiete hier und dort Staatsgemeinschaften gebildet hatten, dem Ganzen ein; 496 werden die Alamannen¹¹⁾ unterworfen, eines großen Theiles ihres Grundbesitzes beraubt, für den ihnen verbleibenden zinspflichtig. Bis zur Lauter, dem Speyer- und Wasgau, bis zum Saargebiet und den Wasgaubergen dehnt sich das Frankenreich; am linken Donauufer schieben Baiern, Schwaben (Suevi), Ostfranken und Thüringer des Reiches Marken bis nach Böhmen vor; gegen die andrängenden Avaren und Südflaven schützte das aufstrebende Staatswesen seine Grenzen leicht.

Die Zeit des inneren Ausbaues, ruhigerer Entwicklung schien gekommen. —

Römer und Germanen flossen in den ehemals römischen Provinzen zu einem neuen Volke zusammen. Als gestaltende und bestimmende Macht trat das Christenthum zwischen die tiefe Verderbtheit der überkultivirten Römer und die kraftreiche Rohheit deutscher Stämme. Kirche und Staat gehen Hand in Hand, um moralische Gesittung und staatliche Ordnung zu erringen und zu pflegen, beide einander unentbehrlich, brüderlich verbündet zur Lösung großer Kulturaufgaben.

Doch schon im 6. Jahrhundert sinkt die Kraft des fränkischen Staates unter unfähigen Königen. Das Majordomat reift heran und wird mit Pipin von Heristall erblich; nur der dürftige Flitterschein der königlichen Macht verbleibt den Merovingern, von dieser Macht selbst Nichts. Sie werden dann auch des zum Maskenkleide gewordenen königlichen Gewandes entkleidet und an die Spitze des fränkischen Reiches tritt ein kraftvolles Geschlecht, unter dessen größtem Vertreter, Karl d. Gr.,¹²⁾ derselbe eine Kraft und Concentration entfaltet, welche den späteren Staatswesen deutscher Nation bis auf unsere Tage nicht wieder zu Theil geworden ist.

Die Sachsen¹³⁾ werden überwunden und bekehrt, gegen

¹¹⁾ Zu dem von Chlodwig eroberten alamannischen Gebiete gehörte Elsass (Diöces Straßburg), Pfalz (Diöces Speyer), Mainland (Diöces Würzburg).

¹²⁾ Quelle bef. Einhardi vita Caroli M. Karl, Kerl bedeutet altheidisch „Freier“. Grimm Rechtsalterth. 281.

¹³⁾ Der Name Sachsen wohl von Saks, eine Steinwaffe, dann kurzes Schwert. (Nach dem „Froschmäufeler“ ist Aschanes mit seinen Sachsen aus dem Harzfelsen im Wald bei einem Springbrunnen hervorgewachsen.) Die Sachsen wohnten in Ostfalen (später Diöces Hildesheim), Engern (Minden, Paderborn), Westfalen

Slaven und Avaren Grenzmarken errichtet, mehr und mehr feste Punkte in die feindlichen Gaue vorgefchoben. Unter dem Schutze dieser Burgen wandern deutsche Anſiedler in die oft entvölkerten Grenzländer, dort deutsche Gefittung, deutschen Fleiß einbürgernd. Es beginnt jener durch Jahrhunderte im Often des nördlichen Deutschlands fortgeführte Affimilationsprozeß. Die Kulturbewegung ſchreitet von Weſten nach Often, entgegen der Zerſtörung des Alten, welche von Often nach Weſten, von Norden nach Süden vorgeſchritten war.

Ein ächt deutsches ſtarkes Gemeinweſen hat ſich aus dem Völkerkampfe emporgehoben. Der erſte und ſchwerſte Schritt zu einer gedeihlichen Kulturentwicklung iſt gethan.

§. 7. Fränkisches öffentliches Recht.

Das fränkische Reich war ſeit dem 6. Jahrhundert ein theilbarer Einheitsſtaat mit erblichem Königthum, aus drei Haupttheilen: Auſtraſien (Oſtfranken),¹⁾ Neufrien (Mittelfranken)²⁾ und Burgund beſtehend. Zur Zeit Karls d. Gr. werden zahlreiche Provinzen unterſchieden, ſo in einer von Benedikt II. 366 abgedruckten Urkunde, deren Aechtheit freilich im Uebrigen Waitz (Verfaſſungsgeſch. III. 291) bezweifelt:

. . . . tam Romani, quam Franci, Alamani, Bajowarii, Saxones, Thuringii, Frefones, Galli, Burgundiones, Britones, Longo-

(Dioces Cöln, theilweis Münſter ſüdl. Th., Osnabrück ſüdl. Th.), auch in der Dioces Mainz. Letztere ſind wohl ſchon von Pipin unterworfen worden.

Jene drei Haupttheile des groſſen Sachſenſtammes erſcheinen im Kampfe mit Karl d. Gr. als verbundene Stämme, von denen jeder einem Herzog gehorchte. Die Capitulatio de partibus Saxonum ordnete die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des überwundenen Territoriums. Erbe und Recht der Sachſen blieben unangetaſtet. Die edeln ſachſiſchen Geſchlechter wurden geſchont und mit Aemtern betraut. Des groſſen Kaiſers Staatsklugheit und das über die roheſte Raubſucht hinaus entwickelte Rechtsbewußtſein der Zeit forderten mildere Behandlung. Eine neue Verordnung von 797 (Capitulare Saxonum) bildete die Organifation weiter aus. Bedeutende Maſſen von Sachſen wurden auf fränkischem Gebiete angeſiedelt. (Einhardi Annales de 804 ſprechen von: „omnes, qui trans Albiū et in Whimuodi habitabant“, dagegen Einhardi vita Caroli M. nur von 10,000 Sachſen mit Weib und Kind.) Mit Grenzgrafen beſetzte Burgen waren zu Regensburg, Erfurt, Magdeburg, Altenzelle. Die Grenzgrafen hießen Marchiones, duces, duces limitis. Aus ihrer Zahl ſind zahlreiche ſpäter ſouveräne Dynaſtenfamilien hervorgegangen.

¹⁾ Der Name Oſtfranken nur im Verhältniß zu den ſpäteren Erwerbungen Chlodwigs. Auſtraſien begreift das alte Ripuarien und alamanniſche Gebiets-theile in ſich.

²⁾ Die weſtfränkischen Länder mit Ausſchluß von Burgund und der Provence

bardi, Wascones, Beneventani, Gothi, Hispani ceterique nobis subjecti omnes³⁾ Die Gewalt des Königthums war nicht überall gleich. Aufrasien war in Ducate, Comitatus und Gaue (Cente) getheilt.

Nach den persönlichen Rechten zerfielen die Staatsangehörigen in

1) Freie⁴⁾ (von Freien geborene), waffen- und rechtsfähig, welche eine Genossenschaft bildeten, die bald mit dem Gau, bald mit der Mark zusammenfällt.

Die Freien entrichteten Abgaben, wenn auch in geringerem Betrage als die Knechte, konnten ächtes Eigenthum an Grund und Boden erwerben, scheinen, auch wenn sie nicht dem Adel angehörten, als königliche Ministerialen fungirt zu haben. Adelige waren vorzugsweise das Gefolge des Königs (in truste) im Hofdienste und (in hoste) Kriegsdienste, mit höherem Wergelde⁵⁾ angeschlagen, als die Freien, hatten sonst alle Rechte mit den Freien gemein.

2) Hörige (lidus,⁶⁾ litus,⁷⁾ weiblich lida,⁸⁾ lito, später mansionarii,⁹⁾ deutsch Eigenlude, Laten,¹⁰⁾ Laffen,¹¹⁾ Lazzi genannt), welche bedingt rechtsfähig waren. Gründe der Hörigkeit waren: Unfähigkeit, das Wergeld für unerlaubte Handlungen zu zahlen,

³⁾ Waitz, *Verf. Gesch.* III. 291. 299. Die Theilungsakte Karls de 806 giebt als Haupttheile des Reiches aufser Italien und Hispanien, Aquitanien und Wasconien (Land der Basken), Septimanien oder Gothien, Burgund und Provence, Franzien, Aufrien, Neufrien, Thüringen, Sachsen, Friesland, Alamannien, Baiern an.

⁴⁾ Grimm, *Rechtssalterth.* 281.

⁵⁾ Grimm I. c. 269. Wergeld ist die an die Verwandten eines Erschlagenen von dem Thäter zu zahlende Sühne, welche ihn vor der Blutrache schützt und welche anzunehmen die Angehörigen des Getödteten nach fränkischem Rechte verpflichtet waren. Die *lex Salica* giebt eine Rangordnung nach dem Wergeld. S. oben § 2 Anm. 13.

⁶⁾ *Lex falica* XIV. 6. 30. I. 2. 38.

⁷⁾ *Lex fal. emend.* 14. 6. In den *Capitul.* meist litus.

⁸⁾ *Lex fal. emend.* I. c. Ebenso in der *lex Alam.*

⁹⁾ Mansionarius an und für sich Hüfner (colonus, Bauer) ohne den Nebenbegriff der Unfreiheit. Später verband man, ausgehend von der deutschen Rechtsanschauung, daß Jeder, welcher Land zum Bebauen empfing, in ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Grundeigenthümer trat, stets den Begriff der Unfreiheit mit dem des landempfangenden Hüfners (Pächters).

¹⁰⁾ Karolingische Urk. de 824. Grimm *Rechtssalterth.* 306.

¹¹⁾ L. c. b. Grimm Urkunde von 865: „cum familiis sexaginta, quae lingua eorum „lazi“ dicuntur.“ Grimm leitet „lazi“ von laz (piger, tardus) ab im Gegensatz zu dem Edlen, Freien, der fortis oder celer genannt wird.

Abtammung von einem Leibeigenen und einer hörigen Frau oder von einem hörigen Manne und einer leibeigenen Frau, Heirath mit Unfreien,¹²⁾ freiwillige Uebnahme der Unfreiheit, Mißbrauch endlich der Gewalt.

3) Knechte (*mancipium*, *fervus*), Gegenstand des Sachenrechtes, gänzlich rechtsunfähig, ohne Wergeld. Sehr verschieden gestalteten sich diese Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des fränkischen Reiches. Die Römer in demselben scheinen meist freie Leute geblieben zu sein; auch bei der Unterwerfung der Sachsen scheint keine eigentliche Unfreiheit über die Besiegten verhängt worden zu sein, nur eine Grundhörigkeit;¹³⁾ bei der Befiegung der Alamannen wurden Grundvertheilungen in grofsartigem Maafsstabe vorgenommen, auf welche unten zurückzukommen sein wird.

Die unverwischte Eigenthümlichkeit der einzelnen Völkerschaften des fränkischen Reiches zeigt sich vor Allem in der Bewahrung des angestammten Rechtes. Der alte Grundsatz, dafs Jeder im Reiche nach seinem eigenen Rechte leben dürfe, ist von Karl d. Gr. ausdrücklich anerkannt und praktisch durchgeführt.¹⁴⁾ Die Rechtsgewohnheiten einzelner Stämme wurden jetzt erst aufgezeichnet, bei anderen erhielten die älteren Aufzeichnungen Zusätze.¹⁵⁾ Neben den Volksrechten der salischen und ripuarischen Franken,¹⁶⁾ der Burgun-

¹²⁾ Lex sal. XIV. 7. Lex rip. 58, 18. Lex Burg. 35, 2. 3.

¹³⁾ Mangel aller Freizügigkeit, Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen an den Grundherrn.

¹⁴⁾ Waitz Verf. Gesch. III. 293, wo zahlreiche Beweisstellen. Nach der Kaiserkrönung fand eine allgemeine Revision der Volksrechte statt. Einhardi Vita Caroli M. c. 29: „Omnium tamen nationum, qui sub ejus dominatu erant jura scripta non erant, describere et literis mandari fecit.“

¹⁵⁾ So z. sal. ripuar. bajuvar. und longobardischen Gesetzbuche. Waitz a. a. O. 294.

¹⁶⁾ Das älteste Volksrecht ist die lex Visigothorum, vielleicht erlassen unter König Egica, unserer Zeit nur in einer um 1250 verfaßten spanischen Uebersetzung erhalten, in 12 Büchern und zahlreichen Titeln. Genaue kritische und Handschriften-Nachweisungen s. b. Eichhorn I. 233 fgde. Die Lex Visig. ist wahrscheinlich eine Sammlung von Volksrechten, welche 480 zuerst aufgezeichnet sind.

Die Lex Salica ist wahrscheinlich ganz am Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts verfaßt. Der Verfasser der Vorrede scheint um 700 gelebt zu haben. Das Gesetz hat 95 (in einer Handschrift 99) Titel und zahlreiche Nachträge.

Die lex Ripuariorum soll von Theodorich herrühren. Als Verbetterer werden Childebert und Chlotar, die Söhne Chlodwigs, genannt, sowie König Dagobert

der,¹⁷⁾ der Alamannen¹⁸⁾ und Baiern,¹⁹⁾ der Sachsen,²⁰⁾ Friefen²¹⁾ und Longobarden²²⁾ genofs auch das römische Recht hohen Ansehens und keiner der fränkischen Könige hat es je gewagt, etwas wider dasselbe zu verfügen.²³⁾ Die einzelnen Theile der Monarchie heifsen Reiche (regna), auch wohl Herzogthümer oder Provinzen. Ihnen stehen Herzöge, auch Grafen, allgemein Vorsteher vor, meist edle Franken, auch oft Bischöfe, doch im Sachsegebiete auch Sachsen.²⁴⁾ Die Grenzgebiete hiefsen Marken und standen unter Markgrafen.²⁵⁾

Rechtspflege und örtliche Verwaltung ging von diesen Provinzialbehörden aus. Unter ihnen standen Centenare und Vicare für die einzelnen Abtheilungen der Graffschaften, die Hundert-

(622—638). In den ersten 33 Titeln ist die lex Salica nicht benutzt, wohl aber in den folgenden. S. darüber Eichhorn I. 268.

17) Lex Burgundionum, Gundobada (loi Gombette). Entstehungszeit unsicher. Die Sammlung der Volksrechte soll durch König Gundobald († 515) veranlaßt worden sein. Eichhorn I. 265.

18) Lex Alamannorum in derselben Zeit entstanden, wie die Lex Ripuar.

19) Lex Bajuvariorum gleich alt mit den in Note 18 genannten.

20) Lex Saxonum. Das Gesetz hat 2 wohl unterscheidbare Theile (in 66 Kap.), 1) die von Karl d. Gr. gegebenen peinlichen Verordnungen, den sächsischen Volksrechten wohl nicht angehörig. 2) die sächsischen Volksrechte.

21) Lex Frisionum.

22) Von allen diesen Gesetzbüchern unterscheidet sich wesentlich das um 500 von Theodorich erlassene Edikt. Germanische und römische Rechtsgewohnheiten standen bei gemischter Bevölkerung in allen neuen deutschen Gebieten gleichberechtigt neben einander. Beiden Nationalitäten wurde durch eigene Richter das eigene Recht gesprochen; nur bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und Römern entschieden gemischte Gerichtshöfe. Die Richter mußten daher beide Rechte kennen und es bedurfte in allen Territorien mit gemischter Bevölkerung der Aufzeichnung beider. Diefem Zwecke diente das von Alarich II. herrührende *breviarium Alaricianum*, später *Lex Romana* genannt, das erwähnte Edikt von Theodorich und in Burgund eine ebenfalls *Lex Romana* genannte Gesetzesammlung. Eichhorn I. 279. 282.

23) Waitz, *Verf. Gesch.* III. 295.

24) So Gerold, ein Schwager des Kaisers, Vorsteher in Baiern (*praefectus*), nach ihm Andulf und Wernker; Egbert in Sachsen u. a. m. Waitz, III. 311.

25) Die eigentliche Mark war ein ursprünglich nicht zum Reiche gehöriges, den Nachbarn abgewonnenes Gebiet, das durch eine in festen Plätzen liegende Besatzung geschützt und dem Reiche erhalten wurde. Der Vorsteher der Mark heifst Graf, Markgraf, Markherzog (*marchio*, *comes marchae*, *praefectus*, *dux limitis*), und war höher angesehen als andere Grafen. Unter Karl d. Gr. werden genannt: die hispanische, brittanische, sächsisch-dänische, serbische, avarische oder pannonische und friaulsche Mark. Außerdem ist von thüringischen und sächsischen Marken die Rede. Waitz, *Verf. Gesch.* III. 314 fgde.

schaften oder Vicarien.²⁶⁾ Die Aufsicht über sie Alle führte der Kaiser durch Sendgrafen (missi), welche das Reich durchzogen, um darnach zu sehen, daß Jedem sein Recht werde, Unterdrückung und Ungerechtigkeit aber nicht unentdeckt und unbestraft bleibe, um in großen Versammlungen der Beamten und des Volkes, meist viermal im Jahre, oft im Mai, mit den Grafen gemeinschaftlich Recht zu sprechen und Beschwerden entgegenzunehmen.²⁷⁾

Gerade der kaiserliche und Reichsdienst war es, welcher im fränkischen Reiche die Schärfe der socialen Gliederung milderte; im Hof- und Kriegsdienst stieg nicht selten der hörige Mann, ja selbst der Knecht über seine ursprüngliche Stellung weit empor. Die Staatsklugheit Karls d. Gr. erhob oft in gerechtem Mißtrauen gegen den Adel Männer niedrigen Standes zu bedeutenden Aemtern und dadurch zu hoher socialer Geltung.²⁸⁾

²⁶⁾ Waitz, Verf. Gesch. III. 335. Neben vicarius und centenarius auch noch Vicegrafen (Vicecomes), deren Stellung nicht ganz klar ist. Vielleicht Stellvertreter der Grafen.

²⁷⁾ Die Sendgrafen heißen in den Quellen missi, legati, nuncii, mit der Bezeichnung dominicus, regalis, palatinus, auch fiscalis. Ihre Wirksamkeit war eine überaus bedeutungsvolle.

Auf einer Versammlung, so erzählen unsere Quellen, welche unter Karl die Königsboten in dem neu erworbenen Istrien abhielten, wo der Erzbischof, fünf Bischöfe und die weltlichen Großen des Landes anwesend waren, erwählten die Königsboten angefehene Männer aus den verschiedenen Städten und Ortschaften, im Ganzen 172, welche sie in Eid und Pflicht nahmen, daß sie über Alles, was sie befragt würden, die ganze Wahrheit sagen wollten, namentlich über den Zustand der Kirchen, der Rechtspflege, über etwaige Gewaltthaten und Bedrückungen. Die von dem so befragten Volke vorgebrachten Klagen gegen den Erzbischof, gegen die Bischöfe und gegen den Herzog Johannes wurden mit Strenge untersucht und alle Mißstände abgestellt. Man sieht, wie hier das Volk eine Vertretung seiner Interessen und kräftigen Schutz gegen die Gewaltthätigkeit der Kirche und des Adels erlangte. In anderen Fällen wendet sich der Sendgraf auch mahnend und belehrend an das Volk. Ueberall tritt die tief sittliche Grundlage des Instituts zu Tage. Waitz, Verf. Gesch. III. 394 fgde.

²⁸⁾ Es erfolgten auch Landverleihungen durch den König (Beneficien) an Personen jeden Standes. Der unfreie Knecht, der Hörige, Freie und Edle, Bischöfe und Weltliche, Frauen so gut als Männer erhielten Beneficien. Die karolingischen Könige sogar haben in dieser Art Güter von den Kirchen empfangen. Daß diese allgemeine Fähigkeit, Beneficien zu empfangen, den Charakter der Stände wesentlich verwischte, ist klar. Waitz, Verf. Gesch. IV. 187 fgde.

§. 8. Finanzverwaltung.¹⁾

Der Zeit, welche zu schildern ist, fehlte die begriffliche Trennung von Staat und Staatsoberhaupt gänzlich. Es gab so wenig Staatsland im Gegentheil zum Königsland, als Staatseinkünfte im Gegenfatze zum Einkommen des Königs. In dem Schatze des Königs flofs Alles zusammen, was einkam. Was verausgabt wurde zu Staatszwecken, an Beamte, zur Kriegsführung hatte so sehr einen privaten Charakter, dafs staatliche Gesichtspunkte dabei sehr wenig hervortraten. Die Ausgaben für den Hofhalt, für das Vergnügen des Hofes standen ganz gleichberechtigt neben den Ausgaben zur Erhaltung des Staates, für die Rechtspflege, für die Pflege der Wohlfahrt Aller.

Grundfatz war, dafs das Volk nicht Steuern zahlte, sondern unmittelbar alles das leistete, was im Staatsinteresse oder durch den Willen des Königs gefordert wurde.

Jeder hatte auf Verlangen den König und sein Gefolge zu beherbergen. Es mag hiervon zu Karls d. Gr. Zeit selten Gebrauch gemacht worden sein, da er sowohl als Ludwig d. Fr. auf ihren eigenen Herrschaften (Fronhöfen, Pfalzen) zu nächtigen pflegten; aber es führte doch gerade diese Last später zu argen Bedrückungen und heftigen Beschwerden. Das «Fodrum»,²⁾ die Verpflichtung der Futterlieferung für die Pferde der königlichen Kriegsschaaren, auch wohl auf Reisen der Könige, hängt hiermit wohl eng zusammen. Auch fremden Gefandten und den Königsboten stand ein Einquartirungsrecht zu, ebenso den Bischöfen in ihren Sprengeln.³⁾

1) Vergl. zu diesem §. Eichhorn, d. St. u. R. G. I. 667 fgde. a. a. O. Waitz, deutsche Verf. Gesch. IV. Bd. S. 4—150.

Eichhorn führt folgende Einkünfte des Königs auf: 1) Ertrag der Kammergüter. 2) Censur der Privatgüter mit Ausnahme der terra salica. 3) Persönliche Abgaben (de capite). 4) Beiträge der Gaugenosfen. 5) Zölle. 6) Confiskationen. 7) Ertrag der Münze. 8) Strafgeder.

Die ad 3 aufgeführten persönlichen Abgaben sind als allgemeine Leistung nicht nachweisbar.

2) Fodrum, als annona militaris bezeichnet (Waitz, IV. 14 in Note 5), ursprünglich wohl nur in Pferdefutter bestehend, wurde später wohl auch auf Lebensmittel übertragen. Karl d. Gr. soll diese Leistung im ganzen Reiche aufgehoben haben.

3) Waitz, IV. 17, wo die Beweisstellen. In dem, was geleistet werden mußte, war nach dem Stande des Reisenden zu unterscheiden. Ein Bischof erhielt täglich 40 Brode, 3 Frischlinge, 1 Schwein, 3 Hühner, 15 Eier, 3 Tonnen Getränke und 4 Scheffel Korn (Hafer); ein Abt, Graf oder königlicher Ministerial

Wege-, Brücken- und Dammbauten lagen denen ob, welche ein Interesse an diesen Kommunikationsmitteln hatten. In einzelnen Fällen bei sehr bedeutenden Bauten wurden allerdings die gefamten Großen des Reiches herangezogen.⁴⁾

Zum Bau öffentlicher Gebäude, von Kirchen und Palästen mußten Alle beitragen, besonders diejenigen, welche königliche Beneficien hatten.

Die Armenpflege war Sache der Grundbesitzer. Jeder hatte für seine Hinterlassen zu sorgen.

Vom Handel wurden bedeutende Zölle erhoben. Eine Salzsteuer bestand seit alter Zeit, bedeutende Einnahmen gewährte das Münzregal.⁵⁾ Gerichtsgefälle, Kriegsbeute, Tributzahlungen, Geschenke, die auf den großen Reichsversammlungen⁶⁾ dem Könige dargebracht wurden, kamen hinzu. Auch von Steuern (steora) und Zins (census) ist in den Quellen die Rede. Unter diese Begriffe fallen eine große Zahl verschiedenartiger Leistungen, welche jedoch den Charakter einer Staatssteuer durchaus nicht haben, sondern mehr privatrechtlicher Natur sind.

30 Brode, 2 Frischlinge, 1 Schwein, Hühner und Eier wie vor, 2 Tonnen Getränke und 3 Scheffel Korn u. s. w. Man sieht, es war immer auf ein starkes Gefolge gerechnet.

⁴⁾ So namentlich bei den Canalbauten zwischen Rednitz und Altmühl, welche allerdings nicht zu Ende geführt wurden, bei denen aber Kaiser Karl mit seinem ganzen Gefolge eine Zeit lang gegenwärtig war.

⁵⁾ Früher rechnete man im fränkischen Reiche nach Goldsolidi, deren 72, später 84 aus dem Pfunde geschlagen wurden (bei den Römern 72). 1 Goldsolidus ist dann gleich 40 Silberdenarien. Der Silbersolidus wird 743 zuerst erwähnt.

Unter Pippin hörte die Goldprägung fast ganz auf und man hatte ausschließlich Silberwährung. Unter Karl d. Gr. findet man eine Ausprägung von 20 Solidis = 240 Denarien pro Pfund. Bei den einzelnen Völkerschaften blieben aber besondere Münzsysteme bestehen; eine Gleichheit im Reiche wurde nicht erreicht.

Zur Merovingischen Zeit bestanden eine Menge Münzstätten, wo verschiedene Münzer Geld mit ihrem Bilde oder Namen prägten. Dies hörte unter Karl d. Gr. auf. Zwar bestanden eine Anzahl Münzstätten fort, aber nur mit Genehmigung des Kaisers und unter der Verpflichtung, nur Stücke mit des Kaisers Bild zu prägen.

⁶⁾ Ueber die Reichsversammlungen s. Waitz, III. 462 fgde. Diese Versammlungen waren Heeresversammlungen, Reichstage und Kirchenversammlungen zugleich; das eine oder andere tritt je nach den zu behandelnden Angelegenheiten einmal oder das anderemal mehr in den Vordergrund. Sie fanden anfangs nach römischer Sitte im März, später im Mai statt. Die Reichstagsprotokolle heißen Capitularia oder Capitula (nach der Form und Eintheilung in Capitel). Mit demselben Namen werden jedoch eine Menge anderer Schriftstücke, Instructionen, Wirthschaftsordnungen etc. bezeichnet.

Altgermanischer Grundfatz war es, dafs der Freie von feiner Perfon und feinem Grundbesitze keine Abgaben zahlte. Das Frankenreich hat diesen Grundfatz aufrechterhalten. Die nach römifchen Staatseinrichtungen zu zahlende Grundsteuer mag unter den Merovingern noch erhoben worden fein; fpäter hören wir von folchen Erhebungen auch den Unterthanen römifcher Nationalität gegenüber Nichts mehr.

Der Zehnte findet fich nur als kirchliche Abgabe. — Herrenlofes Gut gehörte dem Könige, auch unbebautes Land. Es wird unten von der grofsen Bedeutung zu handeln fein, welche dies Regalrecht hatte. —

Mit allen Aemtern war Landbefitz und Beneficial-Nutzung verbunden. Baare Gehaltszahlungen waren jedenfalls nicht bedeutend; doch werden Geldgefchenke an treue Beamte erwähnt. Allein die Königsboten fcheinen kein Dienftland in Nutzung gehabt zu haben.

Wir fehen nach dem Gefagten in der Finanzverwaltung des grofsen fränkifchen Reiches eine überrafchende Einfachheit in der Art der Leistung feitens der Staatsangehörigen und doch eine grofse Mannigfaltigkeit in dem, was geleiftet wurde. In ächt patriarchalifcher Art giebt der König von dem eigenen, reichen Gute Alles dahin für die Zwecke des Staates, unterfcheiden die Unterthanen nicht, ob fie Das, was fie geben, dem Könige oder dem Staate geben. Die Familie ift längft zum Stamme, die Stämme find zum mächtigen Staate entwickelt, aber der fittliche, kindlich-einfache Familiengeift ift es, der dies Staatswefen erfüllt und belebt, die väterliche Gewalt ift es, die daffelbe zufammenhält.

§. 9. Grundbesitz.

Das gefammte wirthfchaftliche Leben des fränkifchen Volkes wurzelte in der oben kurz gefchilderten focialen Gliederung deffelben; vor Allem gilt dies vom Eigenthume am Grund und Boden.

In jedem Gaue finden wir in der karolingifchen Zeit:

1) Aechtes Eigenthum der Freien, unzertrennte Feldmarken, bald Bauernfchaften von Einödhöfen, bald zufammenhängende Niederlaffungen;¹⁾

¹⁾ In diefen mit der Qualität des Sallandes ausgeftatteten Ländereien haben wir die alten Loosgüter, welche bei der Landvertheilung den Freien zufielen, zu erkennen.

2) Feldmarken, welche ihrem ganzen Umfange nach im ächten Eigenthume des Königs, der Kirche oder des Adels stehen²⁾ (*villa indominicata*).³⁾ In solchen fand sich dann der Fronhof des Grundherren (Herrenhof, Oberhof, *domus dominica*). Die übrigen Höfe (*mansu vestiti*)⁴⁾ waren je nach dem örtlichen Hofesrecht mit Freien oder Unfreien besetzt (*mansu ingenuiles* und *ferviles*) oder auf Lebenszeit verpachtet, auch auf Willkühr oder Kündigung (*mansu apsi*).⁵⁾ Alle Inhaber solcher Bauernhöfe waren schutzhörig. Auch in diesen Feldmarken gab es eine gemeine Mark.⁶⁾ Markrichter (Obermärker) war der Grundherr.

Als eigentliches Salland⁷⁾ (Hofland) verblieb seit der Völker-

²⁾ Dem Grundherrn stand dann Patrimonialgerichtsbarkeit zu. Waitz IV. 263.

³⁾ Eichhorn a. a. O. I. 469.

⁴⁾ Das Land bei dem Fronhof (*curtis*) war Salland, hieß auch *terra dominica*. Eichhorn setzt übrigens (a. a. O. S. 469) *fala* = *curtis*. Die *terra falica* wurde von dem Hofgefinde (den Hofhörigen) unter der Leitung des *villicus* (*major*, Meier, Meiger, auch Kellner) bebaut, die Bauernhöfe leisteten Frohnden (*Capit. de villis cap. 10*). Die Ländereien des Oberhofs hießen im Gegensatz zum Hofe selbst *praedium* (Maurer Frohnhöfe II. 418), auch wohl Mark, Hofmark. Die Antheile der Bauernhöfe an der Feldmark heißen *mansu*.

Manfus (von *manere*, wohnen) nach Eichhorn I. 467 eigentlich mit Wohnung zu übersetzen, wird immer nur zur Bezeichnung eines Bauernhofes mit dazu gehörigem Lande und der vollen Gerechtsame, welche nach Markrecht ein Theilhaber an der gemeinen Mark haben sollte, gebraucht. Doch können zu einem Hofe mehrere *mansu* gehören, letztere auch getheilt werden.

Mansu vestiti sind dann die nach Hofesrecht mit Freien oder Unfreien besetzten Bauernhöfe (*vestire* oder *investire* deutet auf ein dem Eigenthum nahestehendes Verhältniß hin, wie Erbpacht). S. Anm. 5.

⁵⁾ *Mansu apsi* nach dem *Cap. de villis cap. 67* die auf Widerruf, Kündigung oder Lebenszeit, auch pachtweise verliehenen Güter. *Manfus* findet sich übrigens erst seit Karl d. Gr. in den Capitularien, in den früheren Quellen nicht (Grimm, Rechtsalterth. 536). Nach Grimm sind *m. apsi* = *m. nudi*, d. h. *inculti*, *m. vestiti* = *mansu culti*, beide vermessen und eingetheilt. Im fränkischen Reiche bestand im 9. Jahrhundert eine Eintheilung in *mansu* als Grundlage für gewisse Leistungen zu Staatszwecken.

⁶⁾ Von dem Vorhandensein derselben sprechen allerdings in dieser Zeit nur wenige Quellen. Ursprünglich ist die Mark das ungeurbarte Land zwischen den Ansiedelungen. Für das hohe Alter der Mark spricht unter anderem die übliche Grenzbestimmung durch Hammerwurf (Hammer des Thôr).

⁷⁾ *Terra falica* kommt auch in Gegenden vor, in denen von den *falischen* Franken nicht die Rede ist. Hier ist der Ausdruck identisch mit *t. indominicata*. Man vergleiche das *Breviarium rerum fiscalium* Karls d. Gr. bei Eckhard, *Comment. de rebus Francorum* 2. Bd.: „*Invenimus in illo fisco (Herrschaft, Gut) falam regalem ex lapide factam.*“ In vielen Fällen bedeutet *terra falica* nicht das ächte

wanderung überall das bei der Landvertheilung an Freie gefallene Land, sofern sie es selbst benutzten,⁸⁾ das dem Könige gehörige unangebaute Oedland und die von den vertriebenen Völkern verlassenen oder confiscirten Ländereien.⁹⁾

Alle Landübertragungen, sei es als Beneficium des Königs, der Kirche oder von Privatpersonen bedingte in der Regel die Commendation in den Schutz (mundium) des Verleihenden und die Vasallität.¹⁰⁾ Sie wurde durch einen bestimmten symbolischen Akt ausgedrückt. Mit der alten Gefolgschaft¹¹⁾ hat die Vasallität wohl Nichts zu thun.

Zu den königlichen Vasallen gehören Personen sehr verschiedenen Ranges und verschiedener Stellung. Einige haben die Aufsicht über das Hauswesen und die Diener; andere haben Land empfangen, einzelne Hufen oder ganze Güter.¹²⁾ In der Reichsverwaltung gelangen die Vasallen des Königs zu mancherlei Verwendungen, als Königsboten, zur Grenzvertheidigung, in eroberten Landen. Sie werden dann oft neben den eigentlichen Beamten genannt. Ihre Zahl war offenbar eine sehr große. Die ganze Institution wurzelte in der Verleihung von Land, so wenig damit behauptet werden soll, daß die Vasallität nicht auch ohne Verleihung von Beneficien bestanden habe. —

Ein nicht minder bedeutungsvolles mit der Verleihung

Eigenthum, sondern das Hofland, terra curialis, dominicalis (Grimm, Rechtsalterth. S. 493), Sal = curtis (a. a. O. 555), Sale = traditio, Uebergabe des Grundeigenthums. Nach Maurer (Frohnhöfe II. 422. 429) und einer von ihm angeführten Urkunde de 897 ist t. falica das unmittelbar durch den Grundherrn bebaute, nicht an Colonen ausgegebene Land, welches jedoch, ohne seine Qualität zu verlieren, mit Hülfe von Frohnarbeitern bewirthschaftet werden kann. Ich halte die Ansicht von Maurers für die richtige und leite falica von Sal = curtis ab.

⁸⁾ Auch der Wald in der gemeinen Mark.

⁹⁾ So lange die Ländereien nicht als Beneficium ausgegeben waren. Vergl. über die sächsisch-westfälischen Salländer v. Haxthausen, die Agrarverfassung in Paderborn und Corvei. S. III fgde.

¹⁰⁾ Vasallität von dem wahrscheinlich keltischen Worte vassus, vasallus (unfreier Diener). Waitz, Verf. Gesch. IV. 205. Gleichbedeutend mit vassus ist gafindus (schon nach einer von Waitz a. a. O. S. 206 Note 3 angeführten Urkunde Pippins).

¹¹⁾ Der Gefolgsmann, antrustio, schwört Treue und Gefolge, d. h. Zugehörigkeit zu der Umgebung des Königs. Bei dem Eintritt in das Gefolge kommt die Darreichung der gefalteten Hände (Symbol der Commendation) nicht vor. Die Vasallität begründet keine Zugehörigkeit im obigen Sinne. Beiden gemein ist das Gelübde der Treue. Waitz IV. 210.

¹²⁾ Sie heißen casati. Waitz IV. 214.

königlichen Landes in Verbindung stehendes Rechtsverhältniß ist die Immunität, d. h. Freiheit von Lasten und Abgaben, welche ursprünglich den königlichen Gütern zufland¹³⁾ und allmählig auf Alles übertragen wurde, was in den Besitz des Königs eintritt. Viele Landschenkungen an denselben hatten wohl nur den Zweck, die Immunität zu erlangen. Die geschenkten Ländereien wurden dann gegen Commendation vielfach an die Schenkenden wiederverliehen. Dies geschah besonders häufig mit Klosterland.¹⁴⁾ Wir finden daher später den Begriff der Immunität fast ausschließlich auf Kirchengut angewendet. In Wäldern fällt die Immunität später wesentlich mit dem Forstbanne zusammen, nachdem der Begriff der ersteren sich dahin erweitert hatte, daß innerhalb des Bereiches einer Immunität Jedem, auch den königlichen Beamten, der Zutritt verweigert werden konnte.¹⁵⁾

§. 10. Verwaltung der königlichen Hausgüter.¹⁾

Sehr bedeutend war der Grundbesitz des königlichen Hauses im fränkischen Reiche noch zu Karls d. Gr. Zeiten, wenn-

¹³⁾ Die Immunität ist später zu einem Inbegriff von Hoheitsrechten für die Besitzer besonders geistlichen Standes und hoher Adelliger geworden.

¹⁴⁾ Hierüber besitzen wir mehrere Urkunden, so betreffs des Klosters St. Denis von Karl d. Kahlen. Waitz IV. 208 u. f. w.

¹⁵⁾ Urkunde Pippins bei Waitz IV. 263: *Sylva sub aemunitatis nomine habeant ut nulla praesumptio judicariae potestatis pro quibusdam occasionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasterii ullo unquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi poenitus non praesumat.* Es berührt hier der Begriff der Immunität auch die Auscheidung privaten Eigenthums aus der Feldgemeinschaft.

¹⁾ Zur Quellenkunde. In erster Linie wichtig ist hier das Capitulare de villis de 805. Sammlungen der Capitularien (von denen nur zwei in der Urschrift auf unsere Zeit gekommen sind) u. a.:

Baluze, *Capitularia Regum Francorum.* Paris 1677.

Pertz, *Monumenta Germaniae histor.* Vol. 3. Legum Tom. I.

J. H. Refs, des Kaisers Karls d. Gr. *Capitul. de villis.* Helmstedt 1794.

Guerard, *Explication du capitulaire de villis* in den *Mémoires de l'Institut impérial de France.* Tom. XXI.

Eine Uebersetzung des Capitulare de villis ist u. a. auch abgedruckt (und kommentirt) bei Anton, *Geschichte d. deutschen Landwirthschaft.* Bd. I. S. 177 fg.

Im Jahre 812 befahl Karl, eine vollständige Beschreibung seiner Güter vorzunehmen. Leider sind uns nur Stücke eines solchen Güterverzeichnisses, welche als Muster (Formeln) gedient zu haben scheinen, aufbewahrt. Sie sind unter den *Leges* bei Pertz I. p. 176 fgde. abgedruckt.

gleich wir heute nicht mehr im Stande sind, die einzelnen Besitzungen fämmtlich aufzuzählen.²⁾

Ein größerer Complex von Gütern oder Höfen wird *fiscus* genannt, mitunter der Ausdruck Hof (*curtis*) in ähnlicher umfassender Bedeutung gebraucht. Der einzelne Hof heisst *villa* .

An der Spitze der Verwaltung stand ein Amtmann (*iudex* , auch *villicus* , *actor* oder *exactor* genannt). Unter ihm stehen Beamte (*ministeriales*) verschiedener Stellung. Einzelnen Höfen sind die *majores* vorgefetzt, welche nach gesetzlicher Vorschrift keine größere Fläche bewirthschaften sollen, als sie an einem Tage befuchen können.³⁾ Sie gehörten zu der mittleren Klasse der hörigen Leute, den Fiskalinen.⁴⁾ Neben ihnen werden Aufseher über Keller und Vorrathskammer⁵⁾ (*cellerarii*), Gestütvorfteher⁶⁾ (so ist wohl *poledrarius* zu überfetzen), Zöllner⁷⁾ (*telonearii*), Brauermeister⁸⁾ genannt. Handwerker aller Art fassen auf den Fronhöfen und es waren die Amtmänner verpflichtet, tüchtige Leute dieser Art heranzuziehen.⁹⁾

Die Amtmänner, vom Kaiser ernannt, haben die Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie, welche zur Herrschaft gehören. In ihrer Hand fließen alle Einkünfte zusammen, Busen, Straf-gelder, Abgaben, Markt-, Brücken- und Schiffsgelder, Schweinezins,¹⁰⁾ Mühlengefälle, Einnahmen aus Feldern, Weinbergen, Wiesen, Forsten, von Brauereien, vom Bergbau, der Jagd und

²⁾ Ideler, *Leben und Wandel Karls d. Gr. I. 248 fgde.* führt 129 kaiserliche Pfalzen auf. Vergl. Benkard, *die Reichspaläste zu Tribur, Ingelheim und Gelnhausen und das Schloß Trifels, 1857.* Der größte Theil der Güter scheint in den Rheingegenden, bei Aachen und in Franken gelegen zu haben.

³⁾ *Cap. de villis c. 26.* Die Meier waren die vornehmsten Fiskalinen.

⁴⁾ *L. c. c. 60. Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sint.* Mitunter haben sie Beneficien und dann ihren Dienst durch Stellvertreter zu thun.

⁵⁾ *L. c. cap. 10.*

⁶⁾ So überfetzt Waitz, *d. Verf. Gesch. IV. 124.*

⁷⁾ *Cap. de villis cap. 10.*

⁸⁾ *L. c. cap. 61. „Magistri qui cervisam bonam ibidem facere debeant.“*

⁹⁾ *L. c. cap. 45.*

¹⁰⁾ *L. c. cap. 36: „Ut silvae vel forestes nostri bene sint custoditae Et iudices, si eorum porcos ad faginandum in silvam nostram miserint, vel majores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter perfolvent.“*

Es mag hier noch die Ueberfetzung des *Cap. 36* (des einzigen im *Capitul. de villis* befindliche, welches sich ausschließlic auf die Forsten bezieht) nach Anton, *Gesch. d. d. Landw. I. S. 207* folgen:

Fischerei.¹¹⁾ Sie haben alle Jahre in der Weihnachtszeit genaue Rechnung zu legen,¹²⁾ die Ueberflüsse in Geld aber in den nachfolgenden Fasten an einem bestimmten Tage an den Schatz abzuführen.¹³⁾ Was an Naturalien für den Hof oder Kriegszug erforderlich war, wurde gefondert; über Vorräthe behielt sich Karl selbst die Bestimmung vor.¹⁴⁾ Bis ersten September jährlich war zu berichten, ob es Maft gab.¹⁵⁾

Man baute auf den kaiserlichen Frohnhöfen wohl Körnerfrüchte, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer. Ausgedehnte Viehzucht und besonders Schweinemästung ging daneben her.¹⁶⁾ In den Gärten hatte man Apfel-, Birn-, Pflaumenbäume, Ebereschen und Mispeln, Kastanien, Pfirsich- und Quittenbäume, Feigenbäume, Nufsbäume, Kirschbäume, Haselnufsträucher, Lorbeerbäume (?), Maulbeerbäume und Zübelkiefern (pinos).¹⁷⁾ Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Weinbau¹⁸⁾ und der Bienenzucht geschenkt. Auf jedem Hofe war ein besonderer Bienenwärter (Zeidler) angestellt.

Zur energischen Vertilgung der Wölfe waren besondere Wolfsjäger angestellt. Karl d. Gr. befahl wiederholt, den jungen Wölfen im Mai auf alle Weise Abbruch zu thun.¹⁹⁾

„36. Dafs unsere Wälder und Forsten gut in Acht genommen und wo ein Platz zum Ausroden ist, ausgerodet werden, und dafs sie nicht zulassen, dafs die Felder von Gesträuchen überzogen werden. Wo aber Wälder sein müssen, da sollen sie nicht zugeben, dafs sie zu sehr behauen und verwüstet werden. Unser Wild in den Forsten sollen sie gut hegen; Falken und Sperber zu unserem Nutzen in Obacht nehmen, auch davon unsere Zinsen fleißig eintreiben und unsere Beamte, so auch unsere Meier und deren Leute (Anton übersetzt majores falsch mit „Vorgesetzte“) sollen, wenn sie ihre Schweine zur Maft in unsere Wälder treiben, zuerst davon den Zehnten geben, um Anderen mit gutem Beispiele vorzugehen, damit hernach auch andere Leute ihren Zehnten völlig abführen.“

¹¹⁾ L. c. cap. 66, wo von gefalzenem Wilde, welches an den Hof zu liefern war, die Rede ist.

¹²⁾ L. c. cap. 62.

¹³⁾ L. c. cap. 28.

¹⁴⁾ L. c. cap. 33.

¹⁵⁾ L. c. cap. 25.

¹⁶⁾ L. c. cap. 36.

¹⁷⁾ L. c. cap. 70.

¹⁸⁾ Capit. a. 813 cap. 19. Et plantent vineas, facient pomaria et ubicunque invenient utiles illos homines, detur illis silva ad extirpandum

¹⁹⁾ Cap. de villis cap. 69. Jeder Vicarius (Vorsteher mehrerer Höfe unter dem Villicus) soll zwei Wolfsjäger halten. Sie sollen frei sein von Kriegsdiensten und dem Besuche der Gerichtsversammlungen, um ihrem Berufe besser nachkommen zu können.

§. 11. Waldeigenthum.

So reichlich schon in dieser Periode die Quellen zur Geschichte der Landwirthschaft, des Eigenthumes am Kulturboden zu fließen beginnen, so wenig wird uns gemeldet von den Verhältnissen des Eigenthums am Walde und der Nutzung aus demselben. Nur Andeutungen finden wir, hier und da in den Quellen zerstreut, ohne Zusammenhang, ohne selbständige Gruppierung der Darstellung, gleichsam gelegentliche Bemerkungen über Gegenstände von minderer Bedeutung.

Die Wälder sind noch Kulturhindernisse. Die Kulturstufe charakterisirt sich durch den organisirten, geregelten Kampf gegen den Wald. Zu einem solchen enthalten auch die Capitularien die Aufforderung.¹⁾

Unbestritten ist, daß es schon vor der Carolingischen Zeit Privateigenthum an Waldungen gab.²⁾ Auf deutschem Boden war aber bis um 700 wohl das Gemeintheigenthum am Walde weitaus vorherrschend. Zu Karls d. Gr. Zeit waren viele große Waldungen unter des Königs Bann gestellt und dann entweder überhaupt der Nutzung aller Anderen entzogen, so daß Schweine- und Holzeinschlag als Zubehör des Forstes genannt werden³⁾ oder, was häufiger, nur Jagd und Fischerei bei Königsbann allen Anderen unterfagt war.⁴⁾

¹⁾ Als Beleg hierfür die oben §. 10 Note 19 angeführte Stelle aus den Capitul.

²⁾ Schon in der Lex Visig. VIII. 3. 8 „*silva sua*“ und „*silva aliena*“ das. 4, 27: „*silva dominus*.“ Lex salica 8, 4: *silva alterius*. Lex Visig. X. 1, 9 auch: *silvae indivisae*.

³⁾ Urkunde Lothars († 869) bei Waitz IV. 109 Note 5: „*ut per totam suam forestem . . . foras ipsos fines denominatos pasturam ad pecuniam haberet*“, wobei zu ergänzen, daß die Weide innerhalb eines geschenkten Gebietes ohne solche Abgabe gestattet sein soll; Urk. Ludwigs d. K. a. a. O. S. 110: „*ut nulla persona audeat sine consensu et voluntate E . . . pontificis in silvis majoribus vel minoribus (heißt vorher: pars foresti) porcos faginare ferasque silvaticas venare, arbores abscindere vel ullam injuriam facere*.“

⁴⁾ Capitul. a. 802 c. 39: „*Ut in forestes nostras feramina nostra nemo furare audeat, quod jam multis vicibus contradiximus; at nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius faciat*. Capit. a. 803 c. 17: *Ut nemo pedicas in foresta dominica nec in quolibet loco tendere praesumant. Et hoc si ingenui perpetraverint, bannum dominicum solvant*;

Capit. a. 813 cap. 18: „*De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces. Et si rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat, quam illi datum sit*.“

Hierzu c. 36 capit. de villis f. oben §. 10 Note 10.

Die Forsten⁵⁾ erscheinen dann im Gegenfatze zu den gemeinschaftlich befeffenen Waldungen, aber auch zum Privatwalde;⁶⁾ felbst die Capitularien und karolingifchen Urkunden fetzen *filva et forestis*.⁷⁾ An dem Walde in der gemeinen Mark haben die kaiserlichen Fronhöfe oft Antheil; vielfach gehören Waldungen, welche der Kaifer privativ befitzt, zu diefen Höfen, oft auch Forften.⁸⁾

In ähnlicher Weife nahmen die Kirche und der adelige Grundbefitz Theil am Waldeigenthum: Forften, Privatwaldungen und Antheile an dem gemeinschaftlich befeffenen Walde ftehen auch hier neben einander. Das Recht, Bannforften zu errichten, wurde vom Könige verliehen. Dafs fchon unter Ludwig d. Fr. dies Recht mißbräuchlich ausgedehnt und unrechtmäßig ausgeübt wurde, wiffen wir.⁹⁾

⁵⁾ Ueber die Etymologie des Wortes Forft, f. den Nachtrag zum 2. Buche.

⁶⁾ Vergl. die bei Waitz, Verf. Gefch. IV. S. 111 Note 3. abgedruckte Urkunde Zwentibold's (nach Beyer, mittelhheinifches Urkundenbuch S. 205): „ut quendam filvam . . . in bannum mitteremus et ex ea ficut Franci dicunt forestem faceremus, . . . ut sub banno nostro fit quicquid filvarum abbatia . . . inter subscriptos fines . . . omnem ergo filvam, quae est inter supradictos terminos per bannum nostrum omnibus prohibemus et ex ea forestem facimus . . . ne deinceps ullus hominum in ipsa bestiam capere quacunquē venationis arte absque possessoris ejus licentia presumat; quos si quis fecerit, bannum nostrum solvere cogatur. — Silva forestum und communis ftehen wiederholt im Gegenfatze.

⁷⁾ So in einer Urkunde Karls (Waitz IV. 110 Note 2): „Silva et foreste nostra.“

⁸⁾ Urk. Ludwigs (Waitz, a. a. O.) Der König fchenkt einen Fiskus mit Wald und fährt dann fort: *Cetera vero, quae restant, et filva et pascua utantur et comes et habitatores civitatis A., ficut antiquitus usus fuit.*

In einer anderen Urkunde, welche eine Entscheidung in einem Rechtsstreit zw. d. actor fisci und einem Kloster enthält (abgedr. b. Waitz a. a. O. S. 110. Note 1) wird entschieden, dafs beide den streitigen Wald gemeinschaftlich haben follen „in pascuis animalium et porcorum utendis cum in materiainibus faciendis et piscationibus exercendis . . . dimissa sibi invicem pascionatici solutionem . . . et nostra pars nullatenus . . . filvam ultra extirpare aut mansioniles in ea facere praesumat.“

In anderen Fällen heifst es: *cum foreste ad eas (scil. villas) pertinente* (Waitz a. a. O. S. 110 Note 2) oder: „*abbatiam cum foreste nostra indominicata* (zum eigenen Gebrauche) oder: „*partem quandam de foreste nostra, . . . quae ad fiscum nostrum nomine N. aspicere videtur,*“ dann aber auch wieder: „*filvis ibi nostris communibus.*“

Die Zahl der hier noch als Belege anzuführenden Urkunden ist sehr groß.

⁹⁾ Capitul. a. 817. c. 7: „*De forestibus noviter institutis. Ut quicunque illas habet dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per jussionem sive permissionem d. Karoli genitoris nostri eas instituisse; praeter illas, quae ad nostrum*

Offenbar war das Eigenthum am Walde in dieser Periode vielfachem Wechsel unterworfen. Ungeheure Landstriche fielen dem Könige durch Austreibung der feindlichen Einwohner, durch ausgedehnte Confiskationen,¹⁰⁾ wie wir wissen, zu. Was dann am längsten im Besitze der Könige blieb, war wohl der Wald. Das Kulturland wurde, schon aus allgemeinen Rücksichten auf das Staatsinteresse, welches die Wiederbebauung der verödeten Grenzmarken forderte, bald an Colonen ausgegeben. Wo ihnen auch Nutzungsrechte in den Waldungen eingeräumt wurden, behielten sich die Könige, Prälaten oder Grafen doch den Wildbann vor. Wir finden dann Forsten in gemeinschaftlicher Benutzung aller berechtigten Markgenossen, aber in Bezug auf Jagd und Fischerei befriedet.

Allen königlichen Waldungen stand Immunität zu. Auch für die Wälder der Klöster und angeesehenen Weltlichen mag sie vielfach gewährt worden sein. Es war dies selbstverständlich in allen Fällen, wo sie als königliche Beneficien erscheinen.

In allen diesen Fällen gestaltet sich dann die Immunität bald zu dem Rechte, jedem Unbefugten das Betreten des Waldes

opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit.“ und eine andere Stelle: „De forestibus nostris, . . . ut (missi) comitibus denuncient, ne ullam forestem noviter instituant, et ubi noviter institutas sine nostra iussione invenerint, dimittere praecipiant.“

¹⁰⁾ Ausgedehnte Confiskationen haben in Sachsen, Aquitanien, und Baiern stattgefunden, bei der Unterwerfung der Alamannen auch wohl im Gebiete dieser Völkerchaft. In Baiern wurde, ebenso wie in Aquitanien, der Grundbesitz des treubruchichen Herzogs confiscirt, in Sachsen wendete sich die Schärfe dieser Mafsregel gegen das ganze treuvergeffene Land. Viele Theile des Sachsenlandes wurden durch massenhafte gezwungene Auswanderung entvölkert und von slavischen Völkerchaften eingenommen; alle diese Slaven wurden dann hörige Leute des Königs. Der Grund und Boden wurde vielfach auch unter die Getreuen des Königs vertheilt. Ob damals alle Sachsen das Recht, Grundeigenthum zu haben, verloren, wie die Aufzeichnung eines Geschichtschreibers (Lebensgeschichte Hludowichs) annehmen läfst, ist nicht klar. Es wird nämlich berichtet, dafs Ludwig, Karls Sohn, den Sachsen und Friesen das Recht väterlichen Erbes wiedergegeben habe. Man hat bald angenommen, dafs Ludwig den ihres Grundbesitzes beraubten Sachsen dieses wiedergegeben habe (so Eichhorn, Hahn, ganz ähnlich auch Seibertz) bald die Stelle so aufgefaßt, dafs den Sachsen wegen ihres Treubruches überhaupt das „ächte Erbe“ d. h. das erbliche Recht am Grund und Boden abgeprochen und nun wiedergegeben worden sei. Dafs bei diesen Confiskationen auch ausgedehnte Waldungen in den Besitze des Kaisers gelangten, ist sicher. Freilich hören wir später nur von drei Bannforsten in Sachsen; aber es darf nicht übersehen werden, dafs die späteren Karolinger ihre Besitzthümer sehr verringert haben, indem sie sehr zahlreiche Beneficien ausgaben.

zur Ausübung des Jagdrechtes zu unterfagen und mag häufig dazu benutzt worden sein, Wälder mit dem Wildbanne zu belegen.

§. 12. Entstehung der Bannforsten aus den heiligen Hainen.

Es ist eine vielfach unterfuchte Frage, ob die ersten Bannforsten aus den heiligen Hainen gebildet worden seien und das Recht, zu befrieden oder zu bannen, abzuleiten sei von der priesterlichen Funktion der altgermanischen Könige.

War letztere vorhanden, vertrat der König dem Volke gegenüber die in dem heiligen Haine wohnende Gottheit, so lag in dieser Seite des Königthums die Befugnis, den heiligen Ort zu befrieden, Jedem den Zutritt zu verweigern, alle occupatorischen Handlungen zu verbieten, bereits hoch entwickelt vor und es war bei der Entwicklung des monarchischen Princips im christlichen Staate, welcher die heiligen Haine ihrer Qualität als Gotteshaus entkleidete, nur ein kleiner Schritt zu dem ächten Eigenthum des Königs an allen den Wäldern, welche des Königs Macht zu aller Zeit geschützt und befriedet hatte.

Allein ganz so einfach liegt die Sache nicht. An quellenmäßigen Beweisen für die Ansicht, daß das Recht zu bannen aus der priesterlichen Qualität der Könige hervorgegangen sei, fehlt es gänzlich. Bei dem Mangel an zuverlässigen Nachrichten über die Zahl und Lage der heiligen Haine sowohl, als der späteren Bannforsten ist es nur in wenigen Fällen möglich, die Identität von Bannforsten mit heiligen Hainen nachzuweisen. Es erscheint auch immerhin nicht unbedenklich, aus den Aufzeichnungen der Römer ein Priesterthum der Könige herauszulesen. Alles ist hier dunkel und der Vermuthung reichlich Raum gegeben. Ein starkes Gewicht legt Grimm¹⁾ in die Waagschale, welcher mit Möfer der Ansicht ist, daß aus den heiligen Hainen, Quellen und Strömen der germanischen Heiden seit der Bekehrung Bannforsten und Bannströme wurden, die gemeinem Gebrauche entzogen blieben. Simrock²⁾ führt an einer einzigen Stelle, leider ohne Quellenangabe, an, daß bei germanischen Stämmen «Forst» als Bezeichnung für Tempel vorkomme. Dies würde, wenn näher nachgewiesen, allerdings einen bedeutsamen

¹⁾ Rechtsalterth. S. 247.

²⁾ Deutsche Mythologie S. 523.

sprachlichen Hinweis auf den Zusammenhang der befriedeten Wälder und heiligen Haine geben. Waitz behandelt die ganze Frage nicht, Eichhorn³⁾ nimmt an, daß ursprünglich alle Waldungen gemeinschaftlicher Benutzung unterworfen, Bannforsten erst später (also nicht bei den ursprünglichen Landvertheilungen) begründet worden seien, hat aber dabei die heiligen Haine überhaupt nicht im Auge, welche ja doch gemeinschaftlicher Benutzung in diesem Sinne nicht unterlegen haben können.

Es ist die ganze Frage nicht von hervorragender Bedeutung. Es genügt für das Verständniß der späteren Entwicklung des Waldeigenthums im fränkischen Reiche, zu konstatiren, daß uns von dem Augenblicke an, wo die Franken die historische Bühne betreten, das königliche Recht, zu bannen, zu hegen und zu befrieden, als ein ächtes Hoheitsrecht entgegentritt, wohl vereinbar mit altgermanischer Rechtsanschauung, welche dem Könige gestattete, bei jeder Landvertheilung das meiste Land für sich zu nehmen. Von diesem Rechte bis zu der Befugniss, einzelne Nutzungen vom Boden auch auf den in Anderer Eigenthum stehenden Grundstücken für sich zu reserviren, ist der Schritt nicht gar zu weit.

So aber haben wir uns wohl zunächst den Bann, der ja nicht auf Wälder allein, noch auf die Jagd, sondern auch häufig genug auf die Fischerei bezogen wurde, zu denken. Es war dann die Jagd und Fischerei, welche dem Könige allein zustand und Forst bedeutet ja auch in seiner ursprünglichen Auffassung nicht Wald, sondern den einer privativen Benutzung unterliegenden, dem allgemeinen Gebrauche entzogenen Bezirk überhaupt, sei es, daß es sich um eigentliche Wald-, um Jagd- oder Fischereinutzungen handelt.⁴⁾

Die Entstehung der Bannforsten aus den heiligen Hainen ist somit nicht wahrscheinlich, zum mindesten historisch nicht nachweisbar.

§. 13. Bewirthschaftung der Kaiserlichen Waldungen.

Es darf angenommen werden, daß zu fast allen Kaiserlichen Pfalzen und Fronhöfen Wald gehörte. Die Verwaltung desselben stand, gleich allen anderen Grundstücken, dem Amtmanne der

³⁾ Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 456 fgde.

⁴⁾ Vergl. den Exkurs im Anhang des 2. Buches über die Etymologie des Wortes Forst.

Herrschaft, dem Vicarius, wo solche fungirten, unter ihnen besonderen Forstbeamten (forestarii¹⁾) zu. Letztere scheinen den Meigern der einzelnen Fronhöfe coordinirt gewesen zu sein, waren Freie, Hörige, in einzelnen Fällen auch Knechte.²⁾ Sie hatten, wie alle Beamte, Dienstland (Forsthufen), bisweilen auch eigentliche Beneficien und übten dann ihre Funktion durch Stellvertreter aus. Mit der Jagd³⁾ hatten sie nichts zu thun; zum Schutze und der Ausübung derselben wurden besondere Jagdhüter (venatores) angestellt, die jedoch zur kaiserlichen Hofhaltung, nicht zum Fronhofsgesinde gehörten und nur zeitweilig auf die Villen entsendet wurden, wie aus dem Cap. de villis (Cap. 47.) hervorgeht. Forsthüter (custodes nemoris) werden ebenfalls genannt. Ihre Funktion ist wohl eine rein schützende gewesen, während die Förster das Einfehmen der Schweine, den Holzschlag, die Weidenutzung zu überwachen und zu besorgen hatten.

Den Forstbeamten stand Immunität zu.⁴⁾ Bei größeren

¹⁾ Von v. Berg, *Gesch. d. deutschen Wälder*. S. 85 unbegreiflicher Weise mit Forstmeister übersetzt und zu den oberen Hofbeamten gerechnet, in gänzlich falscher Auffassung der so einfachen Stelle des Capitul. de villis cap. 10: „ . . . Ut majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et fogales donent de mansis eorum, pro manopera vero eorum ministeria bene praevideant. Et qualiscumque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat . . . „, wo Herr v. Berg „majores“ mit „Oberbeamten“ übersetzt. Ich verweise noch auf die Stelle §. 10 Note 4.

²⁾ Mit den Wäldern wird oft auch über die Förster verfügt. So in mehreren v. Waitz IV. 124 angeführten Urkunden Karls und Arnulfs, wo es heisst: „Gut cum forestis, forestariis;“ „forestis omnibusque forestariis et venatoribus, quorum princeps F. vocatur“ u. s. w. In einer Urkunde Pippins (Waitz a. a. O. Note 5 heisst es: *fervi vero forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini de eorum mansis superioribus, de quorum beneficia sunt, rogas (regia im capit. de villis cap. 10) faciant atque censum sive caeteras functiones quae ex mancipiis suis de eorum mansis exhibere debent, persolvant, et nec paravereda donent nec opera faciant.*“

³⁾ Jagd und Fischerei erscheinen auf allen nicht inbannirten, also dem höheren Aneignungsrechte des Königs unterliegenden Grundstücken in der karolingischen Zeit als Recht des Grundeigenthümers. Es ist aber ein Fall bekannt, wo das ausschliessliche Recht, Bären und Keuler zu erlegen, dem Könige durch Entscheidung des Volkes für eine gewisse Zeit des Jahres zuerkannt wurde (Urkunde Arnulfs, b. Waitz IV. 113: „Venacionem in dulcis vallibus, quam populus cum sacramentis in potestatem nostram affirmavit, id est epdomados tres ante equinoctium autumnale ac postea usque in natalem s. Martini ad venandos ursus et apros.“)

Vogelfang und Biberfang werden besonders hervorgehoben. Ueber die foresta pificationis siehe im Anhang z. d. B.

⁴⁾ Waitz IV. 249. „Forestarios nostros . . . immunes constituimus a quibusdam publicis junctionibus.“

Waldkomplexen waren den Förstern Meister⁵⁾ vorgefetzt, welche Gerichtsbarkeit über sie in nicht kriminellen Sachen ausübten. Von einer Erbllichkeit des Forstamtes, wie sie später Regel geworden, findet sich noch keine Spur.

Ob die Förster-Meister oder auch die Förster vom Kaiser ernannt wurden, ist nicht bestimmt aus den Quellen zu entscheiden, aber im Hinblick auf ihren oft niederen Stand und ihre untergeordnete Stellung nicht wahrscheinlich. Vielleicht ernannte sie der Amtmann.

Dafs an der Spitze der kaiserlichen Forstverwaltung ein Beamter stand, ist nach den Quellen nicht wahrscheinlich. Wir lesen von dem vornehmsten der Hofbeamten, dem Majordomus und dem Mundschenk (*buticularius*, *magister pincernarum*), von dem Stallgrafen, Kämmerer (früher Schatzmeister), dem Oberthürwart (*ostiarus*, *scario* oder *aedilis*), dem Quartiermeister auf Reifen (*mansionarius*), von Jägermeistern und Falkenmeistern, auch von dem vielbeschäftigten Pfalzgrafen (obersten Richter), von Kanzlern und Notarien, sowie von manchen geistlichen Hofämtern), Nichts aber von einem obersten Forstbeamten.

Es bedurfte auch eines solchen obersten Forstamtes nicht. Die Controle über die Forstbeamten auf den Höfen übten die Königsboten; von einer auf technischer Grundlage beruhenden Forstwirthschaft war nicht entfernt die Rede. Uebrigens war die Verwaltung in keiner Weise centralisirt; fast alle obersten Hofämter waren für verschiedene Landestheile mit verschiedenen Personen besetzt. Nur in der Person des Kaisers vereinigten sich alle Zweige der Verwaltung. —

Von den Waldnutzungen ist wenig zu berichten. Die Mast stand bei sehr starker Schweinezucht in erster Linie. Die Schweine der Bauern wurden gegen einen Zehnten⁶⁾ zur Fehme zugelassen. Nicht minder wichtig war die Weide. Auch hier wurde fremdem Vieh gegen Weidegeld der Zutritt zu den kaiserlichen Waldungen gestattet. Die Holznutzung stand weit, wohl noch hinter der Zeidlerei, dem Bienenfang, zurück. Ueber die damalige Waldbestockung, über die herrschenden Holzarten, über den Gesammt-

⁵⁾ Waitz a. a. O. S. 125, Note 6: *... cuilibet tulerint clamorem (tam liberi forestarii, quam servi ecclesiastici aut fiscalini) coram magistris forestariorum illorum iustitiam faciant.* In dieser Urkunde heifst es dann vorher: „*exceptis criminalibus causis.*“

⁶⁾ S. oben §. 10, Note 10, wo die Urkunde abgedr.

zustand der Waldungen wissen wir Nichts. Man hat über diese Dinge viel phantastirt; mit der Fantasie aber schreibt man keine Geschichten. —

Dafs besondere kaiserliche Thiergärten bestanden, wissen wir. Gebäude zu Jagdzwecken und zum Aufenthalte des Kaisers werden dabei genannt.⁷⁾

A n h a n g.

I. Zur Etymologie des Wortes „Forst.“¹⁾

Die Etymologie des Wortes «Forst» ist von verschiedenen Schriftstellern verschieden aufgefaßt worden. Stiffer,²⁾ Du Fresne,³⁾ Seibertz,⁴⁾ und nach ihm wohl Trammitz⁵⁾ leiten Forst von Foresta ab und betrachten letzteres Wort als eine Contraction aus ferarum statio. Eine andere Ableitung deutet der Verfasser eines in der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung de 1850 S. 393 fgde. abgedruckten, aus den Annales Forestières übernommenen Artikels an, indem er auf die Gemeinsamkeit der Abstammung für die Ausdrücke «Fürst», «Furster», «Förster», «Forst» hinweist. Es wäre dann die gemeinfame Wurzel «vor», woraus der alt-

⁷⁾ Capitul. de villis cap. 46: Ut lucos nostros, quos vulgus brogilos (Brühl) vocat, bene custodire faciant et ad tempus semper emendent et nullatenus expectent ut neesse sit a novo aedificare fimiliter faciant et de omne aedificio.“

¹⁾ Vergl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen von Danckelmann III. 115. fgde. Dafs derselbe hier reproduzirt wird, geschieht einmal, weil er in die gegenwärtige Arbeit unmittelbar hineingehört und, weil ich meine Quellenkenntniß in neuester Zeit wesentlich vermehrt, meine Ansichten auch modifizirt habe.

²⁾ Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. Jena 1737. S. 3.

³⁾ II. 482 voce Foresta: Foresta est tuta ferarum mansio. Es mag hier eine Stelle aus dem Glossarium von Du Cange zur Lex Longob. I. Tit. 22 Platz finden. Es heisst darin ad vocem: Foresta dominicum: „Silvae ad regem pertinentes, silvae scilicet majores, quos principes sibi reservabant, quo in iis certis anni tempestatibus venatione indulgerent, quae aliis prorsus interdicta.“

⁴⁾ Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1860. S. 278: „Die befriedeten Wälder nannte man feresstas (diese Form kommt nirgends in richtigen Abschriften vor,) wahrscheinlich von ferarum statio.

⁵⁾ Die westfälischen Wälder. 1861.

hochdeutsche Superlativ *furiffa* abgeleitet und zu unserem «Fürst» geworden ist. Mit dieser Ableitung hängt diejenige eng zusammen, welche der Kanzler v. Ludwig⁶⁾ giebt. Er betont den Zusammenhang von «Furst» (höchste Stelle eines Bergrückens oder Daches) mit «Forst», und meint, daß Forst einfach «Hoch» bedeute (ab arboribus in altitudinem salientibus).

Von A. von Berenger⁷⁾ ist es versucht worden, aus dem angelfächischen *Forestel* (Wegsperre) das Wort «Forst» abzuleiten. Th. Hartig⁸⁾ ist der Ansicht, daß vielleicht ein Zusammenhang zwischen «Forst» und *forestieri* (Fremde) deshalb anzunehmen sei, weil in den Bannwaldungen der eroberten italienischen Provinzen vielfach fremde Aufseher angestellt gewesen seien. Der etymologische Zusammenhang endlich von Forst und dem lateinischen *foris* (draußen) und *forestare* (ausschließen) ist neuerdings mehrfach betont worden, so von Prof. Roth in München.^{8a)}

Zunächst mag konstatiert werden, daß wir es nicht mit einem germanisirten lateinischen, sondern mit einem ursprünglich deutschen, speziell fränkischen, später latinisirten Worte zu thun haben. Hierüber kann eben so wenig Streit sein, als über die Bedeutung des Wortes «Forst», welches überall in den alten Urkunden den Bann, welcher auf Wald und Gewässer gelegt wurde und demnächst das gehegte, befriedete, der allgemeinen Benutzung entzogene Object selbst, Wald oder Fischwasser⁹⁾ (den Bannwald oder das Bannwasser) bezeichnet. Der Gegensatz gegen Forst ist dann stets die gemeine Mark.

⁶⁾ *Disputatio de venatu ejusque regali*, bei Stiffer S. 3.

⁷⁾ *Archeologia Forestate. Del antiqua storia e giurisprudenza forestale in Italia. Parte I. Treviso 1859.* Ich citire nach der Besprechung dieses Buches, welches mir nicht zur Hand ist, in d. allg. Forst- u. J. Z. de 1860. S. 192—199.

⁸⁾ *System und Anleitung zum Studium der Forstwirtschaftslehre. 1858. S. 55.*

^{8a)} In d. Aufsätze: Ueber die Entwicklung des Jagdrechtes in Deutschland, in den *Suppl. z. Forst- und Jagd-Z.* 1869. S. 118.

⁹⁾ *Foresta piscationis.* Belegstellen aus karolingischen Urkunden:

1) Urkunde Carls des Kahlen (*Bouquet VIII. S. 308*): „*forestam piscationis atque venationis.*“

2) a. a. O. S. 618: „*Forestem piscium in aqua a ponte D. castris usque ad R.*“

3) a. a. O. S. 629: „*Forestem aquaticam a fluvio S. usque C. cum ripaticis.*“

Aus merovingischer Zeit liegt vor:

4) *Diploma Childeberti pro Abbatia S. Germani* (Stiffer S. 9): „*Has omnes piscationes, quae sunt et fieri possunt in utraque parte fluminis, sicut nos tenemus et nostra forestis est, tradimus ad ipsum locum.*“

Alle Zweifel über Ursprung und Bedeutung des Wortes beseitigt eine Urkunde Zwentibold's, die ich nach Waitz¹⁰⁾ citire: «ut quantum silvam in bannum mitteremus et ex ea sicut Franci dicunt, forestem faceremus.» Hier ist die bestimmte Unterscheidung von silva und forestis, hier die ausdrückliche Hinweisung auf den fränkischen Ursprung des Wortes.

Hätten wir es mit einem ursprünglich lateinischen Ausdrucke zu thun, so würde dieser, wie mit Sicherheit anzunehmen, denn doch irgendwo bei den römischen Schriftstellern oder in den Gesetzbüchern des frühen Mittelalters bei denjenigen Völkern erscheinen, welche in der Machtsphäre des römischen Reiches lebten und ihre eigenen Untersuchungen am frühesten nach römischem Muster umformten.

Da dies aber nicht der Fall ist, auch die lateinische Form in ihrer Bildung außerordentlich schwankt (es findet sich außer der ältesten Form foresta noch forestis, forestus, foreste, forestum), so wird auch aus sprachlichen Gründen mit Sicherheit anzunehmen sein, daß wir es nicht mit einem lateinischen, sondern ächt deutschen Worte zu thun haben.

Hiermit fallen ohne Weiteres die Etymologieen von Stiffer, du Fresne, Seibertz und Trammitz zu Boden. Die Ableitung von furista, aus welchem Worte nach sprachkundigem Urtheile und den Umlautgesetzen nur «Fürst», aber niemals «Forst» werden konnte, ist sprachlich unhaltbar. Auch die Berenger'sche Etymologie ist sprachlich mindestens sehr unwahrscheinlich. Prof. Hildebrandt, dem ich einige Notizen verdanke, hält auch ein Zusammenbringen von «Forst» mit dem lateinischen «foris» «foras» für unangängig, da das späte und lokalisirte Vorkommen des ersteren Wortes dem widerspreche, auch die Bedeutung zu große Schwierigkeiten mache, indem auch das italienische foresto (öde, wild) erst nach foresta gebildet scheine. Ist es begründet, was Simrock¹¹⁾ andeutet, daß altgermanisch «Forst» einen Tempel oder ein Heiligthum bedeutet habe, so ergibt dies ein weit höheres Alter des Wortes, als die Urkunden der merovingischen und karolingischen Zeit vermuthen lassen.

In den alten Volksrechten findet sich das Wort nicht.¹²⁾

¹⁰⁾ Verfassungsgeschichte IV. III. Note 3.

¹¹⁾ Deutsche Mythologie. S. 523.

¹²⁾ Lex Ripuariorum Tit. 78. §. 1: „in sylva communi feu Regis vel alii cuius“

Grimm führt als älteste Urkunde, in welcher dasselbe vorkommt, eine solche von 643 an (Chlotar IV.) in welcher die Form «foresta» vorkommt; fernere von 667: «de ipsa foreste dominica»,¹³⁾ «per mediam forestem» und 673: «de foreste» etc. Aus diesen Urkunden ergibt sich die Bedeutung Herrenwald, Bannwald für den speziellen Fall zwar unzweifelhaft; allein die Bezeichnung «foreste dominica» läßt erkennen, daß «foreste» allein nicht Herrenwald bedeutete, weil sonst das Epitheton «dominica» überflüssig gewesen wäre. Viel später findet sich allerdings noch eine Urkunde (s. oben §. 10, Note 8,) in welcher es heißt: «foreste nostra indominicata.» Hier bedeutet «indominicata» wohl «zum eigenen Gebrauche» und oben kann «dominica» eine ähnliche Bedeutung gehabt haben.

Die deutschen Wortformen sind außer «Forst» auch «Vorst» «Furst» und «forste», die bereits althochdeutsche Form «Forst» auch wechselnd mit «forest» (franz. forêt, altfranz. forest.) Mittelhochdeutsch kommt ferner «foreis» (als gallisirende Form bei den höfischen Dichtern) und «foreht» vor.

Auf letztere Form stützt Grimm seine Etymologie. Er erklärt «Forst» als Collectivum von dem althochdeutschen «foraha» (pinus,) mittelhochdeutsch vorhe, neuhochdeutsch Föhre (Föhre) verwandt dem altnordischen fura. Dabei nimmt er an, daß aus dem althochdeutschen Collectivum «forahahi» «forahah» das mittelhochdeutsche «foreht» entstanden sei, wie aus «Saf» «Saft» aus «Habich» Habicht.» Er giebt neben Analogieen aus den slavischen Sprachen (bor und borscht, genau entsprechend fora und forest, bei regelmässiger Vertretung des f. durch b) eine für die Entwicklung der Bedeutung schwerwiegende Analogie, daß nämlich mittelhochdeutsch «tan» (eigentlich Tanne, dann Tannenwald) später überhaupt Wald bedeutet, ohne daß man dabei an Tanne denkt.

Wenn hiernach ebenfogat die Bedeutung von «Forst», Schwarz- oder Föhren-Wald sich später verallgemeinern konnte

Lex Bajuvar. Cap. 30. §. 1: „Si quis aliena nemora praeciderit.“

Lex Longobard. Tit. 101. §. 62: Si quis roborem aut cerrum, aut quercum . . . aut glandem . . . inter agrum alienum aut inter culturam vel clausuram (Befriedigung, Hecke?) inciderit, componet cum arbore tremiffes duos . . . dagegen im 22. Titel I. Buch des Longob. Gesetzes: „foreste dominicum.“

Lex Visi goth. VIII. 3, 8: Silva sua und silva aliena u. f. w.

¹³⁾ Die Urk. v. 643 bei Bouquet 4, 642; die Urk. v. 667 bei Pardeffus II. 146, das. II. 157 die von 673 u. f. w.

und die Annahme, dafs der gemeinen Mark gegenüber, in welcher die gewehrten Leute zur Mast- und Weidenutzung in erster Linie befugt waren, welche auch wohl durchgehends aus Laubholz bestand, die Nadelwälder zuerst eingehegt wurden und privativer Benutzung unterlagen, nicht widersinnig ist, so hat doch die Grimm'sche Etymologie immerhin ein grosses Bedenken gegen sich, dafs nämlich urkundlich nirgends feststeht, dafs die ältesten «Forsten» Nadelwälder waren, ja dafs sogar das Vorhandensein grösserer Nadelwälder im gallisch-fränkischen Rheingebiete in der vormerovingischen Zeit nur für den Schwarzwald nachweisbar ist, für den Harz gemuthmafst werden darf. Zieht man freilich in Betracht, dafs solche Bedeutungsübertragungen oft zunächst nur in einer Gegend entstehen und sich dann erst weiter verbreiten, dafs die Franken möglicherweise den Begriff «Forst» mit dem Worte mitbrachten, dafs das letztere überhaupt viel älter ist, als gewöhnlich angenommen wird, wie dies die Anführung Simrocks vermuthen läfst, so schwindet allerdings ein Theil jener Bedenken, ohne dafs jedoch Licht in die ganze Frage käme.

Dafs das Wort «Forst» durch das nahe verwandte «borfcht» in den flavischen Sprachen ersetzt ist, deutet vielleicht an, dafs es sich hier gar nicht um ein ursprünglich germanisches, sondern ein keltisches Wort handelt; doch das Alles liegt im Reiche der Vermuthungen und beweist Nichts. Es wird nach dem Gefagten dabei stehen zu bleiben sein, dafs die Etymologie des Wortes «Forst» dunkel bleibt, dunkel wie der Ursprung des Volksstammes, welcher dasselbe in die deutsche Sprache eingefügt hat.

II. Ueber die kaiserlichen Land-Güter und Bannforsten unter den Karolingern.

Ausgedehnte Güterkomplexe befanden sich zur merovingischen und karolingischen Zeit im Besitze der Könige; weite Waldstriche gehörten zu denselben; in nicht minder ausgedehnten Waldungen und Landstrichen stand der Wildbann den Königen zu, wenn auch die gesammte land- und waldwirthschaftliche

Nutzung aufser der Jagd den mit Benefizien ausgestatteten Ministerialen und den Landeseinwohnern zustanden.

Zu allen Zeiten haben sich die Forsthistoriker bemüht, Aufzählungen der kaiserlichen Besitzungen vornehmlich zur Zeit Karls d. Gr. zusammenzutragen, nicht immer mit ausreichender Schärfe der Kritik, oft ohne genügenden Quellennachweis, meist ohne scharfe Unterscheidung der besonderen Rechtsverhältnisse dieser nach sehr verschiedenen Titeln von den fränkischen Königen besessenen oder benutzten Liegenschaften.

Solche historische Kritiklosigkeit und Ungenauigkeit hat in neuester Zeit auch Herr von Berg¹⁾ nicht vermieden. Werthvollere Beiträge zur Geschichte der Königshöfe und Bannforsten, als alle Früheren, hat neuester Zeit Professor Roth²⁾ geliefert. Recht Brauchbares haben v. Löffelholz-Colberg³⁾ und betreffs des Nürnberger Reichswaldes Meyer⁴⁾ zusammengestellt. Einige irrthümliche Auffassungen des letzteren Schriftstellers hat Dr. Leo⁵⁾ berichtet.

Es bedarf zunächst einer scharfen Sichtung der Quellen, je nachdem dieselben sich auf kaiserliche Privatgüter, von welchen alle Nutzungen dem Könige zuflossen, oder auf Bannforsten, d. h. auf Güterkomplexe, Wald und Feld, beziehen, welche lediglich dem ausschließlichen Jagdrechte der Könige unterlagen, im Uebrigen aber von den Besitzern land- oder waldwirthschaftlich benutzt wurden. Es bedeutet ja in dieser Zeit «Bannforst» allermeist nur Wildbann und es sind die Wildbann-Distrikte vorzüglich, von denen die Quellen reden. Ueber die königlichen Privatgüter, welche sich unter den Karolingern schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch Schenkungen an die Kirchen, Klöster und Ministerialen außerordentlich vermindert hatten und im späteren Mittelalter ganz verschwinden, hören wir wenig. Nur selten haben sie später die Qualität als Reichsgut erlangt. Die allermeisten sind frühzeitig in den Besitz der Grafen und Bischöfe übergegangen und erscheinen im späten Mittelalter als landesherrliche Besitzungen (Domainen) wieder, um dann in der neuesten

1) Gesch. d. d. Wälder S. 272 fgde.

2) In der Forst- und Jagd-Ztg. 1869. Suppl.

3) In der forstlichen Chrestomathie. Bd. I.

4) Der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten. Nürnberg 1851.

5) Forst- und Jagd-Ztg. 1871. S. 357.

Zeit bei endgültiger Trennung des Staatseigenthums von dem Privateigenthume der Fürsten der einen oder anderen Kategorie hinzuzutreten.

Es soll im Nachstehenden versucht werden, das mir bekannt gewordene Material zur vorliegenden Frage nach den ange-deuteten Gesichtspunkten zu ordnen.

I. Karolingische Wildbann-Distrikte. (Bannforsten.)

I. Ein alter (merovingischer) Bannforst umfasste das Wasgau-gebirge, wie wir aus dem Geschichtswerke des Gregor v. Tours⁶⁾ wissen. Der Kämmerer des Königs Gunthram, Gundo, war von einem königlichen Wildhüter (custos nemoris) angeschuldigt, im Wasgauwalde einen Wildtier ohne des Königs Erlaubniß erlegt zu haben. Gundo mußte sich demzufolge auf des Königs Geheiß dem Gottesurtheile des Zweikampfes mit dem ihn beschuldigenden Waldhüter unterwerfen.

Ob im Wasgaugebirge auch Privatwaldungen der fränkischen Könige lagen, ist unsicher.

II. Im Hochwalde zwischen Nahe, Mosel und Saar lag ein ausgedehnter Wildbann. In dem Gebiete desselben lagen neben vielen den zahlreichen Markgenossenschaften, Kirchen und Klöstern gehörigen Feld- und Waldländereien auch mehrere königliche Landgüter und ein königlicher Privatwald (später Forst oder Kammerforst genannt s. unten). Zwei königliche Güter nebst dem Wildbanne wurden nach einer allerdings nicht unanfechtbaren Urkunde von 802 an den Erzbischof von Trier abgetreten.⁷⁾

⁶⁾ Buch X. Kap. 10. Stiffer, Forst- und Jagdhistorie. S. 47.

⁷⁾ Roth a. a. O. S. 135 rechnet den Hochwald zum alten Vofagus mons, wie ich meine, ohne Grund. Zwei Urkunden sprechen über Lage und Grenzen des Wildbannes, stimmen jedoch nicht genau überein. Die eine de 802 bezeichnet die Grenze folgendermaßen: Vom Einfluß der Prims bis Merzig an der Saar, dieser nach bis zur Mosel, der Mosel nach, Trier jedoch ausschließend, bis Leuwen a. d. Mosel, von da bis zur Quelle der Prims auf dem Hochwalde, von dort mit der Prims. Aus dieser Grenzbeschreibung geht hervor, daß nur der westliche Theil des Hochwaldes und weder der östliche Hochwald noch der Idarwald zu dem Hochwälder Wildbanne gerechnet wurden. Es stimmt dies mit den über die Winterhauch sprechenden Urkunden überein; zu letzterer wurde das Waldgebiet beiderseits der Nahe bis zu den Wafferscheiden gerechnet.

- III. In dem heutigen Haardtgebirge (Rheinpfalz) lag der Wildbann Lutara. Es ist wahrscheinlich, daß zu der Kaiferpfalz in Lautern (Kaiferslautern) auch ein Privatwald der Könige gehörte, jedoch nicht quellenmäÙig nachweisbar.⁸⁾
- IV. Die fogenannte Winterhauch, zu welcher nach einem GüterverzeichniÙe von 1196⁹⁾ auch Theile des heutigen Idar- und Hochwaldes, also das gefammte Waldgebiet der oberen Nahe gerechnet wurde, ist ein karolingischer Wildbann gewesen, schon 961 von einem Wild- und Rheingrafen verwaltet.¹⁰⁾

Die Urkunde von 802 betrifft eine Schenkung des Wildbannes an den Erzbischof von Trier; eine andere von 895, von König Zwentibold von Lothringen ausgegangen, läÙt annehmen, daß erst in diesem Jahre der Wildbann errichtet worden sei. Eine Urkunde Ottos I. v. 949 beftätigt jene Schenkung. Nun ist aber (vergl. Hontheim, hist. Trevir. I. S. 153) die Aechtheit jener Urkunde von 802 nicht unangefochten, in welcher ausdrücklich von einer „foreste regia“ die Rede ist. Betr. der Urkunde Zwentibolds vergl. Anh. I. Note 10.

Ueber die späteren RechtsverhältniÙe des Hochwälder Wildbannes führt Roth a. a. O. S. 137 nach dem liber annalium jurium archiepiscopi et ecclesiae Trevirensis aus dem Anf. d. 13. Jahrh. interessante Einzelheiten an.

Das Forstmeister-Amt war hier kein Lehen, sondern ein wahres Amt: „hoc officium . . . non est enim officium.“ Sieben Förster faÙen auf Forsthufen, Zeidler auf Zeidelhufen. Auch die Jäger waren zum Forstschutz verpflichtet „venatores sicut forestarii vadia fumunt.“ Auch hier waren die Förster eigenhörige Leute.

⁸⁾ v. Berg vermengt den Bannforst Vofagus (von ihm unrichtig Vogafus geschrieben) a. a. O. S. 287 fgde. mit dem Bannforste Lutara. Sie werden aber doch auseinander zu halten sein. Die Lage des letzteren ist aus einer Urkunde Otto's I. a. 945 bekannt. Der Wald gehörte jedenfalls zur Pfalz in Lautern und umfaÙte wohl das ganze Waldgebiet an der Alfenz und Lauter, nördlich von Kaiferslautern bis zum Glanflusse, sowie das eigentliche Haardtgebirge mit dem Donnersberg, dessen Name vielleicht auf Thôr oder Donar der alten Germanen zu deuten ist.

Lauterecken wird in einer späten Urkunde (a. 1417 bei v. Moser, Forstarchiv Bd. IX. S. 214, 215) als Westgrenze des Lutara-Forstes bezeichnet.

Die Urkunde von 945 bei v. Moser a. a. O. Bd. IX. S. 214. Note 6: „Qualiter nos cuidam fideli nostro Franco nominato in Foresto nostro Lutara etc. Ebendaf. sind noch zahlreiche Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrh. berührt.

⁹⁾ Vergl. diplomatische Nachricht v. d. Winterhauch v. G. F. Schott (in Mosers Forstarchiv IX. 209 fgde.) Von der Winterhauch hören wir Zuverlässiges in einem GüterverzeichniÙe des Rheingrafen Wolfram von 1196. Waldgrafen (die Bez. ist comes sylvestris, comes Salvagii, auch comes hirsutus, Raugraf) waren nach Schott seit 961 die Wildgrafen des Nahegaus. Besondere Holzgerichte bestanden zu allen Zeiten; sie kamen als Lehen später von den Wildgrafen an Churpfalz mit dem Marfchalamte.

¹⁰⁾ Bei Schott a. a. O. auch Anm. 57, 58.

Die zu dem Wildbanne gehörigen Waldungen aber waren Markenwälder.¹¹⁾

V. Der fog. Reichswald bei Speier, zur Pfalz in dieser Stadt gehörig, war, wie eine Urkunde von 1086¹²⁾ annehmen läßt, ein alter fränkischer Wildbanndistrikt.

VI. Die Wildbanndistrikte bei Aachen werden in einem Capitulare von 804 erwähnt («forestum Aquisgranum») später (1324¹³⁾ näher beschrieben. Ob dieser fog. Reichswald Markwald oder Königsforst war, bleibt dunkel.¹⁴⁾

VII. Auf der rechten Rheinseite, zwischen Rhein, Main und Neckar befassen die fränkischen Könige ausgedehnte Kronländereien, zu denen auch Waldungen gehörten. Die Königshöfe von Frankfurt, Tribur, Gernsheim, Gerau und Heppenheim lagen hier. Allein von diesen Besitzungen hören wir später wenig, wohl aber von zwei großen Wildbanndistrikten, dem

VIII. Dreieicher Wildbanne^{14a)} (nördlich vom Main) und

IX. Dem Forahahi (Föhrenwald) südlich vom Neckar, identisch mit dem späteren Lorfcher Wildbann, wie Roth nachgewiesen hat. In dem Bezirke desselben lagen die Marken von Gernsheim, Birstadt, Virnheim, Lempertsheim. Gernsheim war ein Königshof, zu dem jedenfalls, wenn nicht die ganze Waldmark Gernsheim, so doch ein bedeutender Antheil an derselben gehörte. Die genannten Waldmarken mögen den Kern des Wildbannes gebildet haben. Später

¹¹⁾ Im 13. und 14. Jahrh. waren die meisten Winterhauch-Waldungen Markenwälder; sie gehören heute den Gemeinden.

¹²⁾ v. Berg nach Kremer a. a. O. S. 259: „situm in pago . . . qui dicitur Spirichowe . . .“

¹³⁾ Ueber die Aachener Bannforsten kenne ich keine alten Urkunden. Spätere Aufzeichnungen müssen aushelfen. Schon 1342 war der Reichswald bei Montjoie (Weisth. d. Förster auf dem Reichswalde bei Grimm Weisth. III. 772 fgde.) im Eigenthum der Territorialherren v. Jülich und Montjoie. Auch der Wehrmeistereiwald (Weisth. d. Wehrmeistereiwaldungen ohne Jahreszahl, wohl aus dem 14. Jahrh. bei Grimm a. a. O. III. 791) war nicht mehr Königsforst. Diese beiden Waldmassen aber mußten den Aachener Bannforst wohl gebildet haben.

¹⁴⁾ Aus den Weisthümern erhellt, daß die Bauernhöfe der ganzen Gegend zahlreiche Nutzungsrechte in allen diesen Waldungen hatten und die Vermuthung ist gestattet, daß wir es hier nur mit einem karolingischen Bannforste zu thun haben.

^{14a)} Der Wildbann umfasste den nordöstl. Theil der heff. Provinz Starkenburg. Die Pfalzen, welche in demselben lagen, sind oben (XVIII.) genannt. Vergl. d. in rechtshift. Beziehung besonders interessante Reichshofraths-Conclusum vom 14. XII. 1635 in Mofers Forstarchiv IX. 5. fgde.

hat das Kloster Lorfch durch Schenkung den Wildbann und einen großen Theil des Grundeigenthums im Bezirke desselben erworben.¹⁵⁾

X. In welcher Qualität der Büdinger Reichswald, auch Reichs-schirmwald von Gelnhausen genannt, stand, ist nicht nachweisbar. Die Grenzen desselben sind nur nach dem Bestande von 1380 bekannt.¹⁶⁾ Ursprünglich scheint er jedoch Wildbannforst gewesen zu sein. Holz-, Weide- und Mastnutzung stand später den Markgenossen zu.¹⁷⁾

XI. In dem wohl noch zur karolingischen Zeit dicht mit Wald bedeckten hessischen Berglande, der alten Buchonia, finden wir später zwei Bannforsten, den Zanderhart und den Königsforst bei der Burg zu Friedberg.¹⁸⁾ Ob dieselben jedoch zur karolingischen Zeit in dieser Weise bestanden, ist zweifelhaft. Der Zanderhart wurde 1013 dem Kloster Fulda durch königliche Schenkung übergeben.

Das Buchonische Wald-Gebiet wurde 742 bei der Gründung des Klosters Fulda noch als ganz im Eigenthume des Kaisers stehend betrachtet; denn als Bonifazius seinen Schüler Sturm nach Buchonien entsendete, um eine Stelle für ein zu errichtendes Kloster aufzufuchen, so wurde, als Sturm den geeigneten Ort gefunden hatte, das Eigenthum an dem Orte durch den König an Bonifacius verliehen. Dasselbe geschah bei der Niederlassung zweier vornehmen Sachsen in Buchonien, denen Karl d. Gr. ebenfalls Land und Wald verlieh.¹⁹⁾

XII. Ein alter kaiserlicher Wildbann lag in Schwaben bei Hall und Babenhausen, bekannt durch den Lehenbrief von 1251, durch welchen Kaiser Conrad dem Schenken von Limpurg denselben übertrug.²⁰⁾

¹⁵⁾ Urk. v. 1002 nach Böhmer, Urkunden der römischen Kaiser und Könige S. 46: concessimus regium bannum forestu Forehahi nuncupato a villa Elmersbach nominata juxta Rhenum sita inde usque Heriveldon (Erfelden?). Vergl. über den Forahahi, Roth in d. Forst- und Jagd-Ztg. 1872. S. 91.

¹⁶⁾ v. Berg a. a. O. S. 302 fgde.

¹⁷⁾ S. darüber das Weisthum b. Grimm III. 426.

¹⁸⁾ v. Berg S. 304 fgde.

¹⁹⁾ Roth „über Grundeigenthumserwerb durch Waldrodung“ in den Suppl. z. Forst- und Jagd-Ztg. 1869. S. 141 fgde.

²⁰⁾ Stiffer, Forst- und Jagd-Hift. Anh. S. 86. Beil. KK. Später hatten hier die Fugger Waldbefitzungen.

XIII. Der Speffart war wahrscheinlich ein karolingischer Wildbann,²¹⁾ ebenso der

XIV. Steigerwald, wie eine Urkunde von 1023 anzunehmen gestattet.²²⁾

Im nördlichen Deutschland hat uns der Sachsenpiegel eine späte und zweifelhafte Kunde von drei Wildbann-distrikten (Bannforsten) überliefert, von

XV. Der Heide zu Koyne,

XVI. Dem Harz,

XVII. Der Magetheide.

Die Angabe des Sachsenpiegels²³⁾ (um 1220) gestattet nicht, die Existenz dieser Bannforsten zur karolingischen Zeit mit Sicherheit anzunehmen. Die Gründe, welche von Berg dafür ins Treffen führt, daß wenigstens im Harze ein schon von Karl d. Gr. errichteter Wildbann bestanden habe, sind nicht stichhaltig. Urkundlich erfahren wir erst 1157 von dem Harzer Wildbanne²⁴⁾ und sind höchstens zu der Vermuthung berechtigt, daß derselbe schon länger bestanden habe.

Die Heide zu Koyne ist an verschiedenen Orten gesucht worden. Stiffer²⁵⁾ meint, daß sie wohl in Thüringen gelegen habe, wo noch ein Ort gleichen Namens existire. Neumann²⁶⁾ verlegt sie in die Niederlausitz, wo bei Kottbus ein Ort Koyne liegt. v. Berg ist der Ansicht, daß die Heide von Koyne bei Kaina (Kreis Zeitz) zu suchen sei und bringt nicht uninteressantes, wenn auch nicht streng beweisendes Urkunden-Material bei. Meiner Ansicht nach ist die Frage überhaupt unlösbar.

21) Spechtshardt, silva picaria. Die ältere Geschichte des Speffart ist dunkel.

22) 1023 schenkte Heinrich II. den Wildbann im Steigerwalde dem Stifte Würzburg. S. Joh. Ad. v. Schultes, hist. Schriften. I. Abth. 1798. S. 127. 228.

23) Sachsenpiegel (Ausg. v. Weiske 1840 nach der Leipziger Handschrift) B. II. Art. 61. §. 2: „Döch sint dri heide binnen deme lande zu sachsen, dâ den wilden tieren vrede geworcht ist bi kunges banne, sunder beren unde wolven und vuchsen; daz heizen banvorste. Daz eine ist die heyde zu Koyne, daz andre der Harcz; daz drite die Magetheide. Swer sô hi binnen wilt veht, der sal wetten des kunges ban, daz sint sechzig schillinge.“

24) Die Kaiferpfalz zu Goslar ist erst 1050 durch Heinrich III. erbaut. v. Berg a. a. O. S. 309. Heineccius, Antiquitates Goslarienses Lib. II. S. 157. Hohnemann, Alterthümer des Harzes. 1754.

25) Forst- und J.-Historie. S. 103.

26) Versuch einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvoigte. 1832. I. S. 27.

Die Lage der Magetheide ist heute eben so wenig nachweisbar. Alles, was darüber beigebracht worden ist, entbehrt der Beweiskraft.²⁷⁾

2. Karolingische Königsgüter und Waldungen.

Die Zahl der kaiserlichen Fronhöfe und Pfalzen aus der karolingischen Zeit ist offenbar sehr groß; nur für eine geringe Zahl jedoch ist es mir gelungen, einen urkundlichen Beweis für diese ihre Qualität zu finden.

XVIII. Im Dreieicher Wildbann lagen die Königshöfe zu Frankfurt, Tribur, Gerau, Heppenheim; im Lorfcher Wildbann der zu Gernsheim. Zum Fronhofe Frankfurt gehörte ein kaiserlicher Sonderwald, der spätere Frankfurter Stadtwald.²⁸⁾

XIX. Zu Heppenheim gehörte als Königswald ein Theil des Odenwaldes.^{28a)}

XX. In Kreuznach und Ingelheim lagen nach Urkunden von 882 und 974 karolingische Königshöfe. Zu Kreuznach gehörte der Königsforst Soon. 1065 kam das ganze Königsgut an Speier, 1125 an die Grafen von Sponheim.²⁹⁾ Bei Abfassung des Kreuznacher Weisthums war der Soonwald herzoglicher Kammerforst.³⁰⁾

XXI. In Hagenau war eine Königspfalz, zu welcher ausgedehnte Waldungen gehörten. Ich werde auf die interessante Geschichte dieses Waldes später zurückkommen.³¹⁾

²⁷⁾ v. Berg, Gesch. S. 313, 315.

²⁸⁾ Beil, Frankfurts Stadtwaldung, eine forststatistische Skizze. 1840. Forst- u. Jagd-Ztg. 1840. S. 337.

^{28a)} S. Roth i. d. Forst- und Jagd-Ztg. 1872. S. 92. Eine Grenzbefchreibung der Mark Heppenheim findet sich im Cod. Lauresh.: „haec est descriptio marchae, sive terminus silvae, quae pertinet ad Hephenheim, sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur, usque dum Carolus imperator tradidit ad S. Nazarium (Kl. Lorfch) pro remedio animae suae.“ Der von Heinrich II. dem Kloster Lorfch verliehene Wildbann im Odenwald hatte viel weitere Grenzen.

²⁹⁾ Vergl. Roth a. a. O. S. 138.

³⁰⁾ Grimm, Weisth. II. 153, Schluß des Weisthums, dessen Jahreszahl Grimm nicht angibt: „wir theilen auch vorgenannten herren einen wildfang uf des herzogen walt, den man den son nennt.“

³¹⁾ Schöpflin, Alfata Illustrata Germanica 1761. II. S. 363. v. Berg a. a. O. S. 290.

XXII. Zahlreiche Königshöfe scheinen an der Saar und Mosel gelegen zu haben. In Cröve z. B. lag ein karolingischer Königshof, zu welchem große Forsten gehörten. Derselbe verblieb bis ins 13. Jahrhundert mit mehreren Dörfern Reichsland. Neben den eigentlichen Königsforsten (Kondelwald), welche Hochwaldungen waren, lagen dort ausgedehnte Niederwaldungen (Rotthecken), die zum Cröver Wildbanne gehörten, jedoch eine gemeine Mark bildeten und mit periodischer Fruchtnutzung bewirtschaftet wurden. Schon 752 schenkte Pippin einen Theil des Kondelwaldes dem Kloster Echternach. Die Inassen des fog. Cröver Reiches hatten auch im Kondelwalde Nutzungsrechte.³²⁾

XXIII. Von den Fronhöfen und Königsforsten im Hochwälder Wildbanne ist oben die Rede gewesen.

XXIV. Ausgedehnte karolingische Besitzungen haben wahrscheinlich bei Nürnberg gelegen. Die Geschichte des Nürnberger Reichswaldes wird später noch berührt werden.³³⁾

XXV. Weissenburg am Sand im Nordgau (in pago Sualafeld genauer) war eine alte curtis regia mit einem großen Walde, dem späteren Weissenburger Reichswald. Schon Pippin hielt sich zeitweise der Jagd wegen dort auf und gründete 764 auf dem Wildsburger Berge eine Kapelle. Karl d. Gr. machte bei Weissenburg den Versuch, Donau und Rhein durch einen Kanal zu verbinden.³⁴⁾

Die von v. Berg als Reichsforsten aufgeführten Wallenberger und Schönbucher Waldungen, der fog. Reichswald bei Altdorf

Der Hagenauer Wald („olmi foresta sancta“ der Urkunden) ist muthmaßlich ein alter heiliger Hain gewesen, eben so wie der Donnersberg.

³²⁾ Roth a. a. O. S. 138. Grimm, Weisthümer II. 370: „Das Cröver Reich, ein mit besonderen Marksteinen bezeichnetes Ländchen zwischen Uerzig und Bänderich am linken Moselufer, war bis zum 13. Jahrh. dem Reiche unmittelbar zuständig.“

Betr. d. Holzberechtigung der Einwohner im Kondelwalde, vergl. d. Weisth. b. Grimm II. 377: „Nota, weist der scheffen vf dem hobe, so welich man in diesem reich gefessen ist vnd holtz bedarff zu bawen vf dem walde Contel der fall es heischen des lehenherrn amptmann, der sal es ime geben . . .“

³³⁾ Vergl. die oben citirte Schrift v. Meyer und „Beschreibung des Reichswaldes bei Nürnberg“ in geschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Festgabe für die 16. Vers. deutscher Land- und Forstwirthe. 1853. Urkundliche Nachrichten kenne ich erst aus dem 13. Jahrh. Vergl. Löffelholz-Colberg, Chrestomathie I. S. 65.

³⁴⁾ Roth i. d. Forst- und Jagd-Ztg. de 1872. S. 93.

und Weingarten waren in der karolingischen Zeit welfisches Allodium.³⁵⁾

³⁵⁾ Gesch. d. d. Wälder S. 294. Aus einer Stiftungs-Urkunde de 1090 (ausgestellt v. Welf IV. s. b. Löffelholz-Colberg a. a. O. I. 72.) erhellt, das der Altdorfer Wald zu dieser Zeit nicht Königsgut, also wohl nie karolingisches Krongut war. Er wird in dieser Urkunde auch einfach als „Silva Altdorfensis“ nicht als Forst aufgeführt.

Es mögen hier noch zum Schluss diejenigen noch nicht genannten Königshöfe aufgeführt werden, welche Schott in der „diplomatichen Nachricht v. d. Winterhauch“ (Mosler, Forstarchiv IX. S. 209 fgde.) nennt, freilich, ohne ausreichendes Beweismaterial herbeizubringen.

- a) Pfalz Osterburg mit dem Soonwald (?) Nach einer Urk. v. 996, die ich nicht gesehen habe, soll Otto III. einen Wald zwischen dem Gültenbach und Rhein an den Erzbischof Villigis zu Mainz geschenkt haben. Wenn diese Nachricht genau ist, so betraf diese Schenkung wohl denjenigen Theil des Hunsrückens, der heute den Binger und Bacharacher Wald bildet. Wenn die Pfalz zu Osterburg nicht identisch ist mit der Pfalz zu Kreuznach, so gehörte zur letzteren wohl der südwestliche Theil des Soonwaldes (Oberf. Entenpfuhl), zu ersterer die Oberf. Neupfalz.
- b) Albisheim a. d. Pfrüm.
- c) Freimersheim bei Alzey.
- d) Gülheim bei Kirchheim. Hier lagen, wie urkundlich zu erweisen, alte merovingische Güter. Nach der elsässischen Chronik v. Königshoven S. 236 verlieh König Dagobert dem h. Florentinus († 676) soviel Land um Kirchheim „was du mit deine Efelin magt umbgefarn, unz ich us dem bade gange u. mine Kleidere angetue, das sol alles zu dir u. deine Wohnunge gehören.“
- e) Odernheim bei Kreuznach (am Glan).
- f) Mainz.
- g) Nierstein.

DRITTES BUCH.

Vom Tode Karls des Grossen bis auf Rudolf von Habsburg (814—1273).

§. 14. Allgemeine historische Uebersicht.

Die innere Kraft des Frankenreiches war mit der Person des Regenten eng verknüpft. Hervorgegangen aus dem chaotischen Gewirre der Völkerströmungen in den seiner Gründung vorhergehenden Jahrhunderten, erhob sich der Staat Karls des Grossen in nie gekannter Majestät über die zahlreichen Stammesvereinigungen, welche vorher die einzigen staatlichen Gebilde Deutschlands gewesen waren. Der erbitterte Kampf um das Dasein, den Stamm gegen Stamm, Heergefolge gegen Heergefolge gekämpft hatte, schwieg, als über die Häupter der Stammeskönige, der Heerführer, eine Autorität emporstieg, welche einem weit höheren Principe dienend, als jene, den Kampf schlichtete, indem sie alle die freien Volksgemeinden friedlich neben einander wohnen hiefs und mit gewaltiger Hand jeden Friedensbruch strafte.

Aber jene Autorität war etwas rein Persönliches; nicht aus dem übereinstimmenden Bewusstsein Aller von der Berechtigung der staatlichen Ordnung war die letztere hervorgewachsen, nicht aus einer Alle erfüllenden Staatsidee fand der Staat seinen Anfang, seine Kraft. Der Familie ähnlich, wurde er durch den festen, kraftvollen Willen des Familienhauptes zusammengehalten; die Völker, welche ihn zusammensetzten, standen auf der Stufe der Kindheit. An widerstrebenden, ungefügigen Elementen fehlte es nicht im Reiche. Gegen die Grenzmarken stürmten feindliche Stämme oft genug heran. Es fehlte noch Vieles an der Einheit

des Ganzen, an der dauernden Verkettung der Interessén Aller, Vieles an Gefittung, an ruhiger wirthschaftlicher Arbeit. Es hatte Karl d. Gr. Alles geleistet, was von einer Menschenkraft geleistet werden konnte. Sobald er das Reich errichtet und die Widerstrebenden gebeugt hatte, wendete er seine ganze Kraft dem intellectuellen und wirthschaftlichen Fortschritte zu, suchte er jene Bürgertugenden, deren leuchtendes Vorbild er selber war, allen den rohen Elementen, aus denen er den kühnen Bau gefügt hatte, einzulösen, erkannte er mit einem feiner Zeit weit vorausseilenden Seherblicke, das das Schwert nur zerstört, niemals aufbaut, das zur Errichtung eines festen staatlichen Baues Gefittung und die stille Arbeit des Friedens die Ecksteine bilden müssen.

Ueber der freien Volksgemeinde stand dieser einzige Mann, er allein das Princip des Rechtsschutzes und der Verkehrsordnung repräsentirend, er der Gesetzgeber und der Wächter der Gesetze.

Eine Staatswirthschaft im modernen Sinne des Wortes gab es nicht; eine Wirthschaft des Kaisers war vorhanden und war aller anderen Wirthschaften Vorbild.

Rein persönlich tritt auch hier der erste Mann des Reiches allen Anderen gegenüber; wir sehen ihn heute den Grund zur Volksschule legen,¹⁾ morgen Vorschriften über die Bewirthschaftung seiner Güter geben, welche bis in die letzten Einzelheiten gehen;²⁾ wir sehen ihn auf seinen Fronhöfen selbst den Betrieb leiten oder überwachen, ihn, den Kriegshelden, der die mannhaften Sachsen niederwarf, den ritterlichen Vorkämpfer für die neue Lehre der Veröhnung des Menschen mit Gott. Weil aber bei so persönlichem Regimente der Staat sich begrifflich noch nicht so weit entwickelt hatte, das seine ewige Natur als eines unabhängig von dem sterblichen Träger der höchsten Macht dastehenden Organismus zur Erscheinung gelangen konnte, so war das Steigen und Fallen seiner Kraft und Consistenz allein abhängig von der Kraft und Fähigkeit des Regenten.

Es ist denn auch nach des großen Kaisers Tode unter seinen unfähigen und schwachen Nachfolgern der Verfall des Reiches bald deutlich fühlbar geworden. Centrifugale Tendenzen

¹⁾ Vergl. das hochinteressante Capit. de scholis per singula episcopia vel monasteria instituendis (abgedr. bei Walter S. 62).

²⁾ Vergl. Capit. de villis vel curtis Imperatoris, bei Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Helmstedt 1799, und meine Citate zu §. 9, Note I.

der kaiserlichen Hofbeamten rüttelten an der straffen Organisation des Staates; unter steter Hinauschiebung der Reichsgrenzen strebten die Machthaber in den Marken, die Gaugrafen und Grenzgrafen mehr und mehr nach Selbständigkeit, indess die kaiserliche Machtsphäre sich mehr und mehr verengerte; selbst die Königsboten scheinen hier und da an diesem Streben mit Erfolg Theil genommen zu haben.

Nicht minder begann jener Antagonismus zwischen Kirche und Staat sich zu entwickeln, der aus der Herrschsucht der ersteren entsprungen, den letzteren allmählig in eine Opposition hineintrieb, welche an und für sich sehr wohl geeignet, seine Kraft zu stählen, in Wahrheit den entgegengesetzten Erfolg gehabt hat, weil die weit überwiegende Kraft auf kirchlicher Seite war.

Hatte der Staat Karls d. Gr. seine beste Kraft der Ausbreitung des Christenthums gewidmet, so erstrebte und erreichte nun die Kirche, welche mit dem Christenthume sich selbst identifizierte, die völlige Unterwerfung des streitenden Staates unter ihre Herrschaft. Es lag ja in dem Verhältnisse des römischen Kaisers zum Papste eine Gefahr, welche dahin führen konnte. Von Gott unmittelbar mit Macht bekleidet war nur der Stellvertreter Christi auf Erden; ihm schuldete der Träger des imperium mundi Ehrerbietung; er war ja in erster Linie advocatus ecclesiae. So hielt er dem Papste, wie ein Vasall, den Stegreif (officium strepae) und führte sein Ross (officium stratoris); so schwor er ihm Huld (juramentum fidelitatis). In solchem Unterordnungsverhältnisse bedurfte es ganzer Männer auf dem Kaiserthron, um nicht Vasall des Oberpriesters zu werden. —

Schon Ludwig dem Frommen (814—840) fehlte solche Manneskraft, der Bruderstreit seiner Söhne zerriss das Reich, dessen spätere Wiedervereinigung unter Karl dem Dicken (881 gekrönt) war ohne Dauer; Normannen und Sarazenen verwüstheten die reichsten Provinzen, der anscheinend lebensunfähig gewordene Staat Karls d. Gr. zerfiel.

Es war fast zufällig zu nennen, dass die Baiern, Schwaben, Franken, Sachsen und Lothringer Arnulf als ihren König anerkannten und so ein deutsches Staatswesen von einiger Machtfülle aus dem chaotischen Zustande emporstieg. Aber den Stürmen jener Zeit war dasselbe nicht gewachsen. Das Geschlecht der Karolinger fand keinen Platz mehr auf der Höhe, welche ihm einst zu Theil geworden war. In Ludwig dem Kinde er-

lofch dies Gefchlecht, welches Karl den Großen feinen Ahnherrn nennt (911).

Zu hohem Anfehn waren unterdeß die Gaugrafen in Sachfen durch die Unterwerfung der Slaven auf dem rechten Elb- und Saale-Ufer gelangt. Der Weg zum Throne konnte ihnen nicht verfhloffen bleiben.

Polen, Ungarn und Pommern treten als Reichsfeinde auf; neue Marken entftehen (Brandenburg). Das Reich zerfpplittert feine Kraft in unfruchtbaren Unternehmungen der Kronpräbendenten gegen einander; die Kaifer find meift ängftlich bedacht, ihre Familienmacht zu heben, nicht des Reiches Kraft zu ftärken. Die Landftände ftrebten fort und fort nach Macht und Selbftändigkeit, unterftützt von dem krankhaft fich entwickelnden Partikularismus der deutſchen Stämme. Dem mehr und mehr fich lockernden ſtaatlichen Verbande gegenüber ſchloß ſich feſter und feſter die Organifation der Kirche zu kompakter Centralifirung. Es konnte nicht fehlen, daß der Staat in dem Kampfe mit der Kirche unterlag.

Es ſchien bisweilen, als ob es anders werden ſollte. Kraftvolle Königsgeſtalten treten uns in Heinrich dem Sachſen (919—936) und Otto dem Großen (936—974) entgegen. Mit dem zuerſt rite gewählten Conrad dem Salier (1024—1039) ſchien eine neue und feſte Ordnung der Dinge gefunden zu ſein. Aber das Grundübel blieb, an dem das deutſche Staatsweſen krankte, der Partikularismus der Stämme, die centrifugale Tendenz der Territorialherren, die Vergeudung der Reichskraft in Italien.

Seit 1056 (dem Tode Heinrichs III.) gab das Reich den Kampf gegen die Kirche auf und unterwarf ſich. Wenn auch der Inveſtiturfreit durch den Vergleich zu Worms 1122 in einer für das Kaiferthum nicht ungünstigen Weiſe beſchloffen wurde, ſo waren doch die Kreuzzüge nur zu ſehr geeignet, die päpſtliche Macht zu ſtärken und das Vergießen deutſchen Blutes in fernem Lande für eine mindeſtens nicht nationale Sache wenig dazu angethan, die wirthſchaftliche Blüthe des Landes zu befördern.

Nichts deſto weniger behielt das Land Kraft genug, ſeine Grenzen hinauszufchieben über Mecklenburg und einen Theil von Pommern. Auch in Preußen drang das Deutſchthum ein. Seit 1228 bereitete dort der deutſche Orden eine ſichere Stätte für deutſchen Fleiß; in dem bis 1283 eroberten Lande, deſſen Einwohner faſt ausgerottet wurden, ſchritt die Colonifation rüftig

voran. Nicht minder eroberte der deutsche Handel im östlichen und nördlichen Europa (Esthland, Livland) neue Gebiete. Die Hanfa erhob sich zur Weltmacht.

Ein neues Element fügte sich dem Feudalstaate ein — das Städtewesen. Aus den römischen civitates des Rheingebietes mögen sich die ersten städtischen Gemeinwesen entwickelt haben. Gegen den Schluss unserer Periode aber blühen überall auf deutscher Erde zahlreiche Städte empor, in deren bürgerlichem Fleiße und wackeren Bürgerfinn ein Gegengewicht gegen die Vergewaltigung weltlicher und geistlicher Feudalherren liegt, deren Bevölkerung rasch anwächst durch den Zuzug der gemischthandelnden Landbevölkerung, welche das hörige Erbe verlassend, innerhalb der städtischen Ringmauern Schutz und Arbeit findet, Arbeit, deren Früchte nicht dem Grund- und Schutzherren gehören.

Des Schutzes bedurfte ja der geringe Mann in Deutschland bei der Anarchie, welche den Schluss dieser Periode kennzeichnet, in erhöhtem Maße.

Das römische Reich deutscher Nation war kein Staat mehr, nicht einmal in dem Sinne, wie es einst das Reich Karls d. Gr. gewesen war. Ein loses Conglomerat zahlloser ganz oder halb autonomer Territorien, in unwürdiger Abhängigkeit von Rom, schien das Reich dem Zerfall nahe, als die starke Hand des ersten Habsburgers die widerstrebenden, desorganisirten Kräfte wieder zusammenfaßte und das zerfetzte Reichsbanner hoch empor flattern ließ.

Mit ihm tritt Oesterreich als erste Reichsmacht in die Geschichte ein, um erst nach mehr als fünf Jahrhunderten aus derselben zu verschwinden. — Die aufkeimende Souveränität der Territorialherren aber entwickelte sich trotz der Energie eines Rudolf von Habsburg. Noch immer stand Stamm gegen Stamm, Heergefolge gegen Heergefolge. Dem deutschen Volke fehlte das Haupterforderniß des Einheitsstaates — das nationale Bewußtsein.

§. 15. Rechtsquellen.

Ungeschriebenes Recht tritt vielfach an die Stelle der fränkischen Gesetze, der Volksrechte und der Capitularien, welche ihre Geltung verlieren. Die Kraftlosigkeit des Reiches drückt sich prägnant genug in dem Mangel an Reichsgesetzen aus. Man hatte keine Staatseinheit und keine Einheit des Rechtes.

Allerdings beriethen und vereinbarten die Reichstage Reichsgesetze; allein sie betrafen fast ausschliesslich Privilegien einzelner Reichsstände oder Strafen gegen den Landfriedensbruch. In der letzteren defensiven Richtung liefen die Intereffen aller Splitterstaaten und Stäätchen parallel; Allen that Friede und Sicherheit noth.

Bezeichnend für solche Staatszustände ist es, dafs rein aus der Initiative der Rechtskenner, ohne Zuthun der Staatsgewalt, in dieser Periode des Stillstandes einige Rechtsbücher entstanden, welche in ihrem Ursprunge auf zwei zurückzuführen sind, auf das Sachsenrecht und das Kaiserrecht.

Das Sachsenrecht, der Sachsenpiegel, ¹⁾ das Landrecht, auch Land- und Lehenrecht genannt, wahrscheinlich von einem nordthüringischen Gerichtschöffen, Eike von Repgow um 1215 verfasst, enthält durchaus nicht ausschliesslich sächsisches Landrecht, sondern Alles, was dem Verfasser von deutschem Rechte bekannt geworden und in Deutschland in Geltung war; doch ist die ganze Arbeit mit sächsischen Rechtsanschauungen gefärbt. Ein Theil des Sachsenpiegels wurde 1261 in ein Magdeburgisches Rechtsbuch übertragen; 1330 entstand von einem unbekanntem Verfasser ²⁾ eine Gloffe zum Sachsenpiegel.

Wie sehr bei der Verwirrung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse in Deutschland das Bedürfnifs nach festen und gemeingültigen Rechtsnormen empfunden wurde, zeigt die rasche Verbreitung des deutsch geschriebenen Sachsenpiegels im ganzen Reiche, ja über das germanisirte Preussen, über Livland und Esthland. ³⁾ In Holland ⁴⁾ diente dasselbe als Muster für die Bearbeitung eines besonderen Kaiserrechtes, in Deutschland für die Zusammenstellung eines zweiten Rechtsbuches, des sogenannten Richtsteig (des Richtes stigh), auch Schevencloet (glossa Scabinorum, diese Benennung jedoch wohl durch einen Schreib- oder Druckfehler) genannt. ⁵⁾

¹⁾ „Spiegel der Sachsen“ in einer sehr alten rhythmischen Vorrede zu d. Gesetze. Vergl. Eichhorn d. R. u. St. Gesch. II. S. 285 fgde.

²⁾ Verf. ist wahrscheinlich Ritter Joh. v. Buch, Kanzler Ludwigs von Brandenburg; er hat die Gloffe wohl um 1325 geschrieben. Vergl. Homeier, d. Prolog z. Gloffe des sächsischen Landrechts. S. 5.

³⁾ In diesen Ländern in lat. Uebers.

⁴⁾ Wahrscheinlich 1479. Eichhorn a. a. O. II. S. 306.

⁵⁾ Zweck des „Richtsteig“ war wohl, über das gerichtliche Verfahren und die Anwendung des Sachsenpiegels im Gericht eine Norm zu geben. In der

Unverkennbar ist in diesen Rechtsaufzeichnungen das Bestreben, dem deutschen geschriebenen Rechte eine wissenschaftliche Form, der Rechtsmaterie selbst aber eine ihrer Würde angemessene Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom römischen und kanonischen Rechte zu verleihen. An entgegenstrebenden Bemühungen namentlich seitens der kirchlichen Machthaber, welche eine absolute Unterordnung der bürgerlichen Rechtsnormen unter die Oberherrschaft des kanonischen Rechtes wollten, fehlte es nicht.⁶⁾

Das Kaiserrecht ist wohl nur eine Ergänzung des Sachsenspiegels und hat aus diesem Rechtsbuche geschöpft.⁷⁾ Die Benennung «Schwabenspiegel» oder schwäbisches Land- und Lehenrecht ist allgemein gebräuchlich zur Bezeichnung des Kaiserrechtes, obwohl die Herkunft desselben aus Schwaben durchaus unerwiesen ist.⁸⁾

Eine kürzere Bearbeitung des Schwabenspiegels ist das Senkenberg'sche (lütke) kleine Kaiserrecht.⁹⁾ Im Anschluß an diese Rechtsbücher entstanden nun in Deutschland zahlreiche Rechtsaufzeichnungen von mehr lokaler Bedeutung, Stadtrechtsbücher, Bauernsprachen, Weisthümer.

Sie sind für die historische Forschung überhaupt und speziell auch für die Geschichte der Waldwirthschaft und des Waldeigenthums von hervorragender Bedeutung.

Weisthum,¹⁰⁾ d. h. Aufzeichnung des vor der Volks-

ursprünglichen Fassung des Gesetzbuches ist vorzugsweise auf die Verhältnisse der Mark Brandenburg Rücksicht genommen; spätere Handschriften sind wohl Bearbeitungen für andere Gegenden. Später entstand von unbekanntem Verfasser der Richtsteig des Lehenrechtes.

⁶⁾ So schrieb Johann Klenke, Provinzial der Augustiner in Sachsen und Thüringen im 14. Jahrhundert ein eigenes Buch gegen die vermeintlichen Irrthümer des Sachsenspiegels: *Dedacion Magistri Joannis Klenckock contra 21 errores speculi Saxonum*. Eichhorn a. a. O. II. S. 308.

⁷⁾ Eichhorn a. a. O. II. 314. Auch das römische Recht, die Capitularien und der Reichstagsabschied de 1235 haben Stoff zum Schwabenspiegel geliefert, vielleicht auch die alemannischen und bairischen Volksrechte.

⁸⁾ Eichhorn a. a. O. II. 327 bestreitet diese Ansicht. Uebrigens ist im Schwabenspiegel auf das kanonische Recht ganz besondere Rücksicht genommen.

⁹⁾ Aus dem 14. Jahrhundert.

¹⁰⁾ Weisthümer, herausg. v. Jakob Grimm, 5 Thle. I. u. II. Theil herausg. v. Ernst Dronke u. H. Beyer. Göttingen 1840. Dritter Theil (v. Grimm allein). Gött. 1842. Viertes Th. das. 1863. Fünftes Th. das. 1866, die beiden letzten Theile durch die historische Kommission b. d. k. Akad. d. Wissensch. zu München, der 4. Th. durch Richard Schrödter (unter Oberleitung v. G. L. v. Maurer). Das

gemeinde, auf die Fragen des Gerichtsherrn von den Schöffen und ortsrechtskundigen Männern «geweifeten» örtlichen Gewohnheitsrechtes, ist eine Kollektivbezeichnung für jene zahlreichen unter den Benennungen: Hofrodel,¹¹⁾ Öffnung,¹²⁾ Rechtung,¹³⁾ Hofrecht,¹⁴⁾ Herrschaftsrecht,¹⁵⁾ Meiergeding,¹⁶⁾ Dingrotel,¹⁷⁾ Dingrecht,¹⁸⁾ Kundschaft,¹⁹⁾ Centweisthum,²⁰⁾ Landgerichtsweifung,²¹⁾ Sendweisthum,²²⁾ Forstordnung,²³⁾ Dinghofrotel,²⁴⁾ Jahrpruch,²⁵⁾ Heimgereite,²⁶⁾ Hundgeding,²⁷⁾ Blutrecht,²⁸⁾ Scheffenbuch,²⁹⁾ Vogtgeding,³⁰⁾ Waldordnung,³¹⁾ Bewisthum,³²⁾ Hofrolle,³³⁾ Vestenrecht,³⁴⁾ Heidenrecht,³⁵⁾ Herwede und Gerade,³⁶⁾

Werk enthält ca 2000 Weisthümer und führt noch eine große Zahl solcher an, welche anderwärts abgedruckt sind. Die Noten 12—52 beziehen sich nur auf dieses Werk. Weisthum heißen diese Aufzeichnungen fast ausschließlich am Rhein, der Mosel, Saar, zwischen Neckar, Rhein und Main, auch in Franken.

¹¹⁾ Hofrotel in der Schweiz (Einfiedeln. Engelberg). I. 149.

¹²⁾ Öffnung in der Schweiz in zahlreichen Fällen.

¹³⁾ Rechtung im Usterbach (Schweiz). I. 23.

¹⁴⁾ Hofrecht in der Schweiz (Egari I. 159. Emmen I. 166).

¹⁵⁾ Herrschaftsrecht (z. B. zu Rufeck in der Schweiz). I. 171.

¹⁶⁾ Meiergeding (Schweiz) v. Ernlisbach. I. 173.

¹⁷⁾ Dingrotel (Schwarzwald) v. Kircharten. I. 331.

¹⁸⁾ Dingrecht (Schwarzwald) zu Wyler. I. 358.

¹⁹⁾ Kundschaft über d. Wald im Hägbach (Kinzigthal). I. 397.

²⁰⁾ Centweisthum (Mörfelder C.) b. Darmstadt. I. 488.

²¹⁾ Landgerichtsweifung zum Hain (Dreieicherhain). I. 497.

²²⁾ Sendweisthum (Seligenstädter S. i. Odenwald). I. 503.

²³⁾ Forstordnung heißt ein Weisthum nur in einem Falle (Forstordnung im Rheingau. Alt Forstordnung für die waldt im Rhyngaw bey herrn Johann von Breyttenbach ritter, vitzthum, uffgericht 1487, erneuert durch Ritter Brömfer, Vitzthum 1521) und wir haben es hier selbstverständlich nicht mit einer Forstordnung im späteren Sinne des Wortes zu thun, sondern mit einer Märkerordnung, welche jedoch vom Territorialherrn erlassen ist.

²⁴⁾ Dinghofrotel (so im Elsass). I. 726.

²⁵⁾ Jahrpruch im Unterelsass (z. B. Hohenfrankenheim). I. 742.

²⁶⁾ Heimgereite. So in der Pfalz zu Landau. I. 766.

²⁷⁾ Hundgeding (Etym. dunkel; Maafs- u. Gewichtssetzung). II. 174.

²⁸⁾ Blutrecht (zu Bacharach). II. 211.

²⁹⁾ Scheffenbuch (zu Neumagen). II. 325.

³⁰⁾ Vogtgeding (zu Graach). II. 359.

³¹⁾ Waldordnung. So in einem Falle an der Mosel (Kondelwald dort Kirft und Thirn gen.) II. 434.

³²⁾ Bewisthum (der Scheffen zu Engelgau). II. 575.

³³⁾ Hofrolle (zu Barmen). III. 11.

³⁴⁾ Vestenrecht zu Schwelm (III. 27) und Hagen (III. 34).

³⁵⁾ Heidenrecht (Benker Heidenrecht, Westfalen). III. 40.

³⁶⁾ Herwede und Gerade (in der Freiheit Westhofen. Westf.). III. 43.

Landfeste,³⁷⁾ Holting,³⁸⁾ Landgeding,³⁹⁾ Gaugericht,⁴⁰⁾ Hoffprache,⁴¹⁾ Holzordnung,⁴²⁾ Ordele und Rechtswifonge,⁴³⁾ Freieding,⁴⁴⁾ Forstding,⁴⁵⁾ Märkerding,⁴⁶⁾ Ehhaft, Eehäfting, Eehäfting,⁴⁷⁾ Elich Tädning,⁴⁸⁾ Pantading,⁴⁹⁾ Pergtädning,⁵⁰⁾ Record⁵¹⁾ auf uns gekommenen Rechtschriften, welche in neuester Zeit besonders von Jakob Grimm gesammelt und nach Landschaften geordnet worden sind. Die meisten derselben gehören dem 14. bis 16. Jahrhunderte und der Schweiz, Baden, Elfsas, dem Rheingebiete, Westfalen und Niedersachsen an. Aus Franken, Schwaben, Baiern, Tyrol und Oesterreich sind nicht wenige, aus Thüringen nur einzelne Weisthümer bekannt geworden; im nordöstlichen Deutschland, wo die Besitzergreifung am Boden nach dem Rechte der Eroberer stattfand und zur Entwicklung der freien Volksgemeinde kein Raum blieb, fehlen die Weisthümer ganz.

Aufzeichnungen von Stadtrechten finden wir am Schluss unserer Periode an vielen Orten. Berühmt ist das Cölnische Recht, welches am Niederrhein und in Westfalen, durch Vermittelung von Freiburg im Breisgau auch im Elfsas und der Schweiz Verbreitung gefunden hat, das Soester Stadtrecht, welches sich schon im 13. Jahrhundert über Magdeburg, über Thüringen, Sachsen, die Lausitz, Böhmen, Mähren, Schlesien⁵²⁾

37) Landfeste (v. Hattnege, Hattingen a. d. Ruhr), III. 45.

38) Holting, so häufig in Westfalen. III. 81 u. viele a. St.

39) Landgeding (zu Wiedenbrügge). III. 107.

40) Gaugericht (zu Warendorf). III. 121.

41) Hoffprache (z. B. der Wetterfreien) in Westfalen. III. 190.

42) Holzordnung (Raesfelder H. Westfalen). III. 171.

43) Speller Wolde Ordele und Rechtswifonge. III. 180.

44) Freieding (zu Nienburg, Niedersachsen). III. 213.

45) Forstding (auf dem Harz zu Goslar). III. 260.

46) Märkerding (z. B. zu Oberkleen). III. 498.

47) So in Baiern in vielen Fällen. III. 635 fgde.

48) Elich Tädning (so einmal in Werdenfels, Baiern). III. 657.

49) Pantading (zu Wimburg). III. 689.

50) Pergtädning, so einigemal in Oesterreich. III. 705.

51) Record (nach dem Französischen) bisweilen in der Maasgegend, so in Borne. III. 857.

52) Eichhorn II. 334 fgde. Das Magdeburger Recht ist uns durch Mittheilungen dieses Rechtes nach Schlesien de 1261 (Breslau) und 1304 (im letzteren Jahre nach Görlitz) aufbewahrt. Eine andere Redaktion des Magdeburgischen Stadtrechtes findet sich im „alten Culmischen Rechte“, der Stadt Culm wahrscheinlich von Breslau mitgetheilt.

bis nach Preußen verbreitete; das in Holstein, Mecklenburg, Pommern, Preußen bis Livland eingeführte Recht von Lübeck und die Stadtrechte von Hamburg, Goslar, Bremen, Frankfurt a. M., Strafsburg, Augsburg, München und Regensburg.⁵³⁾ Abweichend vom übrigen Deutschland entwickelte sich das friesische Recht. In Friesland erhielten sich als ächt germanische freie Volksgemeinden auch im Feudalstaate die zehn sogenannten freien Seelände. Sie waren nur dem Reiche unterthan (Bauernrepubliken) und ordneten ihre Angelegenheiten in freien Landgedingen. So wurde das friesische Recht in seiner nationalen Gestaltung fortgebildet und wir sehen hier neben dem undeutschen Feudalstaate ächt deutsche kleine Staatswesen in Dithmarschen, Butjadingerland, Stedingerland u. a. m. ihre Selbständigkeit bis in das 16. Jahrhundert bewahren.⁵⁴⁾

§. 16. Deutsches öffentliches Recht.

Das römische Reich deutscher Nation war in dieser und der folgenden Periode ein Feudalstaat¹⁾ unter der obersten Herrlich-

⁵³⁾ Betreffs der westfälischen Städte vergl. Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Arnberg 1839. I. 48 (Soest) N. 166 (Attendorn) I. 60 (Medebach). Literatur der Stadtrechte f. b. Philipps deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 21 fgde.

⁵⁴⁾ Eichhorn a. a. O. II. 350 fgde.

¹⁾ Feudalstaat. Die ganze Christenheit steht unter der geistlichen Gewalt des Pabstes, welchem als weltlicher Herr durch Gottes Willen der Kaiser beigeordnet ist, doch der Art, daß der Pabst von den beiden Schwertern, welche er von Gott erhalten hat, das weltliche dem Kaiser übergiebt. Alle Gewalt wird so von einem Höheren lehensweise besessen und geht nicht von dem Auftrage Derer aus, die ihr unterworfen sind, wengleich diese das Wahlrecht haben und nach hergebrachten Gesetzen regiert werden müssen. Theile der geistlichen und weltlichen Gewalt werden an andere subordinirte Machtträger lehensweise abgegeben, welche nunmehr kraft eigenen, aber nur lehensweise besessenen Rechtes Theil an der Regierung nehmen und ihre Oberen kontroliren. Die Gewalt eines Oberen in jeder Abstufung ist also nicht die eines öffentlichen Beamten, sondern sein Eigenthum, über das er, wie über anderes Eigenthum, verfügt. Nicht nur Rechte der öffentlichen Gewalt, sondern alle Gegenstände des Eigenthums können lehensweise, d. i. dergestalt besessen werden, daß mit dem (nutzbaren) Eigenthume gewisse Verbindlichkeiten gegen den Obereigenthümer übernommen und Beschränkungen des Eigenthumsrechtes durch die Rechte desselben geduldet werden müssen.

Scharfe soziale (ständische) Gliederung, ungleiche Rechtsfähigkeit der Reichsangehörigen war unmittelbare Folge des Feudalsystems, der ungleichen Rechts-

keit Gottes und des Pabstes (dominium mundi), unter der Herrschaft des seit 1024 von den Reichsständen²⁾ gewählten, vorher wenigstens von allen Stämmen anerkannten,³⁾ aber erst durch die Krönung in Rom⁴⁾ in alle seine Rechte und Pflichten eingesetzten Königs, welcher durch die Wahl ein Franke⁵⁾ wird, welchem Stamme er auch sonst angehöre, dem Reiche Huld (homagium) schwören und Schutz verheissen muß. Sein Eigenthum ist von des Reiches Eigenthum verschieden und wird verwaltet, wie das eines anderen Mannes.⁶⁾

Beschlüsse über öffentliche Angelegenheiten wurden auf den Reichstagen gefaßt; vor diese gehörte auch die Errichtung von Reichsgesetzen. Auf den Hoftagen sprach der Kaiser oder sein Hofrichter Recht. Sein dominium übt derselbe durch die Reichsstände⁷⁾ aus, welche einen Theil der Hoheitsrechte in

qualität des Grundbesitzes, der Verschmelzung alter Hörigkeitsverhältnisse mit dem neuen Lehnverhältniß, der Uebertragung der Gewalt an gewisse Stände als lehensweise besessenes Eigenthum. Stand und Rechtsfähigkeit bedingten sich. Vergl. Eichhorn, d. R. u. St. Gesch. II. S. 356 fgde.

²⁾ Die sieben Kurfürsten (principes Electores) hatten zu wählen (Schwäb. LR. Art. 31); es waren dies die geistlichen Kurfürsten zu Mainz (Erzkanzler), Trier, Köln; der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchseß), ferner Sachsen (Erzmarschall), Brandenburg (Erzkämmerer), Böhmen (Erzschenk). Die Wahl geschah auf fränkischer Erde (zu Frankfurt a. M.), die Krönung zu Aachen. Es leisteten dann die Träger der Erzämter die entsprechenden Dienste.

Um das Jahr 1000 gab es in Deutschland 7 Herzogthümer: Franken, Sachsen (mit Thüringen), Baiern, Kärnthen, Schwaben, Ober- und Niederlothringen. Vergl. über den Uebergang der Erzämter an Brandenburg und Böhmen, sowie über ihre daraus abgeleitete Qualität als Wahlfürsten Philipps a. a. O. S. 307 fgde.

³⁾ Eine eigentliche Wahl erst seit 1024. Bis dahin standen die einzelnen Stämme gar nicht in einem festen staatsrechtlichen Verbande.

⁴⁾ Die übrigens vom Pabste nicht verweigert werden konnte bei rite vollzogener Wahl.

⁵⁾ Sachsensp. B. 3, Art. 54, §. 4: „Der kung sal hebben vrenkisch recht svenne he gekoren is, von wilcher gebort so her sie.“

⁶⁾ Schwäb. Landr. Art. 25.

⁷⁾ Reichsstände waren

a) Fürsten des Reichs. Ihnen war ein Fahnlehen zu Theil geworden und sie standen deshalb unmittelbar unter dem Kaiser. Staatsrechtlich hatten weltliche und geistliche Fürsten fast genau dieselbe Stellung. Alle Graffschaften waren ihnen mitverliehen und sie beliehen mit denselben ihrerseits die Grafen (Vicegrafen der karolingischen Zeit).

b) Grafen und Herren, deren Territorien zu dem Fahnlehen eines Fürsten gehörten. War dies nicht der Fall, waren die Grafen und Herren also Reichsunmittelbare, so gehörten sie zu den Fürsten (welcher Ausdruck jedoch im 13. Jahrhundert noch nicht üblich war).

ihren Territorien lehensweise doch zu eigen befassen und schon in dieser Periode eigentlich reichsunmittelbare Landesherren sind.

Wo kein Territorialherr mit der öffentlichen Gewalt beliebig war, übten Reichsvögte⁸⁾ (*advocati imperii*) die kaiserlichen Rechte.

Oberster Richter ist der König, der jedoch die Reichsgesetze mit dem Reichstage vereinbart. Auch Krieg und Friede wird hier beschlossen.

Die Gaugemeinden lösten sich auf, als ihre Grundlage, die Volksgemeinde, mehr und mehr in Verfall kam. Hierzu hatten schon die Immunitäten der Territorialherren frühzeitig den Grund gelegt. Viele Gemeinden unterstellten sich freiwillig den Reichsvogteien oder andern Schutzherrschaften. Die Immunitäten der geistlichen Grundbesitzer dagegen wurden vielfach ihrer feitherigen Schutzherrschaft durch kaiserliche Verordnung entzogen.

Die königlichen Einkünfte sanken in dieser Periode bedeutend, so daß nur die mit bedeutendem Familiengute ausgestatteten Regenten im Stande waren, ranggemäß zu leben.

Das Reichsgut, welches der Kaiser durch Vögte und Amteleute verwalten ließ, gewährte bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts noch beträchtliche Einkünfte, schmolz aber von da ab rasch zusammen. Verpfändungen von Vogteien und Städten sind häufig. Die Vögte selbst und benachbarte Herren griffen auch wohl in den fried- und ordnungslosen Zeiten zu und suchten sich Reichsgut anzumassen, vor Allen aber suchten die Kaiser selbst ihrem Familiengute so viel zuzufügen als möglich; niemals aber wurde das Familiengut derselben Reichsgut.

Der Rechtsbegriff der Regalien bildete sich aus. Die fiskalischen Einkünfte des Kaisers bestanden in Zöllen, der Münze,⁹⁾

Schon das Privilegium Kaiser Friedrichs II. (de 1232) nennt diese beiden Klassen Landesherren („*domini terrae*“). Die Reichsstandtschaft ist rein persönlich.

⁸⁾ Die Vogtei ging als Lehen vielfach auf geistliche und weltliche Herren über. Ursprünglich waren wohl alle Städte Reichsstädte, d. h. sie standen unter kaiserlichen Vögten. Mit dem Uebergang des Vogteirechtes auf die Fürsten verwirrte sich das Verhältniß und eine landesherrliche Vogtei wurde in vielen Städten errichtet, damit die landesherrliche Oberherrlichkeit an Stelle der Reichsgewalt gesetzt. Gegen 1300 hatte sich die Zahl der Reichsstädte und Reichsdörfer (deren es auch noch in viel späteren Zeiten gab) stark vermindert.

⁹⁾ Der Kaiser hatte jedoch das Münzregal nur noch in den Reichsstädten, allerdings die Oberaufsicht über alle Münzstätten im Reiche, aber nicht das Recht, neue dergleichen anzulegen. Bekanntlich führte die fortschreitende Verringerung

Abgaben der kleineren Stiftungen und Abteien, welche der Kaiser als Lehnsherr erhob (Königssteuer, *fervifium*, *subsidium regnum*), in den Erträgen der Judensteuer, des Bergregals u. f. w. Allgemeine Reichssteuern (*census*) gab es nicht.

Die Einkünfte der Landesherren bestanden neben den Beden¹⁰⁾ aus den Erträgen der ihnen vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien, Münzzoll, Bergregal, Judenschutz, Gerichtsbarkeit und aus denjenigen der Domänen,¹¹⁾ zu welchen auch die dem Landesherrn als Grundherrn zustehenden Waldungen, Gewässer und Mühlen gehörten.¹²⁾

Die Hofhaltungen waren noch sehr einfach, eine Regierungskanzlei meist nicht vorhanden. Der Burgkaplan und wenige Schreiber besorgten alle schriftlichen Regierungsgeschäfte.

Die persönlichen Rechte der Landesangehörigen klassifiziren sich nun dergestalt, das

1) Prälaten, 2) Ritter und Herren, 3) Bürger zusammen als Freie (Landassen) erscheinen, während Voigteileute der Landesherren, Prälaten, Ritter und Städte (Hinterassen) ihnen als Unfreie gegenüberstehen.¹³⁾

des Feingehaltes der Münzen durch die Münzherren im Mittelalter zu großen Verwirrungen und Nachtheilen und rief das unehrliche Gewerbe der „Kipper und Wipper“ ins Leben.

¹⁰⁾ Eine Art Grundsteuer, welche von den Gütern der nicht Ritterbürtigen entrichtet wurde. Eichhorn a. a. O. II. 479.

¹¹⁾ Schon in dieser Periode kommen Verpachtungen von Domänen vor. Vgl. Struben, *de jure villicorum* Cap. I. §. 11; Eichhorn a. a. O. II. 482. Wurden dieselben durch Vögte verwaltet, so bezogen diese einen großen Theil des Ertrages; ein anderer Theil war oft den Befehlshabern der Truppen in den Burgen zur Erhaltung der Burgmannen angewiesen.

¹²⁾ Das Waldungen, Mühlen und Gewässer nicht Kaiserregal waren, erhellt für Brandenburg aus dem Landbuche der Mark Brandenburg (13. Jahrhundert), wo die Einkünfte aus denselben als gewöhnliches gutsherrliches Einkommen aufgeführt sind.

In diesem Landbuche (Verzeichniß aller Güter und Einkünfte des Landesherrn) steht eine *dispositio castrorum sub a. d. 1376 per D. Imp. facta*, wo die für die einzelnen Burgvögte ausgesetzten Güter und Gefälle aufgezählt werden. Bei Botzow (Oranienburg) heißt es: „Hermann. Schaff. advocatus (Vogt) habebit 8 personas Item allodium (Domäne) cum piscatura et pratis. Dominus reservabit sibi orbetam, silvas et judiciorum proventus.“ Hier erhielt der Burgvogt also Alles, außer den Waldrevenüen, Gerichtsgefällen und der Bede.

¹³⁾ Fürsten und Herren (Ritter), letztere den ersteren ebenbürtig, heißen *Semperfreie* (Schwabenspiegel). Den freien Herren stellt der Sachsenspiegel die „schöffenbar Freien“ („des Reichs Schöffen“) gegenüber. Es macht große Schwierigkeiten, das die Rechtsbücher die persönlichen Verhältnisse der Reichsangehö-

Bürgern und Bauern wird die Lehenfähigkeit (Lehenrecht) abgeprochen; es findet aber nicht selten eine Erhebung aus diesen Ständen zur Ritterbürtigkeit und Lehenfähigkeit und zwar ohne Standeserhöhung statt. Die Bemühungen der Ritterbürtigen, sich zu einem geschlossenen Stande zu organisiren, sind erst später mit Erfolg gekrönt worden.

Unfreie, d. h. im Eigenthume eines Anderen stehende Leute finden wir besonders im Bauernstande. Gründe der Unfreiheit sind Geburt von unfreien Eltern, Ergebung (Heirath mit Unfreien, Uebernahme eigenpflichtiger Güter), Verjährung (dauernder Aufenthalt in einer Gemeinde von Unfreien). Sache ist der Unfreie in keinem Falle mehr; ohne Schuld und Gericht darf ihn der Herr nicht tödten; er kann wahres Eigenthum besitzen, eine wahre Ehe eingehen, zu welcher er freilich die Einwilligung des Herrn durch eine Abgabe gewinnen muß.¹⁴⁾

Schutzhörige¹⁵⁾ sind diejenigen, welche persönlich frei, den Schutz eines Anderen durch Abgaben und Leistungen erkaufen.

Vasallen¹⁶⁾ endlich sind Alle, die einem Anderen nach Feudalrecht (*jure feudi*) und wohl stets auf Grund von Feudalbesitz, zur Treue verbunden sind. Dies Verhältniß ist rein dinglich und kann von dem Vasallen durch Aufgabe des Lehens gelöst werden.

Ministerialen heißen bis zum 11. Jahrhundert alle Hofbeamtete von oben bis unten.¹⁷⁾ Seit dieser Zeit jedoch erhebt sich ein Theil der Hofdiener über die anderen zu dem eigent-

rigen verschieden darstellen. Eichhorn (a. a. O. II. S. 540) ist der Ansicht, daß der Schwabenspiegel die ständische Gliederung des 13. Jahrhunderts genau darstellte, während der Sachsenspiegel mehr die älteren, allmählig verschwindenden Verhältnisse im Auge habe und glaubt dies aus Buch 2, Art. 2 des Sachsenspiegels schließen zu dürfen.

¹⁴⁾ Sachsenspiegel Buch 3, Art. 73 §. 3: „bumete“, sonst heißt die Abgabe „bedemund“.

¹⁵⁾ Eichhorn a. a. O. II. 596 fgde.

¹⁶⁾ Eichhorn a. a. O. II. 616. Auch der Kaiser war für das Königreich beider Sicilien Vasall des Papstes und leistete ihm den Vasalleneid (*homagium, juramentum fidelitatis*). Eichhorn leitet *feudum* von *fides* ab. Vergl. Maurer, Fronhöfe II. Bd. Eingang, wo die ständische Gliederung etwas anders aufgefaßt ist.

¹⁷⁾ Auch die Förster, *forestarii*, welche nach einem Diplom de anno 1035 („Hansfelmann, weiter vertheidigte Landeshoheit v. Hohenlohe“ S. 161) auch damals hauptsächlich aus den verheiratheten eigenen Leuten entnommen wurden.

lichen Stande der Ministerialen, während die niedern Chargen nunmehr Officialen heißen.

§. 17. Städtewesen.¹⁾

Der Feudalstaat baut sich nach einem überaus klaren und logischen Gesetze auf; gleichsam mathematisch konstruirt erhebt sich auf der breiten Basis des nur bedingt rechtsfähigen Volkes das sich regelmässig verjüngende Gebäude, dessen Spitze der Statthalter Christi auf Erden einnimmt. Hier giebt es ein Nebeneinander nur im beschränktesten Sinne; Gleichheit vor dem Gesetze ist eben so unmöglich, wie die Anerkennung der Menschenwürde als solcher. Wahrhaft frei ist nur die von Gott mit allen Rechten beliehene Spitze.

Es konnte nicht ausbleiben, dass gegen ein solches System bald eine erbitterte Opposition entstand. Sie hatte ein Doppeltes zu ihrer Voraussetzung: Wachsende Intelligenz und emporblühende wirtschaftliche Kraft. Beides fand seine Heimstätte zuerst in den Städten.

Die Gebundenheit des Grundbesitzes auf dem platten Lande liess dort Alles verumpfen und verkommen. Hier musste der Schutz eines knechtischen Daseins durch Abhängigkeit von dem Grund- oder Schutzherrn erkaufte werden. Mit dem Untergange der Gaugemeinde erstarb dort alles politische Leben. —

Anders in den rasch emporblühenden Städten. Hier bildeten sich Gemeinwesen, welche, wenngleich selbst ständisch gegliedert, doch auf ganz anderen Grundlagen beruhten, als der Feudalstaat, dem sie als Glieder angehörten. Hier war es der freie Bürgerstand, welcher auf Grund vollständiger Gleichberechtigung aller seiner Glieder darnach strebte, in eigener Sache selbst zu entscheiden und sich loszulösen aus jenem kunstvollen Stufenbau, welcher das Wesen des Feudalstaates ausmacht. Ueber sich wollte das Bürgerthum nur Gott haben und den Kaiser. In mächtiger Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kraft übten die Städte eine mächtige Anziehung aus auf Alle, die hinausstrebten über die Unfreiheit der Feudalverfassung, welche in Wissenschaft,

¹⁾ Vergl. zu diesem Abschnitte das treffliche Werk von G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869; ferner Eichhorn, d. St.- und Rechtsgeschichte II. S. 74 fgde. — S. ferner Eichhorn: „Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung“ in d. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. I. Bd. S. 147, II. Bd. S. 165. —

Kunst und Gewerbe Tüchtiges leisteten und ein Thätigkeitsfeld auffuchten, welches in ungehemmter Verbindung stand mit dem großen Verkehre; Alle, welche von sich abschütteln wollten das Joch der Unfreiheit und Hörigkeit.

So wurden die Städte die Träger ganz neuer Zeitideen; in ihnen bereitete sich der Geist einer neuen Zeit vor. —

Die Entstehung der Städte geht in die Taciteische Zeit zurück; ja schon Cäsar hat wohl Städte vorgefunden. Wir wissen wenigstens, daß bei der Ausbreitung germanischer Stämme am Rhein, Main, der Mosel und Saar zahlreiche römische Städte von den Germanen zerstört wurden, so Argentoratum (Straßburg) Tabernä (Zabern) Saliso (Selz) Nemetä (Speier) Vangionae (Worms) Moguntiacum (Mainz) Colonia Aggripina (Cöln) Augusta Trevirorum (Trier) Brigantia (Bregenz) u. v. a. Die germanischen Stämme pflegten sich dann nicht in den zerstörten Städten, sondern in der Nähe derselben anzusiedeln.²⁾

Seit dem 6. Jahrhundert hören wir von dem Wiederaufbau vieler Städte, von Cöln, Ladenburg (Lupodunum) Lorch (Lauriacum).³⁾

Karl der Große, welcher im ganzen Lande zahlreiche Burgen (castella) errichtete, hat dadurch den Grund zu manchen Städten gelegt, so in Lippstadt, einer zerstörten römischen Feste; auch sonst geben Urkunden aus dem 8., 9. und 10. Jahrhundert uns viele Orte als befestigte Städte zu erkennen, so Würzburg schon 752, Halle 806, Hamburg (Hammaburg) 837, Meppen 850, Bamberg 890, Eichstädt 908, Meissen und Merseburg um 930, Corvey um 950, Afchaffenburg 976, Soest um das Jahr 1000.⁴⁾

Zahlreiche Städte sind aus Dörfern entstanden, welche mit Erlaubniß des Landes- oder Grundherrn ummauert und so zur Stadt erhoben wurden. Das Recht, Städte zu erbauen (auch das Befestigen von Dörfern heißt *oppidum construere*) wurde den Territorialherren auf dem Reichstage zu Worms 1231 zuerkannt.

Schon im 13. Jahrhundert wurden zahlreiche Orte in der Mark Brandenburg, Pommern, Schlesien und Preußen zu Städten nach deutschem Rechte erhoben. Die Erbauung der Stadtmauer

²⁾ v. Maurer a. a. O. I. S. 4 fgde.

³⁾ Köln heißt seit d. 6. Jahrh. *civitas*, Ladenburg und Lorch seit dem 7. Trier wurde, wieder aufgebaut, 882 zum zweitenmal durch die Normannen zerstört.

⁴⁾ Von Lippstadt reden schon die *Ann. d. Tacitus II. 7*: „*castellum Lupiae flumini oppositum*“, später *Ann. St. Amandi* bei v. Maurer I. 12.

wurde dann besonderen Unternehmern (locatores oder possessores) übergeben, die Stadt mit Land zur Vertheilung und jedesmal auch mit einer gemeinen Mark ausgestattet.

Dies geschah in Frankfurt a/O. 1253, in Gollnow 1268, in Gartz und Prenzlau 1240, in Oels 1225, in Trachenberg 1253, Brieg 1250.⁵⁾

Auch bereits bestehende slawische Städte wurden nach deutscher Art eingerichtet, so Glogau 1253, Ottmachau und Liegnitz, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pyritz, diese sämmtlich im 13. Jahrhundert.⁶⁾ Neue Stadtanlagen, welche sich an keinen schon bestehenden Ort anlehnten, waren wohl sehr selten. Viele Städte entstanden allerdings nicht aus Dörfern, sondern durch die Niederlassungen von Dienern und Schutzbedürftigen bei den Fronhöfen und Pfalzen der karolingischen Könige (so Kreuznach, Aachen, Kaiserslautern, Frankfurt a/M., Nierstein, Ingolheim u. a. m.) oder der geistlichen und weltlichen Grundherren (Heidelberg im 12. Jahrhundert, Weinheim, Soest schon im 10. Jahrh.); aber in allen diesen Fällen war doch ein Kern vorhanden, um den die Stadt sich anlegte. In anderen Fällen entstand die Stadt durch Vereinigung verschiedener Fronhöfe und Bauernhöfe, so in Westhofen.⁷⁾

⁵⁾ Frankfurt a/O. erhielt 124 Manfen Feld und Wiesen zur Vertheilung und außerdem das zum gemeinen Gebrauche nöthige Land („Reliqua in communes usus civitatis rediganda“ v. Maurer I. 39.) Gollnow war ebenfalls ein Dorf, als der Ort 1268 von dem Slavenherzoge zur Stadt erhoben, d. h. befestigt und mit Wasser, Wald, Weide und 120 Manfen Land zur Vertheilung ausgestattet wurde. Gartz und Prenzlau erhob Barnim I. zu Städten und gab ihnen Wald und Weide (Diplom v. 1240 vergl. v. Maurer I. 39: „Conferimus ipsi civitati silvam et granica infra eandem silvam“).

⁶⁾ Interessant ist folgende Stelle aus einem Diplom von 1347 (v. Maurer I. 41): *Opidum nostrum Ottmuchow (Ottmachau) dudum ab antiquis retroactis temporibus jure Polonico locatum et possessum, ex nunc id opidum, prout fossatorum circumferencialium continebitur ambitu, collocandum in jus theutonicum duximus ac eciam transmutandum.*“

⁷⁾ Der Reichshof Westhofen gehörte in alten Zeiten dem Kaiser (Burghaus). In der dazu gehörigen ausgedehnten Wald- und Feldmark waren reichsfreie Leute angesiedelt, deren Fronhöfe befestigt waren und welche bis auf einige Hofdienste und einen Hofpfennig freie Leute waren [„ryckslude oder barone (Burgmannen)“]. Dem „oversten hofe“ stand ein Reichsvogt vor, der Rentmeister und Richter in Hofangelegenheiten war. Außerdem siedelten sich nach und nach in der Mark Westhofen 4 zinspflichtige Bauerschaften an. Alle diese Burgmannen und Bauern bildeten zusammen eine „Gemeinte,“ hatten gemeinschaftliche Nutzungen an der Feld- und Waldmark, Weide und Beholzigung; aber nur die Burgmannen hießen

Die Städteverfassung der älteren Zeit ist, wie Maurer neuerdings klar nachgewiesen hat, eine Stadtmarkverfassung gewesen.⁸⁾ Auf diesem Grunde hat sich das Gemeinwesen aufgebaut und ist dann erst mit jenen besonderen Rechten ausgestattet worden, welche die Städte bald ungleich freier und selbständiger werden ließen, als dies die Dörfer zu werden vermochten.

Für die Landesherrn lagen starke Motive vor, Städte zu begründen und mit besonderen Rechten auszustatten, namentlich mit dem besonderen Stadtfrieden (Marktfrieden), mit Verkehrsfreiheit und der persönlichen Freiheit aller welche ein Jahr und einen Tag unangefochten in der Stadt gelebt hatten, oft auch mit dem Münzrechte, Zollrechte u. a. m. In erster Linie lockte sie der hohe Grundzins, den sie den wohlhabenden Städtern auferlegen konnten, sodann fanden sie in der wehrhaften Kraft der Bürger ein willkommenes Mittel zur Aufrechterhaltung des Landfriedens, ein schätzbares Gegengewicht gegen den unbändigen, landgefessenen Adel.

Freie d. h. Reichsstädte mag es anfänglich wenige gegeben haben; vielleicht standen Köln, Worms, Meppen, Soest, Lübeck in dieser Qualität, auch Dortmund lag auf Reichsboden. Groß war dagegen die Zahl der landesherrlichen und bischöflichen Städte.

So wie das ganze Staatswesen auf ständischer Gliederung ruhte, so schlossen sich auch in den Städten die Stände korporativ zusammen. Es faßten anfänglich in den Städten freie und hörige Leute, Ackerbauer, Handwerker, Künstler, Kaufleute und Beamte (Ministerialen) zusammen. Auch nachdem Alle frei geworden waren, blieb ein Unterschied bestehen zwischen den markberechtigten Bürgern, welche in der Mark eigenen Rauch hatten und den Beisassen, Ausmärkern und anderen ihnen Gleichstehenden. Die einzelnen Handwerke wohnten meist in besonderen Straßen, die in älterer Zeit noch durch Thore verschließbar

„borger“ und sie hatten das Recht, aus ihrer Mitte einen Bürgermeister zu wählen („eenen borgemeister uyt den erven to keyfen,“) einen Rath aber aus den Bürgern und der Gemeinde zu bestellen. Bürgermeister und Rath schlichteten zusammen die Angelegenheiten der Mark, besonders der Gemeinweide. Sie konnten Steuern und Fronen auferlegen, hatten aber keine öffentliche Gerichtsbarkeit. Westhofen bietet somit ein Beispiel städtischer Rechte, welche sich aus der Feldgemeinschaft unter dem Einflusse des Hofrechtes entwickelten. Die Quellen s. bei v. Maurer, Fronhöfe II. 445.

⁸⁾ v. Maurer, Gesch. d. Städteverf. I. S. 198 fgde.

waren. Die Stände schlossen sich überhaupt zu Corporationen an einander, sei es zur Erreichung bestimmter Zwecke, sei es zur bleibenden gegenseitigen Unterstützung in den ruhe- und rechtslosen Zeiten.

Weit zurück reichen die ersten Keime solcher Vereinigungen. Schon zur karolingischen Zeit waren die Handwerke auf den Fronhöfen unter besondere Obermeister⁹⁾ gestellt und in den Handelsgesellschaften, welche sich zu Karls d. Gr. Zeiten um die vom Kaiser zu Regensburg, Bardewick, Magdeburg, Erfurt u. a. a. O. angestellten Handelsbeamten¹⁰⁾ (eine Art von Consuln) sammelten, erkennen wir bereits Kaufmannsgilden oder Hanfen. Zur allgemeinen Durchführung gelangten die Innungen in allen Städten dann Anfangs des 13. Jahrhunderts. Gleichzeitig entbrannte an vielen Orten ein erbitterter Kampf der alten städtischen Geschlechter gegen die neue Zunftgemeinde, welche mit dem Siege der letzteren, dem Untergange vieler alten Geschlechter oder ihrem Aufgehen in der Zunftgemeinde endete.

Hiermit war denn gleichzeitig das während des Mittelalters bemerkbare Zurückdrängen der Landwirthschaft in den Städten durch Handel, Handwerk und Gewerbebetrieb eingeleitet und der Uebergang aus der Stadtmarkverfassung in eine reine Städteverfassung begründet.

§. 18. Grundbesitz.

Wie in politischer Beziehung diese Periode die der entstehenden Selbständigkeit der Landesherrn genannt werden kann, wie also die territoriale Zerfplitterung zur Zerreiſung des Reiches in zahlreiche, selbständigen politischen Lebens unfähige, dennoch aber centrifugal aus der Reichsherrlichkeit hinausstrebende Gebiete führte, so geht auch das früher überall im Reiche vorhandene Reichsgut mehr und mehr an die Territorialherren über und das Reichsoberhaupt hört auf, der größte Grundbesitzer zu sein. Neben den kaiserlichen Fronhöfen erscheinen die grundherrlichen,¹⁾ erstere bald an Zahl und Ausdehnung übertreffend. Die Territorialherren geistlichen und weltlichen Standes sind nun die größten Grundbesitzer des Reiches und die Kaiser selbst

⁹⁾ Ein Nutzungsrecht in der Stadtmark hatten nur die Marktgenossen, welche in der Mark Haus und eigenen Rauch hatten.

¹⁰⁾ v. Maurer a. a. O. I. 278.

¹⁾ v. Maurer, Fronhöfe II. S. 119 fgde.

geben durch ihr Bestreben, das noch gebliebene Reichsgut ihrem Privatbesitze einzufügen, ein böses Beispiel.

Neben den Fronhöfen des Kaisers, der geistlichen und weltlichen Herren sitzen auf der unfreien Scholle die Bauern, erhält sich aber auch noch hier und dort die freie Markgenossenschaft, in welche allerdings die Uebermacht der Territorialherren mehr und mehr einzudringen sucht.

Die Verfassung der landesherrlichen Fronhöfe ist überall der der kaiserlichen nachgebildet;²⁾ die Besitzer der terra falica sinken vielfach in ihrer rechtlichen Stellung, weil sie sich nach einer Grund- oder Schutzherrschaft umsehen müssen, um in einer Zeit ohne staatlichen Rechtsschutz Beistand und Sicherheit des Besitzes zu erlangen. Ihre Fronhöfe wurden, wenn sie sich nicht zur Ritterbürtigkeit emporheben konnten, Bauernhöfe.³⁾

Auch an der Spitze landesherrlicher Fronhöfe stand ein Oberhof.⁴⁾ Kaiserliche Pfalzen gingen vielfach an die Territorialherren, auch an Städte über.⁵⁾ Bloße Schutzherrn oder Vogteiinhaber sind ursprünglich keine Grundherren; doch erlangten auch sie, sofern sie Landesherren wurden, bald eine Art von (Staats-)Obereigenthum über Grundstücke, welche sie (wenigstens im römisch-rechtlichen Sinne) nicht besaßen, ein dominium eminens, das sich besonders in der Forsthoheit, dem Jagd- und Bergregale ausdrückte.

Dem Kolonen des Bauernhofs stand überall nur ein abgeleitetes (nutzbares) Eigenthum zu, welches er vom Grundherrn empfing. Dem Letzteren gehörte außer dem ächten Eigenthume an seinem Sallande, dem Obereigenthume an seinen Bauernhöfen noch das ächte Eigenthum am Walde, Wasser, an Wunne und Weide, auch an den gemeinschaftlich besessenen Wäldern (Silvae communes⁶⁾) und an der Allmend.⁷⁾ Die Kolonen aber hatten

²⁾ S. §. 19.

³⁾ Die im Obereigenthum des Grundherrn standen.

⁴⁾ Kleine Pfalzen, palaciolae genannt (daher Pfälzel b. Trier. Vergl. Lacomblet, Archiv I. 306, 333, 341, 377, 379).

⁵⁾ So Ingelheim, Kreuznach, Kaiserslautern und Nierstein an Kurpfalz, Gelnhausen an die Grafen von Hanau, Speier (um 1100) an den Bischof; die kaiserl. Pfalz in Aachen (das jetzige Rathhaus) im 13. Jahrh. an die Stadt.

⁶⁾ Dieser Ausdruck schon in einer Urkunde da 833. v. Maurer, Fronhöfe III. 29. Anm. 17^a.

⁷⁾ S. d. Rechte d. Klosters St. Urban zu Roggwil, bei Grimm, Weisth. I. 178. Dinghof zu Ebersheimmünster (Oberelsafs) de 1320 bei Grimm a. a. O. I. 667 fgde. u. a. a. O.

ausgedehnte Nutzungsrechte an Bau-, Brenn- und Geschirrhholz, bedurften jedoch zu solchen Holzentnahmen einer Erlaubniß des Grundherren oder seiner Hofbeamten. Dagegen konnten die Herren Holz hauen nach Belieben, behielten sich auch vielfach einzelne Waldungen zur ausschließlichen Benutzung vor.⁸⁾ Auch einzelne Waldnutzungen behielten sie sich vor, so hier und da die Schafweide.⁹⁾ Ihr Weiderecht war unbefchränkt und unabhängig von der Durchwinterungskraft.¹⁰⁾

Dem Grundherrn gehört auch die Luft¹¹⁾ (aqua, aer et pascuae) daher der Wind und das Recht, Windmühlen anzulegen; aufser den Vögeln auch Bienen- und Zeidelweide und was unter der Erde liegt, die Fossilien.

Jagd und Fischfang waren Ausflufs des ächten Eigenthums.

Die Bauernhöfe¹²⁾ stammen von den Besitzungen der alten Liten, Laffen, Berfchalken und anderer Inhaber von Prekarien, auch von sonstigen freien und unfreien Mansen ab, in den ehemals römischen Provinzen auch von den Besitzungen römischer Provinzialen, denen man ihren Grundbesitz unter denselben Bedingungen beliefs, unter welchen sie ihn zur Zeit der Römerherrschaft befaßen hatten.

Zu ihnen kamen später viele Fron- und Salländereien, deren Besitzer sich nicht zur Ritterchaft erheben konnten und daher in den Bauernstand herabgedrückt wurden. Dahin gehören die in Westfalen und dem nördlichen Deutschland sehr verbreiteten

⁸⁾ Diese Kammerwaldungen oder eigentliche Forsten pflegen dann von den Gemeinde- und Hofwaldungen schon frühe unterschieden zu werden.

⁹⁾ So im Eichsfelde (vergl. Hartmann, Provinzialrechte d. Eichsfeldes S. 309,) im Kloster Bödeken in Westfalen: „ad hanc curiam (vorher genannt: dey Amt-hoff) pertinuit jus oviumductus vel Schapedrift (Güterverzeichniß bei Wiegand, Archiv IV. 278) u. a. a. St: magnam curiam, cui attinet oviumductus s. Schapedrift (a. a. O. S. 282.) Vergl. hiermit d. preufs. allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 146: Die Schäfereigerechtigkeit . . . ist in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze oder Verfassungen ein Anderes bestimmen, als ein Vorrecht der Guts-herrschaften anzusehen.

¹⁰⁾ Weisth. v. Grenzhausen bei Grimm II. 567.

¹¹⁾ Weisth. z. Hardt de 1378 b. Grimm III. 671:

„Item dixerunt, recognoverunt et judicaverunt, quod aqua aer et pascuae in dicto districto pertineant domino archiepiscopo et ecclesiae colonienfi solum et in solidum et quod quivis inhabitantium in ipso districtu de Hardt utens aqua vel pascuis ipsis solvere debeat precarias sive exactiones pro tempore per dominum seu ejus officiatum“

¹²⁾ v. Maurer, Fronhöfe III. S. 105 fgde.

Sattelhöfe, wenn sie an Kolonen gegeben waren.¹³⁾ Hierher gehören auch die an Handwerker, Hofbeamten und Diener hingebenen Dienstgüter.¹⁴⁾

Eine besondere Klasse von Bauernhöfen bildeten zahlreiche Güter, deren Besitzer, ohne ritterbürtig zu werden, ihre Salländereien nach wie vor selbst bewirthschafteten als reichsfreie Leute. Wir finden sie besonders häufig in den ehemaligen Reichshöfen und Reichsherrschaften.¹⁵⁾ Sie sind in keiner Weise hörig und bezahlen nur einen Königszins.¹⁶⁾

§. 19. Hofverfassung.

Die Wohnung des Grundherren hieß Fronhof oder Herrenhof (*domus dominica, mansus dominicatus, mansus in dominicatu, curia dominicatu, curtis dominicalis.*) die Herrenwohnung *curia*, die zugehörigen Bauernhöfe *mansu*. Der Herrenhof heißt auch *Salhaus* (*t. falica*) und *Bannhof*, der herrschaftliche Wald dann auch *Bannholz*.¹⁾ Die Herrenhöfe sind *Freihöfe* (*curtes liberae*) d. h. frei von allen schutzherrlichen und grundherrlichen Leistungen, daher auch *Edelhöfe* genannt.²⁾

Je nach dem Besitzer sind zu unterscheiden:

- 1) *Königshöfe* (*curtes regales* oder *regiae* schon nach einer Urkunde v. 950.)

¹³⁾ Sie unterschieden sich von den eigentlichen Bauernhöfen dadurch, daß ihre Rechte vertragsmäßig festgestellt waren und sie entweder Erbzins-, Erbpacht-, Erbbestands-, Leib-, Erbleihgewinnsgüter oder Emphyteusen, Meier-, Herrngunst-, Leibgedings-Güter genannt werden. Vergl. Kindlinger, über den Bauernhof S. 47. 48.

¹⁴⁾ In Westfalen Schulzenhöfe.

¹⁵⁾ So im Elmenhorster Hofsrecht noch 1547:

„Elmenhorst ist ein frie Richshoff, vnd die Lude darin hoerende sind frie Richslude vnd toll frie gleich vnfern burgern“ (v. Dortmund). Hierher gehören auch die Freistuhlgüter in Westfalen und Hildesheim.

¹⁶⁾ *redditus regii juris*. v. Maurer, *Fronh.* III. 114.

1) „Panholtz“ in Baiern und „Panhof.“ Grimm *W.* III. 632.

Uebrigens hat das Wort „Bannholz“ mehrere Bedeutungen. In manchen Weisthümern und auch im Schwabenspiegel (169) bedeutet es offenbar „in Schonung gelegte Waldtheile.“ Im Rechtsbuch Ludwig des Baiern Kap. VIII. Art. 4 ist folgende Definition gegeben: „Wer Holz, es sei eigen oder lehen, bei rechter nutz u. gewere ohne allen rechtlichen Anspruch (scil. Anderer) besessen hat, das mag wol Panholtz heißen und sein.“ In späteren Urkunden bedeutet Bannholz Sonderwald oder Privatwald im Gegenfatze zur Allmend oder Mark. Vrgl. Roth in d. Forst- und Jagd-Zeitung 1872. S. 89.

2) *Curtes nobilium* nach einem Dipl. a. 1262 bei v. Maurer, *Fronh.* II. 123.

2) Kammerhöfe der Territorialherren (c. fiscales).

3) Domhöfe, Bifchofshöfe (curiae episcopales).

Die Zahl der von einem Herrn befeffenen Fronhöfe war fehr verſchieden. Fronhöfe ohne Ländereien gab es in diefer Periode wohl nicht; doch waren die Fronhofsländereien (praedium im Gegenſatz zum Hofe ſelbſt) oft in der Feldmark zerſtreut. Die Ländereien ſind entweder gegen Zins, Abgaben oder Leiſtungen an Kolonen hingegeben oder in unmittelbarer Benutzung des Grundherren (Salland), wobei es keinen Unterſchied macht, ob er ſich der Frondienſte der Kolonen zum Betriebe auf feinen Salländern (Wiefen, Gärten, Weinbergen, Fiſchereien, Waldungen) bedient oder nicht.

Die Grundherren waren Gerichtsherren und Träger der örtlichen Polizeigewalt. Nur wo landesherrliche Hofverwalter mit der landesherrlichen Polizeigewalt ausgeſtattet wurden, ergab ſich allmählig eine Superiorität der landesherrlichen Oberhöfe über die grundherrlichen Fronhöfe.

Zu den Bauernhöfen gehörte Haus und Bering (eingezäunt) Garten, Feld und ein idealer (unausgeſchiedener) Antheil an den Wald- und Weidenutzungen, an der Benutzung der Gewäſſer und Wege, welche dem Grundherrn gehörten. Innerhalb eines jeden Fronhofes waren die Bauerngüter urſprünglich gleich, wurden auch noch im ſpäten Mittelalter, ja in einzelnen Fällen im 17. Jahrhundert verlooſt.³⁾ Allmählig aber ſind die Bauernhöfe verſchiedenartig mit Rodeland ausgeſtattet worden und haben durch Kauf und Taufch verſchiedene Flächengrößen erhalten. Leerhäuſer, Katen, Kotflätten (areae coſſaticae) Almendhäuſer (weil vielfach in der Almend durch Tagelöhner erbaut) gab es ſchon ſeit dem 9. Jahrhundert.⁴⁾

Außer den jedem Bauernhofe zugetheilten Feldern, Wiefen, Weinbergen und außer den Nutzungsrechten im herrſchaftlichen Walde finden ſich in allen alten Fronhöfen und Villicationen noch ungetheilte Wald- und Feldmarken im Beſitze der hofhörigen Leute (campi, termini, villae, marchiae), wohl die ungeurbarnten oder als Auſenfelder benutzten entlegenen Striche, gemeine Mark, Markwald, Gemeinwald. Volle Markgerechtigkeit in denſelben hatten gewöhnlich nur die Kolonen, welche

³⁾ Im 17. Jahrh. noch in der Mark Gernbach in Naſſau.

⁴⁾ Grimm, Rechtsalterthümer S. 318.

Hofgüter innehatten;⁵⁾ Leerhäusler hatten gewöhnlich kein Beholzungsrecht, sondern nur ein beschränktes Weiderecht.

Das Obereigenthum in der gemeinen Mark stand, wie wir weiter unten sehen werden, dem Grundherren zu; doch hatten die Kolonen auch ein rechtes Eigenthum an ihren Nutzungen. Bei jeder Verfügung über die Substanz der Mark war die Einwilligung des Grundherren nothwendig.⁶⁾ Nur dann, wenn derselbe sein Gut selbst baute, hatte er Antheil an den Nutzungen aus der gemeinen Mark. Gab er es an Kolonen, so traten diese in seine Nutzungsrechte ein.

Es geht aus dieser — wenn auch nach dem Zwecke dieser Schrift kurz bemessenen — Schilderung der deutschen Hofverfassung hervor, daß das Grundprinzip des deutschen Agrarrechtes, gemeinschaftliches Eigenthum am Grund und Boden, in dieser Periode zwar schon modifizirt, aber noch keineswegs verschwunden war. Noch befasen die Bauern ihre Höfe wenigstens insofern zu ächtem Eigenthum, als sie das erste und vornehmste Nutzungsrecht an denselben hatten; noch sind die persönlichen Verhältnisse der Hofesgenossen überall nach der milden germanischen Sitte geordnet und die schrofferen Anschauungen des römischen Rechtes haben noch nicht Platz gegriffen.

Freilich, schon in dieser Periode giebt sich der Keim der Zerstörung hier und da zu erkennen, welcher, langsam entwickelt, die Auflösung der Hofverfassung herbeigeführt hat. Die wirtschaftlichen Beschränkungen, welche das Hofrecht dem Einzelnen auferlegte, konnten bei fortschreitender Kulturentwicklung nicht bestehen. Schon im 12. Jahrhundert hören wir von Bedrückungen hofhöriger Handwerker durch die Schulzen (villici,) von dem Abzug dieser fleißigen und geschickten Arbeiter in die rasch sich bevölkernden Städte mit ihrer persönlichen Freiheit, dem reich entwickelten Verkehrsleben, der lockenden Erwerbsgelegenheit. In anderen Fällen — und dies geschah in Westfalen schon im 11. Jahrhundert⁷⁾ — sehen wir, wie die Bauernhöfe vom Fronhofe getrennt, veräußert oder zu Beneficien, Lehen, auch

⁵⁾ v. Maurer, Fronhöfe III. 206. Der Aufenthalt mußte ein Jahr und einen Tag gedauert haben.

⁶⁾ v. Maurer a. a. O. III. 209.

⁷⁾ So im Stifte Paderborn nach einer bei Wigand — Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Hamm. 1825—1835. 8 Thle. — V. 122 abgedruckten Urkunde aus d. 11. Jahrh. Vergl. auch Niefert, das Recht des Hofes zu Loen, S. 28.

zu Pachtgütern weggegeben werden. Der Bauernhöfe beraubt, verschwanden nun auch die Fronhöfe im Laufe der Zeit; nur der Name deutet dann noch die frühere Rechtsqualität an; mit einem auf Nichts herabgekommenen Ertrage wurden die ehemaligen Fronhöfe nun häufig an freie Meier in Pacht gegeben und dauern in der freien Dorfgemeinde fort.⁸⁾ In solchen Fällen blieben hier und dort einzelne Güter mit der Veräußerung verschont, fast allgemein aber die Waldungen. Sie behaupteten nach wie vor ihre Qualität als Salland, wurden von den Grundherren besessen und benutzt, ungeachtet der durch die Zerstückelung der Fronhöfe herbeigeführten Zerfplitterung des übrigen Grundeigenthums.

§. 20. **Gemeine Mark.**¹⁾

Die Bildung der gemeinen Marken in Deutschland reicht hinauf in die vorhistorische Zeit und das gemeinschaftliche Eigen-

⁸⁾ v. Maurer, Fronhöfe IV. 475 zeigt dies an dem interessanten Beispiele von Barkhausen in Westfalen.

Barkhausen bildete eine alte Villication mit dem Fronhöfe (Sti. Liborii zu B.). Der Villicus wurde später Amtmann und die Hofhörigen wurden Amthörige. Nach Veräußerung des Amthofes wurde das Hofesamt ein freies Amt und die Amthörigen wurden freie Amtleute. Es bildete nun der Ort eine geschlossene Dorfmark-Genossenschaft, die in Bezug auf die Aufnahme der Zuziehenden, die Entlassung der Genossen die alten Formen der Hofverfassung beibehielt, während sie sich bereits zur Gemeinde im neueren Sinne entwickelt hatte. Der Freiamts-Vorsteher führte noch spät den an die Hofhörigkeit erinnernden Titel eines „geschworenen Fronen des Freiamtes“.

¹⁾ Vergl. zu diesem §.: G. L. v. Maurer, Einleitung in die Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. — Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 491 fgde. Grimm, Weisthümer. — G. Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. Hamburg 1854. — Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Hamm 1825—1835. 8 Thle. — Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster 1787—1793. 4 Thle. — Hontheim, historia Trevirensis diplomatica. Augustae Vind. 1750. — Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—1853. — Seibertz, Landes- und Rechtsgegeschichte des Herzogthums Westfalen. Thl. II. Das Urkundenbuch. 1839. — Schoepflin, Alfata diplomatica. Mannhemii 1772. 2 Thle. — Böhmer, fontes rerum germanicarum. Stuttgart 1843—1853. 3 Thle. — Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832. — Reinhard, tractatio de jure forestali Germanorum. Francofurti ad Moenum. 1738. — v. Moser, Forstarchiv, bef. Band 2. 1788. — Stiffer, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. — Lodtmann, de jureholzgravali praesertim in episcopatu Osnabrugensi. Lemgo 1770. —

thum der autonomen Markgenossenschaft an der gemeinen Mark darf als die älteste Form des Grundeigenthums nicht allein im germanischen, sondern auch im slavisch-wendischen Lande betrachtet worden.²⁾

Älter als jede politische Verfassung,³⁾ hat die Markverfassung sich aus der Familienwirthschaft entwickelt; mit anwachsender Familie, welche sich bald zur Sippe und zum Stamme erweitert, machen sich zwei Richtungen geltend, die eine auf Theilung des Bodens, auf Herstellung des reinen und privaten Eigenthums ausgehend (Ackerbau), die andere auf Zusammenhaltung ausgedehnter Striche im Gesammteigenthume (Weidewirthschaft, Viehzucht). Aus den Beziehungen dieser beiden Tendenzen, aus der Herrschaft der einen über die andere er-

Benennung der gemeinen Mark: *marchia communis*, offene Mark, *mirika* am Niederrhein (nach einer von Lacomblet II. 411 abgedruckten Urkunde de 1277: „cum terra ipsum nemus circum jacente videlicet mirika“, auch *merica* in einer westfälischen von Anton, Gesch. d. Landwirthsch. III. 430 angeführten Urkunde de 1316 („ad reportandum mericam de nemore“, hier also *merica* = Märkerantheil) und besonders in lausitzischen und brandenburgischen Urkunden. Anton leitet *merica* von dem slavischen *Mjerjti* (böhmisch), *miericz* (wendisch), *Mierzyc* (polnisch), messen oder theilen (*μεριζω*, ich theile, der Griechen, deutsch marken, merken, abmarken) ab.

Ferner kommen vor: Holzmark, Waldmark, *marca silvatica*, *marca silvae* (so schon in einer Urkunde von 838, v. Maurer, Markenverf. S. 28 Note 18), Gemeinland, *Almenning* (altnordisch *almenningr*, Grimm, Rechtsalterth. S. 494 fgde.) oder Allmeinde, *Allmend* (letzterer Ausdruck, wie v. Maurer, Markenverf. S. 29 meint, erst seit dem 12. Jahrhundert vorkommend). Der Gegensatz gegen die gemeine Mark ist Schutzband (Schutzbann), Wiesen und Aecker, *hemfnaat* in Westfalen (*fnaat* = Grenze).

²⁾ Nicht allein in Polen und Rußland, sondern auch in den später von den Deutschen unterworfenen slavisch-wendischen Provinzen. Vergl. Roepell, Geschichte Polens. I. 615.

Feldesgemeinschaft findet sich bei vielen Völkern auf niederer Kulturstufe, bei den hispanischen Vaccäern nach Diodorus Siculus 5. 34; bei den Dalmatiern nach Strabo VIII. cap. 5; bei den Geten (Horatii carmina III. 24: „immetata jugera“). Heute noch giebt es bei den Inden kein Privateigenthum am Grund und Boden. Vergl. Keyhtley, Geschichte Indiens I. c. 9; Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 106.

³⁾ Es geht dies schon daraus hervor, daß die Marken oft in verschiedenen Gauen und Territorien lagen. Viele Marken haben als Landes- oder Gerichtsgemeinden fortgedauert, aus der Obermärkererschaft hat sich nicht selten die Souveränität der Markenherren entwickelt. Die Marken haben somit oft die territoriale Grundlage politischer Organisationen gebildet, sind aber gewiß vor denselben vorhanden gewesen. v. Maurer, Markenverf. S. 21 fgde., wo der urkundenmäßige Nachweis.

klärt sich die Entwicklung der Agrarverhältnisse im Mittelalter. Neben der Latifundienwirtschaft in der gemeinen Mark, welche nach ihrer ganzen Natur nur eine sehr extensive sein konnte, entfaltet sich mehr und mehr die intensivere Privatwirtschaft auf dem Sondereigenthum. Was der gemeinschaftlichen Benutzung bleibt, ist mehr und mehr der Wald, die Weidefläche, das Wasser. Auch diese zerfallen mehr und mehr in Theilmarken, so wie aus dem Urdorfe sich neue Ansiedelungen, Filialdörfer, Tochterhöfe, entwickeln und was uns die ältesten über die Markverfassung sprechenden Urkunden schildern, sind wohl überall die Trümmer der alten, weit ausgedehnten Marken.

Die älteste Geschichte der Marken ist sehr dunkel; an Quellen aus der vorkarolingischen Zeit fehlt es ganz. Die Aufzeichnungen der Märkerrechte gehören unserer Periode und dem späteren Mittelalter an. Bei ihrer Benutzung darf nicht übersehen werden, daß sie das uralte genossenschaftliche Gewohnheitsrecht, wie es von den erfahrenen Greifen geweiht wurde, verzeichnen, daß sie also in einer Zeit wurzeln, welche lange vor derjenigen liegt, in welcher sie niedergeschrieben wurden.

In unserer Periode finden wir als wesentliche Grundlage der Mark fast überall einen Wald. Noch hält man vielerorts in Bezug auf den Wald am Gesamteigenthume fest und duldet Sonderwaldungen nicht.⁴⁾ Daneben aber kommen schon jetzt Theilungen des Markwaldes vor, sei es unter die entstandenen Theilgemeinden,⁵⁾ sei es unter die einzelnen Gemeinleute.⁶⁾

⁴⁾ So in der Waldmark v. Berfchampe (Hannover) s. b. Grimm, Weisth. III. 229, und in der Altenhaslauer Mark (a. a. O. III. 414), zu Erbach im Rheingau und a. a. O. In einer Urkunde von 1173, welche Bodmann, Rheingauische Alterthümer. 1819. I. Thl. S. 80. 453 abgedruckt hat, heißt es: „In hac filua nullus nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas“.

⁵⁾ Dies geschah schon früh im Rheingau, wo unter dem Namen des „allgemeinen Landeswaldes“ nur ein Theil der früheren Markwälder verblieb, während die anderen Theile als Amtswaldungen an das Ober-, Mittel- und Unteramt vertheilt und theilweis den Einzelgemeinden als Gemeindewaldungen hingegeben wurden. v. Maurer, Markenverf. 13. Dasselbe geschah in der Pfalz, im Oberamt Stromberg, in Franken (bei Rotenburg) u. a. a. O. Aus den Amtswaldungen sind später vielfach landesherrliche Forsten geworden.

⁶⁾ Die getheilten Wälder heißen dann *Silvae singulares* (Urk. a. d. 8. Jahrhundert u. v. 1126 bei Kindlinger, Müntz. Beitr. II. S. 3. 157) *silvae speciales* (Urk. v. 927 bei Lacomblet, Urkundenbuch I. 49), *forestae speciales* (Urk. v. 941 bei Lacomblet I. 52), späterhin Sonderwaldungen, Sondern, Sundern, Sunderhagen, wenn sie dem Könige gehörten, Königsfundern. Diese Theilungen reichen in

Hier finden wir dann den Ursprung der Gemeindewaldungen und vieler bäuerlichen Privatwaldungen.

Jeder Markgenosse, d. h. jeder mit eigenem Rauche in der Mark feit Jahr und Tag angefessene Hufenbesitzer hat einen ideellen Antheil an der Marknutznng, den er zu ächtem Eigenthum besitzt (Gewere,⁷⁾ Achtworth, Echtworth, auch Mark genannt).^{7a)} Die Berechtigung Aller war wohl ursprünglich gleich

die fränkische Zeit hinein. Ein Theil des Waldes blieb jedoch meist ungetheilt als gemeine Mark oder Gemeindewald. Der Gemeindewald von Isenkrath am Niederrhein wurde jedoch schon 1283 ganz getheilt (Urk. b. Lacomblet, II. 461.)

⁷⁾ Ueber den Begriff der Gewere (Philipps deutsche Reichs- u. Rechtsgefch. S. 107 schreibt Gewehre) vergl. besonders Waitz, über die altddeutsche Hufe (in den Abhandlungen d. hannöv. Gefellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 6. Bd.); v. Maurer, Einleitung zur Geschichte d. Mark-, Hof- und Stadtverf. München 1854. — Bluntfchli, die wirthsch. Rechtsordnung der deutschen Dörfer (in der krit. Ueberschau, 2. Bd., S. 291—320). Gewere ist das Recht, Jedem Anderen Eigenthumshandlungen an dem eigenen Besitzthume zu wehren; passiv ist dann Gewere das so unter die ausschließliche Herrschaft eines Einigen gestellte Grundstück. Die gemeine Mark stand dem Erbe (arvum), Edhal, Odhal, Uodal, Handgemal oder Loosgut, d. h. dem zum reinen Privateigenthume ausgeschiedenen Acker- und Wiesenland, Haus und Hoffstätte, gegenüber in der gemeinschaftlichen Gewere Aller, die ein Recht in derselben hatten.

Die Familie galt nach deutscher Rechtsanschauung gleichsam als mit dem Grundstück verwachsen; es behielten daher alle wehrhaften Descendenten ein Recht an demselben, welches sie unter Umständen geltend machen konnten (eventuelle Gewere). Innerhalb seines Grundstückes beherrscht und beschützt der die Gewere Besitzende alle Sachen und Personen. Es konnte daher nur der waffenfähige Verwandte die Gewere erben.

^{7a)} Als Bezeichnungen für die Markberechtigungen und den Antheil an der Mark kommen vor: *utilitas*, *usuagium*, *usus*, *utilitas silvatica* (so schon in Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert, f. v. Maurer, Markenverf. S. 49 Note 42), *usuagium in boscho et plano* (so in einer Urkunde de 1213 bei Lacomblet, Arch. II. 24), Waldmark oder *waltmarca* (so im Lorscher Codex I. 67), Holzmark, *holtmarka* (Urk. v. 823 bei Schöpflin I. 71 und v. 1136 bei Wigand, Archiv V. 40. 42), Waldrecht (*jus silvarum* (Urk. 1279 bei Lacomblet II. 436), *merica* (f. o.), Mastrecht, auch *maftunga* (Urk. v. 1166 bei Kindlinger, Münst. Beitr. II. 203: „*jura nemoris, que Mastrecht vocantur*“), Wer, Were, War, Wahr, wara und hierbei unterschieden, *duftware*, Recht auf duftholt, d. i. weiches schwammiges Holz, und *blomware* oder *blumware*, Recht auf Hartholz; auch *Warandia* und *Warschaft* kommt vor (Urk. v. 1210 bei Wigand, Archiv VI. 199; mehrere Urk. v. 1210 u. 1242 bei Seibertz II. 178. 282). In Westfalen, Niedersachsen und Hessen kommt meist die Benennung *Echtworth*, *Achtworth*, *Achtwart* u. f. w. vor. (In einer Urkunde von 1330, bei Seibertz II. Nr. 631 findet sich folgende Stelle: *Arnold v. Bruwerdinghufen verkauft der Stadt Rüden seine Waldgerechtfame: in quatuor juribus que echtwort vulgariter nuncupatur et in uno jure, quod teutonice dicitur „eyn Anneval“ jus proprietatis quod dicitur vulgariter „eygendom“ . . .* Der Ausdruck „Anneval“ bleibt hierbei dunkel.)

und erscheint als Pertinenz der Hoffstelle (Sohlstätte).⁸⁾ Zur An siedelung in der Mark war die Zustimmung aller Markgenossen erforderlich; widersprach Einer, so durfte sie nicht geschehen.

Die Markgenossen erhielten Bau-, Geschirr- und Brennholz nach Bedarf. Die in der Mark anfassigen Handwerker so viel Werkholz, als für ihren Geschäftsbetrieb innerhalb der Mark erforderlich war. Ueber dieselbe hinaus durften sie ihre Produkte nicht verkaufen.⁹⁾ In den bairischen Alpen gab es jedoch Marken, in welchen den Markgenossen das Recht zustand, nach

Eine weitere Benennung der Markberechtigung, wie v. Maurer Markenverf. S. 52 meint, besonders des Mastrechtes, ist in Westfalen, Friesland und am Niederrhein *scara*, *schara* oder *Schar*. Es hießen dann dort die Markbeamten und Aufseher in den Markwäldungen *scararii*, *scharatores* oder *Scharmanne* (*Scharmeister*); dieselbe Bezeichnung findet sich auch ganz allgemein für die Märker. So in einer von Seibertz a. a. O. I. 169 abgedruckten Urkunde von 1324 über die Urbarung eines Theiles der Gefecker Mark . . . *Abatiffa et capitulum ex parte una et heredes qui dicuntur scarman cum omnibus coheredibus in filva quae Ghefecker marka vocatur ex altera.*“ Aehnlich schon in einer Münsterschen Urk. de 794 (du Fresne voc. *Scara*): *hova cum pascuis et scara in filva*. Es scheint hiernach *scara* verschieden angewendet worden zu sein, einmal für die Markwäldberechtigung an und für sich und dann für ein erbliches Waldaufseheramt („*schar*amt“ in einer Urk. de 1264, die Seibertz in seinem Urkundenbuche sub Nr. 330 aufführt). Hierzu stimmt die interessante Stelle bei Seibertz a. a. O. Nr. 138, wo nach einer am 23/4 1212 verfaßten Urkunde Graf Gottfried II. von Arnsberg einen Streit zwischen dem Kloster Oelinghausen und den Markgenossen zu Herdringen entscheidet „*quod tercia pars tocius juris marchie in Ulinchufen et unum scarambeth et unum vorstambeth attineret (zum Kloster) cum omnibus attinentiis, residue due partes marchantis.*“ Hier waren wahrscheinlich mehrere Markenämter, von denen eins als dem Kloster zustehend betrachtet wird.

Scara wird von *skar*, nordisch *skera*, angelsächsisch *scaerna* (*scheeren*, *schneiden*, zertheilen) abzuleiten sein (*jus ligna fecandi*).

⁸⁾ Eine Veräußerung, Verpfändung der Markberechtigung allein war daher unzulässig. Uebertragungen sind jedoch mit Zustimmung der Märker vorgekommen. So in Westfalen nach Seibertz II. Urk. Nr. 125 de 1204 („*et hoc pleno consensu omnium markanotum*“).

⁹⁾ Kindbetterinnen erhielten ein besonderes Brennholzdeputat, wenn sie einen Knaben geboren hatten mehr, wenn ein Mädchen, weniger. Auch Brautleute erhielten besonderes Holz. (Vergl. Büdinger Reichswalds Weisthum de 1380 bei Grimm III. 426 fgde.: „*Eyn iglich gefurster man, der ein kintbette hat, ist sin kint eyn dochter, so mag er eyn wagen vol bornholzes von urhulz verkeufen off den samstag. Ist iz ein sone, so mag he iz tun of den dinstag und of den samstag von ligendem holz oder von urhulz und sul der frauwen davon keufen win und schone brot, dyewile sie kindes jnne lit.*“ Holzgericht zu Goddelsheim, Grimm III. 78: „*ein ideren eingefösenen was junger ehrlicher braut und breudigam feind, zur hochzeit soll eyn fuder buichen holtz . . . duirch den holtzknecht an gelegenen Orte angewisen werden mit buischen reine abzufuiren.*“

Deckung ihres eigenen Bedarfes ein bestimmtes, nach der Zahl der Stämme bemessenes Holzquantum auferhalb der Mark in den Handel zu bringen. So in der Jachenau bei Benediktbeuern.^{9a)}

Eine Anweisung des Holzes vor der Fällung war ursprünglich nicht nothwendig und wurde erst vorgeschrieben, als im 13. Jahrhundert vielfache Mißbräuche solche polizeiliche Beschränkung der freien Nutzung nothwendig machten.¹⁰⁾ Sie erfolgte dann durch die Markbeamten, Holzgrafen, Wehrmeister,¹¹⁾ Forstmeister,¹²⁾ Waldweiser,¹³⁾ nach vorgängiger Anzeige bei

^{9a)} Vergl. Dr. F. Harrter, die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergerichtsbezirke Benediktbeuern. München 1869. S. 3 fgde. Jeder Hübner in der Jachenau hatte das Recht, im Markwalde ein Pfund Bäume (zu 8 Schilling, der Schilling zu 30 Stück) zu schlagen. Dies beträgt für jede Hufe 240 Stämme (240 hier die fogenannte Hauszahl). Was die Hübner nicht selbst brauchten, durften sie in den auswärtigen Handel bringen.

¹⁰⁾ v. Maurer, Markenverf. S. 127.

¹¹⁾ Im Walde von Montjoie (von Were, Gewere).

¹²⁾ Man muß sich hüten, die heutige Stellung des Forstmeisters auf die damaligen Verhältnisse zu übertragen. Wie in der karolingischen Zeit sind auch noch im 12. und 13. Jahrhundert die Forst- oder Waldmeister ganz untergeordnete Markbeamte, die Meister der Förster und Holzknechte. Sie haben überall nach dem Rechten zu sehen und meist höhere Nutzung in der Mark als die Förster, denen sie sonst ziemlich gleich stehen in Bezug auf ihr Verhältniß zu den Märkern und dem Märkerrechte. Vergl. die Weisthümer der Camberger, Würgefer, Erlebacher Mark und der Waldmark von Cornelismünster, Grimm Weisth. I. 576. II. 785 u. a. a. O. In der ersteren Stelle werden dem Forstmeister so gut wie den Förstern Forstschutzfunktionen zugewiesen, in der letzteren „wermeister“ und „vorstmeister“ in gleicher Stellung aufgeführt.

Sehr oft kommen Förster (Markförster, Holzförster, Laubförster) vor. So in der Bibrauer Mark bei Grimm I. 513, wo der Ausdruck „Wiltfurster“, in der Foffenhelde, a. a. O. I. 580 („geschworene Furster“) in dem Weisthum des Möhringer Waldes („vier Furster vnd einen whermeister.“ Grimm II. 580) u. a. a. O.

Holzfürsteher hießen die Markbeamten in der Graffschaft Lingen (Piper, historisch-juridische Beschreib. d. Markenrechts in Westfalen. Halle 1763. S. 186 f.).

Auf dem Westerwald wurden die Förster und der Holzmeister (aus der Zahl der Märker) auf ein Jahr gewählt. Grimm I. 605. Weisth. v. Winden u. Weinähr: „diejenigen Förster, so noch das Jahr am Amt sein“, S. 606: „So dies nun geschehen, gehet der Schultheiß, Schöffen und Rath a part beysammen, sich zu berathschlagen, wer auf das künftige Jahr Holzmeister seyn und welche zu Waldförstern tauglich erkannt werden, kommen dann wieder in den Saal und ernennen die vorgeschlagene vor d. Herrn Obermärker etc. Hier haben Holzmeister und Förster dieselbe Stellung, wie heute die von den Haubergsgenossen im Kreise Siegen etc. gewählten Haubergsvorsteher und Haubergschützen. Aehnlich wird es sich mit den Forst- und Waldmeistern und Förstern in den Marken meist verhalten haben.

¹³⁾ So in einem alten Liede Meister Alexanders:

dem Obermärker, Markbeamten oder im Märkergeding¹⁴⁾ und nach gefchehener Baubefichtigung mit dem Scharbeil oder der Malbarde.¹⁵⁾

Auch die Weide (Grasweide, Wonne und Weide, Blumbefuch¹⁶⁾ fand den Märkern zu, ebenso die Maft oder Eckerung. Beide find Hauptwaldnutzungen. Ueber die Theilmaherechte entfchied das Herkommen oder alljährlich in der Märkerverfammling zu treffende Feftfetzung.¹⁷⁾

Die Jagd war urfprünglich ebenfalls Eigenthum der Genoffenfchaft, fofern letztere das Grundeigenthum an der Mark befafs.

Ein befonderes Recht der Märker war es endlich, Neu-

Sêt, do liefte wir ertthern fuochen
von der tannen ze der buochen
über ftoc und über ftein
der wile, dag diu fonne fchein
do rief ein waltwifer
durch die rifer:
wol dan kinder unde get hein!

(Nach Grimm, d. Rechtsalterthümer).

¹⁴⁾ Märkergeding, Märkerverfammling, analog der (politifchen) deutichen Volksverfammling, fowie fich denn die politifche Verfassung im Kleinen wiederfpiegelt in der Markverfassung. Der Verfammlungsort der Märker war urfprünglich im Freien (Mahlftadt, Mahlplatz, auch Wahlftatt), fpäter im Zimmer. In der Verfammlung wurde das Recht gewiefet und Gericht gehegt. Jeder Märker hatte fich bei hoher Strafe einzufinden. Die Verfammlung befchlofs ein Gelage. Vergl. d. oben cit. Weifth. über die Foffenhelde (zw. Diez, Naffau und Katzenelnbogen. Grimm a. a. O. erklärt Foffenhelde = Fuchfenhöhle):

„4. uf alle merkergedinge foll der grave von Catzenelnbogen ein ftück weins verfchaffen und die gefchworene Furfter mugen alles, das ruchtbar ift, rugen und wer geruget, den follten des graven amptleut pfenden und darmit den wein bezalen.

5. Weren der rugen nicht fo vil, das der wein kunde davon bezahlt werden, fo follten die gemeine merker jenfeit und diffeit den wein bezalen und einen befcheiden pfennig und der grave fol andrinken und darnach die gemeine merker.

6. Do auch das gedrengte fo grofs were, das man nicht konte zum zapfen kommen, foll man den einen boden ausfchlagen und das fafs uf den andern ftellen und fchüffeln darin thun das iedermann drinken kunde.“

¹⁵⁾ Die Malbarde wurde mit dem Brenneifen, welches zur Bezeichnung der einzufehenden Schweine diente, in einer gefchloffenen Kifte gut aufbewahrt, in einzelnen Fällen fogar in der Kapelle* (vergl. Sethe, urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düffeldorf 1810. S. 122. 147).

¹⁶⁾ Wonne nach Grimm d. Rechtsalterth. S. 521 das gothifche vinja, althochd. wunna, griech. *νομή*, latein. nemus.

¹⁷⁾ Man unterschied dann gewerte und ungewerte Schweine.

bruchland aus der Mark zu occupiren und zu kultiviren. Die Form der Besitzergreifung, welche vielfach durch den Hammerwurf erfolgte, leitet uns auf die Uranfänge nordischer und germanischer Kultur zurück.¹⁸⁾ Zunehmende Verminderung der Waldmarken führte jedoch schon im 12. und 13. Jahrhundert zu Rodungsverböten.¹⁹⁾

Das Grundeigenthum an der gemeinen Mark stand vielfach den Markgenossen zu (freie Marken); in anderen Fällen gehörte der Grund und Boden einem Grundherrn oder die Mark war schutzpflichtig, wenn auch das Eigenthum am Boden den Märkern zu stand. Mit der Entwicklung der Landeshoheit haben dann die Landesherren, mochten sie Grund- oder Schutzherren der Mark gewesen sein, vielfach das Eigenthum an der Mark sich angeeignet und die Markgenossen zu bloßen Nutzungsberechtigten herabgedrückt. Zunächst legten sie auf den Markwald ihren Bann und entzogen den Märkern die Jagdnutzung.²⁰⁾

Hatten die Grund- und Schutzherren, die Erbexen²¹⁾ und

¹⁸⁾ Ein rechtes Zeichen für das hohe Alter der Markeneinrichtung ist die Art der Grenzausmittelung (vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 56. 57. 526 fgde.). Beim Uebergang von Theilen der gemeinen Mark in Privateigenthum wirft der Märker den Harthammer unter seinem linken Beine weg. So weit er werfen kann, wird das Land sein Privateigenthum (vergl. Strodsmann in d. Hann. gelehrten Anz. de 1753 S. 9). Das abgezweigte Privatland heißt Ortland (urland nach Lodtmann, de jure Holzgrav. S. 234). Im Osnabrückschen galt die Rechtsregel: „ein jeder Märker darf vom gemeinen Grunde so viel zur Bepflanzung einnehmen, als er mit dem Harthammer unter dem linken Beine her von d. Graben in die Heide oder Gemeinheit werfen kann.“ Aehnliches findet sich bei Bestimmung von Fischerei- und Jagd-Gerechtigkeiten. Grimm Rechtsalterth. S. 58. Foffenhelder Weisthum f. o.

¹⁹⁾ Rodungsverböte schon 1226 im Rheingau (vergl. Bär, Beiträge z. Mainzer Geschichte II. 84. 279) und in der Mörlar Mark, welche Rudolf von Habsburg 1291 in den Schutz der Burgmannen zu Friedberg gab und in der er alle Rodungen verbot. Urk. bei Mader, sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg. Lauterbach 1766 und 1767. I. N. 72.

²⁰⁾ Bannforsten wurden im 11. und 12. Jahrhundert in großer Zahl auch in Markwäldern angelegt. Vergl. §. 21.

²¹⁾ Erbexen, Erfexen heißen die markberechtigten Grund- und Gutsherren in einzelnen westfälischen und niederfächsischen Weisthümern. So im Holzgericht zu Dissen, Grimm III. 187: „Die malleute und markgenossen erkennen für einen Holzgrauen u. obersten erbexen den landfürsten“ (1582); Seibertz a. a. O. I. 169 meint, daß Erfexen berechnete Markgenossen, denen die Achtwoth oder berechnete Axt angeboren sei, gewesen seien. Damit ist jedoch der Begriff zu weit gefaßt. Der Gegensatz ist vielmehr: Erbexen (Erfherren, Gutsherren) und gemeine Markgenossen (Holzgericht zu Dissen); Erbexen (Grundherren) und Markgenoten

Obermärker ursprünglich keine weiteren Vorrechte vor den Genossen vorausgehabt, ihnen vielmehr in allen Nutzungen gleichgestanden, so war schon durch die Inforestirung vieler Marken, wenn auch nur zu Jagdzwecken, die Rechtsgleichheit durchbrochen, mit welcher die Markverfassung stand und fiel. Noch mehr war dies der Fall, als aus den gewählten (gekorenen) Markvorstehern geborene Obermärker wurden, welche Vorrechte betreffs des Märkergerichtes, der Marknutzung und des Eigenthums an der Mark sich anzueignen wußten, welche mit dem Begriffe des Gesamteigenthums unvereinbar waren. Wie aus diesen Keimen die Zerfetzung der Markverfassung mit Nothwendigkeit folgen mußte, wird die spätere Darstellung zeigen.

§. 21. Bannforsten.

Die Rechtsanschauung,¹⁾ daß dem Grundherren Luft, Wasser und Thierfang, sowie das ächte Eigenthum an dem nicht in das Privateigenthum übergegangenen Theile des Territoriums, also

(W. d. Mark zu Westerwald und Osterwald (Urk. v. 1521 u. 1557 bei Niefert, Beitr. zu einem Münsterschen Urkundenbuche. Münster 1823. II. 137—143); Erfexen (Gutsherrn) und Burnn in der Raesfelder Mark (Grimm III. 169). Aehnlich in der Ottersberger Mark (vergl. v. Maurer, Markverf. S. 90.)

¹⁾ Vergl. Engersgauer Weisthum Grimm IV. 590: „Zum fünften weisen wir zu unsern gnädigen herren (d. Kurfürsten v. Trier) den hohen walt, den vogel in der luft, den fisch im wasser das fließend ist, das wilt in den hecken“

Vergl. v. Steinen, westfälische Gesch. II. 264. Grimm, Rechtsalterthümer S. 247 fgde. v. Maurer, Fronhöfe III. S. 63. Grimm, Weisth. III. 862; Weisthum v. Suefteren de 1260: „Item dicunt (scabini, die Schöffen) quod dominus de Valkenborg potest inbannire feu ad pacem ponere silvam super omnes forestarios (Eingeforstete?) ne aliquis fecet eam dicunt etiam Scabini, quod domini de V. possunt communitates suas ponere ad bannum feu ad pacem . . .“ Vergl. auch a. a. O. III. 425. Die Klagen des Volkes über die Vergewaltigung der Herren durch Inforestirung von Wald, Wasser und Wild sind uralte. Vergl. das bei Grimm a. a. O. S. 248 abgedruckte uralte Gedicht:

die fürsten twingent mit gewalt
 feld, stein, wasser u. walt
 darzuo beide, wilt u. zam
 sie teten luft gern alsam,
 der muog uns doch gemeine sin.
 möchten sie uns den sunnen schîn
 verbieten, ouch wint u. regen
 man muest in zins mit golde wegen.

an Wald und Weide gehören, entwickelte sich rasch zu dem Bannrechte der Territorialherren («Recht zu zwingen und zu hegen») d. h. zu dem Ansprüche derselben, innerhalb des Fronhofes oder der Hofmark gewisse Ländereien oder Nutzungen dem allgemeinen Gebrauche zu entziehen und die rechtliche Natur dieser Vermögensobjekte der Art zu verändern, daß sie nunmehr der privativen Benutzung durch die Territorialherren mit Ausschluß aller Andern unterliegen sollen. Neben dem Mühlen-, Wirthshaus-, Brauhaus-, Feldbann entwickelte sich so vor Allem der landesherrliche Forst- und Jagdbann.

Die Entstehung der landesherrlichen Bannforsten gehört vorzugsweise dem 12. Jahrhundert an. Der Bann erstreckte sich nicht immer auf den ganzen Wald, auch nicht auf alle Nutzungen, anfänglich nur auf Jagd und Fischerei, später manchmal auf das hohe Holz und die hohe Jagd, während Niederholz (Unterholz) Trockenstämme, Asterschlag u. f. w. den grundhörigen Bauern verblieben, manchmal nur der Wild- und Vogelfang,²⁾ die Bienenweide, die Fischerei.

Aber die königlichen und landesherrlichen Bannforsten wurden nicht allein in den Grundherrschaften der Könige und Territorialherren errichtet, sondern auch in nur schutzpflichtigen Marken. Seit der Entstehung einer dem Territorialherren zustehenden Gerichtsbarkeit auch in Markangelegenheiten, seitdem fast überall die Landesherren eine Schirmherrschaft über die Marken erlangt hatten, entwickelte sich das Bannrecht derselben in einer bis dahin ungekannten Weise und wenn die Errichtung von Bannforsten in den Marken anfänglich mit Zustimmung der Grundherren und Markgenossen erfolgte,³⁾ so wußte man doch

²⁾ So im Weisthum von Wehr, Grimm IV. 759 fgde.:

Wir weisen heut zu tag . . . dem herrn abten zu Steinfeld . . . den vogel in der luft, den Fisch im wasser, das wilt im walt u. das dritte theil in der gemeinden, es feye in busch, feld oder wiesen. Doch soll der herr sich nicht scheiden von den unterthanen u. die unterthanen sich nicht von dem herrn in rauf und brand, buschen u. wiesen u. allen gemeinden.

³⁾ So schon 804, als Karl d. Gr. im Osnabrückischen einen Bannforst „*collaudatione illius regionis potentum*“ errichtete (Möfer, osnabr. Gesch. I. 407,) 991 und 1029 als Otto III. und Konrad II. dem Stifte Minden den Forstbann verliehen „*ob interventum et comprobationem fidelium nostrorum.*“ — *cum collaudatione ducis . . . caeterorumque civium in eadem sylva, usque modo communionem venandi habentium in sylvis.*“ (v. Maurer, Markenv. S. 430;) 1004, als Heinrich II. d. Kirche zu Straßburg einen Forstbann im Elsaß ertheilte „*afficiente omni populo ejusdem saltus . . .*“ (a. a. O.) und in vielen anderen Fällen.

bald auch hierüber hinwegzuschreiten und die im 12. und 13. Jahrhundert schon mit fast allen Hoheitsrechten ausgestatteten Territorialherren errichteten und bestätigten seit dieser Zeit zahlreiche Bannforsten, ohne das von einer Zustimmung der Markgenossen die Rede war.⁴⁾ Ursprünglich mögen die Letzteren gegen die Inforestationen in den Marken, welche sich wohl auf Jagd und Fischerei bezogen, nicht viel eingewendet haben. Es verblieb ihnen ja ihre Marknutzung ungeschmälert und sie erkaufte den in unsicherer Zeit hochzuschätzenden Schutz und Schirm der Großen gegen Hingabe einer Nutzung, welche für den gemeinen Märker von geringem Werthe war. Aber bald verbot der Forstherr auch die Rodung in der Mark,⁵⁾ weil sie den Wildstand zu beeinträchtigen geeignet war. Die Gerichtsherrlichkeit⁶⁾ nicht allein in Jagd- und Fischereisachen, sondern

Nach der Urkunde Heinrichs IV. über den Fuldaischen Wildbann stimmten die Inhaber von Lehen und Vogteirechten der Errichtung des Wildbannes zu; als Otto II. 974 der Trierer Kirche den Wildbann im Kyllwalde gab „totum (den Bezirk) ergo in forestum nostra imperiali potestate perpetuo tenendum concessimus“ widersprachen die alten Jagdberechtigten und es gab einen langen Streit. 1003 wurde ein Wildbann zwischen Isar und Loifach an einen Grafen Adelbero gegeben und hierbei ein Abkommen mit den Grundeigenthümern, die in dem Wildbanne fassen, vorbehalten (Mon. Boica 28. 13 S. 310 und Roth, über die Entwicklung des Jagdrechtes in Deutschland, in den Suppl. z. Forst- u. Jagdzeitung de 1869 S. 121.) Die Stelle lautet: bannum concessimus super omnium illorum hominum terras, qui in presenti vel in futuro hujus modi rem cum eo collandabunt

⁴⁾ So im Osnabrückischen und Mindenschen. Vergl. hierüber Urk. v. 965, 1023, 1028, 1057 bei Möser, osnabrückische Geschichte II. 227, 236, 238, 245, 261 a. a. O.

⁵⁾ Doch heist es schon in einer Urk. v. 804 (Möser a. a. O. I. 358): „venatio, extirpatio sylvae vel aliquod hujus modi negotium“ (werden verboten) und in einer v. Maurer nach Senckenberg (v. Maurer, Markenv. S. 431) angeführten Urk. v. 1319: „Wann der wiltband ist des greffen von Nashauwe, das hee den beschirmen mag vor abefnydden kolen u. rodde, anders mag der herre von Eppenstein und were darinne gemercket ist, here sy arme ader riche, hauen als sye von Alders hant gethan.“

⁶⁾ Von der Gerichtsherrlichkeit der Landesherren haben sich jedoch einzelne Marken frei zu erhalten gewußt z. B. die westfälischen Freimarken, die Geraidegenossenschaften in der Pfalz, die Marken im Lande Delbrück, welche sich bis zum 16. Jahrh. ganz frei erhielten und erst dann in Schutzhörigkeit von Paderborn geriethen (vergl. W. Schmidt, d. Land Delbrück u. f. Bewohner in d. Zeitsch. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, neue Folge. VIII. Bd. Münster 1857.); so auch in der Bibrauer Mark, Grimm I. 512: Die Mark ist kein Lehen von Kaiser, König oder Fürst (1385), noch von Bürgern und Städten. Gekorener, nicht geborener Vogt ist der Herr von Falkenstein „die wile das er den merckern recht

auch in wahren Markangelegenheiten ging an ihn über, die Holzgrafen, Märkermeister, Waldmeister und Förster wurden seine Beamte, ihm fiel die Oberaufsicht über die Mark zu⁷⁾ und es war der Grund gelegt zu jener später ganz absoluten Forsthoheit der Territorialherren, welche in den Forstordnungen ihren Ausdruck gefunden hat.

Der überaus großen Zahl landesherrlicher Bannforsten und Wildbanne^{7a)} steht eine mehr und mehr sich vermindernde Zahl königlicher Forsten gegenüber. Zu den letzteren gehören der Nürnberger Reichswald,⁸⁾ und der Reichswald (Wildbann) zu

u. ebin tut, so han sie ihn lieb u. wert; dede er abir den merckern nit recht u. ebin, si mochten einen anderen setzen.“

⁷⁾ Die Oberaufsicht übten dann die Landesherren bald durch besondere Beamte, welche den Märkergerichten vorgefetzt wurden, durch Amtleute, Vögte, Oberförster, Oberforstmeister, Jägermeister u. s. w. Vergl. Stiffer, Forst- u. Jagdhistorie II. 24, 25.

^{7a)} Im 12. Jahrh. befasen alle Bisthümer, wie die vorzugsweise in den Archiven derselben und der Klöster aufbewahrten zahlreichen Urkunden beweisen, ausgedehnte Bannforsten. So das Kloster Lorch den Wildbann im Odenwald (1012 verliehen durch Heinrich II.) das Bisthum Worms denselben im Forahahi (1002 verl. durch Heinrich II.), dasselbe Bisthum auch den Königshof Bruchfal mit dem Lufsharter Forste (1056 durch Tausch an die Salier gelangt und v. Heinrich d. III. an die Kirche zu Speier geschenkt.) Kreuznach mit dem Wildbanne im Soonwalde kam 1065 an die Kirche zu Speier (Schenkung Heinrich IV.), schon 1125 aber an die Grafen von Sponheim. Den Wildbann im Rheingau erhielt Mainz unter den sächsischen Kaisern. Otto III. schenkte dem Bischof von Metz die Burg Saarbrücken mit Wäldern und Wildbann. Schon Karl d. Gr. schenkte der Kirche zu Trier den Wildbann im Hochwalde. Dasselbe Erzstift erhielt 1018 den Königshof Coblenz durch Heinrich II. Die Cölner Kirche erhielt von König Ludwig einen Wildbann zwischen Rhein und Erft (Bestätigungsurkunden von Otto I. u. II.) Das Stift Münster befas schon 1152 den Wildbann im Lisperwald. Im Osning wurde unter den sächsischen Kaisern der Wildbann an das Bisthum Osnabrück verliehen (Bestät. Urk. Heinrichs II. de 1023) u. s. w. Vergl. hierüber Roth am o. a. O. Suppl. z. Forst- und Jagd-Zeit. 1869 S. 122 fgde.

⁸⁾ Vergl. über den Nürnberger Reichswald: Stiffer, Forst- u. Jagdhift. S. 88—91; „die freiheit der zeidler im reichswald“ de 1350 bei Grimm, Weisthümer III. 609, 611; Beschreibung des Reichswaldes zu Nürnberg in geschichtl. u. wirthschaftl. Beziehung (Festgabe f. d. 16. Verf. deutscher Land- und Forstwirth 1853; v. Löffelholz-Colberg, Chrestomathie I. S. 67. — Ferner die v. Leo in der Forst- und Jagdz. de 1871 S. 355 veröffentlichte sog. Waldordnung d. Burggrafen Friedrich III. ein ächtes Weisthum d. Nürnb. Waldes. Der Reichswald, durch die Pegnitz in zwei Theile, den Sebalder und Laurenzer Wald getheilt, heute 30846 H. groß, war in unserer Periode Eigenthum des Reichs; die Stadt Nürnberg hatte jedoch Märkerrechte in demselben. Mit der Würde des Reichs-Oberft-Forstmeisters im Laurenzer Walde war die Patrizierfamilie Stromer (daher Waldstromer genannt) und zwar zuerst das Bruderpaar Heinrich und Gram-

Büdingen;⁹⁾ die alten Reichsforsten bei Montjoie und Aachen¹⁰⁾ sind bereits in den Besitz der Landesherren resp. in deren Grundherrschaft übergegangen; der Reichswald zu Altdorf¹¹⁾ dagegen

lieb W. beliehen. Diese Belehnung hat jedoch nicht, wie die meisten Forsthistoriker annehmen, bereits 1223 oder 1224 (v. Löffelholz druckt fogar 1023, Chrestomathie I. S. 67) sondern, wie Leo (in der Forst- und Jagdzeitung de 1871 S. 357 nachgewiesen hat, erst durch Conradin am 22. Oktober 1266 stattgefunden. 1396 verkaufte Kaiser Wenzel der Stadt Nürnberg das Reichsforstmeisterlehen. Unter den Oberst-Forstmeistern fungirten Erb-Forstmeister und Erb-Förster. Die Bienenweide und Bienenzucht „in unferes richs pingarten“ (d. h. demjenigen Theile des Reichswaldes, in welchem eine besonders ausgedehnte Bienenzucht betrieben wurde) war dem Zeidlermeister zu Nürnberg und den im Reichswalde wohnenden Zeidlern erblich verliehen. Förster und Zeidler saßen auf „Vorsthuben“ und „Zeidelhuben,“ bezogen Holzdeputate und Anweisegebühren. Sie versammelten sich jährlich zweimal in des Waldstromers Haus zu Nürnberg, um ein Rügegericht zu halten. Die Forstgerichtsbarkeit hatte Letzterer im Walde St. Laurentii, der Zeidelmeister aber in des Reichs Bienengarten, Weiser des Rechtes waren die Förster und Zeidler. Ueber die spätere Zusammenfassung dieses Gerichtes s. Löffelholz-C. Chrestom. I. 67. Zugleich mit dem Rügegericht wurden alle in Waldangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten geschlichtet und berathen, was zum Besten des Waldes diene.

⁹⁾ Im Büdinger Reichswalde einem inforestirten Markwalde (Vergl. Büdinger Reichswalds Weisth. de 1380 bei Grimm III. 426: „dis ist des riches recht ober den Budinger walt, daz di zwolf Furster off irn eyt gedeilit hain“) war das Reich oberster Märker; Erbforstmeister saßen zu Gelnhausen, Büdingen, Wächtersbach. Besondere Rechte in der Mark betreffs der Mastnutzung hatten die Herrn von Trympburg und von Ifenburg als Gutsherren; letztere sind später mit dem Erboberforstamte beliehen worden. Die Forstmeister und zwölf Förster hielten das Forstgeding. Zur Holz- und Mastnutzung berechtigt waren mehrere Ortschaften, Höfe und Burgen; die Markgenossen heißen „gefurstete mannen“ oder „gedingte Mann.“ Die Jagdgerechtigkeit war den Herrn von Trympburg und Ifenburg verliehen; doch war ihnen das Jagen in der Brunst- und Setz-Zeit verboten. Uebernachtete der Forstmeister bei den Eingeforsteten, so mußten ihm zwei Maafs Wein und ein Huhn gereicht werden.

¹⁰⁾ Ueber den Reichswald bei Montjoie sind Nachrichten von 1342 (Grimm, II. 772) vorhanden. Aufser dem Namen „Reichswald“ ist von dem ehemaligen Reichsforste schon nichts mehr übrig. Der Markgraf von Jülich, die Herrn von Montjoie und Falkenberg sind Grundherren der Mark. Auch hier weisen vor den Herrn und dem Forstmeister die Förster das Recht. Zahlreiche Ortschaften und Höfe nehmen an den Nutzungen Theil. Der Aachener Reichswald ist schon 1376 (vergl. d. sehr verstümmelte und schwer verständliche „Weisthum der Förster auf des Reichs Wald“ bei Grimm II. 778 und IV. 789) kein königlicher Wildbann mehr. Grundherr und Inhaber d. Jagdrechtes ist der Abt von (Cornelis-)Münster. Die unvollständige Handschrift enthält folgenden Zusatz: „Datum et factum et sentencionatum per communes forestarios a. d. MCCCLXXVI die 8^{va} mensis januarii etc. . . .“

¹¹⁾ Der Altdorfer Wald, noch 1090 welfisches Reichslehen (vergl. die Stiftungs-

ist dem Reiche verblieben. Von den alten Reichsforsten im Wasgau bei Lautern, Speier und in der Winterhauch sprechen die Quellen nicht mehr als von Reichsforsten, der Lorfcher Wildbann wurde 1012 durch Heinrich II. an das Kloster Lorsch abgetreten;¹²⁾ der Dreieicher Wildbann (in der Mark Dreieich) stand noch 1338 dem Reiche zu;¹³⁾ der Königsforst Zanderhart

Urkunde des Klosters Weingarten v. Herzog Welf IV. de 1090 bei Probst, zur Geschichte des Altdorfer Waldes und der sonderbaren d. h. privativ besessenen Forste in der Chrestomathie von Löffelholz-Colberg I. S. 70 fgde.: „sylva Altdorfensis, quae proprietatis jure perhibetur ad nos spectare“¹⁴⁾ ging 1191 an die Hohenstaufen über und wurde mit dem Erlöfchen dieses Herrscherhauses zum Reichsgute eingezogen. Erbjägermeister waren die Herrn v. Waldburg, Erbreichsforstmeister die Herren v. Wolfegg. Beide Ministerialen hatten Theile des Waldes zu Lehen. Das Kloster Weingarten hatte ein Beholzigungsrecht (Verleihungsurk. v. Friedrich Barbarossa de 1153, v. Heinrich IV. v. 1193, von Philipp III. v. 1197 und Friedrich II. 1218.) Durch Heirath erwarben die von Waldburg 1338 die Herrschaft Wolfegg und wohl auch einen Theil des Altdorfer Waldes. 1366 belehnte Kaiser Karl IV. den Wölfe Wolfegger, Sohn des Konrad Wolfegger, Burgers von Ravensburg, mit dem Oberforstamte „das Konrad u. seine Vorderen vom Reiche zum Lehen gehabt hatten.“ Die Wolfegg waren also nun Ravensburger Bürger geworden. Auch andere Ravensburger Burgmannen (Bürger) erhielten Theile des Waldes zu Lehen, ein Rest aber blieb als gemeiner Wald.

Wir haben es hier wahrscheinlich mit einem alten inforestirten Markwalde (Allmend) zu thun, in dem das Reich Grundherr war, die Herrn zu Wolfsburg, Wolfegg, die Burgmannen der Villication Ravensburg, mehrere Gemeinden, das Kloster Weingarten und die zu demselben gehörigen Höfe nutzungsberechtigt waren. Nun bildete sich aus den Fronhöfen zu Ravensburg die Stadt Ravensburg, der Allmendwald wurde getheilt und die einzelnen Theile zu privativer Benutzung an die einzelnen Herren und Bürger verliehen. Auch der als Allmend verbliebene Rest verschwand. Später hat dann die Stadtgemeinde Ravensburg den größten Theil des Waldes erworben. Zahlreiche Berechtigungen deuten auf die alten Rechtsverhältnisse noch heute hin. Ich werde auf die Geschichte des Altdorfer Waldes zurückkommen.

¹²⁾ Oben Buch 2. Anhang II. Note 15.

¹³⁾ Vergl. Landgerichtsweisung zum Hain b. Grimm I. 497. (ohne Jahr) und Dreieicher Wildbann v. 1338 a. a. O. 498. „wyfunge des maygerichts des wiltbannes in der Dryeiche, das ein faut tzu Müntzenberg von des rychs wegen besytzen soll mit eyen schultheiffen tzu Franckenfurdt.“ Bei Niederlegung dieser Rechtsweisung hatte der Vogt zu Münzenberg (später Hanau-Münzenberg) den Wildbann vom Reiche zum Lehen. Sechsenddreißig Wildhufen nahmen an der Marknutzung Theil, nämlich: Merzfelden, Neuheim (Nuwaheim,) Tribur, Steden, Kelfterbach, Schweinheim, Griesheim, Bockenheim, Vilbel (Vilwille,) Riedern, Offenbach, Biberau, Schönfeldt, Gugiszheim, Rodau (Rodauwe) Stockstadt, Schaffheim, Frankfurt, Langen, Dieppurg, Cleyntzymern (nicht mehr aufzufinden) Clingen, Oberau, Dilszhofen (?) Oberramstadt, Dreyfte (Treifa?) Worfelden, Arheiligen, Darmstadt, Pungtat (Pfungtadt.)

ging 1013 durch Schenkung an das Stift Fulda über;¹⁴⁾ der Friedberger Königsforst war noch 1336 in des Reichs Eigenthum;¹⁵⁾ der Wildbann bei Hall und Babenhausen ging 1241 an den Schenken von Limpurg als Lehen über;¹⁶⁾ den Wildbann im Steigerwalde schenkte Heinrich II. 1023 dem Stifte Würzburg.¹⁷⁾ Das Reichsgut bei Weissenburg mit dem dortigen Reichswalde war noch in der folgenden Periode beim Reiche.¹⁸⁾ Im Ganzen aber ist von dem Waldbesitze der Karolinger gegen das Ende unserer Periode wenig mehr übrig und es ist mit der politischen Macht auch der reiche Besitz des Staatsoberhauptes an die Landesherren übergegangen.

§. 23. Waldeigenthum der Städte und Landgemeinden.

Aus den ursprünglich sehr großen gemeinen Marken sind die ältesten städtischen und Landgemeindewaldungen entstanden, sei es durch Auscheidung einzelner Theile zum Sondergebrauch der Städte und Dorfschaften, sei es dadurch, daß den zu Städten erhobenen Dörfern eine gemeine Wald- und Weidemark besonders verliehen wurde.

Diese Vorgänge gehen bis in den Anfang unserer Periode, vielleicht noch weiter zurück. Sie werden häufiger gegen das Ende derselben und in den folgenden Zeitabschnitten.¹⁾ Nach 1300 tritt dann als neue Art, Waldeigenthum zu erwerben, der Kauf hinzu. Im 10 bis 12. Jahrhundert bildet regelmäßig die gemeine Mark die Grundlage des Gemeindewaldbesitzes.²⁾

¹⁴⁾ Oben Buch 2, Anhang II. Vergl. dort auch Note 18.

¹⁵⁾ Buch 2, Anhang II.

¹⁶⁾ Buch 2, Anh. II. sub. XII.

¹⁷⁾ a. a. O. sub. XIV.

¹⁸⁾ Weissenburg war, wie wir wissen (Buch 2, Anh. II.) ein alter Königshof mit einem großen Kronwalde. 889 schenkte Arnulf dem Bischofe v. Eichstädt einen Theil des Forstes (Monum. boic. XXXI. S. 130. Roth, in d. Forst- und Jagd-Ztg. 1872 S. 92.) K. Konrad bestätigte die Schenkung 912. Unter Konrad d. Salier befahl dessen Stiefsohn, Herzog Ernst II. von Alemannien Weissenburg. Als derselbe die Güter 1029 an den Kaiser zurückgab, wurden die Rechtsverhältnisse d. dortigen Reichsministerialen festgestellt, ihnen Jagd, Vogelfang, Fischfang, Bienenzucht und Waldbenutzung zugestanden. 1338 erhielt die Reichsstadt Weissenburg 1800 H. des Reichswaldes (§. 23. Note 25.) Das Kloster Würzburg erhielt 1315 die Bestätigung seiner alten Beholzungsrechte.

¹⁾ Wenigstens ist gegen die vorhergehenden Jahrhunderte das 14. und 15. reicher an uns aufbewahrten Urkunden.

²⁾ Vergl. v. Maurer, Städteverfassung I. 161 fgde.

Es sind dabei mehrere streng unterscheidbare Fälle zu sondern.

Einzelne Städte und Dörfer nahmen mit zahlreichen Dorfschaften und Höfen an großen gemeinen Marken Theil. Hier wurde dann das besondere städtische oder Gemeinde-Eigenthum am Walde ausgeschieden, als überhaupt die großen Marken in kleinere, diese wiederum in Stadt- und Dorf-Einzelmarken zerfielen, wie dies im Rheingau³⁾ geschehen ist oder durch besondere Verfügung der Grundherren und Schutzherren, wie dies z. B. bei Frankfurt a/M. der Fall war.⁴⁾

Wo die alten Städte einfach befestigte Dörfer waren, wurde die Dorfmark zur Stadtmark, der Markwald später zum Gemeindewald. So in Montzingen,⁵⁾ Selz;⁶⁾ ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse da, wo, wie in Westfalen, Niederrhein, auch im Rheingebiet, die Städte sich an Fronhöfe des Königs, der Landesherren weltlichen und geistlichen Standes anlehnten

³⁾ Im Rheingau wurden die sog. vorderen Waldungen als Amtswaldungen, im Oberamt auch als Gemeindewaldungen unter die einzelnen Ortschaften ausgeschieden und vertheilt. Nur die entlegeneren sog. Hinterwaldungen verblieben als gemeine Mark unter der Benennung: allgemeiner Landeswald. Vergl. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und d. öffentlichen Gewalt. München 1854. S. 191, 193. v. Maurer, Markverfassung S. 13.

⁴⁾ Frankfurt hatte Märkerrechte im Dreieicher Wildbann, wie aus der oben citirten Stelle des Weisthums de 1338 hervorgeht (§. 22. Note 13,) welche sich zunächst zwar auf seine Feldmark, dort Wildhufe genannt, wahrscheinlich aber auch auf Waldnutzungen erstreckten. Zu dem Königshof in Frankfurt gehörte offenbar ein Forst. Im 9. Jahrhundert wurde die Stadt befestigt und bildete nun ein Ganzes mit dem Königshof, an dessen Waldnutzungen sie Theil genommen haben wird. So bildete sich wohl das besondere Recht, welches Frankfurt an dem Theile des Dreieicherhains hatte, welcher zur Unterscheidung von den im Wildbanne liegenden übrigen Waldungen in den Urkunden stets *forestum* genannt wird. 1372 hat dann Kaiser Karl IV. seine Rechte an dem Königsforste im Dreieicherhain an die Stadt verkauft.

⁵⁾ v. Maurer, Städteverf. I. S. 198. Montzingen, das römische *montibus cincta*, hatte, so weit die Quellen Kunde geben, zu allen Zeiten eine Stadtmark mit gemeinem Walde.

⁶⁾ Anders waren die Verhältnisse in Selz, weil dort die Grundherrschaft und auch das Eigenthum an drei Wäldern „dem Rôtris, der Mülnhart und dem Kammerholz dem Kloster (Abtei Selz) zustand; die Bürger hatten jedoch Holz- und Mastrechte in diesen Wäldern und neben diesem Klosterwalde noch eine besondere Allmend. (Vergl. das Weisthum von Salz de 1310 bei Grimm, Weisthümer I. 759 fgde.) Zu derselben gehörten die Waldtheile „Frankenheimer wald, Walholz u. Samedoiwe“ in welchen das Kloster mit den berechtigten Hüfnern gemeinschaftliche Nutzung hatte.

oder, wie Westhofen, unmittelbar aus der Hofverfassung herauswuchsen. An Fronhöfe und Burgen angelehnt entstanden z. B. Heidelberg,⁷⁾ in Westfalen Arnsberg,⁸⁾ Attendorn,⁹⁾ Schmalenberg,¹⁰⁾ Neheim,¹¹⁾ Werl,¹²⁾ Soest,¹³⁾ Brilon,¹⁴⁾ Rüden,¹⁵⁾ Olpe,¹⁶⁾ Gefecke,¹⁷⁾ in Niedersachsen und der Elbgegend auch wohl Nienburg,¹⁸⁾ Tangermünde, vielleicht auch Brandenburg. In allen diesen Fällen nehmen die befestigten Orte ihre alte Markverfassung und den Markwald in das städtische Wesen mit hinüber.

In vielen Fällen blieb dann aber neben dem in das Sonder-

7) Heidelberg war schon im 12. Jahrh. eine Burg. Nach einem Lehenbriefe v. 1225 war der Ort befestigt. v. Maurer, Städteverf. S. 51.

8) Seibertz, Urkundenbuch I. Nr. 211. 1238 erscheint Arnsberg als alte Stadt.

9) Seibertz a. a. O. Nr. 166. 1222 verlieh Erzbischof Engelbert I. Attendorn die Rechte von Soest.

10) 1242. Seibertz a. a. O. Nr. 228.

11) Stadtprivileg für Neheim v. 4. 9. 1263. Seibertz a. a. O. Nr. 327.

12) Am 25. 2. 1271 erhielt Werl die Stadtrechte von Rüden. Bei Seibertz a. a. O. Nr. 352.

13) Soest ist sehr alt als Stadt. 1120 sind seine Statutarrechte aufgezeichnet. Vergl. Seibertz a. a. O. I. 48 fgde. Der Erzbischof zu Cöln hatte in der Stadt eine curtis, zu welcher Wald gehörte. Von demselben gab 1166 (Urk. bei Seibertz a. a. O. I. 76) Erzb. Reynald das „Altholt“ zur Rodung gegen Zins an Soest, 1174 und 1177 das „Bocholt“ (Urk. bei Seibertz a. a. O. Nr. 66 u. 71.) 1178 überließ er der Stadt auch seine Burg, besaß aber später dort noch eine wohl neuerbaute Pfalz. Seibertz a. a. O. S. 623.

14) 1290 zur Stadt erhoben. Seibertz a. a. O. Nr. 434. Von den Waldungen der Stadt Brilon hören wir 1354 (bei Seibertz Urkbuch II. Nr. 738) wo der Erzbischof Wilhelm dieselben für exempt von Bauholz- und anderen Holz-Beiträgen für den Marfchal und die Beamten des Erzbischofs erklärt: „concessimus, quod nullus videlicet marscalcus vel officiatu noster . . . ligna aliqua structibilia seu alia in filuis et nemoribus dictorum opidanorum . . . secare aut fecari facere possint . . .“

15) Seibertz a. a. O. verzeichnet sub. Nr. 540 die Statutarrechte der Stadt Rüden. Dieselbe kam später (1330. Seibertz Nr. 631) durch Kauf in den Besitz der Markberechtigung des Haufes Bruwerdinghusen, bestehend „in quatuor iuribus que echtwort vulgariter nuncupatur et in uno jure quod teutonice dicitur „eyn Anneval“ jus proprietatis, quod dicitur vulgariter eygendom“.

16) 1311 zur Stadt erhoben. Kindlinger Urk. Samml. 32 S. 205, 207.

17) Eine Urkunde v. 1326 (bei Seibertz a. a. O. II. Nr. 616 enthält einen Vergleich über die Theilung eines Markwaldes in der Stockemer Mark, welcher von dem Stadtrathe v. Gefecke (geyfeke) verlautbart wird.

18) Ueber Nienburg, Tangermünde und Brandenburg vergl. Riedel, die Mark Brandenburg II. 290—296. Von Nienburg ist uns ein Weisthum (Grimm III. 213) aufbewahrt. Darin heißt es:

21. Wen ein bürger in dem stadhege oder stadtwalde mit verwüstende vnd hauende schaden dede, was derselbige verbroken? Er hat die bürgerschaft verloren.

eigenthum der einzelnen Städte und Dörfer übergebenen Gemeindewalde noch ein Theil des alten großen Markwaldes (meist der entlegenste) als gemeine Mark übrig, in welchen die sämtlichen markberechtigten Gemeinden nach wie vor gemeine Nutzung hatten. So im Rheingau, im Amte Stromberg,¹⁹⁾ in der Mark auf der Hard bei Rotenburg²⁰⁾ in Franken, auch in einigen Fällen im Herzogthum Westfalen. Diese Reste der alten großen Waldmarken haben sich theilweise bis in die neueste Zeit erhalten. Bei ihrer endlichen Theilung sind sie oft großentheils in das Eigenthum des Staates als des Rechtsnachfolgers der alten Grundherren übergegangen.

Wir sehen übrigens schon in dieser Periode Gemeindewaldungen durch Theilung in Privateigenthum übergehen. So in Isenkrath am Niederrhein 1283, wie eine von Lacomblet veröffentlichte Urkunde beweist,²¹⁾ und in Leichlingen.²²⁾

Ganz besondere Verhältnisse haben im Osten Deutschlands bei Entstehung des ältesten städtischen Waldeigenthums obgewaltet. Hier wurden, wie ich oben ausgeführt habe, im 13. und 14. Jahrhundert in Pommern, Brandenburg²³⁾ und Schlesien zahlreiche Städte begründet und mit deutschem Rechte beliehen. Es geschah dies der Art, daß die ganze Arbeit der Ummauerung und Befestigung an Unternehmer übergeben und die neue

¹⁹⁾ Dasselbe geschah in der Pfalz in Gleisweiler und Burweiler. v. Maurer, Markenverf. S. 13.

²⁰⁾ Hier erhielten 1404 die Ortschaften Betwar und Gatterhofen Gemeindewald. v. Maurer, Markenverf. S. 13.

²¹⁾ Archiv II. S. 461.

²²⁾ Dies geschah 1303. Vergl. Roth, über Grundeigenthumserwerb durch Waldrodung, Suppl. z. Forst- u. Jagdz. de 1869. VII. Bd. S. 148.

²³⁾ Zahl und Namen der brandenburgischen Städte im Jahre 1375 (freilich also ein Jahr. nach Schluß unserer Periode) giebt das für die Geschichte der Mark Brandenburg so hochwichtige „Landbuch der Mark Brandenburg“ (ich citire nach der Ausgabe von Fidicin, Berlin 1856.) Damals gab es folgende Städte, deren Begründung jedoch fast ausnahmslos unserer Periode und zwar der Zeit von 1230—1270 angehört: Frankfurt, Müncheberg, Wriezen, Eberswalde, Liebenwalde, Bernau, Straußberg, Landsberg, Berlin mit Cöln, Cöpenick, Mittenwalde, Postamp (Potsdam), Spandow, Nüwen, Brandenburg, Belitz, Briszen, Gorzk, Rathenow, Tangermünde, Gardelebe (Gardelegen), Stendal, Salzwedel, (Alt und Neu), Osterburg, Schufen, Werben, Perleberg, Havelberg, Pritzwalk, Kyritz, Lentzen, Wittenberg, Prenslo, Fürstenwerder, Zehdenik, Bowslenburg, Templin, Oderberg, Bysdal (Biefenthal), Botzow (Bützow). Leider giebt das Landbuch über die Bewaldungsverhältnisse gar keine Auskunft. Nur eine kurze Notiz über die Fiskal-Einkünfte aus den Wäldern findet sich, auf die ich später zurückkommen werde.

Stadt von dem sie begründenden Grund- oder Landesherren dann gleichzeitig mit Feld, Weide und Wald ausgestattet wurde. Die Unternehmer hatten nun das Feld unter die Bürger zu vertheilen, Wald und Weide aber verblieben als gemeine Mark zur gemeinschaftlichen Benutzung aller berechtigten Bürger. So wurden Frankfurt a/O. 1253, Gartz und Prenzlau 1240, Oels 1225, Trachenberg 1253, Brieg 1250 zu Städten erhoben und mit Feld, Wald und Weide ausgestattet.

Dasselbe geschah in slavischen Orten durch slavische Fürsten, so in Gollnow 1268.

Auch schon vorhandene slavische Städte wurden in dieser Zeit auf deutsche Art eingerichtet und traten in den Besitz einer Waldmark. So Glogau (1253) Ottmachau, Liegnitz, Cöslin, Colberg, Stralfund, Pyritz in Pommern (sämmtlich im 13. Jahrhundert).

Aus den Stadtmarkwäldern sind in allen diesen Fällen unzweifelhaft später Gemeindewälder geworden.

Die Markverfassung war die Grundlage des uralten Stadtwaldbesitzes von Regensburg, von dem wir schon 990 hören.²⁴⁾

In Nürnberg begründeten sich nebeneinander zwei Reichsstände, die Reichsstadt und die Burggraffschaft. Der Wildbann im Reichswalde kam an die Burggrafen, während die Waldnutzungen an die Stadt und Burggraffschaft gemeinschaftlich verliehen wurden. Wir werden später sehen, wie hier allmählich die Stadt das volle Eigenthum am Reichswalde erwarb.

Weissenburg,²⁵⁾ ein alter später zur Stadt erhobener Königs-

²⁴⁾ Regensburg hatte schon 990, wie aus einer von v. Maurer, Städteverfassung I. S. 212 angeführten Urkunde (s. dort Note 27) hervorgeht, eine gemeine Mark, welche aus Weide (pascua), anderem unkultivirtem Lande (terra inculta) und einem gemeinen Walde (silva communis) bestand.

²⁵⁾ Auch in Weissenburg gab es neben dem gemeinen Walde Privatwald des Abtes. Vergl. Spruch über Weissenburg de 1275 bei Grimm I. 764 fgde.: „Praeterea pronunciamus, quod tres montes sylvestres, scilicet bannholtz, Dowlberg et Bremelberg, ad abbatis cameram debent perpetuo specialiter pertinere. Sed omnes alie silve, quas monasterium S^{ti} Petri wiffenburgenfis . . . possidet, sint communes et almeinde vulgari vocabulo, ite quod abbas sit super his magister et dominus . . . Custodes silvarum communi consilio statuantur. Item pecora gregorum pascantur in silvis predictis . . . Item omnes homines habitantes in territorio, plenum jus habeant . . . impellendi ad glandes silvarum omnes porcos . . . Item libere liceat cuivis homini civitatis ipfius . . . in silvis ipfis fecare tres arbores ad torcular(?)“

Die Urkunde ist von Rudolf v. Habsburg unterzeichnet und von Hagenau datirt. Vergl. oben §. 21. Note 18.

hof erhielt schon 1338 einen großen Theil des Weissenburger Reichswaldes zum Eigenthum. Hagenau,²⁶⁾ um 1150 zur Stadt (Reichsstadt) erhoben, wurde 1164 durch Friedrich I. mit Waldnutzungen im Hagenauer Reichswalde belehnt und erhielt 1337 durch Ludwig den Baier das Recht der Mitaufsicht über den Reichswald. Von da ab führte der kaiserliche Landvogt diese Aufsicht gemeinschaftlich mit der Stadt. Aus diesem Verhältnisse hat sich das volle Miteigenthum der Stadt Hagenau an dem Hagenauer Walde, welches sie bis heute bewahrt hat, entwickelt.²⁷⁾

Von Rostock endlich wissen wir, daß diese 1228 begründete zufolge ihrer günstigen Lage rasch zu hoher Blüthe gelangte Handelsstadt schon 1252 durch Kauf in den Besitz eines ausgedehnten (über 6000 Hekt. großen) Stadtwaldes gelangte.

Es mag an diesen wenigen Beispielen genügen, um darzuthun, daß der Stadtwaldbesitz in dieser Periode fast überall durch Auscheidung privativ besessenen Stadtgemeindewaldes aus der gemeinen Mark entstanden ist. Die Tendenz der neubegründeten und rasch aufblühenden Städte ging übrigens, wie in der Natur der Sache liegt, überall auf Grunderwerb und namentlich Erwerbung von Waldungen. Sowohl die herrschende Rechtsanschauung, welche Rechtsfähigkeit und Grundbesitz in nahe Verbindung brachte, als die wirthschaftliche Nothwendigkeit, selbst und in dem eigenen Weichbilde thunlichst alle nothwendigen Lebensbedürfnisse zu produziren, um nicht von überaus unsicheren auswärtigen Bezugsquellen abhängig zu sein, trieben dazu, vollständige Selbständigkeit zu erstreben. Bei schwach entwickelten Kommunikationen, einer zeitweise aufs höchste gestiegenen Unfreiheit und Unsicherheit des Verkehres in jener Zeit lastete auf dem gesamten Wirthschaftsleben eine Beschränkung des Verbrauchs auf die örtliche Produktion, welche nur diejenigen Gemeinwesen lebensfähig bleiben liefs, die innerhalb der eigenen Bannmarksteine die Nothdurft des Lebens in ausreichender Menge erzeugten.

Von Gemeindewaldungen der nicht zu Städten erhobenen Dorfschaften und Höfe hören wir wenig. Hier war wohl noch

²⁶⁾ Vergl. Hagenauer Stadtrechte de 1164 §. 9 bei v. Maurer, Städteverf. II. S. 798. Note 3^a:

„ligna, usui suo necessaria fenum, quantum sibi necessarium fuerit.

²⁷⁾ Die Stadt ist noch heute an dem ungetheilten Hagenauer Walde zur Hälfte theilhaftig. Die andere Hälfte gehört dem Staate.

überall die Markverfassung in Kraft und die zahlreiche Bildung von Sonderwaldungen der Ortschaften des platten Landes gehört einer viel späteren Zeit an.

§. 23. Waldnutzungen.

Die karolingische Zeit kann in Bezug auf das Verhältniß der Landesbewohner zum Walde kurz charakterisirt werden als die Zeit des unbedingten Kampfes gegen den Wald. Derselbe ist überall Kulturhinderniß, seine wirthschaftliche Bedeutung überaus gering, der Werth seines Hauptproduktes gleich Null.

Die spärlichen Aufzeichnungen über die Benutzung der ausgedehnten Waldstriche, welche Deutschland bedeckten, aus dem 10. und 11. Jahrhundert, erachten es kaum der Mühe werth, von anderen Waldnutzungen zu reden, als von der Weide, Mast, Bienenzucht, der Jagd und Fischerei. Wir erfahren kaum irgend Etwas über die Holzarten, welche die Holzbestände bildeten, geschweige denn über die Art der Bewirthschaftung. In allen Urkunden handelt es sich jetzt noch ausschließlicly um Feststellung des Antheils, den die Waldeigenthümer, Grundherren, Markgenossen und Forstbeamten an der Weide, Eckerung, Bienenzucht, Jagd und Fischerei nehmen, um den Schutz des Waldes gegen Beschädigungen und Uebergriffe des Einzelnen. Man bemächtigt sich im Uebrigen der Waldprodukte in rein okkupatorischer Weise. Noch ist von einer Waldwirthschaft nirgends die Rede.

Doch aber ist die Kulturentwicklung über den absoluten Kampf gegen den Wald fortgeschritten. Man bedarf bereits an vielen Orten einer Regelung der Okkupation, einer Beschränkung der Waldnutzungen; wir hören von Rodungsverboten,¹⁾ von

¹⁾ Welches Motiv die im 12. und 13. Jahrhundert häufigen Rodungsverbote herbeiführte, ist nur selten klar zu erkennen; ob das ganz einseitige Interesse des Jagdbesitzers, dem jede Rodung unangenehm sein mußte, oder wirklich Erwägungen wirthschaftlicher Art mitsprachen, ist von großer Bedeutung für die Beurtheilung der einzelnen Fälle und der Frage überhaupt, ob schon in dieser Zeit die Furcht vor Holzangel zu Rodungsverboten geführt habe. Im Rheingau, wo ein Rodungsverbot schon 1226 erfolgte, ging dasselbe von dem Jagdbannherrn, dem Mainzer Erzbischofe aus; hier bleibt das Motiv zweifelhaft. In der Mörlers Mark (oben §. 20 Note 19) erließ der Kaiser das Rodungsverbot und hier scheint in der fruchtbaren und wohl schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts relativ dichtbevölkerten Wetterau wohl die Besorgniß vor Mangel an Mast und Weide die Burgmannen von Friedberg dazu getrieben zu haben, jenes Verbot zu erwirken.

Befchränkung des Schweine-Eintriebs,²⁾ der Weidenutzung,³⁾ auch der Holznutzung. Ueber den Bedarf des eigenen Hofes

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts wird im Bezirke des Trierer Forstamtes die Rodung verboten (das Trierer Forstamt am rechten Moselufer von Tritenheim über den Hochwald nach Merzig an der Saar. Vergl. das Weisthum bei Lacomblet, Archiv I. S. 322 fgde. und bei Grimm Weisthümer IV. S. 743). Es darf aber aus der Beweisstelle mit Sicherheit gefolgert werden, dafs das Verbot nur aus Gründen der Jagdpflege erfolgte. Vom Holze ist in dem Weisthume gar nicht die Rede, ein Beweis, dafs dasselbe ganz werthlos war und der dünnen Bevölkerung des Wildbannes in reichlicher Masse zufiel. Von der Zeidelnutzung, Fischerei und Jagd dagegen ist ausführlich die Rede und es heifst da: „Qui autum novale fecerit aliter aut piscaturus aut venaturus fuerit, aut mel totum detinuerit, 3 libras et obulum archiepiscopo componet“

Hier ist es wohl ausschliesslich das Jagdinteresse, welches das Rodungsverbot herbeiführt. Dafs das häufig der Fall war, erkennt man unter Anderem aus einer sehr alten Aufzeichnung der Rechte des kaiserlichen Vogtes zu Prüm: Ihm gegenüber wahrt sich der Abt ausdrücklich das Recht, in seiner Grundherrschaft von denjenigen Wäldern, in denen der Vogt (advocatus) den Jagdbann nicht habe, nach seinem Belieben Theile zur Rodung abzugeben. Vergl. Grimm Weisthümer IV. 756 sub 6: „Si abbas in dominicatu suo Siluam, ubi advocatus bannum super bestias non habet, ad noualia dederit, nihil advocatus inde habet.“

²⁾ Regelung der Mastnutzung kehrt in allen Weisthümern wieder und bedarf es hier der Anführung von Beweisstellen überhaupt nicht.

³⁾ In einem von Leo im Tharander Jahrbuch 22. Bd. I. Heft 1872 S. 85 fgde. veröffentlichten, aus den Monum. Boica 39. Bd. S. 277 fgde. entnommenen Weisthum über den Salzforst bei Würzburg (1326) wird die Weidenutzung, was wohl so früh selten geschah, ganz verboten: „Item ez sal auch nyman sin vihe triben nach lazen hüten in dem Salzforste.“ Häufiger war es, dafs nur die Ziegen-, Schaf- und Efelweide verboten oder beschränkt wurde. Die Schafweide erscheint häufig als ein nur dem Grundherrn zustehendes Recht. So im Eichsfelde (Hartmann, Provinzialrechte des Eichsfeldes, S. 309), im Kloster Bödeken in Westfalen: „ad hunc curiam pertinuit jus oviumductus vel schapedrift“ (Güterverzeichnifs bei Wigand, IV. 278) oder „magnam curiam, cui attinet oviumductus“ (a. a. O. S. 282). Vergl. hierzu preufs. allg. Landrecht Th. I. Tit. 22 §. 146: „Die Schäfer eigerechtigkeit ist in der Regel als ein Vorrecht der Guts herrschaften anzusehen.“

Bei Ausstattung des Klosters Neuburg mit Wald und Weide wird 1158 die Schafweide ausgeschlossen. 1164 verlieh Friedrich I. der Stadt Hagenau Privilegien und Nutzungen im Hagenauer Walde, schlofs aber die Schafweide aus (beide Urkunden bei Schöpflin, I. 246. 256). Weitere Urkunden von 1191 und 1221 schliesen die Schafweide, letztere (Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. 1836. I. 31) auch die Rindviehhude im Sachfenhaufener Königswalde aus. Vergl. hierzu den Artikel von Leo in der Monatschrift von Baur 1870. S. 147 fgde. In der Ostbevernischen Mark (Weisthum de 1339 bei Grimm III. 176) war der Eintrieb von Ziegen verboten: „Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, dat men nene kollen bernen fall in der marcke und dat man nene zegen hebben en mot in der marcke.“

folle Keiner hinausgehen.⁴⁾ Die Handwerker in den Marken sollen zwar das nöthige Holz zu ihrem Gewerbebetriebe empfangen, doch sie sollen nur für den Bedarf der Mark arbeiten und über ihre Grenzen hinaus Nichts verkaufen.⁵⁾ Das für den Bedarf der Waldnutzungsberechtigten gefällte Bauholz soll bald aus dem Walde geschafft und verbaut,⁶⁾ zum Brennholz sollen die Abfälle, der Afterschlag, das Unterholz (Abholz und Unholz oder Urholz) genommen und kein Holz verkauft,⁷⁾ auch das Holz in einer gewissen Höhe über dem Boden abgehauen werden.⁸⁾

Von bestimmten Holzmaassen hören wir noch Nichts.⁹⁾

Im Dreieicher Wildbann durfte der Schäfer so weit in den Wald treiben, als er mit seinem Stocke werfen kann. Die Stelle lautet (Grimm Weisthümer I. 499): „auch so fall eyn gemeyner hirte nit ferrer faren mit synen schaffen und tziegen in den walt, dann er mit synem stab gewerfen mag“

⁴⁾ v. Maurer, Markenverfassung S. 55.

⁵⁾ A. a. O. S. 120. So im Dreieicher Wildbann de 1338 (Grimm I. 498): „auch so fall er (der Märkervogt) weren rinden flyfzen; an (praeter) eynen schuchart (Schufter) der in der margk fytzet, der fall fye flyfzen von stucken vnder synem knyehede, ader von tzimmerholtz, davon fall er sin ledder lowen, das er davon finen nachburen schuwe gemache.“ Vergl. Weisthum bei Grimm I. 452, wo den Wagnern und Schüßlern verboten wird, das mit Allmendholz gefertigte Geräthe aufserhalb der Allmend zu verkaufen. Dieselbe Vorschrift kehrt in zahlreichen Weisthümern wieder.

⁶⁾ Binnen einem Monat in Sachsenheim (Grimm I. 452) und der Bibrauer Mark u. f. w., innerhalb 14 Tagen in Zell (in Franken). Vergl. Grimm Weisthümer III. 572. An anderen Orten gelten längere Termine. Auch kommt die Bestimmung vor, das das liegen bleibende Holz, wenn es einmal während eines Jahres gewendet wurde, dann wieder ein Jahr liegen bleiben konnte. So in der Altenstedter Mark (Wetterau) nach dem bei Grimm III. 453 abgedruckten Weisthum.

⁷⁾ Schon in der Urkunde von 1193 (Böhmer, Urkundenbuch I. 18) kommt der Ausdruck „Urholz“ vor: „de arboribus que fructifere non sunt, in vulgari urhulze appellatur“. Vergl. ferner Schwanheimer Weisthum (Grimm I. 524): dry wagen holtz, einen eychin vnd zweyn orholtz. Vergl. v. Maurer, Markenverf. S. 134. 136. Vergl. das am 14. Septbr. 1260 niedergeschriebene Weisthum von Suesteren in Holland, (Maasgegend, altes Gelderland) bei Grimm III. 863: „Item ramos, si qui remanent de lignis alicui datis et sectis, possunt deducere domum ad comburendum, non ad vendendum“

⁸⁾ Grimm Weisthümer I. 537, Forstordnung im Rheingau: „Mee ist vertragen, das keyner keynen stam hoer abhauwen sal, dan knies hoch von der erden“ im Weisthum der Carber Mark, Grimm III. 462; „drittehalb schuh über der erde“.

⁹⁾ Klaftermaasse erst um 1500 (vergl. unten §. 36). Doch kommt schon 1148 in einer von Guden, Cod. diplom. I. 180 veröffentlichten Urkunde ein „Haufen Holz, 12 Fufs lang und 12 Fufs hoch“ (funiculum lignorum metitum) vor. In

Selbst von einer Flächenbestimmung im Walde melden die Urkunden Nichts und eine Anwendung der für Acker und Wiese allgemein angenommenen Flächeneinheit der »Hufe« scheint um diese Zeit noch nirgends stattgefunden zu haben.

Die ersten Versuche, durch Holzanbau aus der Hand entstandene Lücken zu füllen oder Blößen aufzuforsten, müssen ebenfalls als einer späteren Zeit angehörend angesehen werden, da die Quellen von solchen wirthschaftlichen Maafsregeln Nichts melden. Es ist jedoch die Annahme gestattet, dafs auch schon in dieser Periode solche Bestimmungen, wie wir sie später in den Weisthümern von Dernekamp, Nortrupp, Raesfeld, in der Osnabrücker, Lippinghauser Holzordnung, im Horfeler Holting u. a. finden, dafs Eichelkämpe angelegt und an Stelle abgehauener Stämme Eichen und Buchen gepflanzt werden sollen, in Uebung waren. Diese Annahme wird fast zur Gewifsheit, wenn wir die unten §. 24 Anm. 5 citirte Stelle des Sachsenspiegels, welche die Entwendung gepflanzten Holzes mit höherer Strafe bedroht, berücksichtigen.^{9a)}

Die Natur der uns zu Gebote stehenden Quellen bedingt manche Abweichung von der strengen Art der historischen Beweisführung, welche nur aus gleichzeitig aufgezeichneten Quellen das historische Bild herzuleiten gestattet. Es sind, wie schon bemerkt, die Weisthümer, welche uns in erster Linie als Quellen dienen. In ihnen ist aber stets das alte, in einer viel früheren Zeit entstandene Gewohnheitsrecht niedergelegt. Viele Weisthümer sind auch nur spätere Bearbeitungen sehr alter Urschriften. Bei alledem ist bei ihrer Anwendung als historische Beweismittel grofse Vorsicht geboten und, wenn auch hier und da ein Rückschlufs auf eine ältere Zeit gestattet ist, so wird dies doch

den Marken bezeichnete man Bau- und Nutzholz in Stämmen noch nach der Zahl der Stämme, das Brennholz nach Fudern (plaufrum). Im Büdinger Reichswald (Grimm III. 428) war genau bestimmt, welche Hölzer zu einem Neubau, welche zu Reparaturen gegeben werden sollten. Die Stämme unterschied man in solche, welche man tragen und nicht tragen kann, schwache Nutzholzfortimente wurden nach Gebunden bezeichnet. Vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 517. Die Gröfse der Waldungen wurde meist nach der Zahl der einzufehmenden Schweine bemessen. So in dem Urbarium von Mauermünster de 1120, wo es heifst: . . . „Ein Wald in der Mark, in welchem 250 Schweine zum Zehnten kommen (also 2500 Schweine eingefehmt werden) können.“ Ferner: „Ein Wald, in dem 110 Schweine auf die Maft getrieben werden können“ (vergl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. II. S. 200).

^{9a)} S. meine Abhandlung darüber in Danckelmanns Zeitschrift Bd. IV.

mehr bei negativen Beweisen, als bei dem positiven Nachweis bestehender Einrichtungen zulässig sein.

Ueber die Waldnutzungen in einigen landesherrlichen Forsten und Klosterwaldungen geben uns eine große Zahl von Güterverzeichnissen des 10., 11., 12. und 13. Jahrhunderts Aufschluss. Das älteste ist das der Abtei Prüm (893, erweitert 1222); ihm nahe steht das des Stiftes Freckenhorst (Westfalen). Um 1144 wurde über die Waldungen des Stiftes Mauermünster¹⁰⁾ eine besondere Ordnung errichtet; um dieselbe Zeit erließen die Aebte von Korvey und Werden (12. Jahrh.) besondere Wirthschaftsordnungen. Eine solche ist uns von 1275 aus dem Erzstift Cöln, fast gleichzeitig vom Stifte Quedlinburg aufbewahrt. Von weltlichen Territorialherren liegen derartige Waldnutzungsordnungen vor von den Grafen von Falckenstein und Neuburg (1180), den Grafen von Dale (1188), von dem Rheingrafen Wolfram (13. Jahrh.) und vielen Anderen.

Es erhellt aus diesen Ordnungen, dass die Territorial- und Grundherren ihren Hinterlassen auch in den nun schon zu eigentlichen Kammerforsten¹¹⁾ gewordenen Wäldern, über welche sie allein verfügten (Herrenwaldungen), Nutzungen an Holz, Mast und Weide gestatteten, aber gegen Abgaben (Zins) und nur so weit, als sie selbst oder ihre Beamten dies für zulässig hielten.

Bestimmte Rechte hatten die Förster, welche auf Forsthuben faßen und z. B. in Mauermünster alles Wipfelholz von Windfällen und Lagerholz bekamen, auch ein Viertel Wein von allen denen, welchen der Abt Bauholz gab. Daneben hatten sie Pfandgebühren.¹²⁾

¹⁰⁾ Vergl. hierüber den Anhang zu diesem Buche sub I.

¹¹⁾ Der Name Kammerforst kommt schon jetzt in Mauermünster (Anh. I.) u. a. a. O. vor.

¹²⁾ Im Trierer Forstamt bekam der Forstmeister um 1200 (Grimm IV. 743) die Hälfte des gesammelten Wildhonigs aus dem Hochwalde (filva alta), er und die Förster hatten Forsthufen. In Suefteren (Grimm III. 863) gehörte den Förstern das Lagerholz, der Bienenfang in gewissen Fällen, der Siebente von dem zu liefernden Bauernhafer, zu Weihnachten ein Quantum Brennholz u. s. w. Im Kammerwalde von Mauermünster gehören bei Windfällen 7 Fufs vom Stammende dem Abte, das Uebrige steht dem Förster zu. Wer Bauholz empfing, gab demselben ein Viertel Weines oder das Abfallholz. Ausserdem erhielten sie Pfandgeld. In Fulda, Erfurt, Prüm etc. hatten die Förster besondere Berechtigungen im Herrenwalde. Die Forsthufen waren hörige Güter. Vergl. v. Maurer Fronhöfe II. 497.

Reichlicher fließen die Quellen für die Schilderung der Waldbenutzung in den Markwäldern.

Im ganzen westlichen und südwestlichen Deutschland hören wir fast ausschließlich von Laubwäldern. Im Büdinger Reichswald¹³⁾ ist das geforstete Holz: eichenhulz, buchenhulz, arnhulze (ahorn), eschenhulz, arnsbäume, kirsbäume, birbäume, eppelbäume, nufsbäume, haselbäume, erlinhulz. Von Ulm und Lichtenau¹⁴⁾ am Rhein (Baden) hören wir nur von Eichen. Noch im 16. Jahrhundert war man im Bezirke des Waldgedings zu Dornstetten¹⁵⁾ bemüht, die sich überall eindringende Buche zu verdrängen, wie aus einem Vergleiche Herzog Ulrichs mit den Waldgedings-Insassen hervorgeht. Andererseits hören wir aus dem Schwarzwaldgebiete schon früh von Nadelholz. Es deutet auch der Name, der lateinisch (*filva nigra*) schon 763,¹⁶⁾ deutsch 983¹⁷⁾ vorkommt, auf ein altes Nadelholzgebiet. Dafs in den bairischen Alpen zu jeder Zeit Nadelholzbestände vorherrschten, ist nicht zu bezweifeln. Jener riesenhafte Lärchenstamm, den Rom zu Tiberius Zeit bewunderte, giebt davon Zeugnis.¹⁸⁾

In Westfalen und Niedersachsen sprechen die Quellen nur von Eichen und Buchen. Im Harz lassen die uns zu Gebote stehenden ältesten Quellen annehmen, dafs schon im 15. Jahrhundert Fichte und Buche neben einander bestanden haben. Das Forstding zu Goslar enthält hierfür mehrere Belegstellen.¹⁹⁾

Die so überaus zahlreichen Weisthümer aus dem Elfsaß lassen uns leider gänzlich im Unklaren über die dort von Alters

¹³⁾ Grimm II. 428 fgde.

¹⁴⁾ A. a. O. I. 428.

¹⁵⁾ Nach v. Löffelholz-Colberg, Chrestomathie I. 429 lautet die Stelle: „Zum achtenden, nachdem die buchen im pfaltzgraven weiler waldt bisher und noch vill schaden gethan, so doch deshalb zu Fürkommung schadens, beredt und bewilligt worden, das fürther ain Jeder walddüngeingeseffener folle gut fuog unnd macht habenn, die buchen in gedachtem weiller waldt abzuhaben Die Urkunde ist bei Moser, Forstarchiv XI. S. 62 abgedruckt.

¹⁶⁾ Siehe die Quellen bei Löffelholz-Colberg, Chrestomathie I. S. 409, Note 332.

¹⁷⁾ Daf. die Stelle aus einem Schenkungsbriefe Ottos I. für das Kloster St. Blasien: „qualiter nos cellam in silva Swarzwalt etc.“

¹⁸⁾ S. 2. 3, Note 16.

¹⁹⁾ Grimm, Weisthümer III. 260 fgde. Man erfieht aus den zahlreichen Rechtsweisungen des Forstdings, welche 1421—1490 gesammelt sind, dafs Schneidemühlenbetrieb am Harze häufig war, dafs auch viel Holz aus der Hand zu Brettern und Latten geschnitten wurde. Hieraus läfst sich auf Fichtenwirthschaft schliessen. Die Holzart ist übrigens nicht speziell angegeben. Von ausgedehnter Holzverkohlungen dagegen hören wir.

her einheimischen Holzarten; in der Rheinprovinz gab es in unserer Periode sicher nur Eichen, Buchen und Weichholz, auch auf der Eifel, wie uns die dortigen Urkunden beweisen.²⁰⁾ Dafs in der Rheinebene uralte Kiefernbestände gewesen seien, könnte nach dem dort vorkommenden Namen Forahahi geschlossen werden; doch dieser Anhalt ist ein durchaus unsicherer.

Im Erzgebirge fürchtete man noch nach 1700, wie uns Hans v. Carlowitz belehrt, das Verdrängen der Tangelbäume durch das Laubholz.²¹⁾ Der Reichthum Norddeutschlands an Eichen bis zum 18. Jahrhundert ist bekannt.²²⁾

Aus diesen dürftigen Notizen geht hervor, dafs die Laubhölzer in unserer Periode wohl meist herrschend waren und ein Verdrängen derselben durch Nadelholz an vielen Orten stattgefunden hat.

Ganz allgemein wurden, wie zweifellos feststeht, die Waldungen Deutschlands in regellosem Plenterhiebe benutzt. Von nachhaltiger oder in irgend einer Weise geregelter Nutzung ist nirgends die Rede. In den Marken war zwar die Holzentnahme im Allgemeinen auf das Bedürfnis der Märker beschränkt, aber an einem Maafsstabe, um zu beurtheilen, ob Zuwachs und Abnutzung sich im Gleichgewichte befinden, fehlte es gänzlich. Die Waldbenutzung war noch immer blofse Occupation. Schon 1258 hören wir von einer anscheinend schon länger bestehenden Holzflöfserei in Sachsen.²³⁾

²⁰⁾ Vergl. Weisthum des Möringer Waldes, bei Grimm II. 580: „die furter sollen penden von eichen u. v. buechen, das also dick ist, da man mach mit einem loeningh (Bohrer, Lünigsbohr) durchbohren.

²¹⁾ v. Carlowitz, *Sylvicultura oeconomica*. 1713. v. Berg in den krit. Bl. v. Nördlinger. 1861. 43. Bd. 2. S. 128.

²²⁾ Nach Hennerts Anweisung zur Taxation, II. Th. S. 654 sind in den 21 Jahren 1747—69 in den Revieren Badingen (Lüdersdorf), Cöpenick, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenbeck, Oranienburg, Ziefar und Zinna auf einer Fläche von 81,440 Hektaren 135,975 Stück Schweine (jährl. durchschn. 6478 Stück) gegen Maftgeld eingesehmt worden, abgesehen von den sehr zahlreichen frei eingetriebenen Schweinen. In demselben Zeitraume trat 20 Mal Eichelmaft ein (nur 1767 blieb sie aus). Schon 1830 waren diese Reviere überwiegend reine Kiefernreviere. Nur Mühlenbeck ist noch heute Buchenrevier.

²³⁾ *Pertuchii chronicon portense*. S. 54. v. Moser, *Forstarchiv* IX. S. 14 fgde.: Geschichte der Flöfserei.

§. 24. Forststrafwesen.

Das Forststrafwesen erlangte in sehr früher Zeit eine Durchbildung, welcher das spätere Mittelalter wenig hinzugethan hat. Erst die neuere Zeit hob das auf diesem Gebiete geltende System von Strafbestimmungen großentheils auf, beseitigte namentlich die unmenfchlichen Strafen vieler Weisthümer, wies die forstliche Strafrechtspflege den Gerichten zu, hielt aber an der uralten Rechtsanschauung fest, daß nicht vom Boden getrenntes Holz keine fremde, bewegliche Sache sei, an welcher ein gemeiner Diebstahl stattfinden könne.

Nach den ältesten Aufzeichnungen der Volksrechte ist das im Walde aufstehende Holz keine befessene Sache. So im Volksrechte der ripuarischen Franken: „quia non res possessa est, sed de ligno agitur.“¹⁾ Diese auf die volle Gemeinschaftlichkeit der Waldnutzung basirte, kein Privateigenthum am Walde anerkennende und die freie Occupation des Holzes zum rechtlichen Ausdruck bringende Auffassung stellte folgerichtig das bereits occupirte, gefällte Holz unter den Schutz des Gesetzes und schon das ripuarische Gesetz enthält Strafbestimmungen gegen die Entwendung gefällten Holzes.²⁾ Die bairischen Volksrechte bedrohen die Fällung der für die Mastnutzung so hochwichtigen Eiche und Buche mit Strafe.³⁾ Dieselbe Bestimmung enthält das longobardische Gesetzbuch.⁴⁾

Der Sachsenspiegel setzt für gewöhnlichen Holzdiebstahl, ebenso wie für unberechtigtes Fischen und Grascneiden eine Strafe von 3 Schillingen neben dem Erfatz des Schadens fest.

¹⁾ Lex Ripuar. Tit. 36.

²⁾ Lex Ripuar. Tit. 78. §. 1: „Si quis Ripuarius in sylva commune seu regis vel alicujus locata materiamina vel ligna fissa abstulerit, XV. solidos culpabilis judicetur.“

³⁾ Lex Baju. tit. XXI. 2: „Si quis aliena nemora praeciderit, si portat escam et rubus est (wohl aus robur corrumpt, wie Roth in d. allg. Forst- u. Jagd-Ztg. 1872 S. 89 schon hervorgehoben hat) cum solido et simile componat. 3. Et si amplius usque ad numerum 6, per singulos singulum solidum restituat. Deinde arborum numerositatem restituere cogatur; et de his, quae nondum fructum portaverunt cum tremisse et simile restituat. 4. De fagis vero tremissem et simile restituendum censemus usque ad numerum sex solidorum per singulos arbores i. e. 18. Et si amplius damnum infert, non cogatur componere nisi numerum restituendi. 5. Si malum vel pirum vel cetera hujusmodi pari sententia ut fagi perseverunt.“

Der Hauptgesichtspunkt bei dieser ganzen Strafbestimmung ist die Schädlichkeit der Entwendung von masttragenden Bäumen.

⁴⁾ Lex Longobard. Tit. 101. §. 62.

Auf die Entwendung von gepflanztem Holze oder von (beerenden) fruchtbaren Bäumen (Eiche und Buche, sowie Wildobstbäume) oder von Grenzbäumen ist die höhere Strafe von 30 Schillingen gesetzt, auf nächtlichen Diebstahl an gefällttem Holze aber die Strafe des Stranges („daz sal man richten mit der wid“).^{b)} Aehnlich sind die Strafbestimmungen des Schwabenspiegels und des Rechtsbuches Kaifer Ludwigs des Baiern (Kap. VIII. Art. 2 u. 3). Auch der Schwabenspiegel hat 3 Schillinge als Buße des einfachen Holz-, Gras- und Fischereidiebstahls, 30 Schillinge bei erschwerenden Umständen (Art. 169). Zu einer allgemeinen Strafrechtsnorm sind jedoch diese Bestimmungen nicht geworden. Alle Weisthümer und Wirtschaftsordnungen, welche sich auf Waldmarken und Forsten beziehen, enthalten Strafbestimmungen über den Holzdiebstahl.

Noch im späteren Mittelalter hat sich an vielen Orten die uralte Rechtsanschauung erhalten, daß der für keinen Dieb zu halten sei, der bei Tage in der Mark Holz hauen und lade. Das «wan einer hauet, so ruft er, wan einer ladet, so wartet er»,⁶⁾ oder: «die weil er hauet, so ruft er, die weil er leit (fährt), so leit (leitet) er»⁷⁾ der Weisthümer ist der Ausdruck für die Anschauung, daß eine so wenig heimliche Handlung, welche so leicht zu erkennen und zu verfolgen ist, kein Diebstahl sein

^{b)} Sachsenpiegel II. Art. 28. §. 1: „Swer so holz howet oder gras fnitet oder vischet in eines andern mannes wazzere an wilder wage (wag = Gewässer), sin wandel (nachtheilige Rechtsfolge einer Handlung) daz sin dri schillinge, den schaden gilt her uffte recht. §. 2. Vischet her in tichen, die graben sin oder howet her holcz, daz gefazt ist, oder berende boume (gepflanztes Holz und Früchte tragende Bäume) oder brichet her sin obcz, oder howet er mal boume, oder grebt er uf steine, die zu mark steinen gefazt sin, her muz drizig schillinge geben. Vint man in in der stat, man muz in wol phanden oder uf halden ane des richteres urloub. §. 3. Swer nachtes gehowen gras oder gehowen holz stilt, daz sal man richten mit der wid (mit dem Strang). Stelt her des tages, ez get zu hut und zu hare“ (an den Leib).

⁶⁾ So auf Rügen (Grimm, Rechtsalterth. S. 47), im Melrichstädter Weisthum (Grimm, Weisthümer III. 890).

⁷⁾ S. Herrenbreitinger Petersgericht (Grimm a. a. O. III. 591). Die Stelle lautet vollständig: „Mer, so einer yemants holtz so abgehawen, entphremdt vnd hynwegk furt adder tregt, ob man es fur ein dieberey adder aber glich als viel, als ob er es von dem stamme gehawen, rechen solle, dan so einer heutt, so rufft er, die wil er ledt, so beidt er, vnd bringt er es enwegk, so hat er es? Urtheill: gehawen holtz genommen, dat ist ein dieberey, das vngehawen, wie vor stet; aber huff holtz, das einem auff seinem erb gewachsen ist, dem mag einer nachvolgen bis in eynes anderen hoff.“

könne, dafs auch an ungehauenem Holze, einer in keines Menschen Besitz übergegangenen Sache, ein Diebstahl überhaupt nicht flattfinden könne. Die Entwendung von geschlagenem Holze wird dem dann immer als Diebstahl gegenübergestellt: «Gehawen holtz genommen, dat ist ein dieberey»,⁸⁾ ebenso aber auch die besonders vorsichtige und heimliche Entwendung von stehendem Holze: «mit der exe stelt men nicht, id were den, id gordelde ener einen bôm, dat de exe keinen lud konde van sich geven.»⁹⁾

Aber auch der Märker wird mit Strafe belegt, wenn er Holz haut wider die Märkerordnung, über seinen Bedarf, am unrechten Orte und zum Schaden der Mark. Gewöhnlich werden ihm Geldstrafen auferlegt, so in der Bellersheimer Mark 5 Pfund Heller für einen Stamm, 5 Schillinge für einen Stamm, den man tragen kann, 3 Schillinge für einen grünen Ast, 3 Albus für ein Gebund Gerten¹⁰⁾ u. f. w. In Nienburg verlor ein Bürger, welcher in der Stadthage oder dem Stadtwalde durch Holzhauen Schaden that, das Bürgerrecht.¹¹⁾ Härter war stets die Strafe der Ausmärker und Unwerigen (Unberechtigten). In Bellersheim betrug sie das Doppelte der Geldstrafe, welche die Märker zu zahlen hatten. In anderen Fällen wird «so mancher schrickenberger» (kleine Münze) gezahlt, «als das rad in der marck umgeht»¹²⁾ oder «so manchen schritt, so manchen gulden brüche»¹³⁾ (Strafe). Schwer geahndet wird nächtlicher Holzdiebstahl, Brandstiftung im Walde, Entrinden der Bäume. Die unverhältnismässig hohe Strafe des nächtlichen Diebstahls an geschlagenem Holze, welche der Sachsenspiegel androht, kehrt in fast allen Weisthümern, vielfach in geradezu scheufslicher Gestalt wieder.

Im Speller Walde¹⁴⁾ soll der mit dem Tode bestraft werden, der des Nachts Blumware (fruchtbare Bäume) entwendet. In Sigolzheim soll der, welcher den Wald anbrennt, gebunden

⁸⁾ S. vorstehendes Weisthum.

⁹⁾ Rechtspruch aus Rügen, bei Grimm Rechtsalterth. S. 47.

¹⁰⁾ Grimm, Rechtsalterth. S. 517.

¹¹⁾ Freieding zu Nienburg (Grimm, Weisthümer III. 213): „21. wen ein bürger in der stadthege oder stadtwalde mit verwüstende und hauende schaden dede, was derselbige verbroken? Er hat die bürgerschaft verloren.“

¹²⁾ So im Geyener Holzgericht §. 19 (Grimm, Rechtsalterth. S. 105).

¹³⁾ So in der Hägerichtsweisung (Grimm a. a. O. S. 105).

¹⁴⁾ Speller wolde ordele und rechtwifonge. (Graffschaft Tecklenburg.) Das Weisthum ist 1465 niedergeschrieben, bei Grimm III. 180 abgedruckt. Die betr. Stelle S. 183.

und nahe an ein großes Feuer gelegt werden, bis ihm die verbrannten Sohlen von den Füßen fallen.¹⁵⁾ In der Eichelberger Mark soll der Baumschäler durch Herausreißen des Darmes bestraft werden.¹⁶⁾ In der Elbermark bei Fritzlar soll der gehängt werden, der den Wald anzündet. Wer Bäume schält, dem soll man in den gespaltenen Baum den Nabel thun und soll ihn um den Baum treiben, das er ihn mit seinen Därmen umbinde.¹⁷⁾ Aehnliche Bestimmungen kehren in vielen Weisthümern wieder.

Unser Rechtsbewußtsein wendet sich verletzt von solcher Barbarei ab. Doch wir dürfen es dabei nicht vergessen, daß das rauhe Leben des frühen Mittelalters starker Mittel bedurfte, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, daß die ganze wirtschaftliche Kraft der Markgenossen in dem Markwalde wurzelte und jede Schädigung ihrer Rechte in dieser Richtung tief eingriff in ihre Existenz. Zudem ist, wie dies Grimm schon hervorgehoben hat, kaum anzunehmen, daß die ganze Härte solcher Strafbestimmungen jemals zur Anwendung gekommen sei.

Die Erhaltung der wirtschaftlichen Ordnung in den vielköpfigen Markgenossenschaften hatte jedenfalls große Schwierigkeiten. Bei mangelndem oder unzureichendem staatlichen Rechtsschutz galt es, sich selbst zu helfen und man glaubte, durch solche schwere Drohungen einen den Interessen der Mark förderlichen Schrecken unter den Ausmärkern und unzuverlässigen Markgenossen zu verbreiten.

Strafen wegen unbefugter Mast- und Weidenutzung kommen in den Weisthümern häufig vor. In allen Fällen sind es Geldstrafen oder Confiskationen.

Die Strafrechtspflege ging entweder von dem Inhaber der Reichsvogtei,¹⁸⁾ oder von den Obermärkern, Grund- und Schutzherrn aus. Gewiesen wird das Recht durch die Förster, durch die Schöffen oder die Märker. Vielfach hatten die Oberforstmeister und Forstmeister die Gerichtsbarkeit, in anderen Fällen die Waldbotten. So waren in Nürnberg die Waldstromer Gerichtsvorsitzende, im Büdinger Reichswalde die Forstmeister in Gelnhausen, Urtheilsfinder in beiden Fällen die Förster. Auch der Zeidelmeister im

¹⁵⁾ Sigolzheimer Hofesrecht (Elsafs) de 1320, bei Grimm I. 664.

¹⁶⁾ Grimm I. 565.

¹⁷⁾ Grimm III. 321.

¹⁸⁾ So im Dreieicher Wildbann, wo der Voigt von Münzenberg mit dem Forstmeister und den Märkern das Gericht hegte.

Nürnbergger Reichswalde hatte eine Gerichtsbarkeit in Zeidelfachen.¹⁹⁾ Die Zeidler wiesen das Recht. Im Rheingau und der Wetterau sind vielfach Waldbotten Gerichtsvorsitzende.²⁰⁾ In allen diesen Fällen ist eine unferen Anschauungen wenig entsprechende Gewalt in die Hand des Einzelnen gelegt, eine Macht, gleichfam in eigener Sache zu richten, die uns gefährlich und geradezu unfittlich erscheint. Doch wir dürfen die Verhältnisse des Mittelalters nicht nach modernen Anschauungen beurtheilen. Nicht der Gerichtsherr oder sein Vertreter ist es, der Recht spricht, sondern die Gefammtheit der gewerten Leute, vertreten durch die Schöffen, die — ja meist aus der Zahl der Markgenossen gewählten oder hervorgegangenen Förster, die bejahrten und in des Landes Brauch wohlerfahrenen Genossen. Der Gerichtsvorsitzende ist überall nur der Frager des Rechts, nicht der entscheidende Weiser desselben. Tief im Bewusstseyn Aller wurzelte das heimische Recht, das alle Jahre auf den Dingtagen feierlich verkündet wurde. Aus diesem allgemeinen Bewusstseyn heraus floß das Urtheil, ergab sich die Entscheidung, deren Ausführung der starken Hand des Schutz- und Gerichtsherrn oblag.

Freilich, als die Obermärker, Grund- und Schutzherren in späterer Zeit durch römisch-juristisch gebildete Gerichtsbeamte auch über Markangelegenheiten Recht sprechen ließen, als die Märkergerichte durch Vogteigerichte, die Märkergedinge durch Vogtgedinge ersetzt wurden, da war es mit der alten Gerichtsbarkeit in Waldfachen vorbei und die Autonomie der Genossenschaft gebrochen. Die Durchlöcherung des alten Principes der genossenschaftlichen Strafrechtspflege hat den Untergang der alten Zeit mit ihrem Gemeinfinn, ihrem warmen Gefühle der Gemeinamkeit der Interessen und Zusammengehörigkeit eingeleitet. —

Neben den Markbeamten, den Wehrmeistern, den Förstern und Holzknechten hatte jeder Märker in der Mark nach dem Rechten zu sehen. Sie sollten dem Holzdieb folgen, ihn pfänden, ihn zur Gerichtsstelle bringen.²¹⁾ Im Büdinger Reichswald

¹⁹⁾ Grimm III. 897.

²⁰⁾ Vergl. Anhang zu diesem Buche, sub II., den Aufsatz über das Amt des Waldbotten.

²¹⁾ Grimm I. 587. Hier die Bestimmung, daß wenn Einer todt bliebe, so sollen die Märker straflos sein.

hatten sie das Recht, dem betroffenen Uebelthäter bis an die Thore der vier Reichsstädte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen zu folgen und ihn außerhalb der Thore zu pfänden.²²⁾

Befondere Bestimmungen wurden über den Schutz der Grenze getroffen, von denen im folgenden §. gehandelt werden soll.

Schwere Strafen trafen den Märker, der seine Verpflichtungen dauernd nicht erfüllte, wiederholt den Markordnungen entgegen handelte. Ihm wurde das Feuer gelöscht, der Brunnen zugefüllt. Strafbar war Jeder, der auf dem Dingtage nicht erschien. Gnade und milde Strafe erlangte nur der, welcher selbst sich schuldig bekannte. Auf solches Schuldbekentniß hatte die im Lande Delbrück und der Hülfseder Mark gebräuchliche Ceremonie Bezug. Hier bildeten die Märker einen Kreis und steckten vor sich ihre Messer in den Boden, bis das Gericht gehegt und das Weisthum verlesen war. Wer sich dann frei von aller Schuld wufste, zog sein Messer mit den Worten: «Ich ziehe mein Messer auf Recht», die Anderen sprachen: «Ich ziehe mein Messer auf Herren Gnad». Erstere, wenn sie doch schuldig befunden wurden, traf doppelte Strafe.²³⁾

§. 25. Grenzbezeichnung und Grenzschutz in den Markwaldungen.

Bei der ersten Occupation wurden von den Sippen, welche sich zusammen ansiedelten, wohl überall natürliche Grenzen aufgefucht, welche die großen Marken von einander schieden. In den Bergländern, wo die Höfe und Dörfer vielfach in die Thäler gebaut wurden, waren es dann oft Bergrücken, die Mark von Mark schieden. In uralten Sprüchen hat sich solche Grenzbestimmung nach ihrem Princip erhalten. «Wie Kugel rollt und Wasser fließet,» «wie Schnee schmilzt und Schlegel wälzt.» In streitigen Fällen bestimmen zwei Läufer von zwei Orten den Punkt, wo die Grenze sein soll, da wo sie zusammentreffen. Eine alte rührende Schweizerfage von zwei Hirten aus Uri und Glarus, von denen der letztere mit Aufbietung der letzten Kraft noch

²²⁾ In dem mehrfach angeführten Weisthum des Büdinger Reichswaldes.

²³⁾ v. Maurer, Markenverfassung S. 191. 192.

ein Stück Land für seinen Kanton erwarb und dabei seinen Tod fand, giebt uns von solcher Grenzbestimmung Kunde.¹⁾

In anderen Fällen trennten Thalfohlen, Bachläufe oder Sümpfe die Marken. Bei Landverleihungen wurde zur Grenzbestimmung bisweilen die Circumition angewendet. So verlieh König Dagobert nach alten Chronisten dem h. Florentius († 676) so viel Land um Kirchheim, als er umreiten könne, während der König das Bad verlasse und seine Kleider anlege.²⁾

Von den uralten Grenzbestimmungen durch den Hammerwurf habe ich oben gehandelt.

Mit so einfachen Mitteln war jedoch nur solange auszukommen, als nicht Theilungen der Marken und Markwälder nothwendig wurden und auch überhaupt nur da, wo scharf ausgeprägte natürliche Grenzen sich fanden. Eigentliche Grenzzeichen waren also daneben wohl zu allen Zeiten unentbehrlich.

Als solche finden wir Bäume und Steine seit den ältesten Zeiten, in Schlesien auch, soweit unsere Urkunden reichen, Grenzhügel (Koppitzen).³⁾

Die Grenzbäume (Bäume auf der Schneide, fnetboome in Westfalen,⁴⁾ Lachbäume, Lochbäume,⁵⁾ lat. lachus,⁶⁾ Malbäume,⁷⁾ Markbäume⁸⁾ genannt) waren meist Eichen,⁹⁾ hier und da besonders in den Alpen auch Tannen,¹⁰⁾ Fichten, Lärchen, auch Buchen, die letzteren sämmtlich in der Schweiz.¹¹⁾ Kreuze wurden zumeist als Grenzzeichen eingefchnitten.

1) S. Grimm, deutsche Sagen, Nr. 287. — Becker, die Allmeinde. 1868. S. 3.

2) Grimm, Rechtsalterth. S. 87.

3) Von dem polnischen Kopiec, böhmisch Kopec d. i. Hügel. Grimm a. a. O. S. 542.

4) S. Vergleich der Stadt Gesecke mit den Beerbten der Stockemer Mark de 1326 bei Seibert, Rechtsgefch. d. Herzogth. Westfalen II. Nr. 616: „de arboribus, que dicuntur fnetbome . . .“

5) So in der Kundschaft über den Wald im Hägbach, bei Grimm I. 400: „da führte er in zu einem lachenbom, der wäre gröfser dann ein Stubenafen.“ Der Ausdruck kommt schon 814 vor. Vergl. v. Maurer, Markenverf. S. 317. Note 88.

6) Im Lorfcher Codex. v. Maurer, a. a. O. Note 89.

7) Schon 1036. v. Maurer, a. a. O. Note 93.

8) S. Grenze d. Westerwaldes bei Grimm, Wsthr. III. 125. Hier d. Ausdruck „Befchnadung“ für Grenze; unter den Grenzbäumen kommt auch eine Kopfweide vor, als Grenzzeichen auch Kieselinge (Kieselsteine).

9) S. d. Urbar von Pfronten, bei v. Maurer, Markverf. im Anhang S. 458. Das Urbar ist aus dem 15. Jahrh.

10) v. Maurer, Markenverf. S. 44. Note 13.

11) Grimm, Wsthr. I. 125, 126.

Gleiches Zeichen wurde auf den häufig vorkommenden Mark-, Schnaat- oder Loch-Steinen angebracht. Auch Pfähle, Eichenfäulen, Schnatfäulen kommen vor.¹²⁾ Grenzen und Grenzzeichen waren heilig. Alljährlich wurden die ersteren feierlich umgangen, die zugezogenen Knaben gemaulschellt oder auf die Finger geklopft, damit sie sich um so besser für alle Zeit des Ortes befinden mögen, wo das Grenzmal steht;¹³⁾ grausame Strafen wurden dem angedroht, der einen Malstein ausgräbt. Man soll ihn in das Loch, da der Stein gestanden, eingraben und ihm mit einem vierspännigen Pfluge den Kopf abfahren. Von den höheren Strafen, die den traf, welcher einen Grenzbaum entwendete, ist oben die Rede gewesen.

Eines energischen Grenzschutzes bedurfte man in den Markwäldern den mehr und mehr vordringenden Rodungen gegenüber allerdings. Doch mag ebenso, wie bei den grausigen Strafen des Baumchälens u. s. w. auch hier eine mildere Praxis der drakonischen Strafvorschrift gegenüber gestanden haben.

§. 26. Jagdrecht und Jagdausübung.

Es erübrigt noch, auf die Verhältnisse der Jagd, soweit sie als eine Waldnutzung betrachtet werden kann, in unserer Periode einen Blick zu werfen. Eine erschöpfende Darstellung der Geschichte des Jagdrechtes und der Jagdausübung liegt nicht in der von mir zu lösenden Aufgabe und im Bereiche dieser Schrift. Allein es ist unmöglich, die Entwicklung der Jagdverhältnisse, welche so bedeutungsvoll in die der Waldwirthschaft hinübergegriffen hat, ganz unberührt zu lassen. Das hierher Gehörige mag daher in großen Umrissen hier Platz finden. Es darf als unzweifelhaft angesehen werden, daß nach altgermanischer Rechtsanschauung das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums war, daß also überall die Jagd dem Zustand, dem der Grund und Boden gehörte, in den königlichen Hofgütern dem Könige, in den Herrenhöfen den Territorialherren, in den Marken den Märkern. Ich habe jedoch schon öfter

¹²⁾ Eine Sitte, welche am Rheine an einzelnen Orten noch heute fortbesteht. Ich habe in der St. Johanner Gemarkung (bei Saarbrücken) in meiner Kindheit noch solche Umzüge gesehen (um 1845).

¹³⁾ Herrenbreitinger Petersgericht, bei Grimm II. 585.

Gelegenheit gehabt, die Vorgänge zu berühren, welche zu einer Schmälerung dieses Rechtes namentlich in den Marken führten. Mit dem ächten Eigenthume am Grund und Boden ging das Jagdrecht an die Grund- und Schirmherren über.

Die Inforestationen unter den Karolingern umfassten zunächst wohl nur die königlichen Hausgüter. Wo Markwaldungen in Bannforsten verwandelt wurden, geschah dies, wie wir wissen, mit Zustimmung der Märker. Dieser Zustimmung bedurfte man später nicht mehr, als mehr und mehr alles ächte Eigenthum an die Territorial- und Grundherren überging, als der Bauernstand in das Abhängigkeitsverhältniß der Hofhörigkeit gerieth und das Jagdrecht, ein Ausfluß des vollfreien Grundeigenthums, selbstredend und ohne daß es einer Veränderung des Rechtsprinzips bedurfte, ipso jure an diejenigen überging, denen das ächte Eigenthum am Grund und Boden zustand. Keine neue Rechtsregel entstand, als die Grundherren Jagdherren wurden, keine Vergewaltigung fand statt. Die letztere lag in dem Herabdrücken des Bauers in das Hörigkeits- und Hinterlassen-Verhältniß. War letzteres einmal geschehen, so hatte er sich ja eines Theils seiner freien Rechte schon begeben. Nun gehörte dem Grund- oder Landesherrn — und so haben sich am Schlusse dieser Periode die Verhältnisse schon gestaltet — neben dem Rechte zu bannen und zu befrieden, auch das Recht zu jagen und zu hegen, der Wild- und Vogelfang, die Bienenweide, Fischerei.¹⁾

Nur die Raubthiere und das Schwarzwild sind fast überall noch Gegenstände des freien Thierfangs, auch oft in den Bannforsten.²⁾ Von Bären und Sauen mußten jedoch vielfach Kopf und Füße, der Harst, das Schulterblatt u. s. w. dem Herrn geliefert werden.³⁾

¹⁾ Grimm, Weisth. I. 778. II. 28, 29, 30. (Seengau) III. 746, 767, 887. Vogelfang I. 384.

²⁾ Sachsenspiegel II. Art. 61. §. 2. v. Maurer, Fronhöfe III. 43. Schwäbisches Landrecht c. 197. Grimm, Wsthr. I. 384, 387.

³⁾ So in Dornstetten, Grimm, Wsthr. I. 387: von einem beren daz hoepft vnd ain hant, vnd von ainem höwenden schwin (hauenden Schwein) ain durchschlagenden schultern mit zween rippen, daz das wiltpret fürgang vnd von ainer liennen (Bache?) daz höpft vnd von ainen frislings nütz. Vergl. auch Grimm, Weisth. III. 336 und eine Urk. v. 1339 bei Schöpflin, elfäss. Chronik II. 164: „von dem ber und von dem schwin sol man unferen herren dem abbas den harst geben.“

Die niedere Jagd gehörte noch vielfach den Bauern und hofhörigen Leuten. Es blieb dann oft dem Herrn das Wild vorbehalten, «was einen geschlitten Fuess hat.»⁴⁾ Oft ist nur Rothwild und Rothfederpiel von dem gemeinen Jagdrechte ausgenommen;⁵⁾ im Schwarzwald, auf dem Hundsrück, an der Saar durfte der Bauer noch in einer viel späteren Zeit mit eigenen Hunden einen Hasen fangen, mußte ihn aber selbst essen und durfte ihn nicht verkaufen;⁶⁾ in Urbach durfte der Bauer den Hasen behalten, den er etwa beim Pflügen finge.⁷⁾

Unangetastet erhielt sich das Jagdrecht der bäuerlichen Besitzer nur da, wo die Volksrechte überhaupt sich frei erhielten von der Beeinflussung durch Landes- und Grundherren, in den reichsfreien, reichsunmittelbaren Gebieten, in der Landvogtei Schwaben, im Schwarzwalde, am Neckar und an der Donau, zumal in dem hochinteressanten freien Pürschgau zwischen Donau, Rifs und Blau.⁸⁾

In Norddeutschland scheint die freie Pürsch seit 1200 auf dem platten Lande an keinem Orte mehr bestanden zu haben. In den Marken an der Elbe, Havel und Spree, sowie in Schlesien hat sie im altgermanischen Sinne wohl nie bestanden. Hier hat sich den besondern Verhältnissen der Besitzergreifung und den slavischen Institutionen entsprechend, frühzeitig das Jagdrecht der Grundherren wenigstens auf dem flachen Lande entwickelt. In den Städten, die in allen Gegenden von Deutschland sich das Jagdrecht ihrer Bürger lange bewahrten,⁹⁾ finden wir auch in Nord- und Ostdeutschland noch vielfach freies Jagdrecht der

⁴⁾ Grimm, Wsthmr. II. 553: „hirtzen, hinden, ree vnd wilde schwein.“

⁵⁾ So in Dornstetten, s. obige Quelle (Note 3) in Tirol und Vorarlberg nach einem „Freiheitsbrief des Lechthales de 1416 in d. Zeitschr. f. Tirol u. Vorarlberg III. S. 154. In der Graffchaft Werdenfels gehörte den angefessenen Leuten, welche eigenen Rauch haben, alles Wild, mit Ausnahme des Rothwildes und Rothfederpieles (Fasanen?) Vergl. Grimm, Wsthmr. III. 739. v. Maurer, Fronhöfe III. 45.

⁶⁾ Grimm, Wsthmr. I. 384, 387, II. 26, 28, 30, 143. IV. 336.

⁷⁾ Grimm, Wsthmr. I. 626. Deff. Rechtsalterth. S. 250.

⁸⁾ Viele Urkunden hierüber s. bei Burgermeister codex diplom. equestr. I. S. 475 bis 502.

⁹⁾ Freie Pürsch und Fischerei galt in Montzingen, Memmingen, Speier (noch 1431,) Worms, Weisenburg, Zürich (noch 1496,) Münster, Coesfeld, Mühlhausen (noch 1711) u. a. a. O. vergl. wegen des Urkundennachweises v. Maurer, Städteverfassung II. S. 805 fgde.

stadtmarkberechtigten Bürger, so in Bremen, Stralfund, Lübeck,¹⁰⁾ in Neufstadt-Eberswalde, Oderberg und Straufsberg u. f. w.¹¹⁾

Die Entwicklung des Jagdrechtes der Landes- und Grundherren geht mit graufamen Strafen der Jagdvergehen Hand in Hand. Die mehr und mehr zu rohem Uebermuthe gegen den geringen Mann erzogene, aus dem ungesunden Feudalismus einer die angeborenen Menschenrechte schnöde verachtenden Zeit herausgewachsene Jägerzunft bedrückte den Bauernstand auf das höchste und es ist wahr: Aller Glanz des mittelalterlichen Berufsjägerthums vermag die dunkelen Seiten der Wirthschafts- und Kulturgeschichte Deutschlands nicht zu verdecken, welche uns von der schmählichen Ausbeutung des herrschaftlichen Jagdrechtes erzählen und es ist dem, der mit offenem Auge den Gang der Geschichte verfolgt, wohl verständlich, wie das empörte Rechtsgefühl der Niederen aus dem Volke sich überall mit schrankenloser Wuth gerade gegen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, ja gegen Wild und Jagd überhaupt wendete, sobald ihm auch nur vorübergehend (wie in den Bauernkriegen) die Macht gegeben war, die verhasste Institution zu beseitigen. Ja, wir begreifen, warum das 19. Jahrhundert in den Zuckungen seiner gewaltigen Umwälzungen auf dem politischen Gebiete zuerst diese lange unberührt gebliebenen Ueberreste feudaler Institutionen zerstörte.

Dem gegenüber ist jedoch zu konstatiren, dafs die Jagdliebe der Grofsen und das von ihnen in Anspruch genommene und auf Grund veränderter Rechtsanschauungen erworbene Jagdrecht im Mittelalter walderhaltend gewirkt hat. Die Rodungsverbote lassen sich meist auf solche Gründe zurückführen und es lag in der Jagd ein wichtiges Entwicklungsmoment, dem in einer Zeit, in welcher der Kampf gegen den Wald mit der ganzen Rücksichtslosigkeit einer niederen Kulturstufe geführt wurde, Berechtigung und Bedeutung nicht abgesprochen werden darf.

¹⁰⁾ Nach Freibriefen v. 1188, 1204, 1226 im Lübeckischen Urkundenbuche I. 9, 17, 44. v. Maurer a. a. O.

¹¹⁾ v. Maurer a. a. O. S. 806. Note 57.

A n h a n g.

I. Güterverzeichnisse, Wirthschaftsordnungen, Weisthümer, Forstordnungen.

Die wichtigsten Quellen der Geschichte des Waldeigenthumes und der Waldwirthschaft im Mittelalter, soweit sie nicht in Schenkungsbriefen, Kauf- und Verleihungs-Urkunden u. f. w. bestehen, gliedern sich in drei grossen Gruppen. Sie sind entweder Verfügungen der Waldbesitzer zur Ordnung ihres Waldwirthschaftsbetriebes, also reine Aufzeichnungen des Willens Einzelner in Bezug auf ihre eigene Sache und bringen dann die rechtliche Herrschaft dieses Einen über den zu Privateigenthum befessenen Wald zum Ausdruck. Wir können sie im Allgemeinen Eigenthums-Ordnungen nennen. Sie sind wiederum zu trennen in solche Aufzeichnungen, welche die Güter und Einkünfte des betreffenden Territorialherren lediglich verzeichnen — Urbarien, Breviarien, Güterverzeichnisse — und solche, welche Verfügung treffen über diese Güter, über Gefälle und Leistungen, deren Benutzung regeln und die Bewirthschaftung vorschreiben — eigentliche Wirthschaftsordnungen.

Die zweite Gruppe wird durch die Aufzeichnungen derjenigen Rechtsregeln gebildet, welche sich in Bezug auf die Benutzung und Erhaltung der gemeinen Mark, namentlich der Markwälder herausgebildet haben. Sie verleihen dem örtlichen Gewohnheitsrechte in Bezug auf das Eigenthum und die Nutzung an der Mark einen aus dem übereinstimmenden Rechtsbewusstsein Vieler, die mit gleichen Rechten zur Sache ausgestattet sind, beglaubigten Ausdruck. In ihnen legt die Gesammtheit der Eigenthümer ihre Verfügung über das gemeinschaftlich befessene Object nieder. Wir nennen diese Urkunden, welche geweihtes Recht enthalten, Weisthümer. In der dritten Gruppe endlich finden wir die Verfügungen des Inhabers der staatsrechtlichen Oberaufsicht über die Waldwirthschaft Aller, Feststellungen eines Einzelnen, der der Träger der öffentlichen Gewalt ist und das wirthschaftliche Interesse der Gesammtheit vertritt, über die eigene und fremde Sache, zu welcher er als Träger der Forsthoheit nicht in dem Verhältnisse des Eigenthümers, sondern des

Schirmherrn der öffentlichen Wohlfahrt und des wirthschaftlichen Gedeihens Aller steht — die Forstordnungen.

Es ist unzweifelhaft zweckmäfsig, diese drei grofsen Gruppen forstgeschichtlicher Quellen streng zu trennen, um einer Verwirrung, wie sie nicht selten auch bei Forsthistorikern vorkommt, von vorneherein zu begegnen und dem Quellenstudium, welches uns mit einer Fülle von Stoff in Berührung bringt, Uebersichtlichkeit und Klarheit zu verleihen. Noch in neuester Zeit nennt Leo¹⁾ eine von ihm publicirte interessante Urkunde von 1326, welche ein ächtes Weisthum ist, «Forstordnung.» Diese Bezeichnung mufs in dem Unkundigen die Vorstellung erwecken, als ob es sich hier um eine ähnliche Urkunde handele, wie sie in den Forstordnungen des 15. 16. 17. Jahrhunderts vorliegen. 1326 aber war das den letzteren zu Grunde liegende staatsrechtliche Princip noch durchaus unentwickelt. Eine Urkunde jener Zeit Forstordnung zu nennen, ist also ein Anachronismus. So wird gewöhnlich die Verordnung Heinrichs VII. von 1309²⁾ über den Nürnberger Reichswald, in welcher die Wiederaufforstung gerodeter Theile desselben angeordnet wird, eine Forstordnung genannt. Sie ist aber eine einzelne Verfügung des Waldeigenthümers über den eigenen Wald. Nicht als Träger der Forsthoheit erliess der Kaiser diese Verordnung, sondern als Eigenthümer des Reichswaldes. Auch die von Dr. Leo in neuerer Zeit wieder veröffentlichte Urkunde von 1294³⁾ über den Nürnberger Reichswald ist nichts anderes, als ein Weisthum. Der scheinbare Widerspruch löst sich sehr leicht, wenn man bedenkt, dafs die Bürger von Nürnberg Märkerrechte im Reichswalde hatten, die ihnen zufliefsenden Marknutzungen und die

¹⁾ Die Urkunde lautet im Eingang:

„Difs sind die reht des waldes, der geheiffen ist der Saltzforst die da zu hat myn herre von Wirtzburg und sin forstmeyster von sinnen wegen.“

Ez sal kentlichen sin allen den dy nu sint oder her noch kunftig werden, das nach gottes geburte drutzehen hundert jar darnach in dem sehs und zwenzigsten jare an dem nehsten Tage nach sancte walpurgtage ein forstding befezzen wart von dem forstmeyster und allen forstmeystern zu der Nuwenstat in gegenwertikeyt hern Johanfen Fuhs von Swanberg, der zu der zyt do eyn voyt (Vogt) was. Und wurden von in uf den eyt geteilt dise reht alz her nach ist geschriben. (Tharander Jahrbuch XXII. I. S. 85.) Die Förster waren also auch hier die Weiser des Rechtes, welches der Vogt fragte. Schon hieraus erhellt der Charakter der Urkunde ganz klar.

²⁾ Vergl. v. Löffelholz-Colberg, Chrestomathie I. 65.

³⁾ Allg. Forst- und Jagd-Zeitung de 1871. S. 355 fgde.

von ihnen zu zählenden Förstergefälle etc. gewohnheitsrechtlich feststanden, das Recht in dem Reichswalde in dieser Beziehung also, wie in anderen Markwaldungen geweißt werden konnte, während der Kaiser als Eigenthümer des Grund und Bodens seinerseits Verfügungen über die Substanz des Waldes zu treffen hatte, ohne die Markberechtigten dabei zu hören. Wir haben also hier in derselben Zeit und in Bezug auf denselben Wald eine Eigenthumsordnung und ein Weisthum.

Die älteste Eigenthums- oder Wirthschaftsordnung, welche sich mit dem Walde beschäftigt, ist das Capitulare de villis Karls des Großen. In derselben Qualität stehen die oben aufgeführten Breviarien und Urbarien mehrerer Territorialherren.⁴⁾ Auch von den in der Grimm'schen Sammlung der Weisthümer

⁴⁾ Nachweis der für die Kenntniß der Urbarien und Wirthschaftsordnungen vorhandenen Quellen:

- a) Güterverzeichniß der Abtei Prüm de 893, erneuert 1222 ist abgedruckt bei Hontheim, historia Trevirensis diplomatica. Augustae Vind. 1750. I. 660.
- b) Güterverzeichniß des Stifts Freckenhorst f. Niefert, Beiträge zu einem münster'schen Urkundenbuche. Münster 1823 u. f. J. Bd. I. Th. 2. S. 581.
- c) Wirthschaftsordnung des Klosters Mauermünster (f. unten den Text) abgedr. bei Schöpflin, Alfatia diplomatica. Manhemii 1772. I. 197, 225. auch bei Stieglitz, geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland etc. Leipzig 1832. S. 92.
- d) Güterverzeichniß des Stiftes Corvei (11. Jahrh.) bei Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Hamm 1825—1835.
- e) Desgl. des Stiftes Werden (12. Jahrh.) bei Kindlinger, münster'sche Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens. Münster 1787—1793. II. 233.
- f) Desgl. des Trierer Forstamtes (Anf. d. 13. Jahrh.) f. Lacomblet, Archiv I. 322 fgde. Grimm, Wsthr. IV. S. 743.
- g) Güterverzeichniß von den bischöflichen Gütern in Monre und Schonersteden (im Erfurt'schen) bei Grimm, Weisthümer III. 616. (vergl. unten d. Auszug des Textes.)
- h) Güterverzeichniß des Erzstifts Cöln (1275) bei Kindlinger, münster'sche Beiträge III. 262.
- i) Desgl. des Stiftes Quedlinburg, bei Kettner, antiquitates Quedlinb. S. 204 fgde.
- k) Güterverzeichniß der Grafen Falkenstein und Neuburg (1180) in d. monumenta Boica VII. 433.
- l) Desgl. der Grafen von Dale (1188) bei Kindlinger, münster'sche Beitr. III. 81.
- m) Desgl. des Rheingrafen Wolfram (13. Jahrh.) bei Kremer origines Nassov. II. 217.

Als Beispiel möge hier der Text der Wirthschaftsordnung von Mauermünster und ein Güterverzeichniß (Monre) im Auszuge folgen; ein Weisthum im Auszuge und eine alte Märker- u. Eigenthumsordnung (die sog. Forstordnung im Rheingau) sind angefügt.

abgedruckten Urkunden gehören mehrere hierher, z. B. das sogenannte Weisthum des Trierer Forstamtes aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. In demselben ist von geweihtem Rechte keine Rede, sondern es sind lediglich grundherrliche Bestimmungen getroffen über einige Nutzungen in dem erzbischöflichen Wildbann zwischen Mosel, Saar und dem Hochwaldkamme.

Von den Forstordnungen wird im vierten Buche ausführlich die Rede sein. Hier handelte es sich nur darum, die forstgeschichtlichen Quellen kurz zu charakterisiren und so dem weniger Geübten das Quellenstudium zu erleichtern.

A.

Membrana Meinhardi abbatis de jure Maurimonafterii ac Ministerialium ejusdem circ. an. 1144. bei Schoepflin Als. Diplom. Tom. I. S. 225.

Cameralis nemus item fagorum mons et augia nemo debet incidere sine jussione abbatis, neque porcos ibi pascere. Confocii hoc juris habent, quod in saltu Vosago ipsi ac famuli libere faciunt, ligna incidere et porcos pascere. Jus custodum nemoris item forestariorum.

Super omne nemus constituet sex custodes, quorum unusquisque in natali Domini perfolvere debet porcum unum, quatuor sextaria vini et octo panes, modium avene forensis mensure cum una securi, et medietas horum pertinet ad advocatum. Custos nihil juris habet in camerali nemore, nisi ceciderit ibi arbor aut a rento, aut aliquo modo per se, tunc VII. pedes in grossiori parte pertinent ad abbatem, reliquum est custodis. Si autem abbas aedificialem arborem alicui dederit, hic dabit custodi nemoris quartale vini aut ligna quae absciderit, et illi item custodes inde duos mansos habent cum omni jure, unum ad Vilare, alterum ad Ridenburch. Unusquisque autem, qui in hoc banno ignem ardentem habet, de silva Wasegen ante pascha perfolvere debet gallinam, V. ova, exceptis confociis et eorum servis. Ipsi vero exinde hanc licentiam habeant, ut aedificia si a filiis suis ibi incidant et ad comburendum quantum necesse est fumant, scilicet ultra Berebach. Si autem ista parte incidere voluerit, hoc a custode nemoris quaerere oportet et omnes qui ibi aliquid ad vendendum incidere cupiunt, ex utraque parte Berebach, similiter a custode petere debent. Illo quoque anno, quando pleniter glandes creverint, custos nemoris ante festivitatem

S. Michaelis omnibus hominibus St. Martini notificare debet, et omnium porcorum, qui ibi pasti fuerint, decima pars abbati proveniat. Si quis autem porcos suos illuc ire non praemiserit a ministerialibus domi decimam dare cogetur. Si quis vero glandes fortive in silva collegerit, furti reus inde judicabitur. Pignora etiam, quae custos nemoris in camerali nemore abstulerit ante abbatem ferre debet. Caeterum vero ipse retinebit et si in eodem camerali nemore arbor noviter abscisa fuerit et hoc intrunco apparuerit, si custos abliforem non prodiderit, ipsimet reus erit. Si autem per vestigia eum reppererit etiam in domo sua ei pignus accipiet.

B.

Jura in Monre. (Auszug.)

(1264—1268, nach einer Abschrift von 1442.)

Item registrum bonorum prepositure S^{ti} Petri extra muros Moguntie in latino, que pertinent ad curias in Monre et in Schonersteden (nördlich von Cölleda).

Ista bona ad istus duas curias spectantia, preposito et ecclesie nostre communia, de quibus dantur ecclesie XXIV^{or} libre et novem solidi levium et quicquid contingit superesse, est prepositi praeter vineam in Monre, in qua nihil habet juris prepositus sicut superius expressum est.

Item attinent predictae curie tres fertones, qui tribus vicibus in anno solvuntur

Item attinent de villa Petersrot de tribus exactionibus quatuor denarii et decem solidi

Est praeterea hoc jus curie de Monre, quod quicquid obvenit de excessibus hominum in Monre et in Burgwinden hujusmodi semper dimidietas cedit curie et dimidietas de Alrestede advocatis nostris;

.

Sequitur videre silvas et jura, que dicuntur holzmarken.

Ad curiam in Monre pertinent silve five holzmarken IX, quorum nomina et situs sunt isti. Primum nemus vocatur Muselo, situm in superiore parte ville, quasi immediate ad villam, quod post octo annos resectum solvit preposito XX. libras. Secundum vocatur Hergebodenholtze situm retro Sumeberg etc. etc.

Sequitur videre de villis decimam ad curiam in Monre solventibus et sunt decem, que iste sunt. Prima dicitur Nyhusen etc.

Praeter predicta notandum est singulariter, quod ecclesia beati Petri apud Monre habet quandam vineam, sitam in monte, qui vocatur der winberck, id est mons vini, continentem ca X. agros cum dimidio, qui libre attinet fratribus predictae ecclesie . . .

Sequitur videre de officiis et officiatis ecclesie et eorum institutionibus et ad quit quilibet teneatur.

Preconem eligere tenetur universitas ville in Monre et hoc sub juramento, vel ab universitate deputati et dominus prepositus ecclesie S^{ti} Petri habet illi electo conferre post illorum electionem officium preconis accedente voluntate advocatorum nostrorum.

Schultetum similiter eligunt homines in Monre, etiam dominus prepositus habet conferre

(Es folgen nun die Rechte und Pflichten der einzelnen Beamten und das specielle Güterverzeichniß von Schönerstadt).

C.

Aus dem Weisthum der Hülfeder Mark (bei Munder in Niederfachfen) nach Grimm III. 300.¹⁾

1. Ob wol so ferne zeit tages, ein frei Holzgerichte zu halten und zu hegen? wird eingebracht, auf befehl der markgenossen durch ja, wenn es den erben und holzgräfen beliebt.
2. Der richter fragt nun ein urtheil zu rechte, weme die männer daz holzgericht zuerkennen? respond. durch den erben, denen von Haus.
3. Der richter fraget ferner, ob man sothane gerichte soll sitzen oder stehend halten? orthel eingebracht, man möge es wol sitzend halten.
4. Ferner fraget d. richter, wie das gerichte soll gefessen werden? eingebr. durch die von Haus, als erben und holzgräfen und sollen d. richter zur rechten und die besitzer (Beisitzer) zur linken Hand sitzen.

¹⁾ In Hülfede pflegten nach einer Bemerkung bei Grimm a. oben a. O. die Männer bei Vorlesung des Weisthums einen Kreis zu schliessen und ihre Messer vor sich in die Erde zu stecken.

Ich habe es für überflüssig gehalten, das ganze Weisthum abzudrucken, da manches in demselben enthalten ist, was weder charakteristisch für die Form der Rechtsweifung, noch für die zu Grunde liegende Rechtsanschauung ist.

Die obige Fassung ist neueren Ursprungs, indeffen wohl nur eine neuere Abschrift des alten Textes.

5. Darauf lassen die erben u. holzgräfen die von Haus ein urthel fragen zu rechte, wer alle in diese holzmarck gehören? eingebr.: Sitzende zu Hülfede, Meinsen u. beide mühlen.
7. Weiter wird gefraget ein urthel zu rechte, wie ferne ein frembder der in die mark nicht gehöret dem holzgerichte bleiben soll? eingebr. von rechte, so weit man ein weifs pferd im felde sehen kan.
8. Urthel behuf rechtens, wenn einer in dieser Holzmark mitgehörete, von diesem holzgericht wegbleibe, was seine brüche sein soll? respond. derselbe soll aus der holzmark gewiesen werden, bis er der erben und holzgräfen willen macht.
9. Ob nicht die männer schuldig sein, ein wroge zu thun? eingebr. der holzmeister soll seine wroge erstlich thun, darnach die männer.
10. Was denn in diesem gehägten gerichte geboten und verboten sein soll? resp. zorn, neid, häffiger muth, nichts zu eifern, scheltworte, es geschehe mit recht u. vorsprechen.
11. Wann einer oder ander urthel über lang oder kurz gefraget were worden und von den männern were gefunden u. schriftlich verfasst, ob dieselben auch noch in kraft sollen gehen und gehalten werden? resp. man sei dasselbe zu halten schuldig von rechtswegen.
17. Wann einem die holzmark verboten würde und dennoch gleichwol daraus holzete, was dessen strafe? resp. so hoch ihm dieselbe verboten.
18. Wann einer, der in die holzmark nicht befuget und (sie) gleichwol gebrauchete? resp. den soll man pfanden, so oft er darin befunden, gleich einem frembden.
19. weil der holtzmeister und geschwornen leut ihren eiden der mark schaden zu verhüten und denselben auch von sich zu fagen schuldig seien und es nicht theten, was ihre brüche sei? resp. dieselben sollen doppelt gebrüchet werden.
20. holzmeister und geschwornen lassen fragen ein urthel zu rechte, wie hoch man auf eine eiche pfanden soll? resp. achte schilling Pfandegeld.
21. Wessen die brüche auf eichenholz? resp. den erben von Haus fünf Thaler.
22. Wie ferne und lang man auf einer eiche pfanden und brüchen möge? resp. wann ein sperber einen sperling darauf

effen könne und bis folange denfelben ein reihe mit den füßen von einander kleien könne.

23. Wenn einer eine eiche muthwillig abhauete, was deffen brüche? resp. das fei gewalt, fo maniger fuß ab und zu, fo manige fechzig schillinge.
24. Wann einer eine eiche witget, was deffen ftrafe? resp. defselben darne foll man wieder darum winden.
25. Wann einer einer eiche den poll abhauete, was feine ftrafe? dem foll man den kopf abhauen und in die ftelle fetzen.
26. Wann ein aufsmann hauete in der holzmark, wie man damit fahren foll? man foll ihm nehmen wagen und pferde und auf diefen hof bringen, bis auf ankunft der erben, und das pfand damit er fchaden gethan.
27. Wie hoch foll man pfanden und brüche auf einer büchen? resp. der bruch den erben ift fünf mark und dem holzmeister vier schillinge.
28. Wie hoch man auf weifelbäumen²⁾ und höltjnbäumen pfanden foll? resp. drei schillinge den gefchwornen und den erben fünf mark.
29. Wann ein aufsmann bei nachte und nebel holz führe, wie man damit verfahren foll? den foll man halten als einen dieb, nehmen ihm wagen und pferde, dazu auf vorigen befcheid.
32. Wann jemand holz aus der mark fuhrete und verkaufte, was feine brüche? resp. die brüche im gemeinen holze fein 10 fl. münze, in heinholze 10 thaler.
34. Wem eichenfall (Fallholz) oder pollholz (afterfchlag) zukomme? resp. dem holzmeister, doch fo nütze bauholz darunter wäre, foll er den marktgenoffen, die es begehren, um die gewehrde zu thun fchuldig fein.
35. Wie es mit büchenfallholze foll gehalten werden? resp. der erfte, der es findet, foll ein fuder davon haben, darnach feine nachbarn einer nach dem andern darzu kommen.
41. womit holzmeister und gefchworn ihre eingefetzte wrogen wieder löfen follten? resp. mit einem Fuder broihan.
42. ein urthel zu rechte, an welchem orte und an was ende die Hulfeder holzmark grenze und kehre? eingebracht von N: (Grenzbefchreibung).

²⁾ Weichholz.

D.

Forstordnung im Rheingau.¹⁾

Alt Forstordnung für die waldt im Rhyngow bey Hr. Johan von Breyttenbach ritter, vitzthum, vffgericht 1487.

Zu wissen, das vff heute dato dießer zedeln vertragen vnd besloffen durch mich Johan von Breittenbach, Herr zu Olbrück, ritter, vitzthum im Rhyngaw vnd Conrath von Hangen landtschreiber daselbft, von geheys u. beuelch fr. kurf. gn. von Mentz eyn ordnung des forst im Ryngaw gelegen.

Zum ersten sollen die forster wissen zu hauwen alle diejenige vnser gnedigster herr begnadet hat vff dem Girfsborn von hanbuchen buregin an bis an das gebiet, das vff Grundel herus stozzet, vnd fort an Grundel bis an die steinretz, als die forster das zeigen sollen vnd von dem steinretzen bis an den weg, der vber Girshorn geet.

Wer als darüber ymants, der wyter hauwen wird, dan von bescheit, sollen die forster phenden, vnd solich ruge virtheidingen lassen vor dem vitzthumb vnd landtschreyber.

Nu ist vertragen, das der edeln knecht vnd weme in dem wald erleupt wird zu hauwen, das die selbigen, ob einer einen grofsen baum hauwen wird, das sie alsdann das gedelten deselben baums zuorn heymfuren sollen vnd den stam bekrutzigen, vnd kein andern mehr abhauwen, er hab dann den selben stam heymgefurt. Auch so sollen alle die jhenige, so v. uns. gn. herrn begnadet seyn ader wurden, sich des waldts nit wyther zu gebuchen vnd zu genissen, wan alleyn zu fewerung irer heuffer, vnd were das oberfare, sollen die forster ine phenden in forstmaifsen²⁾ vnd alsdann den selben nit wyther lassen faren bis vff abtrag.

¹⁾ Nach der Fassung von Grimm, Weisth. I. 536 fgde. Im Rheingau war frühzeitig ein Sonderwald des Kurfürsten von Mainz, dem der Wildbann im Rheingau zustand, aus den Markenwäldern ausgeschieden und Forst genannt worden. Aber die Markgenossen hatten bedeutende Nutzungsrechte an dem Forst behalten. Diese Nutzungen werden durch die Forstordnung geregelt. Dieselbe ist also eine Art von Märkerordnung, aber ausgegangen von dem Eigenthümer resp. dessen Beamten, also eine Zwischenform, welche den Uebergang des Weisthums in die Eigenthums-Ordnung darstellt. Da der Eigenthümer der Landesherr ist und nur Kraft seiner Landeshoheit besitzt, so nähert sich diese Ordnung auch bereits dem Principe der eigentlichen Forstordnungen, wenngleich sie zunächst nur über den eigenen Wald des Landesherrn Verfügung trifft.

²⁾ Maifs ist Schlag, Hauungsort.

Mee ist vertragen, dafs keyner keynen stam hoer abhauwen sal, dan knies hoch von der erden: wer daselb vherfare, sal in fürstmafs gephent oder geburft (gebust?) werden. Es sollen auch die forster kein nutzung vffheben oder nemen one wissen oder willen des vitzthums vnd landtschreibers. vnd feint dieser zedel zwey gleichlautend vffer eynander geschnitten, dem landtschreyber eyner vnd den fürstern der ander vbergeben ist.

Aus der Fassung der Forstordnung von 1521³⁾ («so durch mich Henrich Brumfern vitzthumb im Ringaw vnd dem itzigen landtschreyber vffgericht ist worden»):

. Item die aulner,⁴⁾ die zu Aulhausen wohnen, haben macht im forst dörr u. liegend holz vnd hanbuchen zu hauwen, darum geben sie dem Brömser von jglichen rad eyn mark gelts vnd alle hochzyt in ir behausung dipen⁵⁾ genug.

.
Item dis ist der forster lon.

Die von Aulhausen und Hafsmanshufen giebt yglich hufsgelchs den forstern 3¹/₂ Pf., heist forstergels; lauft sich in iglichen dorf vff ein gulden vngefehrlich;

Item die von Lorch, das oberst dorff, giebt iglich hufsgelchs den forstern 2 albus, laufft sich vff vier gulden vngeuerlich.

Item (folgen die übrigen vom Kloster Aulhausen, von den Leuten in Bremster und Gladbach zu gebende Förstergelch; das Kloster hatte jedem Förster jährlich ein paar weisse Hofen, wöchentlich einen Imbiss und zu Neujahr einen Kuchen zu geben).

Item so giebt mein gnedigster herr den forstern jars ein hofftuch, wie fein gn. Kleiden ander wechter vnd sechs malter korn. Item haben hievor die einung vnd rugen im forst gehabt, daraus geulget, dafs sie zu zyten holz verkauft vnd andern lewthen durch die finger gefehen, ist vor gut angesehen, dafs m. gn. herr nun hievor die rugen zum teyl gehabt vnd die forster auch eyns theyls, damit der walt nit verwüst; vnd hat der vitztum den forstern die rugen zu setzen vnd was m. gn. herr zu seinem teyl gefellt, soll durch den landtschreiber vff-

³⁾ Der Eingang ist weggelassen, da er mit dem Texte von 1487 fast genau übereinstimmt, auch der ganze mittlere Theil, welcher Straf-Bestimmungen gegen das unberechtigte Jagen im Forst enthält.

⁴⁾ Eulner od. Aulner sind Topfmacher, Häfner.

⁵⁾ Dippen = Töpfe oder Hafen.

gehoben werden, vnd damit die forster des zukommen mögen, hat der landtschryber iglichen forster fechs malter korn aufs der kellerey zu Eltuill geben.

II. Ueber das Amt der Waldboten.

In der Markenverfassung bildete sich, wie ich oben nachzuweisen versucht habe, sehr bald eine oberste Gewalt und Gerichtsherrlichkeit, Obermärkerschaft, Schirmherrschaft aus, welche häufig zur späteren Souverainität der Gewaltträger führte und sehr wesentlich dazu beitrug, die genossenschaftlichen Elemente dieser Verfassung zu verwischen und zu zeretzen. Die Benennungen, unter welchen die Träger der Obermärkerschaft in den Weisthümern aufgeführt werden, sind sehr verschieden. Sie heißen Gaugrafen, Holzgraf, Markenvögte, Oberherrn, oberste Herrn, in Westfalen auch Holzrichter, Erbholzrichter. Daneben kommen Träger einer gewissen oberen Gewalt in den Marken vor, welche Waldbotten, Walpoden und Waltpoden genannt werden und von Einigen als oberste Wald- oder Forstmeister aufgefaßt worden sind.

Diese Auffassung ist eine durchaus irrige. «Bott» oder «bote» (missus, nuncius) ist zunächst in den mittelalterlichen Urkunden ganz allgemein ein zu amtlichen Zwecken Entsender, mit einer öffentlichen Gewalt ausgestatteter. Das Wort kehrt wieder in «Botmäsigkeit» und «Büttel» (in den Rechten des Hofes zu Berse bei Grimm, Weisth. I. 692/693 heißt es: «Dominus curiae, qui est mansionarius, locabit scultetum et cellerarium. Scultetus vero locare debet nuncium, qui dicitur buttel etc.» und vorher: «Alia vero placita (Verfügungen) que dicuntur botscheffe». Die Urk. ist aus dem 13. Jahrh.) auch in «Botschaft» d. h. polizeiliche Verfügung. Es sind demgemäß, wie auch von Maurer¹⁾ meint, die Waldbotten Inhaber der öffentlichen Gewalt und das «Walt» oder «Wald» ist von Gewalt herzuleiten. Ob ein Zusammenhang des Amtes der Waldbotten mit den Sendgrafen (missi dominici) im fränkischen Reiche vorhanden ist, lasse ich dahin gestellt sein. Derselbe möchte jedenfalls schwer nachzuweisen sein.

Mit dem Walde also hat an und für sich dieses Amt Nichts zu schaffen. In den Marken finden wir Waldbotten da, wo, wie

¹⁾ Markenverf. S. 381, 382.

in einigen wetterauischen Marken, dieselben in verschiedenen Territorien lagen. Hier mußte einer der beteiligten Grund- oder Territorialherren Träger der öffentlichen Gewalt sein.

In der hohen Mark bei Homburg²⁾ waren die Herren von Eppenstein «oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe» oberste Herren und Waldboten (walpoden). Die Mark lag in den Gebieten von Solms, Hanau, Königstein, Reifenberg und Frankfurt, bestand aus 49 rund um den Feldberg herumliegenden Dörfern, Gehöften etc. und dem Waldboten standen im wesentlichen die Rechte des Obermärkers oder Schirmherren zu. Er hatte die Mark zu bestellen³⁾ und den Wildbann aufzuthun, die Märkergedinge anzuberaumen.⁴⁾ Er hatte höhere Nutzungsrechte an Holz und Mast. Unter ihm standen zwei Markmeister im Amte, welche gewählt wurden.⁵⁾

Ganz ähnlich waren die Verhältnisse in der Seulberger und Erlenbacher Mark,⁶⁾ welche in den Gebieten von Hessen Homburg, Frankfurt, Solms und Ingelheim lag. «Oberherren und waldbotten» waren die Grafen von Hanau, als Besitzer von Homburg. Sie sollen zu Mittfasten die Mark bestellen;⁷⁾ ein ausschließliches Jagdrecht besitzen sie nicht, wohl aber das Recht dreitägiger Vorjagd.⁸⁾ In der Raesfelder Mark,⁹⁾ welche auf den Territorien von Cleve, Münster und Raesfeld lag, kommt die Benennung Waldbote nicht vor. Es hat aber dort der Erbholzrichter dieselben Rechte und Funktionen. Auch in der

²⁾ Grimm III. 488, 489.

³⁾ a. a. O. S. 488: „vnd d. walpode fulle jerlichs off sant Kathr. tag mit den merkern die marg bestellen“ d. h. die Marknutzungen regeln.

⁴⁾ a. a. O. S. 489: „wan auch den walpoden not beduncket, so mag er durch den schreyer eyn gemeyn merkerding verkonden lassen off die auwe vor Vrfel“

⁵⁾ a. a. O. S. 490: „vnd sal man kiesen zu merckermeistern usz den eteln; mag man der nit han, usz den priestern; mag man der auch nit han, usz den lantman“

⁶⁾ Grimm, Wsthmr. III. 490, 491.

⁷⁾ a. a. O. 491: (Sie weifeten den Grafen von Hanau und nach ihm Jeden, der Homburg mit Ehren und Recht innehat, für einen) „obristen hern und waldbothen der marke, derselb waldbott sol kommen oder die feinen schicken eines jeden jahres auf fontage mittfasten, laetare genannt die mark zu bestellen und wie der waldbott sie bestellt mit rath der märker, also soll es das jahr ausgehalten werden.“

⁸⁾ a. a. O. S. 491.

⁹⁾ Grimm, Wsthmr. III. 168, 171.

Speller Mark,¹⁰⁾ welche theils unter der Graffchaft Lingen, theils unter dem Stifte Münster und der Abtei Werden stand, gab es keinen Waldboten, sondern nur einen Holzrichter, der die Mark zu schützen hat. Es findet sich also das Amt des Waldboten durchaus nicht in allen Fällen, wo die Mark unter verschiedenen Grundherren steht und es eines besonderen Schirmherrn bedarf.

Ebenso wenig handelt es sich überall da, wo Waldboten vorkommen, um solche in mehreren Territorien liegende Marken und um ein Markenamt überhaupt. In der Graffchaft Wied¹¹⁾ z. B. war der Graf zu Wied Erbgrundherr (Erfgronther), dagegen der Junker von Reichenstein Waldbote. Dem Grafen wird Glockenschall, Wasser, Weide, Hochwald, Jagd, Fischerei, Gerichtsherrlichkeit etc. zugewiesen; an alledem nimmt der Waldbote nicht Theil, doch erhält er von allen freien Leuten der Graffchaft den dritten Dienst, den dritten Weidehammel, das dritte Faßnachtshuhn. Dafür ist er verpflichtet, dem Grafen zu Wied starke Hand zu leisten nicht nur im Kriege, sondern auch bei der Verfolgung von Uebelthätern. Wir haben also hier ein wahres Gefolgschaftsverhältniß vor uns. Mit der Markenverfassung hat an und für sich das Amt des Waldboten gar Nichts zu thun, mit dem Walde eben so wenig. Der Waldbote in der Graffchaft Wied ist vielmehr lediglich der Träger einer öffentlichen Gewalt, hat für die Sicherheit des Landes zu sorgen und ist dem Landesherrn im Kriegsfall zu bedeutender Leistung verpflichtet.

Eine ähnliche wird die Stellung der Waldboten wohl auch in der Wetterau gewesen sein. Hatten dieselben nun die Marken zu schützen und zu schirmen, so war es oft un schwer, die Obermärkerschaft gänzlich an sich zu bringen. Damit wurde denn der Waldbote Obermärker, behielt aber die ältere Bezeichnung. Wir haben es also hier mit einer aus den alten Gefolgschaftsverhältnissen hervorgegangenen, später auf die Markenverfassung übertragenen öffentlichen Gewalt zu thun.

Die Semperfreyen von Limburg¹²⁾ (an der Lahn) hatten in der Mark Limburg das Waldbottenamt zu Lehen, wie aus dem Lehenbriefe Kaiser Konrads de 1251 hervorgeht. Später, wie aus dem besonders interessanten Weisthum von 1374 hervor-

¹⁰⁾ a. a. O. III. 180 — 184.

¹¹⁾ Vergl. das Weisthum von Oerbach (Urbach) bei Grimm, Wsthrm. I. 626.

¹²⁾ Stiffer, Forst- und Jagdhistorie, Beilage K. K. im Anhang S. 86.

geht,¹³⁾ erscheint ein Ritter Dietherich Walpode als Frager des Rechtes im Märkergeding, ist also wohl Obermärker. Walpode ist schon Name geworden, die Stellung des Trägers desselben den Märkern gegenüber bleibt etwas unklar.

Ganz klar wird die eigentliche und wohl ursprüngliche Stellung des Waldboten durch eine bei Grimm, Weisth. I. 532 abgedruckte Urkunde «Rechte des Waldboten zu Mainz.»

In Mainz war dieser Beamte der Vornehmste von Allen. Im Dome stand er vor dem Schultheiß und hatte den Vortritt vor allen Amtleuten. Ergriffene Diebe mußten vor ihn gebracht werden und er mußte sie hängen, wenn der Bestohlene es verlangte. Sühnte der Dieb seine That (durch Geld und Gut), so hatte zwar der Waldbote noch immer das Recht, ihn zu tödten, aber auch ihn gegen weitere Sühne, die nun er bezog, am Leben zu lassen.

Die Bäcker und Weber hatten Recht zu geben und zu nehmen vor dem Waldboten und waren in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb seiner Aufsicht unterworfen. Sie waren dafür zu Leistungen an Brod und Wein verpflichtet.

Pferde- und Vieh-Diebstahl unterlagen der Jurisdiktion des Waldboten.

Die Seiler standen ebenso unter seiner Polizei-Aufsicht und Jurisdiction, jedoch nicht in Ehe-, Eigenthums- und Erb-Angelegenheiten.

Hier ist der Waldbote also Polizeichef und Richter für gewisse Kategorien von Bürgern und gewisse peinliche Rechtsfachen.

Eine ähnliche Stellung wie die Waldboten hatten am linken Rheinufer wohl ursprünglich die Wild- und Raugrafen. Auch sie waren ursprünglich Träger der Polizeigewalt und wurden später Obermärker, oft mit dem Wildbanne beliehen und theilweise im späteren Mittelalter souveräne Landesherren.

¹³⁾ Grimm, Weisthr. I. 827. 828.

VIERTES BUCH.

Von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation (1273—1550).

§. 27. Allgemeiner geschichtlicher Rückblick.

Es hatte unter der starken Regierung Rudolfs von Habsburg den Anschein gewonnen, als ob des deutschen Reiches Herrlichkeit neu erstehen sollte; aber solche Hoffnung wurde nicht erfüllt; auch diese Periode zeigt als letztes Ergebniss der weiteren staatlichen Entwicklung Deutschlands nur sinkenden Einfluß der kaiserlichen Gewalt, vermehrte Macht der Landesherren. An die Stelle der Reichsgesetze traten, folchem Entwicklungsgange entsprechend, Landesgesetze. Der Staatsbegriff begann sich zwar auszubilden, aber nur in den Einzel-Territorien; die gesammte politische Bewegung blieb centrifugal.

Wurden dem Kaiser in den Landesgesetzen auch ausdrücklich gewisse Rechte vorbehalten, so waren sie doch dem mit Erfolg gekrönten Streben der Territorialherren, alle Hoheitsrechte an sich zu reißen, gegenüber von geringer Wirkung. Mehr und mehr schwand die kaiserliche Gerichtsbarkeit und fiel den Landesherren zu; nur eine Art kaiserlicher Gerichte erhielt sich unverfehrt noch lange — die westfälischen Freigerichte (Vehmgerichte).¹⁾ Hier verblieb in der Freigrafenschaft, welche

¹⁾ Vergl. Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. Göttingen 1794. — Kindlinger, Münstersche Beiträge, III. 193 fgde. — Eichhorn, deutsche Reichs- und Staatsgesch. III. Bd. Eingang. — Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgesch. S. 367 fgde. — Wigand, das Femgericht Westfalens. Hamm 1825. — Die Literatur s. b. Philipps a. a. O. Freigerichte hießen sie wegen der Reichsunmittelbarkeit, heimliche Gerichte im Gegensatz zu den offenen, d. h. ungebundenen Gerichten. Im Uebrigen wurden sie bei Tage abgehalten, übten nicht bloß Criminaljurisdiktion, sondern nahmen auch Uebertragungen von Rechten

identisch ist mit der Gerichtsbarkeit im Sinne des Sachfen-
spiegels, ein letzter Rest der Reichsgerichtsverfassung.²⁾

Als ein neues Element der deutschen Staatsgeschichte treten nun die Landstände auf. Ursprünglich politisch indifferente Vereinigungen gewisser Kategorien der Reichsangehörigen (oft der Prälaten, Ritter und Städte) wurden sie allmählig gegen Geldleistungen (Beden) mit Rechten ausgestattet, welche sie über ihre ursprünglich rein privatrechtliche Stellung weit hinaushoben und der Competenz wahrer Landes-Repräsentationen entgegenführten, ihnen also eine staatsrechtliche Qualität verliehen. Es ist dies besonders seit dem 14. Jahrhundert geschehen.

Damit war ein neuer Schritt zur Sonderstellung der Territorien geschehen. Die centrifugale Tendenz ergriff alle Glieder des Reiches und documentirte sich nun ebenso zum Nachtheile der Landesherren, wie des Reiches. Bis zu den untersten Elementen des Staatsorganismus ging das Bestreben nach eigener Selbständigkeit, schritt das Verkennen der gemeinschaftlich zu lösenden höheren Aufgaben, frass die zeretzende Sucht nach individueller Sonderart, verbreitete sich die Abneigung, für die Allgemeinheit irgend ein Opfer an individueller Selbstbestimmung zu bringen.

Wenn in dieser Zeit in dem Bunde der freien Städte³⁾ sich ein straff concentrirtes und überaus machtvolles Gemeinwesen formte, welches die Meere beherrschte und die Handelsverkehrsordnung mit starker Hand regelte,⁴⁾ so konnte solche Vereinigung

vor und nahmen erst im 14. und 15. Jahrhundert den Charakter geheimer Criminalgerichte an, als sonst fast alle Handhabung des Rechtes in Deutschland aufhörte und in dem Freischöffenbund, welchem viele Fürsten und Grafen angehörten, alle diejenigen sich vereinigten, denen es noch um Aufrechterhaltung der Ordnung zu thun war. Die Vehmgerichte (Femgerichte) verhängten über den ausbleibenden Angeklagten die Reichsacht, im Namen des Kaisers, die sogenannte Vehme oder Feme und führen hiervon ihren Namen.

2) Eichhorn a. a. O. Philipps a. a. O. S. 368.

3) Die sehr reiche Literatur s. b. Philipps, d. R. u. R. Gesch. S. 377 fgde. 1247 schlossen Hamburg und Lübeck einen Bündnißvertrag, welcher als die Grundlage der Hanfa betrachtet werden darf. Allmählig breitete der Bund sich über ganz Norddeutschland, auch die jetzt russischen Ostseeprovinzen aus (Riga). Auch Städte, die unter Landeshoheit standen, traten häufig bei, ohne von den Landesherren gehindert zu werden.

4) Das Seerecht nahm eine ganz neue Entwicklung. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgefch. III. S. 318 fgde.

gefunder staatlicher Elemente gewifs nur dazu dienen, den Zeretzungsprozefs, der im Reiche sich vollzog, zu verlangfamen; ihn aufzuhalten oder gar die Heilung herbeizuführen, vermochte auch fie nicht. Die Regeneration des Reiches konnte von den Städten eben fo wenig ausgehen, als von den Landesherren. Auch die Städte verkannten über der Erfrebung ihrer individuellen Zwecke die gröfseren Aufgaben des Reiches; auch fie fuchten, oft genug aller höheren Anfchauungen baar, in der allgemeinen Verwirrung aller politifchen Verhältniffe, in dem gährenden Kampfe widerftrebender Gewalten ihren eigenen Vortheil fo grofs als möglich zu machen und fie konnten, unabläffig um ihr Dafein kämpfend, meift nicht mehr thun.

Der Staatsorganismus blieb fchwach und krank. Es fehlte alle Centralifation der Kräfte, es fehlten Rechtſchutz, bürgerliche Ordnung, Gemeinfamkeit der Intereffen. Alle Bemühungen der Kaifer, einen allgemein geachteten Landfrieden zu errichten, waren von geringem Erfolge. Weder die goldene Bulle,⁵⁾ noch der ewige Landfriede Maximilian's I.⁶⁾ find jemals zur vollen Wirkung gelangt. Das, was dem deutschen Volke vor Allem fehlte, war der nationale Geift, das, was jede gefunde Fortbildung feiner politifchen Reife, feiner Inftitutionen, jeden die in dem Volke noch lebende innere Kraft documentirenden Aufſchwung im Keime erflicken mußte, war das Ueberwuchern des Romanismus, war die römifche Politik feiner Kaifer, war die Präponderanz römifch-kirchlicher Autorität, war die Knechtung des germanifchen Geiftes durch eine aus den abgeftorbenen Elementen romanifcher Cultur entwickelte Wiſſenſchaft. Mit der Reception des römifchen Rechtes, mit dem durch dieſelbe bedingten Zurückdrängen deutſcher Rechtsanfchauungen und der

⁵⁾ Das unter dem Namen „die goldene Bulle“ bekannte, 1356 von Karl IV. gegebene Reichsgefetz beſteht aus 5 einzelnen Conſtitutionen (Wahl und Krönung des Königs; Rechte der Kurfürften als Landesherren und bei der Königswahl; Reichsvicarius; Aufrechterhaltung des Landfriedens) und erweitert die Macht der Kurfürften fehr bedeutend. Dieſelben Rechte erlangten dann bald auch die übrigen Landesherren.

⁶⁾ Die im 13. bis 15. Jahrhundert aufgerichteten Landfrieden waren meift für einzelne Territorien und auf eine beſtimmte Zeit gegeben. 1495 gab Maximilian den erſten allgemeinen und ewigen Landfrieden. In demſelben verpflichteten ſich alle Reichsſtände, ihre Streitigkeiten bei Vermeidung der Reichsacht nicht ſelbſt auszufechten, ſondern vor dem neu errichteten Reichskammergerichte zur gerichtlichen Entſcheidung zu bringen (Kammergerichtsordnung v. 1495). Vergl. Philipps a. a. O. S. 374.

fundamentalen Umformung des ganzen Rechtsystems, so wohlthätig dieselbe auch in gewisser Richtung besonders in Bezug auf Herstellung der Rechtseinheit und die Klärung der Rechtsgrundsätze später gewirkt hat, wurde dem deutschen Volke zunächst das Fundament seiner Existenz entzogen und das Rechtsbewusstsein in bedenklichster Weise abgeschwächt. Nichts vermochte hiergegen die Gründung deutscher Universitäten, auf welchen man in romanischer Sprache redete, nach romanischer Art dachte. Die Regeneration des deutschen Volkes musste begonnen werden mit der Ueberwindung des Romanismus, der zunächst noch den Erdkreis beherrschte. Es musste jener Kampf begonnen werden, der noch heute nicht ausgekämpft ist, dessen endliche Entscheidung aber nach den neuesten Vorgängen weniger zweifelhaft ist, denn je zuvor und den Sieg des deutschen Geistes begründen wird. —

Dieser Kampf wurde begonnen durch die Reformatoren, durch Hufs, durch Luther, durch Calvin und Zwingli. Zunächst allerdings führte er zu neuer Spaltung, zu tödtlichem Erkranken des deutschen Staatswesens.

Politik und Religion waren absolut nicht mehr zu trennen. An der Spitze der Christenheit standen Kirche und Reich. Was die erstere in große, von Hufs erfüllte Partheien spaltete, zerriss das letztere. Es konnte sich überall für jetzt nur um die der Neubildung vorhergehende Zerstörung handeln. Was der nationale Geist auf den Trümmern des Alten zu bauen hatte, musste einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

So ist der Geist der Reformation wesentlich ein zersetzender gewesen, dabei zuerst ein kirchlich-reformirender, aber bald auch ein politisch-umgestaltender. Geistige Freiheit erstrebte man von unten herauf, Vergrößerung der selbständigen fürstlichen Macht von oben herunter. Von beiden Polen des Staatslebens aus wurde mit aller Leidenschaft einer hocherregten Zeit die Berechtigung des Bestehenden geläugnet, von beiden Seiten forderte man Neugestaltung zunächst der kirchlichen Institutionen nach dem reinen Geiste der Evangelien, aber bald auch des politischen Systemes. Die einmal hochaufbraufende Bewegung erfasste alle Lebenskreise, die ganze bürgerliche Gesellschaft. Der Druck der grundherrlichen Rechte, welche, auf uralten, längst verdunkelten Rechtsverhältnissen beruhend, nach Art und Umfang vielfach unsicher geworden, von den Feudalherren in einer den Bauer auf das Aeufserste bedrückenden Art geübt

wurden, eine durch Verdunkelung der alten Rechtsverhältnisse begünstigte willkürliche und harte Besteuerung, welche als Maassstab nur das von der herrschenden Minorität einseitig bestimmte Bedürfnis kannte, der Mangel landständischer Rechte, welche die Vergewaltigung der Mächtigen in Schranken zu halten geeignet gewesen wären, endlich die Unwissenheit der Juristen im deutschen Rechte, ihre einseitig-römische Richtung hatten des Zündstoffes eine solche Menge gehäuft, daß es nur eines Funkens bedurfte, um den Brand hellauflodern zu lassen.

Es blieben denn auch solche Umwälzungen dem deutschen Staatswesen nicht erspart. Schon 1525 erhoben sich die geknechteten Bauern in Schwaben und Franken gegen alles Bestehende, indem sie, geführt von Schwärmern wie Thomas Münzer, der das sichtbare Reich Gottes auf communistischer Grundlage aufrichten wollte, es versuchten, ihre Menschenrechte zurückzuerwerben. Daß sie die eiserne Faust der Machthaber niederschlug, daß alle gleichzeitigen Bestrebungen der Bauerschaft in Tirol und der Schweiz von nicht besserem Erfolg begleitet waren, wird begreiflich, wenn man nicht vergißt, wie diese gewöhnlich unter dem Collectivnamen «die Bauernkriege»⁷⁾ zusammengefaßten Bewegungen jeder gemeinsamen Organisation entbehren mußten, da die territoriale Zerrissenheit Deutschlands jede Concentration der Bewegung ausschloß.

Aber dennoch documentirte sich auch in diesen Vorgängen das Erwachen des deutschen Geistes, der Bildungsstufe derer, die ihn zum Ausdruck brachten, entsprechend rauh und roh, in blutiger Vernichtung alles Bestehenden, in blinder Wuth gegen das Gute mit dem Schlechten, in wenig klug durchdachter, mehr aus unmittelbarer Begeisterung und blindem Zorne, als ruhiger Beherrschung der Verhältnisse hervorgegangener Durchführung — aber dennoch sich einfügend in einen der gewaltigsten Umgestaltungsprozesse, die die Geschichte kennt, scharfe Streiflichter werfend auf die traurigen Zustände unseres Vaterlandes, welche durch den dreißigjährigen Krieg in so schreckenerregender Weise illustriert worden sind.

⁷⁾ S. Eichhorn, d. St. u. Rechtsgefch. IV. S. 51 fgde. Wachsmuth, der deutsche Bauernkrieg. Leipzig 1834. — Philipps a. a. O. S. 395, wo auch ausführliche Literatur-Nachw. — Vergl. über einige Forderungen der Bauern unten §. 32.

§. 28. Rechtsquellen. Reception des römischen Rechtes.¹⁾

Das Eindringen des römischen Rechtes in das Rechtsdasein des deutschen Volkes ist schon oben als ein mit der Gesamtrichtung der Zeit im Einklang stehendes, höchwichtiges Ereigniß bezeichnet worden. Es waren Verhältnisse sehr verschiedener Art, welche die allgemeine Reception des fremden Rechtes erleichterten. Ein Bedürfniß nach festeren, allgemeineren Rechtsnormen war in Deutschland überall vorhanden. Der in ganz neue Bahnen gelenkte Verkehr, die gesteigerte wirthschaftliche und merkantile Bewegung, eine neue Zeit mit ganz neuen Anforderungen ließen den Mangel konsequenter, systematisch ausgebildeter Rechtsregeln schwer empfinden. Man hatte entweder die Herausbildung eigener, deutscher Rechtsnormen abzuwarten oder einem abgerundet und fertig dastehenden Rechtssysteme Eingang zu gestatten. Man entschied sich unter dem Einflusse, den der Romanismus auf allen Gebieten übte, für das letztere. Zunächst waren es die Landesherren, welche das ihren Interessen und Ansprüchen günstigere fremde Recht einzuführen trachteten. Ein energischer Widerstand der Landstände verzögerte diese Einführung, vermochte sie aber nicht zu verhindern. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sehen wir diesen Kampf der an ihren althergebrachten Institutionen und Rechtsanschauungen festhaltenden Landstände gegen das fremde Recht und gegen die des deutschen Rechtes unkundigen gelehrten Richter und Doctoren. Schwer in die Waagschale fiel die Gründung der Universitäten, an welchen nur Lehrer des römischen Rechtes den Lehrstuhl betreten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dringt dasselbe überall ein, zuerst mit den gelehrten Richtern in die Hofgerichte, dann in die Land- und Ortsgerichte. Unläugbar

¹⁾ Vergl. zu diesem §.: Grimm, Rechtsalterthümer Vorrede S. XVI. XVII. — v. Maurer, Fronhöfe, IV. S. 484 fgde. — Eichhorn, d. St. u. Rechtsgesch. III. 324 fgde. — Philipps, d. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 362 fgde. Hier auch ausführliche Literatur-Nachweisungen. — Speziell zur Geschichte der Reception des römischen Rechtes s. auch: Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechtes in Deutschland von Dr. Otto Franklin. Hannover 1863. Die Schrift entwickelt die Geschichte des Eindringens des fremden Rechtes speziell für Baiern. Es ist aber diese Entwickelung deshalb von besonderem Interesse, weil in Baiern die Prälaten, Ritter und Städte (die Landstände) der Einführung des römischen Rechtes sehr lange widerstrebt haben. Als mittlere Zeit für den allgemeinen Gebrauch des römischen Rechtes in Deutschland kann das Jahr 1450 angenommen werden.

erfüllte das neue Recht eine große Forderung, die der Rechtseinheit. Der abgestorbene nationale Geist des deutschen Volkes vermochte auf keinem anderen Wege dieser Forderung zu genügen. Die nächste Folge war dann freilich keine günstige. Wir sehen seit der Reception des römischen Rechtes das Rechtsbewusstsein der großen Masse des Volkes allmählig gänzlich in Verwirrung gerathen, die Rechtsübung erschlaffen. Die hergebrachten Rechtsnormen waren ungültig geworden, die deutschen Verhältnisse des Grundeigenthums, des freien Standes und der Hörigkeit aber blieben zunächst erhalten; die alten Formen hatte man aufgegeben und die neuen nicht recht begriffen. Wir wissen, wie sehr die nationale Entwicklung hierdurch gehemmt und geschädigt worden ist und stimmen in gewissem Sinne ein in das Urtheil von Jacob Grimm, der die Einführung des römischen Rechtes für ein Nationalunglück hält;²⁾ aber dem Allem gegenüber ist doch festzuhalten, dass im 14. und 15. Jahrhundert die deutsche Nation in sich nicht die Kraft fand, ein eigenes Rechtssystem auszubilden und dass daher die Annahme eines fremden Systemes, sollte anders dem Bedürfnisse nach Rechtseinheit genügt werden, eine Nothwendigkeit war. Ich möchte das Nationalunglück eher in dem Umfande sehen, dass der deutsche Geist sich selbst bis zu solcher Nothwendigkeit verloren hatte. —

Ueberall in dieser Periode tritt die Reichsgesetzgebung zurück, die Landesgesetzgebung in den Vordergrund. Das Bestreben der Landesherren, ihre Machtosphäre zu erweitern, richtete sich nach oben gegen das Reich, nach unten ebenso gegen die kleineren Dynastien und die Grundherren. Die vogteiliche Gerichtsbarkeit ebenso wie die grundherrliche an sich zu bringen, das Bannrecht allein zu üben, Grundrechte in Regalien umzuwandeln, alle diese Bestrebungen dienten demselben Zwecke, den Schwerpunkt der politischen Gewalt in die Centren der zahlreichen Länder und Ländchen zu legen, in welche das deutsche Reich mehr und mehr zerfiel.

Unter solchen Verhältnissen ist es nur natürlich, dass wir im 14. und 15. Jahrhundert von einer bemerkenswerthen Entwicklung der Reichsgesetzgebung wenig hören. Zu den wichtigsten Reichsgesetzen aus dieser Zeit gehören die goldene Bulle (1356) und die Kammergerichtsordnung (1495).

Lebhafter schien die Fortbildung der Reichsgesetzgebung

²⁾ Grimm, Rechtsalterth. a. a. O.

sich unter Maximilian I. und Carl V. gestalten zu wollen. Außer den seit der Wahl des letzteren Kaisers (1519) von jedem Kaiser zu beschwörenden Wahlkapitulationen³⁾ sind als wichtige Reichsgefetze aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zu nennen: die Reichsnotariatsordnung (1512),⁴⁾ die Reichsmünzordnung (1524),⁵⁾ Reichspolizeiordnung (1530, später erneuert 1548 und 1577),⁶⁾ endlich die 1532 zum Reichsgefetz erhobene peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (*constitutio criminalis carolina*).⁷⁾

Speziell wichtige Rechtsquellen für die Entwicklung des Waldeigenthums sind die landesherrlichen Mandate über das Forst- und Jagdwesen, die fogenannten Forstordnungen, über welche unten näher zu handeln ist.⁸⁾

§. 29. Deutsches öffentliches Recht.

Die in §. 16 geschilderten Verhältnisse haben sich in der Hauptfache erhalten. Die Vorstellung, daß der Kaiser der Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren sei, tritt schärfer hervor und wird als ein Motiv zur Reception des römischen Rechtes betrachtet. Diese Fiction ist nur ein weiteres Glied in jener logischen Reihe von Theorien, die sich aus der einmal anerkannten Herrschaft des Romanismus entwickelten. Man hatte es aufgegeben, deutsch zu sein. Rom war das Centrum der Culturwelt.

Der wichtigste Vorgang im Beginne dieser Periode ist die feste Ausbildung der Landeshoheit. Durch diese Veränderung des öffentlichen Rechtes, die sich langsam vollzog und, wie wir gesehen haben, schon in der vorhergehenden Periode eigentlich ihren Abschluß erreicht hatte, war der Untergang des Reiches besiegelt.

Die Landeshoheit entwickelte sich aus der Immunität der geistlichen und weltlichen Territorialherren und aus der allmählig überall Platz greifenden Erblichkeit der Lehen und Graf-

³⁾ Diese erste Wahlkapitulation traf besonders Bestimmung über das Reichsregiment im Falle der Abwesenheit des Kaisers.

⁴⁾ Philipps a. a. O. S. 420.

⁵⁾ Philipps a. a. O. S. 420.

⁶⁾ Eichhorn a. a. O. IV. 295 fgde.

⁷⁾ Zöpfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. etc. Heidelberg 1841.

⁸⁾ Unten §. 37.

schaften. Die bisherige staatsrechtliche Verbindung der freien Landfaffen mit dem Reichsoberhaupte wurde durch dieselbe aufgehoben. Es gab nun Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare. Zu der ersteren Kategorie gehörten alle Freien, sowie alle Städte und Dörfer, welche nicht unter die unmittelbare Herrschaft eines Territorialherren gerathen waren. Bunt durcheinander gewürfelt fand man nun reichsunmittelbare und reichsmittelbare Herren und Ritter, Klöster und Stifter, Stadt- und Landgemeinden.

Auf die Verhältniffe der persönlichen Freiheit hatte die Entstehung jenes durchgreifenden Unterschiedes unmittelbar gar keinen Einfluss. Die alte Gliederung der Reichsangehörigen in Freie und Unfreie dauert im Principe fort; aber in Wahrheit hat die Gesamtentwicklung doch solche Unterscheidung schon im 14. Jahrhundert überwunden. Der Beruf bestimmt die Stellung des Mannes. Scharf abgegrenzt treten drei Stände hervor, der des Adels (nun schon in hohen, d. h. aus den Mitgliedern der schon längst adeligen Geschlechtern bestehenden und den niederen Adel getheilt; zum letzteren gehören die bisher nicht adeligen, jedoch zur Ritterchaft zählenden Personen, namentlich viele Ministerialen), welcher das Waffenhandwerk, der des Bürgers, welcher Ackerbau, Handel und Gewerbe in den Städten, der des Bauers, der den Ackerbau auf dem Lande betreibt. Innerhalb dieser drei Stände mischen sich Freie und Unfreie, in ihnen gehen die Verschiedenheiten der Geburt auf.

Dem Kaiser zur Seite stand als beschließende Instanz in Reichsangelegenheiten der Reichstag. Abgesondert beriethen hier die Wahlfürsten, die Reichsstände, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Abgeordnete der Reichsstädte. Letztere, ursprünglich zur Verhandlung über öffentliche Geldbeiträge (den sogen. gemeinen Pfennig) berufen, erlangten bald großen Einfluss auf die Reichsangelegenheiten überhaupt und es bildeten sich auf den Reichstagen drei Collegien: das Kurcollegium, der Reichsfürstenrath und das reichsstädtische Collegium. Die reichsunmittelbare Ritterchaft erlangte im Reichstag Sitz und Stimme noch nicht. —

Sehr verschieden war die Stellung, in welche die der Landeshoheit unterworfenen Personen traten. Während die übrigen Landfaffen zu allen Landessteuern herangezogen wurden, blieben Geistlichkeit und Ritterchaft meist von denselben befreit. Die steigenden Bedürfnisse der Regierungen zwangen jedoch oft die Landesherren, auch die beiden letzteren um außerordentliche

Beiträge zu den Staatskosten anzugehen. Ueber die Höhe derselben verhandelte man dann und es traten Geistlichkeit und Ritterchaft dem Landesherren als Corporationen gegenüber. Ein Gleiches geschah betreffs der Städte, welche ebenfalls zunächst nur zu außerordentlichen Steuern herangezogen wurden. Endlich traten auch oft die Gerichte, d. h. die Bauern corporativ in Verhandlung mit den Landesherren über außerordentliche Beiträge zu Regierungs- und Kriegskosten und machten ihre Bewilligung von Zugeständnissen abhängig, welche die Fürsten ihrerseits machten.

So entstand die Landständschaft, d. h. das Recht der vier Stände, der Geistlichkeit, Ritterchaft, Städte und Landgemeinden, überall da, wo sie mit der That helfen sollten, auch ihren Rath zu geben. Die Befugniss der Landstände blieb aber zunächst rein consultativ.

In diesen Verhältnissen brachte das 15. und namentlich der Anfang des 16. Jahrhunderts manche Veränderungen hervor. Die Errichtung des ewigen Landfriedens und Reichskammergerichtes forderte, sollte der erstere anders zur vollen Wirkung gelangen, straffere Handhabung der Executive, ein strengeres Regiment. Zu diesem Zwecke wurde zunächst 1509 dem Kaiser ein permanenter Rath, das sogen. Reichsregiment zur Seite gestellt, in welchen neun Mitglieder von den Kurfürsten, Oesterreich und Burgund, sechs andere von den Reichsständen nach den sechs Kreisen, in welche das Reich zerfiel (dem fränkischen, baierischen, schwäbischen, rheinischen, westfälischen und sächsischen), gewählt werden sollten. Die ganze Einrichtung war jedoch von keinem Bestande. Die Kreiseintheilung, 1512 dahin erweitert, das ein österreichischer und burgundischer, kurrheinischer und kurfächsischer Kreis hinzutraten, blieb bestehen.

Auch die obere Justizverwaltung des Reiches ward durch Maximilian I., abgesehen von der Gründung des Reichskammergerichtes, in mannigfacher Art reorganisirt. Ein von ihm 1501 eingesetzter besonderer Rath des Kaisers, Hofrath genannt, anfänglich aus acht Mitgliedern bestehend, erhielt 1512 den Titel Reichshofrath und wurde mit einer ausgedehnten Jurisdiktion betraut, war in Reichslehenssachen sogar allein competent.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Reichsständen bestanden die sogenannten Austräge (Austrägal-Instanzen), besondere schiedsrichterliche Commissionen. —

Mit der mehr und mehr sich befestigenden Landeshoheit

war es von selbst gegeben, daß die Gesetzgebung mit den übrigen Hoheitsrechten an die Landesherren überging. Es entstand nun ein ganz neues öffentliches Recht, das der einzelnen selbständig gewordenen Territorien.¹⁾

Zunächst handelte es sich meist um die Regelung der Successionsverhältnisse. Das römische Recht stellte in Bezug auf die Herrschaftsfolge die Töchter, welche nach deutschem Rechte ausgeschlossen waren, den Söhnen gleich. Eine Reihe von Hausgesetzen regelte in den einzelnen Territorien diese Verhältnisse und meist wurde gleichzeitig den in manchen Ländern zum Nachtheil der Macht der Landesherren in ausgedehnter Anwendung stehenden Landestheilungen auf diesem Wege vorgebeugt.

In vielen Beziehungen bildeten sich die Landesverfassungen nach dem Muster der Reichsverfassung aus. Analog dem Reichskammergerichte entstanden die Landesgerichte; dem Reichshofrathe entsprechend wurden Landeshofräthe (Ministerial-Instanzen) gebildet, welche über den übrigen Verwaltungs- und Justizbehörden, den Regierungskanzleien, Hofgerichten und Finanz-(Hof-) Kammern standen.

Der Regierungsapparat der Landesherren wurde gegen das Ende dieser Periode bereits ein sehr complicirter und Hand in Hand damit ging ein sich mehr und mehr ausbildender Luxus der Hofhaltung. Auch in dieser Beziehung äufserte das romanische Ausland einen nachtheiligen Einfluß. Von der ächt deutschen Einfachheit in dem Leben der Vornehmen war wenig mehr übrig. In vielen Territorien wurde schon jetzt ein Heer unnützer Beamten und Hofdiener unterhalten, welche nur dazu beitragen, die Anforderungen an die Landassen ungebührlich zu steigern und namentlich den Bauernstand hart zu bedrücken.

¹⁾ Vergl. zu diesem §.: Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgefch. III. Bd. — Zöpfl, deutsche Rechtsgefch. S. 494 fgde. — Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgefch. S. 362 fgde.

Das erste Beispiel einer eigentlichen landesherrlichen Gesetzgebung liegt in der Landesordnung Herzog Wilhelms von Thüringen im Jahre 1446 vor. Eine bairische Landesordnung schloß sich 1474 an, eine sächsische 1492, eine württembergische 1495 (Philipps a. a. O. S. 425). Einige ältere Landrechte, wie das Rechtsbuch Ludwigs des Baiern, das Landrecht für das Fürstenthum Breslau (1356), das Saarbrückische Landrecht u. a. m. sind Aufzeichnungen des Territorial-Gewohnheitsrechtes oder Umarbeitungen des Sachsen- und Schwabenpiegels. (Philipps a. a. O. S. 424.)

§. 30. Finanzverwaltung der Landesherrn.

Der gefammte Domänenbesitz einschliesslich der Forsten ging im Laufe dieser Periode vom Kaiser auf die Landesherrn, vom Reiche auf die Territorien über. Ueber die Ausdehnung und Lage der Domänen und Forsten in den einzelnen Landesgebieten fehlt es nicht an ziemlich genauen Angaben in den sogenannten Amts- und Landesbüchern, in welchen alle den Landesherrn gehörige Realitäten, die darauf haftenden Lasten und alle den Fürsten zustehenden Einnahmen verzeichnet wurden. Eins der bekanntesten und vollständigsten Landbücher ist das der Mark Brandenburg, welches Kaiser Karl IV. als Markgraf von Brandenburg 1375 und 1376 anfertigen liess. Es mag desselben hier als einer der wichtigsten Quellen aus dieser Periode nähere Erwähnung gethan werden.¹⁾

Es waren, wie in allen deutschen Territorien, so auch in der Markgraffschaft Brandenburg die Güter der Landesherrschaft im 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts durch Hinausgabe an die Lehensleute stark vermindert worden. Es mag bei diesen Veräußerungen in manchen Fällen nicht nach strengen Rechtsformen verfahren worden sein, so dass es nach dem Uebergang der Mark an den Kaiser diesem nothwendig erschien, zu prüfen, ob sie in allen Fällen in rechtsgültiger Weise erfolgt seien. Hierin lag das erste Motiv zur Zusammenstellung des Landbuches.²⁾

Als landesherrliche Einnahmen erscheinen Einkünfte von den Städten (Orbede), aus den Zöllen, von Mühlen, Gewässern, Wäldern, Schlössern, von der Judensteuer, dem Münzregal, aus Gerichtsgebühren, Abgaben für Belehnungen und einige un-

¹⁾ Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen herausgegeben von E. Fidicin, Stadtarchivar zu Berlin. Berlin 1856. Bei Aufnahme des Landbuches (Karl IV. liess 1375 auch in seinem Stammlande Böhmen ähnliche Verzeichnisse behufs der Besteuerung anfertigen) reisten landesherrliche Beamte von Ort zu Ort umher und bewirkten mit Hülfe der Kreisvögte die Aufnahme. In der Altmark ritten die Landreiter (eine Art von Gendarmen) in ihren Bezirken umher und nahmen die Dorfregister auf. Eine besondere Instruction über Form und nothwendigen Inhalt der Notirungen war ergangen; Vermögensobjecte, welche verschwiegen wurden, sollten zur Strafe dem Kaiser zufallen. Vergl. Fidicin, Landbuch S. IX. und im Texte des Landbuches S. 38.

²⁾ Fidicin a. a. O. S. IX. Landbuch S. 103.

gewisse³⁾ Einnahmen, unter den letzteren diejenigen für Holz aus den Waldungen, wobei der Verfasser des Landbuches ausdrücklich hervorhebt, daß zwar überall in den Waldungen trockenes, hier und da auch grünes Holz verkauft werde, dieser Verkauf aber überaus unsicher sei. Als Einnahme aus den Wäl-

³⁾ Landbuch S. 17 sind folgende Summen angegeben:

Orbede	881 Mark	(10,281 Thlr.)
Zölle	2898 Schock Groschen	(29,820 „)
Mühlengefälle	434 „ „	(4,466 „)
(außerdem Getreidelieferungen)		
Judensteuer	500 Schock Groschen	(5,145 „)
Münze	200 „ „	(2,058 „)
Wasserrecht	71 „ „	(731 „)
Wälder	13 „ „	(134 „)

u. f. w.

Man sieht, welchen verschwindend geringen Theil der Einkünfte des Landesherrn hier die Einnahmen aus den Wäldern bildeten. Dieselben werden Landbuch S. 19 wie folgt angegeben:

De filuis feu filuarum prouentibus:

Cöpenick III tunnas mellis que valent V fexag. (Schock) VIII choros avene, valent III fexag.

Bernow IIII choros avene cum XVI modiis avene valent (fehlt).

Trebyn I tunna mellis valet II fexag.

Spandow I tunna mellis valet II fexag.

Werbelyn.

Lybenwalde.

Nüwemül (I tunna, fehlt in zwei Handschriften).

Bysdal (Biefenthal) I tunna et quart

Rathenow.

Botzow (Oranienburg).

Est sciendum, quod solummodo mel et auena, que datur de pascuis, hic scripta sunt. Alii vero redditus filuarum sicut de vendicionibus (Holzverkäufen) locacionibus (Verpachtungen) et aliis, quia casuales et incerti sunt, hic non scripsi. Dicam tamen aliquid de eis infra

Weiter unten heißt es dann (S. 33):

„De prouentibus incertis. De lignorum vendicionibus. Sciendum quod omnibus filuis et mericis ligna sicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet hujusmodi vendicio incertissima est, nonnulli tamen forestatores ex lignorum vendicionibus, salue iporum pace ditantur. Igitur non immerito rationem reddere tenentur.“ —

Betreffs der obigen Geldrechnung bemerke ich, daß nach L. Brehmer (in der Beil. z. d. Landbuche von Fidicin S. 337 fgde.) der böhmische Groschen in der Zeit Karls IV. 5 Sgr. $1\frac{3}{4}$ Pf., ein Schock Groschen also 10,29 Rthlr., eine Mark 11,67 Thlr. galt. Bei etwaiger Vergleichung der oben angegebenen Summen mit dem heutigen Stande der Staatseinnahmen ist daran zu erinnern, daß der Geldwerth seit 1350 auf etwa $\frac{1}{6}$ gesunken ist.

dem ist daher nur eine Honigliefereung und Haferabgabe aufgeführt. Von Einkünften aus der Jagd ist keine Rede.⁴⁾

Ueber die Organisation der Finanzbehörden aus dem 14. und 15. Jahrhundert wissen wir wenig. Erst im 16. Jahrhundert beginnt man zu centralisiren, landesherrliche Kammern mit bestimmten Geschäftskreisen, welche durch Instructionen geregelt waren, einzusetzen, die Leistungen der Landesangehörigen genau zu bestimmen, freilich auch mehr und mehr zu steigern. Der schlechte Zustand der fürstlichen Kassen, hervorgerufen durch einen übermäßigen Luxus der Hofhaltung, durch häufige Kriege und durch die ungelückte Zersplitterung des Reichsgebietes in zahllose Länder und Ländchen, welche zur Unterhaltung ebenso zahlloser souveräner Familien zwang, führte nun zu einem Systeme der finanziellen Bedrückung, welches um so unfittlicher erscheint, als die Städte, die Geistlichkeit und der Adel sich jeder Ueberbürdung wohl zu erwehren wußten und die Hauptlast von dem in allen seinen Rechten verkümmerten Bauernstande zu tragen war, der dazu noch durch die Anziehung, welche die eines freien Aufschwunges sich erfreuenden Städte ausübten, einer großen Menge tüchtiger Arbeitskräfte beraubt wurde, welche sich dem reichen Erwerbsleben der städtischen Gemeinwesen zuwendeten.

Die Eintreibung der landesherrlichen Einkünfte erfolgte meist durch die Kreisvögte, Amtmänner oder besonders angestellte Rentmeister (Schoffer). In uns erhaltenen Schoffsregistern für die Mittelmark aus den Jahren 1450, 1451, 1480, 1481 nennen sich neben kurfürstlichen Räten auch der markgräfliche Küchenmeister und einige Kammer- oder Hoffschreiber als Verfasser dieser Abgabenverzeichnisse. Küchenmeister ist hier gleichbedeutend mit Güterverwalter oder Amtmann.⁵⁾

Im Anfange des 16. Jahrhunderts wird schon von manchen Seiten die gänzliche Veräußerung der Domänen vorgeschlagen. So in Brandenburg 1531 bis 1535 unter Joachim I., dem der Kammerdirektor Bernd von Arnim ein ausführliches Project vorlegte, wie durch Zerfchlagung der Domänenvorwerke in kleine bäuerliche Wirthschaften der Staatskasse ein namhafter Gewinn zugeführt werden könnte. Das Project wurde jedoch

⁴⁾ Vergl. die in Note 3 angeführten Stellen.

⁵⁾ Fidicin, Landbuch S. 256.

feitens des Regenten nicht genehmigt, wohl aber in Kurfachsen, wohin sich Arnim wendete, theilweise durchgeführt.⁶⁾

Die landesherrlichen Forsten wurden von den in dieser Periode auferordentlich häufigen Veräußerungen der Domänen nicht berührt. In erster Linie war es wohl die Jagdliebe der Fürsten, welche sie von der Veräußerung der Forsten abhielt, sodann die mehr und mehr um sich greifende Furcht vor Holz-mangel, welche um so mehr begründet war, als die Holz-verschwendung überall, besonders an den fürstlichen Höfen alle Begriffe überstieg,⁷⁾ endlich der Umstand, daß ausgedehnte Forsten leicht und mit Hülfe eines relativ geringen Beamtenpersonals selbst durch die landesherrlichen Behörden verwaltet werden konnten, während dies bei großen Vorwerken nicht der Fall war, ein Gesichtspunkt, der in einer Zeit sehr ins Gewicht fiel, wo in manchen Theilen von Deutschland nachweisbar eine Beamten-corruption Platz gegriffen hatte, von welcher wir heute keinen Begriff mehr haben.⁸⁾

Es kann dies allerdings demjenigen nicht verwunderlich erscheinen, der von den sittlichen Zuständen der damaligen Zeit eine genauere Kenntniss erlangt hat. Es gab keine Rechtsicherheit. Die Abschließung so vieler kleiner Territorien gegeneinander begünstigte jede Unordnung, jedes Verbrechen. Die rohe Gewalt herrschte und es hatte derjenige Recht, der sich Recht zu verschaffen wußte. Es entblödeten sich viele Landesherren sogar nicht, durch Münzverschlechterung⁹⁾ ihre Gläubiger zu

⁶⁾ Bergius, Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1871. S. 322 fgde.

⁷⁾ Am Hofe zu Weimar z. B. betrug im 16. Jahrhundert der Brennholzbedarf jährlich an 1900 Klafter (Hofordnung von 1563 bei Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert. Jena 1869. S. 41). Man wußte aber, daß die Stubenheizer, um mehr Asche zu gewinnen, das Holz in Unmassen zu verbrennen pflegten und die Holzfuhleute (Fronbauern) ihre Ladung oft theilweis in den Häusern der Stadt absetzten. Für die Hofhaltung auf Schloß Heldburg, wo Johann Friedrich der Mittlere sich zeitweilig aufhielt, wurden jährlich über 400 Klaftern Holz verbrannt. Es war kein Wunder, daß in den weimarischen Forsten überall Holz-mangel eintrat, besonders da das Wild die jungen Schläge nicht aufkommen liefs (Kius a. a. O. S. 43).

⁸⁾ Interessante Einzelheiten s. darüber in Bezug auf Thüringen bei Kius a. a. O. S. 19. 64 fgde. Die Betrügereien der Forstknechte wurden so frech betrieben, daß man einen besonderen Namen für dieselben im 16. Jahrhundert allgemein üblich findet. Man nannte „Verpartirung“ den Ankauf des Holzes durch die Forstbeamten (natürlich zu billigen Preisen) und den Wiederverkauf an Andere.

⁹⁾ Bergius, Finanzwissenschaft. S. 279 fgde. — L. Brehmer a. a. O. im Landbuche Karls IV. — Vergl. auch oben §. 16, Note 9.

betrügen und jedem anderen Schuldner in ihrem Lande also das Recht zu geben, dasselbe zu thun. Da kann die Entfittlichung des Volkes dann kaum noch Wunder nehmen. Die Schilderungen aus jener Zeit entwerfen ein tiefdüsteres Bild von der gemeinen Raubfucht des Adels, von der brutalen Gewalt, die auf allen Lebensgebieten den Ausschlag gab, von den alles fittliche Bewußtsein ertödtenden Fehden. Es bedarf in dieser Beziehung nur eines Hinweises auf die für die Kulturgeschichte unseres Volkes hochinteressanten Aufzeichnungen des Rolewink von Laer über Westfalen.¹⁰⁾

Eine solche allgemeine Verdunkelung des Rechtsgefühles und fittlichen Bewußtseins konnte auch nicht ohne Rückwirkung auf die ohnehin kärglich beforderten¹¹⁾ Diener der Landesherren bleiben und es sind denn auch die selbstfüchtigen Erpressungen der Amtmänner, Scholtheise und Forstbeamten leider fast sprüchwörtlich geworden.¹²⁾

§. 31. Entwicklung des Städtewesens.

Aus der alten Stadtmarkgemeinde, welche ihre Grundlage lediglich in der zur Stadt gehörigen Feld- und Waldmark fand, entwickelte sich die eigentliche Stadtgemeinde, aus den Zunftgenossenschaften zusammengesetzt, ihre wirthschaftliche Existenz wesentlich im Gewerbebetriebe und Handel findend.

Das mehr und mehr hervortretende Bestreben der Stadtgemeinden, sich von den Landesherren möglichst unabhängig zu erhalten, namentlich in eigenen Angelegenheiten selbst zu ent-

¹⁰⁾ Rolewink von Laer, ein Westfale, lebte 1490 als Karthäusermönch im Kloster St. Barbara in Cöln und schrieb in diesem Jahre eine Schrift: „De westfalorum situ, moribus, virtutibus et laudibus,“ welche den Zweck hatte, die Westfalen von dem ihnen von anderer Seite gemachten Vorwurfe der Untreue und Spitzbüberei zu reinigen. Im III. Buche X. Cap. „de excufanda patria nostra in quibusdam (S. Wigand, Archiv V. S. 404 fgde.) entschuldigt R. die Raubfucht der Westfalen mit dem unerträglichen Drucke des Raubadels und erzählt uns, daß die edeln Ritter von der Landstrafse fangen: „Ruten, rowen dat en is gheyn schande, dat doynt die besten von dem lande (Westfalen.) Und die Bauern pflegten darauf zu antworten: „Hangen, raden, koppen, steken en is gheyn funde, wern dat nit, wy en behelden nichts im munde.“ Es ist kaum irgend eine Aufzeichnung aus jener Zeit mehr geeignet, die allgemeine Verwilderung mit grellerem Lichte zu beleuchten.

¹¹⁾ Vergl. unten §. 35.

¹²⁾ oben Note 8.

scheiden, die Stadträthe selbst zu wählen, über die Verkehrs- und Marktfreiheit innerhalb des Weichbildes¹⁾ selbst zu wachen, war eine nothwendige Folge dieser Entwicklung. Sollten Gewerbe und Handel emporblühen, so mußten Freiheit und Ordnung in den Städten Hand in Hand gehen, so durfte es nicht dem Landesherrn freistehen, den Gewinn fremder Arbeit sich selbst anzueignen, wie dies auf dem platten Lande nicht selten geschah, so mußte der Erwerb der Stadtgemeinde auch im städtischen Interesse verwerthet werden. Dies Alles aber war nur möglich, wenn die Städte sich zu einer gewissen Autonomie emporfchwangen.

Das Streben der Städte nach Unabhängigkeit führte nun zu jahrhundertelangen Kämpfen derselben gegen die Landesherren, besonders die Bischöfe, welche schon im 12. und 13. Jahrhundert hier und da begannen, durch das 14., 15. und auch 16. Jahrhundert sich fortsetzten und meist mit der Behauptung ihrer Privilegien seitens der Städte, nur kleineren Theils mit dem Verluste derselben endigten.

Die öffentliche Gewalt in den Städten ging nun vielfach an die Stadt selbst über, nachdem sie noch im 13. Jahrhundert überall von dem Grund- oder Landesherrn geübt worden war, sei es, daß dieser der König selbst (wie in den Reichsfstädten) oder ein weltlicher oder geistlicher Territorialherr war. So wurde 1349 in Nürnberg das seither von den Burggrafen verwaltete Burgregiment der Stadt überlassen, die Burggrafen behielten aber eine Burg in der Stadt, die Bewachung eines Thores, die Blutbann-Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich mit dem Reichschultheiß, auch viele Abgaben und im St. Sebaldswalde das Oberforstamt, das dritte Stück Wildpret, den dritten Baum, alles Windfallholz.²⁾ In Magdeburg erwarb schon 1294 die Stadt

1) Wic, Wik, Wick, Weich oder Wig ist die alte Benennung von Burg, später von Stadt. Wig oder Wic bedeutet Kampf und auch den Ort, von dem aus gekämpft wird, also die Burg. In den altpäuerischen Volksrechten heißt Wic auch einmal ein dichter unzugänglicher Wald (Lex Bajuvar. XXI. 6.) „Si vero de minutis fylvis, de wic vel quecunque Kaneio“ etc. Das Stadtwappen heißt ursprünglich Wicbild, Weichbild und war an den Eingängen zum Stadt-Bering angebracht; daher nannte man dann auch diesen Bering selbst Weichbild. Vergl. v. Maurer, Städteverf. I. S. 109.

Der Ausdruck Wic hat sich in einzelnen Städtenamen erhalten z. B. Vic im Kreise Chateau-Salins (Deutsch-Lothringen) und Moyon-Vic daselbst.

2) v. Maurer, Städteverf. III. S. 315, 316.

das Schultheifenamt (Amt des königlichen Richters) und Burggrafthum.³⁾ Sehr häufig wurde das Reichschultheifenamt verpfändet und dann von den wohlhabenden Städten eingelöst und behalten. So in Efslingen, Ueberlingen, Kaufbeuern, Ulm im 14. Jahrhundert.⁴⁾ In Regensburg⁵⁾ erlangte die Stadt 1360 das verpfändete Schultheifenamt und behauptete dasselbe in langem Kampfe gegen die Herzöge von Baiern, freilich nur mit Hülfe des Kaisers, der 1492 ein Executionsheer in dieser Sache gegen den Herzog entsandte. Auch in den bischöflichen und landesherrlichen Städten, in welchen mit der Landeshoheit die Landesherrn die öffentliche Gewalt erworben hatten, ging diese vielfach durch Kauf an die Städte über. Die geldbedürftigen Fürsten veräußerten ihr Vogteirecht, oft auch ihre Zölle, Steuern, Münzgerechtigkeit und Nutzungen in der Stadtmark an die reichen Städte, deren Macht und Selbständigkeit dadurch wesentlich erhöht wurde.⁶⁾

Mehr und mehr hoben sich dieselben zu einer hohen Bedeutung im Reiche. Ihre ganz eigenthümliche Stellung dem Kaiser und den Landesfürsten gegenüber wußten sie meist klug zu benutzen. Der Erstere suchte die Macht der Städte zu kräftigen, um sich ihrer gegen die nach der vollen Landeshoheit strebenden Territorialherren zu bedienen, um diese Hoheit gleichsam durch das Vorhandensein zahlreicher reichsfreier Städte in dem Territorium zu durchlöchern. Die Landesherrn ihrerseits bedurften der Hülfe der Städte gar häufig, um sich ihren finanziellen Verlegenheiten zu entwinden und dem unruhigen landfässigen Adel gegenüber eine Hülfe zu verschaffen. An der Aufrechterhaltung des Landfriedens hatten die Städte selbst das allergrößte Interesse und sie ergriffen solche Gelegenheiten gern, um die Burgen des Raubadels zu brechen und den adeligen Räuber aufzuhängen.

Alle diese Combinationen waren dem Emporblühen der Städte günstig. Sie konnten auch nur dazu dienen, den mann-

³⁾ v. Maurer, a. a. O. III. 350.

⁴⁾ v. Maurer, a. a. O. III. 353.

⁵⁾ v. Maurer, a. a. O. III. 355.

⁶⁾ So wurde in Augsburg die Münzgerechtigkeit im Jahre 1277 auf 4 Jahre der Stadt käuflich überlassen (v. Stetten, Gesch. v. Augsburg I. 78). In Cöln wurden die landesherrlichen Steuern und Abgaben, welche dem Erzbischof zustanden, nach und nach in langem Kampfe beschränkt, auch gewisse militärische Rechte von der Stadt erworben. (v. Maurer, Städteverf. III. 541.)

haften Muth der Bürger, ihre Thatkraft, ihre Unternehmungsluft zu erhöhen. Das neuausgebildete Stadtrecht erhob über die persönliche Unfreiheit, über die Gebundenheit des Hofrechtes, Landrechtes und der Markenverfassung. Noch war das Innungswesen nicht, wie in späteren Jahrhunderten, zur todten Form erstarrt, sondern erfüllt von der frischen Kraft des gemeinfamen Wollens. In den Städten wurde die alte Zeit überwunden und es entwickelten sich treffliche Keime bürgerlicher Freiheit und auch staatlicher Gestaltung.⁷⁾

Handel und Wandel blühten hoch empor. Die Kreuzzüge eröffneten neue Verbindungen mit dem Orient, führten den Städten eine Fülle klassischer Bildung zu, welche dieselben zur höchsten Bedeutung auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft emporführte. In den Städten entstanden bürgerliche Volksschulen, als der gesteigerte Verkehr Kenntnisse verlangte, welche die bisher allein vorhandenen Dom- und Klosterschulen nicht mehr zu geben vermochten. In die einseitige Volks-erziehung durch die Hierarchie wurde hierdurch Bresche gelegt. Welchen hervorragenden Antheil an den kirchenreformatorischen Vorgängen die Städte genommen, ist allbekannt.⁸⁾

Die Blüthezeit der mitteldeutschen Städte liegt im 13. und 14. Jahrhundert, die der brandenburgischen und westfälischen Städte im 14. und 15. Jahrhundert. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts erhielt der Handel eine ganz andere Richtung und mit der auf ihn basirten Macht der Städte nahm es dann im 16. und 17. Jahrhundert ein Ende.

Die Hanfa, welche mit ihren Flotten alle Erdtheile besuchte und zur See jahrhundertlang allgebietend war, sank von Stufe zu Stufe. Sie hatte in der Zeit ihrer Blüthe aus 85 Städten bestanden und umfasste im 16. Jahrhundert nur noch die drei

⁷⁾ Unbestreitbar wenigstens die Keime der Selbstverwaltung.

⁸⁾ Vergl. über die Reformation in Nürnberg, L. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformation. II. S. 364 fgde. in Bezug auf Ulm, Augsburg (1528) a. a. O. II. S. 368; Lüneburg daselbst S. 368 u. f. w. Breslau stand seit 1523 entschieden auf Seiten der Reformation (L. Ranke a. a. O. II. 371). Im Uebrigen ist nur an die reformatorischen Vorgänge in Wittenberg (1522), Magdeburg, Stralsund (1524), Hamburg (1528), Basel (1529), Lübeck (1530) zu erinnern. In Mainz erhob sich bekanntlich der Erzbischof Diether v. Isenburg selbst gegen die Anmaßungen des Papstes, verlor darüber f. Erzbisthum, erhielt es aber nach vielen Unruhen in der Stadt und nachdem die Bürgerschaft treu zu ihm gehalten hatte, wieder (1475).

reichsunmittelbar gebliebenen Städte Hamburg, Bremen und Lübeck. Die Eroberung von Constantinopel durch die Mohamedaner (1453) verschloß den Orient. Die Erwerbsadern der Städte wurden unterbunden. Das Städtewesen erstarrte in überlebten Formen, in Kleinstädtereie, im Krämergeiste. —

Trotzdem der Schwerpunkt der städtischen Blüthe in dem Betriebe von Handel und Gewerben beruhte, so sehen wir doch im 14. und 15. Jahrhundert die Stadtgemeinden eifrig bestrebt, ihren Grundbesitz zu vergrößern und namentlich ausgedehnte Waldungen zu erwerben. Es lag das Motiv hierzu nahe. Zur vollen wirthschaftlichen Selbständigkeit gehörte die Selbstproduktion aller Hauptlebensbedürfnisse. Auch in Bezug auf die waldwirthschaftlichen Produkte wollten die reichen Städte von Niemanden abhängig sein. An Gelegenheit, von den geldbedürftigen Landesherren Grundbesitz zu erwerben, fehlte es nicht.

§. 32. Veränderungen des bauerlichen Grundbesitzes. Bauernunruhen.

Die Verhältnisse des Grundbesitzes erlitten in dieser und der folgenden Periode in mehreren Richtungen sehr erhebliche Veränderungen. Von der Verminderung des landesherrlichen Grundbesitzes durch Hinausgabe vieler Domänengüter an die Lehensmänner habe ich schon gesprochen. Geringer, als im 15. Jahrhundert, ist wohl der Domänenbesitz der Territorialherren weder vorher noch nachher je gewesen. Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts schon wird derselbe durch die Einziehung vieler geistlichen Güter vermehrt;¹⁾ solche Einziehungen haben dann

¹⁾ Die massenhaft angehäuften Kirchengüter wurden nicht allein in Deutschland, sondern auch in England in dieser Zeit vielfach eingezogen. Cardinal Wolfey in England hat 1524 und 1525 mehr als 20 Klöster aufgehoben, um das neue Collegium in Oxford auszustatten. Der Kurfürst von Mainz bedrückte seine Klöster in Halle so sehr, daß selbst Luther sich darüber aufhält. Es geschah die Einziehung des Kirchengutes also nicht allein von protestantischer Seite. Viele Klöster wurden übrigens in denjenigen Territorien, in welchen die Reformation siegte, aus eigenem Entschlusse der Mönche aufgelöst oder verlassen. Wollten die Landesherren nicht dulden, daß der Adel überall nach dem verlassenen Gute die Hand ausstreckte, so mußten sie selbst über dasselbe Verfügung treffen. Man wendete die Einkünfte der eingezogenen geistlichen Güter meist zu den Zwecken der neuen Kirche und des Unterrichtes an. So in Hessen zur Dotirung der Universität Marburg, in Sachsen zur besseren Ausstattung der Pfarrstellen und Landschulen. Immerhin gingen hier eine Menge von Besitzveränderungen auch in

später häufiger stattgefunden; manche verlassene und verstrauchte Feldmark ist hinzu gekommen und der landesherrliche Domänenbesitz hat sich so im 16. 17. 18. Jahrhundert bedeutend vermehrt.²⁾ Die Städte erwarben fortwährend Grundbesitz, jetzt zumeist durch Kauf, wie ich dies weiter unten in Bezug auf das städtische Waldeigenthum an einigen Beispielen nachweisen werde.³⁾

Am tiefsten einschneidend aber waren die Veränderungen des bäuerlichen Grundbesitzes. Die erstarkenden städtischen Gemeinwesen zogen die besten Kräfte des platten Landes an sich; von den Fron- und Bauernhöfen wanderten die tüchtigen Arbeiter offen oder heimlich hinweg, das Hörigkeitsverhältniß abschüttelnd, besserem Erwerbe, einer gesicherteren und freieren Existenz zueilend.

Die Grundherren sahen ihre Fronhöfe veröden, ohne die richtigen Mittel, die hörigen Arbeiter an dieselben zu fesseln, zu kennen oder anzuwenden. Hier und da versuchten es zwar die Landstände, die Landesherrn zur Beseitigung der schreiendsten Mißstände zu bewegen; es geschah auch in dieser Richtung das Eine und Andere. Man zeigte den unfreien und hörigen Hinterlassen den Anfang einer Art von Freiheit, suchte sie anzuleiten, durch bessere Feldbestellung den eigenen Wohlstand zu erhöhen, erleichterte ihnen das Heirathen, sagte neuen Ansiedlern die Rechte freier Landassen zu, bestätigte den schon ansässigen Colonen die bisherigen Rechte; man erhöhte endlich die in gewissem Sinne (gegen eine Auszugssteuer) in Deutschland immer zugelassene Freizügigkeit der Hörigen, verwandelte viele Naturallieferungen und Dienste in Geld.⁴⁾

Bezug auf die Waldungen vor sich, die zu erwähnen waren. Eine große Zahl von Universitäts-, Kirchen- und Schul-Waldungen sind in jener Zeit entstanden. Vergl. Leopold Ranke, deutsche Gesch. II. S. 358 fgde.

²⁾ Für Brandenburg vergl. hierzu die eingehende Darstellung Pfeils in d. Forstgeschichte Preussens bis zum Jahre 1806. Leipzig 1839. S. 36 fgde.

³⁾ §. 34.

⁴⁾ Dies geschah namentlich in Braunschweig-Lüneburg durch eine Verordnung von 1433 (abgedr. bei Schottelius, de singularibus in Germania juribus. S. 48, 49), in welcher folgende charakteristische Stelle: (sie sollen) „to Beddemunde nicht mehr nehmen boven dat, also so von olders wegen gegeven hebben“ welche darthut, wie sehr die Landes- und Grundherren geneigt waren, die an und für sich schon überaus drückenden Lasten und Abgaben (Beddemunde ist die Abgabe, welche der Hörige für die Erlaubniß zu heirathen, zahlen muß) mehr und mehr zu steigern.

Allein den Strom der nach den Freistädten wandernden ländlichen Arbeiter hemmten alle diese hinter den eisernen Forderungen der Zeit herhinkenden Zugeständnisse nicht mehr und die Hofverfassung ging mit der autonomen Hofgenossenschaft unter am Mangel höriger Hofleute.

Mancherlei Umstände haben hierzu gleichmäÙig beigetragen. In erster Linie das römische Recht, welches für die in Deutschland vorhandenen Grundeigenthumsverhältnisse keine passende Rechtsnorm enthielt und die bestehenden Verhältnisse nach seinen Anschauungen ummodelte, das Rechtsbewußtsein der Bauern dabei aber trübte und verwirrte; das Umsichgreifen der Herrschaften in Wald und Feld, das Belegen des ersteren mit dem Wildbanne, das Heranziehen des letzteren zu nachgerade unerschwinglich gewordenen Zinsen und Zehnten; nicht minder die vergrößerte Hofhaltung der mit der Landeshoheit ausgestatteten Territorialherren, welche Fürsten und Adel in den Residenzen versammelte, indess die Fron- und Bauernhöfe verödeten. Voraussetzung der Hofverfassung war das Beisammenwohnen des Herrn mit seinen Bauern in einfachen Verhältnissen gewesen. Jetzt verwalten hochmüthige Beamte, denen jedes Verständniß für die wirthschaftlichen Interessen des Bauernstandes mangelt, gelehrte Doktoren beider Rechte, welche das deutsche Recht jedoch nicht kennen, den Fronhof, sprechen Recht in fremder Sprache nach fremden Anschauungen, entfremden so den Bauer seinem Herrn.

Zu dem Allem kam die Reformation mit ihrem alle Schichten der Bevölkerung durchdringenden Geiste der Freiheit. Er fand einen wohl vorbereiteten Boden in den deutschen Bauerschaften, trieb dann freilich die einmal erregte Menge weit hinaus über die Grenzen erlaubter Bethätigung ihres Dranges nach menschenwürdiger Freiheit, wie denn überall da, wo der lange geknechtete Mensch gegen seine Bedrücker reagirt, zunächst nur die bösen, zerstörenden Leidenschaften zu Tage treten.

In den 1525 aufgestellten bekannten zwölf Artikeln, welche die Forderungen der Bauern enthielten, wird in erster Linie Freiheit der Jagd, der Fischerei, Abstellung des Wildschadens, die althergebrachte Holzungsgerechtigkeit in Anspruch genommen, sodann die Abschaffung neu auferlegter Lasten, neu aufgestellter Rechtsfatungen, neu eingeführter Strafen verlangt, auch die

Aehnliche mildernde Verordnungen ergingen im Herzogthum Jülich und Berg 1558 und 1570; im 17. Jahrh. folgten dann ähnliche in vielen Territorien.

Wiederhergabe der von den Herrschaften eingezogenen Gemein-Ländereien begehrt; endlich wird persönliche Freiheit, Befreiung vom kleinen Zehnten, das Recht, die Prediger selbst zu wählen, gefordert.⁵⁾

So wenig die Bauernbewegung mit Erfolg gekrönt war, so wenig sie an den Verhältnissen des bäuerlichen Grundbesitzes irgend Etwas zu ändern vermochte, so zeigt sie doch, wie mächtig der deutsche Geist in allen Schichten gegen die undeutsche Richtung reagirte, welche sich der ganzen Kulturentwicklung in Deutschland bemächtigt hatte. Wir dürfen auch in dem wüsten und blutigen Treiben der empörten Bauern diese Reaktion nicht verkennen, nicht den gefunden Kern missachten, welchen solche Bestrebungen bargen, deren Zeit noch nicht gekommen war, welche jedoch eine große Entwicklung einleiteten, die zur endlichen Wiedergeburt der Nation geführt hat.

§. 33. Gemeine Mark.

Die Rechtsverhältnisse, auf welchen das Eigenthum an der gemeinen Mark und die Nutzungsberechtigungen in derselben beruhten, sind oben §. 20 kurz angegeben worden. Es ist auch dort angedeutet worden, wie allmählig das Princip der Gleichberechtigung aller gewerten Leute durchbrochen wurde und die Obermärker, Markenherrn, oder Erbxen über die übrigen Märker emporwuchsen, zuerst die Jagd, später einen großen Theil der übrigen Markennutzungen für sich in Anspruch nahmen, wie dann Auscheidungen von Kammerforsten, Gemeindeforsten und selbst Privatwaldungen aus den Marken stattfanden, wie hierdurch der Arealbestand derselben mehr und mehr verringert und durchlöchert wurde.

Nun dauern durch diese ganze Periode zwar die gemeinen Marken allerorts fort; die meisten Aufzeichnungen der Märkerrechte gehören sogar dem 15. und 16. Jahrhundert an; aber es dauern auch fort jene zerstörenden Einflüsse. Sie gewinnen an Stärke mit der mehr und mehr sich entwickelnden Landeshoheit, mit der mehr und mehr sinkenden socialen Stellung und Wohlhabenheit des Bauernstandes, mit der verminderten Rechtsfähigkeit der fast überall schutzhörig gewordenen gemeinen Märker, mit dem Eindringen des römischen Rechtes, das der Bauer

⁵⁾ L. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalt. d. Ref. II. 155 fgde. und die Quellen f. d. Gesch. d. Bauernkrieges, die oben §. 27. Note 7 angegeben sind.

nicht verstand und dessen Ueberwuchern ihn zurückdrängte von der eigenen Rechtsweisung, die ihn auf einer seitdem nicht wieder erreichten Höhe der Anschauung und Stellung im Gemeindeleben gehalten hatte.

Noch allerdings treffen wir hier und da den stolzen Muth des freien Markgenossen, der Jedem gewillt und im Stande ist, einen Eingriff in seine Rechte zu wehren. Noch weifeten die Märker zu Altenstadt¹⁾ für Recht, dafs ein Fremder, der Aecker in der Mark kaufte, nicht mit dem Pfluge in die Mark fahren dürfe, er müsse ihn schleifen; noch erklären die Wahrtmeister im Vorholz²⁾ auf die Frage, was für Gerechtigkeit dem Haufe Steuerwald zustehe auf dem grofsen Vorholze? «Wann die Herrn des Haufes Steuerwald dadurch reiten, mögen sie einen Reis brechen im Holze, dem Pferd die Mücken dadurch abzutreiben und wann sie dadurch sind geritten, sollen sie das Reis zurück in das grofse Vorholz werfen, sonst sind sie pfandbar.» Aehnliches findet sich in anderen Weisthümern. Aber der stolze Märkerfynn ist doch zumeist gebrochen, der freie Geist des deutschen Bauern, der sich am längsten in Westfalen und Niedersachsen erhalten hat, ist im Ersterben.

Ueberall werden Herrenwälder aus den Marken ausgeschieden. Aus dem grofsen Vorholz hatten die Herrn von Steuerwald den Westerberg erhalten,³⁾ in der Carber Mark gab es schon 1499 ausgeschiedene herrschaftliche Privatforsten, in denen allerdings den Märkern noch Abraum und Afterschlag gehörte.⁴⁾ Dafs im Rheingau schon 1324 dem Kurfürsten von Mainz der Wildbann und die Fischerei, auch ein abgegrenzter Kammerforst gehörte,⁵⁾ ist schon erwähnt worden, ebenso die einer sehr frühen Zeit angehörigen Auscheidungen von Herrenwäldern auf dem Hochwalde.⁶⁾ In vielen Fällen ging das ganze Markeigenthum

¹⁾ 1485. Grimm, Weisth. III. 453.

²⁾ a. a. O. II. 258.

³⁾ Grimm II. 258: „es feye das haus steuerwald mit dem westerberg abgeleget.“

⁴⁾ Grimm III. 462.

⁵⁾ Rheingauer Landweisthum bei Grimm I. 534.

⁶⁾ Betreffs des Hochwaldes wird im Waldweisthum des H. 1546 geweißt, dafs neben dem Kammerforst, welcher dem Kurfürsten zu Trier gehöre, auch der übrige Theil des Hochwaldes dem Herren zuzusprechen sei; es sollen jedoch die Waldanwohner das Recht der Eckerung und des Holzhiebes zum eigenen Bedarfe in dem Walde haben. Hier ist also die alte Marknutzung bereits als Berechtigung im römisch-rechtlichen Sinne aufgefaßt. Grimm, Weisth. IV. 711.

an den Landesherrn über; die Markwaldungen wurden landesherrliche (später Staats-) Waldungen, die Märker bloße Servitutberechtigte. So in der Pfalz um 1450.⁷⁾ In anderen Fällen, wie in der Hägbach im Schwarzwald,⁸⁾ wurde von den Herren auch die ganze Mark in Anspruch genommen, jedoch ohne anderen Erfolg, als daß sie den Wildbann erlangten. Vielfach treten geborene Obermärker an die Stelle der gekorenen; so finden wir jetzt in der Camberger, Würgefer, Erlebacher Mark (1421) den Grafen von Diez als Obermärker,⁹⁾ 1487 im Rheingau schon eine Polizei-Verordnung in Bezug auf die Waldungen, welche von dem Amtmanne (Vitzthum) des Kurfürsten ausging;¹⁰⁾ in der Abtei Prüm besetzte der Abt alle Märkergedinge;¹¹⁾ in Dornstetten ist der Graf von Württemberg Oberherr,¹²⁾ zu St. Peter bei Freiburg gebietet der Abt allein über Wald und Wasser,¹³⁾ die Inassen der Mark haben aber noch das Recht auf Bau- und Brennholz zur Nothdurft, auch einen jedoch schon beschränkten Schweineeintrieb, in der Seulberger Mark waren die Grafen von Hanau «Oberherren und Waldbotten der Mark.»¹⁴⁾ Die Zahl dieser Beispiele ließe sich leicht noch sehr vermehren.

Ein kleiner Schritt war es nunmehr zu weiterer Abhängigkeit der Markgenossenschaften von den Landes-, Schirm- und

7) v. Maurer, Markenverf. S. 440, 441. Pfalzgraf Friedrich I. erklärte die Centalmendwaldungen ohne Weiteres für Staatswaldungen (landesherrliche W.) nahm auch die übrigen Almenden als fog. Landesalmenden in Anspruch, an denen dem Landesherrn das Eigenthum zustehe. Mit der letzteren Behauptung drang er jedoch beim Hofgerichte in Heidelberg nicht durch.

8) S. über diesen sehr interessanten Rechtsstreit die „Kundschaft über den Wald im Hägbach.“ Grimm, Weisth. I. 397.

9) Grimm a. a. O. I. 575.

10) Forstordnung für die „weldt im Rhyngaw bei hrn Johan von Breyttenbach ritter, vitzthum, uffgericht 1487. Grimm, Wsthr. I. 536. und „Forstordnung, so durch mich Henrich brumfern, vitzthumb, im Ringaw vnd dem itzigen land-schreyber uffgericht ist worden 1521.“ Daf. I. 537. Vergl. Buch III. Anhang II.

11) Vergl. Weisthum zu Berisborn bei Grimm II. 525; Weisth. zu Alf II. 529: „Auch weist der schein vor recht, das ein abt von Prüm hat ein hoff-scholtheiffen vnd botten zu setzen vnd zu entfetzen“ Weisthum zu Niederprüm a. a. O. II. 533 u. f. w.

12) 1456. Verkhündigung des waldgedings: Item des ersten, so soll der graue zu Wirtemberg . . . das gericht besetzen mit einem amptmann von Dornstetten bei Grimm I. 380.

13) Dingrodel von St. Peter, zw. 1453 und 1484. bei Grimm I. 346.

14) Märkergeding der Seulberger und Erlenbacher Mark bei Grimm V. 316 fgde. (1484) III. 490 (1493).

Grundherren. Sollten diese die Befolgung der Märkerordnungen, die Aufrechterhaltung des in den Weisthümern dargestellten Rechtszustandes mit starker Hand sicherstellen, so mußten sie auch auf die Entstehung oder Formulirung der gewieseten Rechtsnormen einen Einfluß gewinnen. Die ältesten Forstordnungen sind dann auch nichts weiter, als landesherrlich bestätigte Märkerordnungen und die Entstehung der Forsthoheit ist einmal aus der Ausbildung der Landeshoheit überhaupt, sodann aber besonders aus der Oberaufsicht abzuleiten, welche die Landesherren über die Markwaldungen erlangten.¹⁵⁾ Noch 1585 wurde die Holzhauser Markordnung von den Markgenossen entworfen, dann aber dem Landesherrn (Grafen von der Mark) zur Bestätigung vorgelegt. Dabei wurde demselben das Recht, die Ordnung abzuändern, ausdrücklich zuertheilt.¹⁶⁾ Bei der Aufstellung der landesherrlichen Raesfelder Holzordnung (1575) wurden die Erben und Gutsherrn noch zugezogen. Der Bischof von Münster aber traf nun schon alle Festsetzungen und zwar auf Grund der allgemein im Lande geltenden münsterschen Holzgerichtsordnung.¹⁷⁾ Wir sehen also hier den Uebergang der wichtigsten Obermärkerfunction an den Träger der Landes- und Forsthoheit sich vollziehen. Die autonome Markgenossenschaft hat damit zu bestehen aufgehört. Mit dem Uebergange der Markgerichtsherrschaft an die Landesherren, welche von den Letzteren angestrebt wurde, vollzog sich der Untergang der Markenverfassung in sehr zahlreichen Fällen in dieser und der folgenden Periode. Dafs die alten Formen der Rechtsweisungen theilweis noch beibehalten wurden (in einzelnen Fällen bis ins 18. Jahrhundert) ändert an der Sache nichts. Die Märkerordnungen waren doch nun landesherrliche Forstordnungen. — Bei der hervorragenden Bedeutung, welche die Markwaldungen für die Markwirthschaften überhaupt hatten — nur in seltenen Fällen fehlte in der gemeinen Mark der Wald ganz,¹⁸⁾ in den meisten aber bildete er geradezu die wirthschaftliche Grundlage der Mark — haben wir uns die Frage vorzulegen, welchen Grad von Durchbildung die Waldwirthschaft in den Marken in unserer Periode erlangt hat, nachdem

¹⁵⁾ S. unten §. 37.

¹⁶⁾ v. Maurer, Markenverf. S. 416.

¹⁷⁾ Grimm, Weisth. III. 137.

¹⁸⁾ Die Bensheimer Mark z. B. (Grimm I. 467) bestand nur aus Wiesen, Aeckern und „kappisgarten“.

durch die Jahrhunderte der Markenwald eines der vornehmsten Objekte der wirthschaftlichen Thätigkeit aller Markgenossen gebildet hatte.

Das Studium der Quellen belehrt uns, dafs es um 1500 allerdings zu einer Art von volksthümlichen wirthschaftlichen Regeln, die fast genau übereinstimmend in zahlreichen Weisthümern verzeichnet wurden, gekommen war, zu etwas Weiterem nicht. Die Benutzung der Markwaldungen klebte nothwendigerweise zu sehr am Althergebrachten, um sich zur Waldwirthschaft im modernen Sinne emporarbeiten zu können. Zudem war der mehr und mehr in Unwissenheit versinkende, social und politisch aufs Aeufserste bedrückte Bauer sehr wenig geeignet, seinen Wirthschafts-Betrieb zu verbessern und fortzubilden. Es blieb daher auch die Waldwirthschaft in den Markenwaldungen weit zurück hinter derjenigen der landesherrlichen und städtischen Forsten, wie wir dies weiter unten sehen werden,¹⁹⁾ obgleich auch dort auf diesem Gebiete nur wenig geleistet wurde. —

Mit Anfang des 16. Jahrhunderts kommt es zur Einführung bestimmter Holzmaafse;²⁰⁾ neben ihnen gelten dann noch eine Zeitlang die älteren Maafsbestimmungen der Weisthümer, die besonders wunderbar erscheinen betreffs der Bestimmungen über das lose Laden der Holzwagen. Sie sollten nur so geladen sein, dafs «sieben Hunde einen Hasen dadurch mögen jagen»²¹⁾ oder «eine Atzel aufrecht mag hindurch fliegen.»²²⁾ Auch regelmässige Flächentheilungen finden wir im 15. Jahrhundert in den Markenwaldungen. Die ältesten Schlagordnungen, die wir bis jetzt kennen, sind in den rheinischen Markenwäldern (im Niederwalde) eingerichtet worden und beruhen wohl auf rein geometrischen Theilungen der Fläche. So in den schon damals ebenso wie heute bewirthschafteten Siegenschen Haubergen im Jahre 1447

¹⁹⁾ Unten §. 35.

²⁰⁾ Dr. Leo hat nach Hegel, Chroniken der deutschen Städte, eine Urkunde de 1477 veröffentlicht (Monatschrift f. Forst- und Jagdwesen von Baur, 1870, S. 316) nach welcher die Klafter von einem gew. Schwartz in der Augsburger Gegend zuerst angewendet worden ist. 1506 finden wir bereits in dem Weisthum v. Herrenbreitungen (Grimm III. 589) die Dimensionen der Klafter angegeben: so hoch, wie ein mittelmässiger Mann reichen kann, ebenso weit, das Scheit 3 Fufs lang. Im 16. Jahrh. war nach Kius (Forstwesen Thüringens) die Klafter in Thüringen ganz allgemein im Gebrauche.

²¹⁾ Weisthum zu Birgel, Grimm I. 516.

²²⁾ Sweinheimer Vogtrecht. Grimm, Rechtsalterth. S. 93.

nach einem Güterverzeichniß des Hauses Bicken.²³⁾ Noch viel älter ist freilich die Eintheilung der Erfurter Stadtwaldung in

²³⁾ Die Urkunde ist von E. Manger im Intellig. Bl. f. d. Kreis Siegen. 1862. Nr. 64. veröffentlicht und lautet in der betreffenden Stelle:

Item auch so hant die vurgef. manne In der selben marcke gehauwen In dem vurf. Jare XLVII zu korn, dar mynen gnedigen Junchern zu czinden van werden folde VIII ml. korn, daz he genomen hait, vnd differ selbe hauw waz gehauwen In myns Junchern hongewelde, vnde wan man daz eyn Jar gehauwen hait, So mach man vort die nesten zwey Jar vort sehin myt somer frucht, vnde wat sint der zyt dauan komen ist, da van ist myr nyt kundich wie dicke he daz gefeget hait, So echten ich nyt me dan vur die VIII ml. korn XII Gl. vnde laiffen dat ander stain, wat he des me genossen hait, Fc. XII. Gl.

Item den Dinft van den luden zom Haen Inne vnde Ir bede Jars van sehin, van ore, van hauwen, von allen Dinste, ist Jars wol wert LXXX Gl.

8 mar. II^cIX gulden.

Item dyt nageschriben ist off keyn gelt gerechnet, mach myn Juncher pruben wat daz dragen mach.

Item alfolichen hauw alz In der vurf. marcke gehaluwen ist, mach man wol alle Jar dar Inne hauwen. In dem hoholcze dat buffen den czinden ist vnde draget drey werff na eyn andern, vnde dyt czuet Philips van Bicken allet zu sich, da myne Junchern alle Jare wol van wurde zwelff oder XIII malder fruchte, des en han ich In keyn gelt geprufft.

Item hant myne Junchern zom Haen zwen herwagen wan myn Junchern der bedorfften.

Item die lude die zom Haen Inne wonent meynt Philips auch erfflich zu behalden.

Item daz gerichte zom Haen wil he nyt laiffen folgen uwerf scholtiffen So daz he den luden nyt rechts helffen mach.

Item alz myns Junchern scholtiffe Concze Scherczman den mennen zom Haen In dem Dale gebudet van myns Junchern wegen die lantwern vnde heuwelhelffen zu machen vnde ander arbeyt, So verbudet sie scholtiffe Heinrich vom Han den luden, dat sy des nyt thunen sollen.

Item auch so enwil Philips van Bicken myns Junchern scholtiffen nyt gestaden aidir gehengen daz he ymant pande zom Haen aider rechts helffe.

Item die ecker, holcz vnd walt alz zom Haen horet, die en hait man auch nyt eygentlich besihen, mynt Philips allet zu haben, des waldes sal auch sere vyel sin.

Item der winczappe vnde czyse zom Haen, wan myn Juncher dy hatte, fulde wol van komen myne Junchern Jars virczig aider fünfczich Gl.

Item die brochin zom Haen Inne.

Aus dem Inhalte, verglichen mit verwandten Nachrichten, ergibt sich, daß dies Verzeichniß in die langwierigen Streitigkeiten Philipps von Bicken mit den Grafen von Nassau fällt, und von einem Beamten der letzteren angefertigt ist.

sieben Schläge (Houwe 1358) von denen der zweite erst gehauen werden dürfte, nachdem der erste abgetrieben war.²⁴⁾ Es erhellt aus der geringen Anzahl von Schlägen im Erfurter Stadtwalde, dafs es sich auch hier wohl um Niederwald handelte. Interessant ist dabei, dafs — wohl proportional der Holzhaltigkeit — die Schläge von ungleicher Gröfse waren. Vier derselben waren nämlich je 33, zwei je 50, einer 54 grofse Acker grofs. Wir haben es hier mit dem ältesten Versuche, die Holznutzung nachhaltig zu regeln, zu thun.

Welche Bewandnifs es mit den «Hauen» oder Schlägen hatte, welche in der Forstordnung für den Rheingau 1521 vorkommen, namentlich ob es sich um Jahresschläge oder Distrikte, in welchen längere Zeit geplentert wurde, handelt, ist nicht mit Sicherheit zu ersehen.²⁵⁾

Nicht zu verwechseln mit diesen Flächentheilungen sind diejenigen, welche vorgenommen wurden, um den einzelnen Markgenossen vorübergehend oder bleibend besondere Districte zur ausschließlichen Holz-, Mast- oder Laub-Nutzung zuzuweisen. Solche ausgeschiedene Nutzungs-Districte finden wir in Westfalen unter der Bezeichnung «Scharen» oder «Lathen»²⁶⁾ nicht selten vor. Es führte dann diese Theilung, wenn sie bleibend wurde, naturgemäfs zum Untergange des Waldes als Markwald. Um dies zu verhindern, war es oft Märkerrecht, von Zeit zu Zeit mit diesen Districten unter den Genossen zu wechseln und es hatten dann wohl, wie in Borchon in Westfalen (Kirchborchen) die Märker nur das Recht, Brennholz zum eigenen Bedarfe aus

Der Streit drehte sich darum, dafs Philipp von Bicken beschuldigt wurde, mehrere dem Grafen von Nassau-Oranien zustehende Nutzungen sich angeeignet zu haben. Das „Gehauen zu Korn“ bedeutet: gehauen, um dann zwei Jahre zwischen den Stöcken im Niederwalde Korn zu ziehen. Ausdrücklich wird hier von gleichen Jahresschlägen geredet.

²⁴⁾ Anton, *Gesch. d. teutschen Landwirthschaft* III. S. 444. Walch, *Beiträge zu dem teutschen Rechte*. II. 48. Aehnlich dürfte es sich verhalten mit der Eintheilung und Einrichtung des Heidelberger Stadtwaldes, welche nach einer von Dr. Leo nach H. Wirth mitgetheilten Heidelberger Stadtordnung von 1471 zur Durchführung gelangen sollte (*Allg. Forst- und Jagd-Ztg.* 1870 S. 406). Es ist wenigstens aus der mitgetheilten Urkunde durchaus nicht zu ersehen, dafs es sich um eine Eintheilung in Jahresschläge handelt.

²⁵⁾ Bei Grimm, *Weisth.* I. 537. die Stelle lautet: „Zum ersten sollen alle die jhenen, so unser gn. herr begnadt in d. furst zu hauwen, er sey adel oder burger, in dem hauw, so man zu yder zyt ufsgiebt zu hauwen . . . etc.“

²⁶⁾ Grimm, *Weisth.* III. 174. §. 15.

dem Nutzungs-Distrikte zu entnehmen, nicht aber Eichen-(Bau-) Holz, letzteres nur mit Genehmigung des Gutsherrn.²⁷⁾ — Ganz besonderes Gewicht legte man in dieser Periode auf die Füllung der Lücken in den Markwaldungen durch Pflanzung. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß die Pflanzung wahrscheinlich viel älter ist, als gewöhnlich angenommen wird. Es ist gewiß ein uralter deutscher Brauch, am Hochzeitstage Eichen zu pflanzen. Die Technik der Heisterpflanzung hatte bis zum 16. Jahrhundert bereits eine Durchbildung erfahren, welche der Neuzeit wenig hinzuzufügen gestattete. Man legte Eichelkämpe an und pflanzte die Heister später aus. Die Kämpe wurden eingehegt.²⁸⁾

In zwei Richtungen also beginnt die volksthümliche Waldwirthschaft sich zu entwickeln; man macht den Versuch, die Nutzungen wirthschaftlich-nachhaltig zu regeln, indem man Schlagflächen für periodische oder Jahres-Nutzungen auscheidet und man erneuert die abgenutzten Holzmassen theilweise durch Pflanzung, indem man den Beständen solche Holzarten einfügt, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Zeit möglichst vollkommen entsprechen, namentlich Eiche und Buche, welche für die Einföhrung des noch immer in erster Linie landwirthschaftlich wichtigen Schweines von besonderer Bedeutung waren.

Im Uebrigen blieb man in dem regellosen Plenterbetriebe, zu dessen Ueberwindung die volksthümliche Waldwirthschaft der Markgenossen absolut unfähig war, selbst dann noch unfähig blieb, als der Holzangel im 15. Jahrhundert vielerorts als vorwärtstreibendes Motiv sich geltend zu machen begann.

²⁷⁾ a. a. O. III. 97.

²⁸⁾ Pflanzungen in den Markwaldungen.

In der Raesfelder Mark (Westfalen) mußte jeder Märker für jedes ihm angewiesene Stück Zimmerholz zwei Telgen (Heister) pflanzen. Außerdem mußten alle Markgenossen von einem ganzen Erbe sechs, von einem halben Erbe drei, von einem Kotten zwei Heister jährlich pflanzen, auch die etwa ausgehenden durch neue im nächsten Jahre ersetzen. (Grimm, W. III. 173.) Auch sollten dort an verschiedenen Orten der Mark vier Heisterkämpe „aufgeschlagen u. begraben, auch zum furderlichsten gemistet zugerichtet und mit eichelen besetzt, auch jederzeit in guter befrechtung gehalten werden und sollen hierauf fleißige achtung und aufficht haben die verordnete furters und neben dem bei jedern zuschlag ein neftgefessener markgenoiße.“ (a. a. O. S. 174. §. 12.)

In der Mark von Dernekamp im Münsterlande galten ähnliche Vorschriften betreffs der Pflanzung und Anlage von Eichelkämpfen (Grimm, W. III. 140, 141. §. 13, 14, 15). Auch in der Nordtrupper Mark (a. a. O. S. 211) und an vielen anderen Orten.

§. 34. Städtische Waldungen.

In den Städten floß im 13., 14. und 15. Jahrhundert das Geld zusammen; die Städte waren es darum, bei denen die stets geldbedürftigen Landesherren in allen finanziellen Nöthen Hülfe suchten. Dieselbe wurde nur gegen Verpfändung von Liegenschaften, Zöllen oder Gefällen anderer Art oder gegen Vermehrung der Stadtprivilegien gewährt. Die Macht des baaren Geldes begann sich in einer bisher in Deutschland wenig gekannten Art und Weise geltend zu machen.

Von dem Bestreben der Städte, ihr Weichbild und damit ihre unmittelbare Machtosphäre und das eigene Productionsgebiet zu vergrößern und ausgedehnte Liegenschaften zu erwerben, habe ich schon gesprochen. Es ist jetzt aber weniger die unmittelbare Verleihung, durch welche die Städte in den Besitz von Waldungen und Feldfluren traten, sondern Verpfändung und Kauf. Die Landes- und Feudalherren pflegten gegen baare Darlehen ihre Fronhöfe, Bergwerke, Waldungen zum Pfand zu geben, waren aber selten in der Lage, die empfangenen Darlehen zurückzuzahlen. Das einmal erworbene dingliche Recht wurde dann wohl unter begünstigenden Umständen zum Eigenthume erweitert. In anderen Fällen erfolgte von vornherein Eigenthumserwerb durch Kauf, wenigstens Uebergabe als Lehen.

Keine Stadt des nördlichen Deutschlands hat ein bedeutenderes Waldeigenthum, als Görlitz. Die Geschichte der Görlitzer Haide ist für die Art und Weise des Waldeigenthumserwerbs vieler Städte im 14. und 15. Jahrhundert, überaus charakteristisch und darf hier nicht übergangen werden.

Die Görlitzer Haide war im 14. Jahrhundert Eigenthum des Landesherrn (der Herzöge von Jauer, später der Könige von Böhmen). Durch eine vom Sonntage nach Bartholomäi 1319 datirte Urkunde bestätigte Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg die Privilegien der Stadt, auch ihr Recht auf Bauholz in der Görlitzer Haide. Dasselbe that Johannes, König von Böh-

Es mag hier noch mit einigen Worten der Ansicht von Leo gedacht werden, daß in der Görlitzer Haide schon 1329 gepflanzt worden sei (Baur's Monatschrift 1871. S. 78—79). Diese Ansicht stützt sich auf eine Urkunde, in welcher es heißt: „et tercia parte proventuum de plantationibus novis, si que facte fuerint in merica terre Gorlitzensis“ etc., ist aber irrig, da hier nur von den Einkünften aus neuen Ansiedelungen in der Görlitzer Mark (Hufenzins) die Rede ist, nicht von Baumpflanzungen. S. meine Berichtigung in Danckelmanns Zeitschr. IV. Bd. 1872.

men, durch eine Urkunde vom 14. Mai 1329. Am folgenden Tage gab der König den Brüdern von Penzig ein Privilegium über alles stehende und liegende dürre Holz in der Haide, den Abraum, die Mastung und «Huthweide», den dritten Theil der Einkünfte von den neuen Ansiedelungen in der Haide, vom Eisenstein und Bienenzins, von der Jagd u. f. w. Dieses Privilegium wurde 1356 durch Karl IV., 1408 durch König Wenzeslaus bestätigt.¹⁾

Der Landesherr befafs also nun an der Haide nicht viel mehr, als das Obereigenthum, die Jagd und einige Regalien, während die meisten Waldnutzungen den Eingeforsteten, vorab den Herren von Penzig, sodann der Stadt Görlitz, vermuthlich aber auch den Infassen der in der Mark von Görlitz durch Befiedelung von Neubruchland entstandenen Dorfschaften, zustanden. Es war hier ein ganz anderes Rechtsverhältnifs Grundlage der Waldbenutzung, als in der gemeinen Mark. Die Nutzungsberechtigten befafsden ihre Nutzungsrechte als Lehen, nicht als Eigenthum. Es fand hier eine allmähliche Einengung des Eigenthumes durch die Rechte Anderer statt, nicht, wie in den Marken, das Umgekehrte, nämlich das Herauswachsen der Obermärkerschaft und ihre Entwicklung zum Eigenthum.

Die Herren von Penzig erwarben bis 1395 noch weitere Theile der Haide zu Lehen, ebenso die Herren von Rechenberg. Die Stadt Görlitz hatte schon 1355 die ausschließliche Benutzung des sogen. Probuswaldes, mehrerer Teiche und Steinbrüche.²⁾ Im 15. Jahrhundert (1463—1492) kam die Familie von Penzig in Verfall und verkaufte nach und nach alle ihre Besitzungen an den Rath zu Görlitz, dem sie wohl schon lange stark verschuldet gewesen sein mögen, für etwa 11,000 ungarische Gulden

¹⁾ Vergl. Statistische Beschreibung der Görlitzer Haide von W. F. C. Starcke. In Auszug gebracht von M. Joh. Traugott Trabert. Görlitz 1823.

Urkunde von 1319, Sonntag nach Bartholomäi (in Abschrift mir vorliegend) und von 1329, 15 cal. Junii (desgl.). Urkunde Karls IV. vom St. Mathistage 1355 (desgl.) Urkunde Wenzeslaus' von 1396 (desgl.) Ich verdanke diese, wie die weiter aufgeführten interessanten Urkunden der gütigen Vermittelung des Herrn Stadtförstmeisters Wilsky zu Görlitz.

²⁾ Obige Urkunde von 1355. Ueber die Waldverkäufe derer von Penzig an die Stadt liegen mir mehrere Urkunden von 1491 und 1493 vor. Die Verleihungsurkunde des Königs Wladislaus, betr. die Görlitzer Haide, ist vom Bartholomäustag 1499, die Bestätigungsurkunde Ferdinands ist vom Tage Philippi und Jacobi 1553. Beide letztgenannten Urkunden liegen mir in diplom. Abschrift vor.

(ca. 33,000 Thlr.). Den so erworbenen Waldbesitz hatte die Stadt dann aber noch in zahlreichen Streitigkeiten mit den Angrenzern und dem königlichen Landvogte, 1547 fogar gegen König Ferdinand I. zu behaupten, der von seinem Zuge gegen den geächteten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen siegreich heimkehrend, sechs schlesische Städte, unter ihnen Görlitz, der Untreue bezüchtigte und ihrer Güter beraubte. Erst 1553³⁾ erhielt die Stadt die Haide gegen Zahlung von 55,000 rhein. Gulden pfandweise und mit einjähriger Kündigung zurück. Jagd und Oberaufsicht durch einen dazu bestellten Förster behielt sich der König vor, ordnete auch an, wie viel an Wild die Stadt jährlich für sich erlegen, wie viel Holz sie fällen solle. 1556 gab jedoch der Kaiser die Penziger Güter der Stadt — freilich gegen nochmalige Zahlung von 80,000 rhein. Gulden zurück, versprach, keinen Förster auf der Haide zu halten, verzichtete auch 1558 auf die Jagd. 1701 entfaltete Friedrich August I. von Sachsen seinen Ansprüchen als Lehensherr und nun erst besaß die Stadt die Haide zu vollem Eigenthume.

Die Stadt Großglogau ist ebenfalls durch Kauf in den Besitz ihrer Stadtwaldungen gelangt, wie aus einem Briefe des Herzogs Przemko von 1474 hervorgeht. Die Stadt erwarb mehrere Rittergüter mit den dazu gehörigen Waldungen.⁴⁾

Die Stadt Sprottau erwarb 1406 und 1407 mit mehreren Dörfern einen bedeutenden Waldcomplex vom Herzog Johann zu Glogau, 1506 und 1565 weitere Waldtheile von der Krone Böhmen, 1530 das Dorf Dittersdorf mit Waldungen von einem Landfaffen. 1599 und noch 1731 schlossen sich andere Wald-erwerbungen an.⁵⁾

Im Nürnberger Reichswalde hatten neben den Burggrafen, welche bedeutende Nutzungsrechte und das Oberförstmeisteramt in einem Theile zu Lehen hatten, auch die Bürger von Nürnberg und die Infaffen mehrerer Dörfer Nutzungsrechte.⁶⁾ Im

³⁾ S. o. Note 2.

⁴⁾ Nach gütigen Mittheilungen des städtischen Oberförsters Herrn Zimmer.

⁵⁾ Nach gütigen Mittheilungen des städtischen Oberförsters Herrn Genfert.

⁶⁾ Oben §. 30, Note 2. Dr. Chr. F. Meyer, der frühere und dormalige Stand der staatswirthschaftlichen etc. Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland. Nürnberg 1851. II. Thl. Lehenbrief König Rudolfs an den Burggrafen Friedrich von Zollern vom 25. X. 1273 (Historia diplomatica Norimbergensis II. S. 419).

Jahre 1427 verkauften die Burggrafen mit kaiserlichem Consens ihre Rechte am Sebalderwald und Laurenzerwald an die Stadt⁷⁾ und behielten sich nur den Wildbann vor. 1396 verkauften die Waldstromer ihr Oberforstmeisteramt im Laurenzerwald an die Stadt um 10,000 Gulden (bestätigt 1396 durch Kaiser Wenzel, 1441 durch Kaiser Friedrich).⁸⁾ Auch das Forstmeisterlehen des Otto Coler gelangte 1372 an die Stadt.⁹⁾

Die blühende, reiche Stadt befaß nun den Reichswald als ein Reichslehen. Ihre Rechte wurden 1476 und 1494 ausdrücklich bestätigt.¹⁰⁾ Die Stadt erließ schon 1516 auf Grund ihrer landesherrlichen Qualität eine Forstordnung.¹¹⁾

Die Stadt Mühlhausen (Sachsen) hat einen Theil ihrer Waldungen vom deutschen Orden erworben.¹²⁾

Frankfurt a. M. erwarb, wie schon angeführt, wahrscheinlich von Karl IV. seinen Stadtwald, in welchem die Bürger vorher Märkerrechte gehabt hatten. Endlose Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Häusern Hanau und Darmstadt, sowie dem deutschen Orden, dauerten, nachdem 1481 ein Vergleich zu Stande gekommen war, bis 1785. Noch 1726 übte der Kaiser seine Forsthoheitsrechte in dem Frankfurter Stadtwalde durch Anstellung eines Oberförsters.¹³⁾

Die Reichsstadt Wimpfen soll nach allerdings etwas verdächtigen Urkunden 1223 den Reichswald Walenberg durch Schenkung des Sohnes Kaiser Friedrichs II. erworben haben.¹⁴⁾

Weissenburg im Nordgau erwarb 1338 seine städtischen Waldungen, welche einen Theil des Weissenburger Reichsforsts bildeten, durch Schenkung Kaiser Ludwigs.¹⁵⁾

Die zuletzt erwähnten Fälle, wo Schenkung als Erwerbs-

⁷⁾ Hist. dipl. Norimb. S. 569. 572. 575. Meyer a. a. O. II. S. 18.

⁸⁾ Hist. dipl. Norimb. S. 502. 523. 639. Meyer a. a. O. S. 22.

⁹⁾ Stiffer, Forst- u. Jagdhist. S. 387. Meyer a. a. O. S. 23.

¹⁰⁾ Hist. dipl. Norimb. S. 720. Meyer a. a. O. S. 30—31.

¹¹⁾ Moser, Forstarchiv XVIII. S. 231—238. Hier sind 65 reichsstädtische Waldordnungen, Mandate, Publicanda etc. aufgeführt, welche bis 1800 ergangen sind. Die älteste ist die Waldordnung von 1516.

¹²⁾ Nach den leider in rechtshistorischer Beziehung sehr dürftigen Aufzeichnungen von G. Lauprecht im VII. Bande der Supplemente zur Forst- und Jagdzeitung S. 3.

¹³⁾ Meyer a. a. O. I. 247. — Moser, Forstarchiv III. S. 83. Oben §. 21, Note 4.

¹⁴⁾ Stahl, Forstmagazin II. S. 242. — Stiffer, Forst- u. Jagdhist. S. 70.

¹⁵⁾ Meyer a. a. O. I. S. 265. 267. — Stiffer a. a. O. Beil. BB.

grund städtischen Waldeigenthums erscheint, gehören der Zeit an, in welcher es ausgesprochene Tendenz der Kaiser war, die Macht der Reichsstädte zu kräftigen. Die Gründe hierfür habe ich bereits angegeben.

Im Allgemeinen aber macht sich in unserer Periode Kauf und Verpfändung als Erwerbsgrund des städtischen Waldbesitzes in erster Linie geltend und wir sehen, wie auf diesem Wege ausgedehnte kaiserliche und landesherrliche Forsten in den Besitz der Städte gelangen.

Dabei aber muß nochmals hervorgehoben werden, daß bei weitem die meisten Stadtwaldungen in Deutschland, im Osten, Westen und Süden, ächte Stadtmarkwaldungen gewesen sind und mit der Entwicklung der Stadtmarkgemeinde zur (politischen) Stadtgemeinde aus Markwaldungen zu wahren städtischen Gemeindewaldungen wurden.

§. 35. Verwaltung der landesherrlichen Forsten.

Zu einem selbständigen, eigene Wirthschaftsziele auf eigenem scharf abgegrenztem Gebiete verfolgenden Betriebe hat es die Waldwirthschaft noch nicht gebracht. Sie ist ein Theil der Landwirthschaft, welche sie mit Mastung, Weide und Streu zu unterstützen, der sie das Neubruchland herzugeben hat.

Dem entsprechend finden wir auch im Anfange des 16. Jahrhunderts nirgends Berufsforstleute. Waldwirthschaft und Jagd sind gänzlich getrennt. Die erstere liegt in der Hand der Landwirthe, die Verwaltung der landesherrlichen Forsten wird durch die Amtmänner, Vögte und Hofverwalter geführt.

In Thüringen waren in den landesherrlichen Waldungen um 1350 Forstknechte (Holz-Haideknechte, Böfcher genannt) als Schutzbeamte angestellt. Sie waren den Amtmännern, Schöffen (Steuererhebern) und Schultheißen einerseits, andererseits aber auch Forstmeistern unterstellt. An der Spitze der ganzen Forstverwaltung stand ein Oberauffeher der Gehölze. Weder er, noch die Forstmeister, waren aber technisch gebildete Forstleute. Als 1551 der Oberauffeher aller Gehölze und Amtmann zu Weida gestorben war, wurde ein neuer Oberauffeher ernannt, der zwar «von der Gehölze Gelegenheit und wie es mit Gehauen und Verkaufung ordentlich zu halten, nicht allenthalben Wissenschaft und Bericht haben mag», aber ein «fleißiger und mühseliger Mann sein soll». Auch der Jägermeister wurde in den

erneckinischen Landen schon im 16. Jahrhundert zur Mitaufsicht über die Wälder herangezogen und es fehlte nicht an Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihm und dem Oberauffeher.¹⁾

In den brandenburgischen Ländern übten um 1550 Haideknechte den Forstschutz. 1551 gab es in der Neumark einen Oberforstmeister. Der Holzverkauf aber wurde durch die Amtshauptleute (Vorsteher der Domänenämter) und Amtschreiber besorgt.²⁾ Von einer technischen Bildung der Oberforstmeister ist auch hier vor 1700 keine Rede.³⁾ An der Spitze der Forstverwaltung stand der Oberjägermeister.⁴⁾

Im Westen von Deutschland waren überall in den landesherrlichen Forsten Förster angestellt, die bisweilen unter Forstmeistern standen, bisweilen unter den Schultheisen und Amtsmännern. Im Rheingau verwaltete der Vizedom (Vitzthum) des Erzbischofs von Mainz dessen Kammerforsten.⁵⁾ In der Grafschaft Saarbrück hatte der Schultheis von Saarbrücken den im landesherrlichen Warntwalde Berechtigten Erlaubniß zur Holz-, Weide- und Mastnutzung zu ertheilen,⁶⁾ im Erzstifte Trier gab es landesherrliche Forstmeister, Jäger und Förster, ohne das wir jedoch die Organisation vor 1600 genauer kennen.⁷⁾

Für die bei Erfurt belegenen Waldungen des Kurfürsten von Mainz war noch gegen 1500 der Vorgesetzte der Holzförster der kurfürstliche Küchenmeister, d. h. Amtmann des landesherrlichen Hofes zu Erfurt. Es geht dies aus einer uns aufbewahrten sehr interessanten Förster-Instruction, welche um 1500 erlassen ist, hervor.⁸⁾ In Nassau sollten nach einer Verordnung von 1489⁹⁾ die Waldbefichtigungen durch die Amtleute mit

¹⁾ S. die sehr werthvolle Schrift von Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert. S. 16 fgde.

²⁾ Holzordnung für die Neumark von 1551. — Pfeil, Forstgesch. Preussens. S. 59. 65.

³⁾ Es geht dies daraus hervor, das ein Fortschreiten in Wirthschaft und Wissenschaft von diesen Beamten in keiner Weise ausgegangen ist.

⁴⁾ Pfeil a. a. O.

⁵⁾ Grimm I. 539.

⁶⁾ Weisthum vom Warntwald bei Grimm II. 11.

⁷⁾ Weisthum des Trierer Forstamts. Grimm IV. 743.

⁸⁾ Die Instruction ist dem sogenannten Engelmannsbuche, d. h. den Aufzeichnungen des kurmainzischen Küchenmeisters Engelmann zu Erfurt (seit 1494) entnommen und großentheils bei v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder S. 329 fgde. abgedruckt.

⁹⁾ v. Berg a. a. O. S. 348.

Zuziehung der Schultheifen, der Waldförfter und Landknechte vorgenommen werden, woraus erhellt, dafs auch hier die Verwaltung der landesherrlichen Forften in den Händen der Wirthschafts- und Polizei-, resp. Verwaltungsbeamten lag.¹⁰⁾

Ganz ähnliche Einrichtungen bestanden in der Pfalz,¹¹⁾ in Baden,¹²⁾ Württemberg,¹³⁾ Baiern.¹⁴⁾

Aus der Allgemeinheit dieser Einrichtung erklärt es sich, dafs wir über die Verwaltung der landesherrlichen Forften vor 1550 so fehr wenig wissen. Es lag für die gar nicht fachverständigen Verwalter derselben keine Veranlassung vor, Etwas für die vernachlässigten Forften zu thun. Es mußte auch hier erst die Noth den Fortschritt erzwingen; sie mußte zunächst darauf hindrängen, für die Waldungen eigene Verwalter zu bestellen, die in der Pflege derselben ihren Lebensberuf erkannten. Verständniß und Uebung mußte Diesen dann in natürlicher Entwicklung zu Theil werden. —

Die Befoldungen der Förfter und Forstknechte im 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts waren bunt zusammengesetzt aus allerlei Accidenzen und Gebühren und bestanden zum allergeringsten Theile aus baarem Gelde.

Einen Begriff von dem bunten Durcheinander von allerlei Einnahmen und Bezügen, welche den Forstbedienten im Kur-

¹⁰⁾ Es war dies noch der bei weitem günstigere Fall, der ungünstigste der, dafs die oberen Forstämter an die Hoffschranzen und bloßen Gefolgsleute verliehen wurden, wie dies im 17. und 18. Jahrhundert häufig genug geschah.

¹¹⁾ S. Behlen und Laurop, systematische Sammlung der Forst- u. Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. 1827—1831. I. 284 fgde. 371 fgde. 1439 hatte der Oberamtmann in Bruhrein (östlicher Kraichgau mit dem Hauptort Bruchsal) die Leitung des Forstwesens in den rechtsrheinischen Theilen des Bisthums Speyer. Neben ihm kommt ein „Waldfauth“ als Forstverwalter vor, unter diesem Holzförfter und Waldknechte.

¹²⁾ S. Behlen und Laurop a. a. O. I. 40 fgde. und „Ordnung für die Waldförfter auf der Haardt“ (bei Karlsruhe) de 1483. Hier waren die Waldförfter dem Amtmanne untergeordnet, welcher seinerseits unter der fürstlichen Kanzlei stand.

¹³⁾ Noch bei Erlafs der Forstordnung vom 15. April 1551 war in Württemberg Forstverwaltung und Jägerei getrennt. Waldvögte und Forstmeister verwalten die Forften, waren jedoch nicht technisch gebildet. Unter ihnen fungirten Forstknechte als Schutzbeamte.

¹⁴⁾ S. Behlen u. Laurop a. a. O. III. Bd. Eine Organisation der Forstverwaltung fand erst 1752 statt.

fürstenthum Sachsen zustanden, giebt das neuerdings von v. Berg¹⁵⁾ veröffentlichte Generale des Kammercollegiums an die Landjäger-, Oberforst- und Wildmeister von 1733, welches zwar einer viel späteren Zeit angehört, aber doch wohl bereits seit lange bestehende Einrichtungen in den sächsischen Forsten zu Grunde legt. Da finden wir Deputate an Korn, Hafer, Wildpret, Fischen; «Auslöfungen» (d. h. Tagegelder) in allen möglichen Forst- und herrschaftlichen (Jagd-) Verrichtungen; Pirsch-, Fange-, Schiefs- geld, Jägerrecht; freie Wohnung, Dienstland, Waldweide; Holz- nutzungen verschiedenster Art; Nutzungen von Teichen und wilden Fischereien; Stamm-, Anweise- und Schreibegelder; Pfandgelder und Antheile an den Strafgeldern; Dohnen- und Lerchenstrich, Nutzungen vom Wildobst; verschiedenartige Ein- nahmen aus den Nebennutzungen, besonders Brenngeld von den eingefohnten Schweinen; Einnahmen von der Pechfiederei und der Theergewinnung etc. etc. In Thüringen waren noch 1507 die Forstknechte fast ausschließlich auf Naturalbezüge und Accidenzen angewiesen. Sie hatten Forstgüter, Deputate an Brod (Forstlaibe) von den Aemtern und Hafer von den Bauern, Holzanweifegelder, auch die Benutzung der Asterschläge, Wind- brüche und des Lagerholzes.

Der Forstmeister erhielt 15 Fl. (21 Thlr.) Befoldung, 12 Scheffel Korn, 30 Scheffel Hafer, 20 Klaftern Holz, Stammgeld vom Bauholze.

In den eisenachischen Forsten hatten bereits 1509 sämmt- liche Forstbeamten kleine baare Befoldungen neben den Natural- bezügen. Forstgüter werden hier nicht erwähnt. Die Holzknechte erhielten 40 Groschen bis 4 Schock Groschen (2 Thlr. 20 Sgr. bis 16 Thlr.) Jahrgehalt. In den Jahren 1523—24 und 1550 wurden die Befoldungen bedeutend erhöht.

1551 erhielten die beiden Oberaufseher der Gehölze in den Ernestinischen Landen 60 Fl. (84 Thlr.) baar, 8 Erfurter Malter Korn, 4 Malter Gerste, 14 Malter Hafer und Sommer- und Winterkleidung für zwei Personen aus der Hoffschneiderei. Die Holzbezüge dieser Beamten waren kolossal, 150 Klaftern und mehr.¹⁶⁾

Im Rheingau erhielten die kurmainzischen Förster «jars ein hofftuch, wie fein gn. kleiden ander wechter vnd sechs malter

¹⁵⁾ A. a. O. S. 183 fgde. in der Note.

¹⁶⁾ Kius, a. a. O. S. 26 fgde.

korn», die Denunciantenantheile und Anweifegelder von den eingeforfeteten Ortſchaften.¹⁷⁾

Von einer Uniformirung der Forſtbedienten hören wir um 1500 noch Nichts, obgleich man in einigen Reichſtädten (Köln, Nürnberg) ſchon vor dieſem Jahre die reichſtädtiſche Miliz in Uniform gekleidet hatte. Die Jagd- und Forſtuniformen gehören einer ſpäteren Zeit an. (S. unten den Nachtrag zum 5. Buche: Forſtliche Kleiderordnungen.)

§. 36. Die Waldwirthſchaft in den landesherrlichen und ſtädtiſchen Forſten.

Anwachſende Bevölkerung hatte ſeit der karolingiſchen Periode den Kampf gegen den Wald unausgeſetzt und unaufhaltſam in den weſt- und ſüddeutſchen Gauen geführt. Hatte zuerſt in den gefammtwirthſchaftlichen Verhältniſſen ein ſtarkes Motiv gelegen, den Wald, welcher das hauptſächlichſte Kulturhinder- niſ bildete, mehr und mehr zurückzudrängen, ſo hatte die ſpä- tere Entwicklung ſich doch weit entfernt von der Erfüllung gefunder wirthſchaftlicher Anforderungen. Man hatte die Wald- fläche, wie mit Sicherheit anzunehmen iſt, an und für ſich nicht übermäſig vermindert; aber man hatte es nicht vermocht, die Intenſivität der Wirthſchaft im Walde in gleichem Verhältniſſe zu erhöhen, wie man die Waldfläche vermindert hatte. Die occupatoriſche Waldbenutzung war noch nicht überwunden durch eine nach dem Princip der Wirthſchaftlichkeit geleitete Thätig- keit derer, welchen der Wald als Object des Gütererwerbs diente. So lange aber nur dieſe roheſte Form des Gütererwerbs, der bloſen Bedürfniſsbefriedigung ohne ſelbſthätige Güter- erzeugung ein Gebiet der Urproduction beherrscht, bedarf man unverhältniſsmäſig groſer Maſſen von Naturproducten und aus- gedehnter Nutzungsflächen.

Beide ſingen nun für die rein occupatoriſche Waldbenutzung an zu fehlen. Die ungerregelte Plenterwirthſchaft hatte in ſich nicht die Fähigkeit, ſich zu vertiefen, ſich zu einem wirklichen Wirthſchaftsbetriebe umzugestalten. So lange der Bedarf an Waldproducten der Maſſe der vorhandenen Naturproducte gegen-

¹⁷⁾ S. die Forſtordnung im Rheingau von 1521. Grimm Weiſthümer I. 537. 539. Hier wird über die Unredlichkeit der Förſter gerade ſo geklagt, wie in Thüringen.

über gering gewesen war, genügte sie. Von dem Augenblicke an, wo der erstere die letztere überstieg, mußte sie zunächst zur Aufzehrung der durch die Vorzeit aufgespeicherten Vorräthe von überhaubarem Holze, dann zur Verringerung des normalen Holzvorrathes, zuletzt zur Devastation, zum Holzangel führen.

Bei dem fast gänzlichen Fehlen der fossilen Brennstoffe, bei schwach entwickelten Communicationsmitteln barg der letztere eine furchtbare Gefahr, zu deren richtiger Würdigung es unserem Zeitalter des Weltverkehrs an jedem Maassstabe fehlt, eine Gefahr, welche um so drückender auf jener Zeit lasten mußte, als ihr fogar jedes Mittel fehlte, sie rechtzeitig zu erkennen; denn es fehlte die Kenntniß der Methode, mittelst welcher man Abnutzung und Zuwachs vergleichen konnte, vollständig.

In drei Richtungen mußte die Wirthschaft sich entwickeln, sollte sie den gesteigerten Ansprüchen der Zeit entsprechen. Man mußte es lernen, Zuwachs und Abnutzung nach ihrer Relativität zu beurtheilen, ins Gleichgewicht zu setzen, im Gleichgewichte zu erhalten. Man mußte dahin gelangen, die abgenutzten (consumirten) Theile des Holzvorrathes rasch und der Art zu ersetzen, das dem wirthschaftlichen Bedürfnisse nach Holzart und Massenerzeugung entsprochen werden konnte. Man mußte endlich der Hauptwaldnutzung den Nebennutzungen gegenüber die ihr gebührende Stellung anweisen, also eine noch überaus extensive Landwirthschaft mehr und mehr auf die eigenen wirthschaftlichen Methoden und Hilfsmittel verweisen und mit der Klarstellung der waldwirthschaftlichen Ziele auch die Sicherung des waldwirthschaftlichen Gebietes gegen den subventionsbedürftigen Ackerbau erstreben. Da lag eine Reihe von wichtigen Aufgaben vor, deren rasche und vollständige Lösung dem drohenden Holzangel gegenüber geboten erschien, die jedoch noch das 19. Jahrhundert grolsentheils ungelöst übernommen hat.

Sehen wir zu, wie das 15. Jahrhundert sie zu lösen versuchte.

In der schon oben kurz berührten volksthümlichen Waldwirthschaft der bäuerlichen Markgenossen lag unläugbar ein schätzbarer Kern, der Keim einer Entwicklung, der Gutes versprach, wenn er gepflegt und weitergebildet wurde. Er verdorrte, als das geistige Leben des deutschen Bauernstandes erstarb, als mit den angestammten Institutionen, der altgewohnten Gemeinamkeit in Rath und That, der alte Gemeingeist zu Grabe getragen wurde, als mit dem gemeinschaftlichen Eigen-

thum die Luft dahinschwand an gemeinnütziger Arbeit, die sonst Einer für Alle, Alle zusammen für jeden Einzelnen freudig leisteten, als dann speziell auf dem waldwirthschaftlichen Gebiete jeder Rest freier und eigener Kraftbethätigung unter dem Alp einer absoluten Bevormundung durch die Organe der Staatsgewalt unmöglich wurde. Sollte die Wirthschaft fortschreiten, so mußte sie nun von denen fortgebildet werden, welche die Vormünder des Volkes geworden waren.

Die Landesherren und landesherrlichen Behörden begannen die wirthschaftliche Reformation, indem sie die waldschädlichen Nutzungen einschränkten, einige ganz unterfagten, durch ihre Amtmänner und Vögte eine scharfe Controle über alle Waldungen übten, auch hier und da mit positiv wirthschaftlichen Einrichtungen in den eigenen Forsten vorgingen. In erster Linie ist hier die für jene Zeit musterhafte Bewirthschaftung der kurmainzischen zum Erfurter Amtshofe gehörigen Waldungen zu erwähnen, welche aus der bereits erwähnten im Engelmansbuch verzeichneten Holzförster-Instruction erkennbar ist.¹⁾ In derselben ist neben allgemeinen Anordnungen betreffs des durch die Holzförster zu handhabenden Forstschutzes bestimmt, daß den Bäckern und Badern zu Erfurt in dem Herbst und Fasten „Ihene“²⁾ in der Wagweth (Name des Waldes) angefetzt werden sollen; die Holzhauer sollen das Holz reinlich und wohl hauen, das Oberholz nicht schneiden, die (Reifer-) Wellen recht zählen und jeder in seinem Holztheile 20, 30 oder wie viel Lafsreidel er vorfindet, stehen lassen; so die Bader in ihrem Holztheile lauben

¹⁾ v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder. S. 339 fgde.

²⁾ „Ihene“ oder „Jhone“ sind offenbar die einem jeden Nutzungsberechtigten oder einer Gruppe derselben, z. B. den Bäckern oder Badern überwiesenen Nutzungsflächen. Jahn oder in volksthümlicher Aussprache „John“ wird in den genossenschaftlich besessenen und gemeinschaftlich bewirthschafteten Niederwäldern des Kreises Siegen (preuss. Provinz Westfalen), den sogenannten Haubergen, der alljährlich im Schlage den einzelnen Haubergsgenossen zu überweisende Realtheil an der Schlagfläche, welcher dem Idealantheile des Betreffenden entspricht, genannt. Jeder Genosse nutzt Holz und Eichenrinde von seinem Jahn und bestellt denselben ein Jahr lang mit Winterroggen, worauf er in die Gemeinschaft zurückfällt. Ueber die Lage der einzelnen Jähne entscheidet im Kreise Siegen das Loos. Wir haben es hier offenbar mit einer uralten Art von Loosgütern zu thun und es mögen in Erfurt ähnliche Verhältnisse sich erhalten haben, nachdem das Eigenthum des — früher vielleicht nach Märkerrecht besessenen — Waldes an den Landesherrn übergegangen war. v. Berg erklärt „Ihene“ nicht ganz correct als Holztheile.

wollen zu Quäften,³⁾ follen sie sich Laub in ihren Jhonen, die ihnen angefast sind, hauen; hauen sie an anderen Orten, foll sie der Holzförster pfänden; zum Grasholen follen Erlaubnisscheine beim Küchenmeister gelöst werden; so es Zeit ist, das man die Gehau vor⁴⁾ Erfurt messe,⁵⁾ foll der Holzförster die Messer bestellen und mit des Küchenmeisters Schreiber dabei sein und (es foll) «jeglicher sein jhone besonders messen und schreiben lassen»; das in Witterda⁶⁾ gehauene Holz foll gemessen und aufgeschrieben werden; zu Fasten, wenn Zeit ist die Weiden zu hauen, foll der Holzförster die Holzhauer bestellen und mit den Zollnern,⁷⁾ Heimknechten,⁸⁾ Wiesenknechten und Holzknechten dabei sein und zusehen, das die Weiden recht abgehauen, die Hopfenstangen, Pfähle, Setzweiden,⁹⁾ Zaungerten, auch die groben Stangen besonders ausgelesen und das Uebrige zu Wellen gebunden werde, dazu foll er oben bemeldeten Leuten helfen; der Holzförster solle auch jährlich die großen Bäume in der Wagweth schneiden und in den Hof führen lassen, das der Küchenmeister Tischholz daraus hauen und auf die Küche tragen lassen kann; wenn die Zollner jagen, Pfähle und Hopfenstangen spitzen oder zäunen und Weiden setzen (pflanzen), foll der Holzförster ihnen helfen.¹⁰⁾

Unverkennbar hatte man sich hier — im kurmainzischen Thüringen — bereits zu einer geordneten Art der Waldbenutzung

³⁾ Quäften sind nach v. Berg Laubbündel zum Peitfchen der Badenden in den Badstuben. A. a. O. S. 339, Note †.

⁴⁾ Wohl für Erfurt, für die Erfurter Nutzungsberechtigten oder vor den Thoren von Erfurt.

⁵⁾ Die Jähne wurden, wie dies noch heute in den Haubergen geschieht, alljährlich herausgemessen. Eine feststehende Schlageintheilung scheint vorhanden gewesen zu sein. Das „die Gehau messen“ bedeutet wohl: „die Jähne in den Schlägen abmessen“. In jedem Schlage erhielt jeder Nutzungsberechtigte einen Jahn. Dieselben werden ursprünglich, wie in den Haubergen, gleich gewesen sein, veränderten sich aber durch Vererbung, Theilung, Kauf u. f. w.

⁶⁾ Der heutige Schutzbezirk Witterda (nördlich von Erfurt) der Kgl. Oberförsterei Erfurt.

⁷⁾ Zollner, d. i. Gelderheber. v. Berg a. a. O. S. 340.

⁸⁾ Knechte des Fronhofes, Hausknechte.

⁹⁾ Also Weidenheegercultur mit Setzlingen.

¹⁰⁾ v. Berg a. a. O. S. 340 macht mit Recht darauf aufmerksam, eine wie untergeordnete Stellung die Holzförster eingenommen haben. Die ganze Leitung des Betriebes lag auch hier in der Hand der Hofwirthschaftsbeamten; der Förster war reiner Schutzbeamter und daneben Waldarbeiter, auch wahrscheinlich unfreien Standes.

nach einem mittelwaldartigen Systeme emporgearbeitet. Wie es scheint, hatten die Erfurter Bürger eine Berechtigung auf das Unterholz, welches ihnen nach Flächentheilen oder Jähnen, wie in den genossenschaftlichen Niederwaldungen einiger rheinischen Gegenden, z. B. in den Haubergen des Kreises Siegen zugemessen und zur eigenen Benutzung überwiesen wurde. Die Oberholznutzung aber gebührte ausschliesslich dem Amtshofe, die Gemammtholznutzung in dem Walde von Witterda, wie es scheint, ebenfalls. Dafs der ganze Wald regelrecht vermessen und eingetheilt sei, dafs eine nachhaltige Oberholznutzung stattgefunden habe, dafs endlich ein geordneter Culturbetrieb eingeführt gewesen sei, erhellt aus der Instruction, welche nur der Pflanzung von Setzweiden erwähnt, nicht.¹¹⁾

Von dem Erfurter Stadtwalde dagegen wissen wir, dafs er schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Schläge eingetheilt war.¹²⁾ Auch im Mühlhaufer Stadtwalde wurde wohl um 1500 bereits ein ziemlich geordneter Mittelwaldbetrieb geführt, wie dies sehr wahrscheinlich, wenngleich nicht bestimmt erwiesen ist.¹³⁾

Diesen Bestrebungen, eine geordnetere Waldbenutzung herbeizuführen, reihen sich nun auch Versuche an, die Erneuerung der verbrauchten Holzvorrathstheile selbstthätig und in einer den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu bewirken. Schon 1368 kamen im Nürnberger Reichswalde, 1423 und 1424 im Frankfurter Stadtwalde Kiefernsaaten zur Ausführung. Die neue Culturmethode hatte somit über ein halbes Jahrhundert gebraucht, um von Nürnberg bis Frankfurt zu gelangen. Auch dann liefs man sich noch den Samen und die Säer aus ersterer Stadt kommen. Es ist wahrscheinlich, dafs einer der Waldstromer (Peter Stromair nach der Chronik) die

¹¹⁾ Ich habe die Instruction selbst nicht eingesehen, sondern nur das, was v. Berg darüber giebt.

¹²⁾ Zusätze zu dem alten Erfurtischen Statute, von v. Berg a. a. O. S. 328 nach Walch, Beiträge zum teutschen Rechte, 1771, citirt. Das Stadtholz (wohl Niederwald) war in 7 Schläge, von denen 4 = 33 Acker, 2 = 50 Acker, 1 = 54 Acker gros waren, getheilt. Ob die Eintheilung proportional der Ertragsfähigkeit erfolgt war, wie v. Berg annimmt, ist doch zweifelhaft; vielmehr dürfte die Holzhaltigkeit massgebend gewesen sein (vergl. §. 33 Note 24). Es waren 3 Parzellen vorhanden, von denen die eine in 4 Schläge (zusammen 132 Acker), die andern in 2 Schläge (zusammen 108 Acker) eingetheilt waren, die dritte ungetheilt als ein Schlag blieb (50 Acker).

¹³⁾ Vergl. G. Lauprecht über den Mühlhäufer Stadtwald im VII. Bde. der Supplemente zur allg. Forst- u. Jagdzeitung. S. 3 fgde.

Saat zuerst im Walde angewendet hat,¹⁴⁾ zunächst, wie es scheint, auf Blößen, zur Wiederaufforstung, nicht als eigentliche Bestandsfaat. Von Kahlhiebsflächen und Kahlschlägen hören wir Nichts und man ist wohl in Nürnberg und Frankfurt nach wie vor im Plenterbetriebe geblieben. —

Eine bedeutende Entwicklung hatte die Holzflößerei schon vor 1500 erlangt. Schon 1258 hören wir in einer Urkunde des Markgrafen Heinrich (des Erlauchten) von einer Saaleflößerei und von dem Zoll, den das geflöste Holz in Camburg zu zahlen hatte.¹⁵⁾ 1342 wurde den Bürgern von Heilbronn die nachgefuchte Erlaubnis ertheilt, Flößereien auf dem Neckar und den Seitengewässern anzulegen. 1410 erklärten die beiden Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen die Saale frei von allen Zöllen, «damit vnserm land und stedten um so mehr Holtz zugefuret und solches gebrechen (der Mangel an Holz) etwas erfüllet werde».¹⁶⁾ 1482 und 1486 hören wir dann von Muldeflößereien; 1495 bezog die Stadt Aschersleben Holz zu einem Kirchenbau aus Dresden und zwar in Flößen auf der Elbe.¹⁷⁾ Die Flößerei scheint anfänglich ganz in Privathänden gewesen zu sein; allmählig aber bemächtigten sich die landesherrlichen Kammern, getreu dem herrschenden Finanzsysteme, auch dieses Erwerbszweiges, erließen zahlreiche Wasser- und Flossordnungen und belasteten den Flossbetrieb mit Steuern und Zöllen. —

Die Waldwirthschaft that doch manchen, wenn auch kleinen Schritt vorwärts; es war die Mittelwaldwirthschaft, welche ihre Entstehung in Thüringen gefunden zu haben scheint und nicht, wie Einige glauben, aus Frankreich zu uns gekommen ist, gegenüber der unregelmäßigen Plenterwirthschaft ein bedeutender Fortschritt, so unvollkommen sie auch betreffs ihrer praktischen Handhabung gewesen sein mag. Mit den Schlageintheilungen hatte man eine Grundlage der Wirthschaft gewonnen, welche leicht weiter ausgebaut und zu einer allen wirthschaftlichen Anforderungen entsprechenden Aneinanderreihung der Holzvorrathsmassen werden konnte. Man kannte Saat und Pflanzung zur

¹⁴⁾ Dr. Leo in Baur's Monatschrift 1871. S. 79. — Schott von Schottenstein a. a. O. 1866. S. 31.

¹⁵⁾ S. Geschichte der Flößerei in Mofers Forstarchiv IX. S. 14 fgde. Die Nachricht ist „Pertuchii, chronicon Portense“ S. 54 entnommen.

¹⁶⁾ Stiffer, Forst- und Jagdhistorie, Anhang S. 61, Anlage Q.

¹⁷⁾ Mofers Forstarchiv a. a. O.

zweckdienlichen Ergänzung dieser Vorrathsmassen. Es schien die Bahn geebnet, auf der die Entwicklung sich zu bewegen hatte. Das vorwärtsdrängende Motiv, die Noth, fehlte nicht und bezeichnete scharf und bestimmt die zu erreichenden Ziele. —

Nichtsdestoweniger sehen wir anderthalb Jahrhunderte später die Waldwirthschaft nicht nennenswerth weiter entwickelt, müssen wir mit Staunen erkennen, dafs noch immer eine hülflose Empirie den grofsen Aufgaben der Wirthschaft rathlos gegenübersteht.

Es sind jedoch der Gründe gar manche, die diese an und für sich auffallende Erscheinung erklären. Einige derselben gehören der späteren historischen Entwicklung an, wie der das deutsche Kulturleben vernichtende dreissigjährige Krieg, die Uebernahme der Waldwirthschaftsgeschäfte durch die zunächst zu solcher Arbeit wenig geeignete Jägerzunft; andere wurzeln in unserer Periode und in erster Linie stehen hier die Entwicklung der alles Streben der Waldwirthschaft hemmenden Forsthoheit und die Verkümmern des geistigen Lebens überhaupt durch das Ueberwuchern fremdländischer, besonders romanischer Wissenschaft auf allen Gebieten.

§. 37. Die Forsthoheit.¹⁾

Der Forst- und Wildbann, den man schon im 15. Jahrhundert so weit ausgedehnt hatte, dafs fast alle gröfseren Waldgebiete demselben unterlagen, war anfänglich der Ausflufs der Grundherrlichkeit, mit welcher nach alter Rechtsanschauung das ächte

¹⁾ Neben den Forstordnungen sind als Quellen zu diesem § zu nennen (über die Sammlungen der ersteren wird im folgenden Buche gehandelt werden): Noë Meurer, Jag- und Forstrecht. 2. Aufl. 1602. In diesem Buche auf 10 Seiten (folio) auch eine kurze Waldwirthschaftslehre. — D. Joh. Jodoci Becks (Prof. in Altdorf, Hohenlohescher Rath und Confiliar der hochl. Republik Nürnberg) tractatus de jurisdictione forestali, von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann. 3. Aufl. 1748. (1. 1733, 2. 1736). — Joachim Ernst von Beuff, tractatus de jure venandi et banno ferino, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena 1744. (v. Beuff war brandenburg. kulmbachischer geh. Regierungsrath, Kreis-Kriegsrath des fränkischen Kreises, Hohenlohe-Neuensteinscher Hofmeister und Ober-Amtmann zu Ohrdruff. Sein Buch ist vielfach nur Copie des Beckischen.) — Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin. In lexikalischer Form und zahlreichen Bänden, 1766 beg. 6. Band 1771. — Als Quellen benutzt sind auch zahlreiche Abhandlungen in v. Mosers Forstarchiv. VIII. S. 125, 153. X. S. 33; XII. S. 327, 362; XXIII. S. 61—132 u. f. w.

Eigenthum am Grund und Boden verbunden war. Allmählig aber verdunkelte sich die Verbindung von Grundherrlichkeit und Bannrecht. Die Territorialherren nahmen das letztere als einen Ausfluß ihres Hoheitsrechtes überall in Anspruch, auch da, wo sie niemals Grundherren gewesen waren. Sie beanspruchten dann auch ein Obereigenthum an allen Waldungen und leiteten aus ihrer Gerichtsherrlichkeit und dem Vogteirechte das Recht der absoluten Obergewalt über dieselben und der polizeilichen Beschränkung und Ober-Leitung des Betriebes aller Waldwirthschaften her.

Es ist nicht unerklärlich, weshalb das Bannrecht der Landesherren mit so großer Vorliebe eben auf Wald und Jagd angewendet wurde. War es doch das Waidwerk, welches neben Krieg und Fehde vorzugsweise die Zeit der Mächtigen dieser Erde im späteren Mittelalter ausfüllte und im 17. und 18. Jahrhundert zu jener einer Karrikatur nicht unähnlichen Uebertreibung wurde, die mit dem gesammten übrigen Hofluxus die wirthschaftliche Kraft der Nation ausfaugte. Die Neigung zu dem mannhaften Thun des Jägers, im 15. Jahrhundert in viel edlerer und maßvollerer Weise ausgeprägt, wie später, wo das deutsche Fürsten- und Herrenthum einer beklagenswerthen Verflachung verfallen war, bildete ein mächtiges Motiv, gerade an Wald und Jagd die weitestgehenden Rechte zu beanspruchen und die Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden in Deutschland war überaus geeignet, solche Bestrebungen zu unterstützen.

In den Markwaldungen war schon im 15., noch mehr im 16. und 17. Jahrhundert, die rechtliche Natur des genossenschaftlichen Waldbesitzes, wie ich gezeigt habe, vielfach verändert. Fast alle Markwaldungen waren grundherrliche geworden und die Gerichtsherrlichkeit ging an die geborenen Obermärker (Landesherren) über. Der Grund- und Gerichtsherr gewann nun einen bedeutenden Einfluß auf die Feststellung der genossenschaftlichen Forstpolizei und der für die Genossenschaft geltenden Rechtsnormen. Wie wir gesehen haben, zogen die Landesherren bei Erlass der ältesten Forstordnungen noch die angesehensten Märker zu. Sie hielten auch das später, nach erfolgter scharfer Ausprägung des Begriffs der Forsthoheit, für überflüssig und der Erlass der Forstordnungen erfolgte nun ganz ausschließlich auf dem Verordnungswege.

Die Berechtigung der Landesherren, für den eigenen Kammer-

forst Polizei-Verordnungen zu erlassen, war an und für sich klar. Schwierig war es allein, diese Berechtigung nachzuweisen für die reinen Privatforsten und in Wahrheit hat man lange Zeit namentlich den adeligen Privatwaldbesitzern gegenüber in dieser Beziehung sich großer Vorsicht und Rücksichtnahme beflüssigt. Auch das hat sich dann später bei mehr und mehr erstarkender Fürstenmacht allmählig anders gestaltet, obwohl eine besondere Schonung des Standesbewusstseins und der Empfindlichkeit der adeligen Grundbesitzer noch im 18. Jahrhundert fast überall bemerkbar bleibt.

Theoretisch war die Schwierigkeit, welche ich so eben andeutete, überwunden, sobald man zu der Definition gelangt war, daß die Forsthoheit (forstliche Obrigkeit) ein Regale sei, eine öffentliche Macht und Gewalt, in Bezug auf Jagd, Forst und Wald Etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdfreitigkeiten zu erkennen, die Uebertreter zu bestrafen und allen Nutzen aus dem Forst zu genießsen.²⁾ Träger der öffentlichen Gewalt war der Landesherr allein, ihr unterworfen waren Alle, die im Landesgebiete angefaßen waren und nicht unmittelbar unter dem Reiche standen. Was kraft dieser öffentlichen Gewalt und Hoheit verordnet wurde, hatte bindende Kraft für Alle.

Die Promulgation der Forstordnungen pflegte auch unter ganz bestimmtem Hinweis auf die obrigkeitliche Gewalt zu erfolgen. So heißt es in der württembergischen Forstordnung³⁾ (1551) ausdrücklich: «So ordnen Wir in Kraft Unserer Obrigkeit ganz ernstlich befehlend und wollen, daß dies oberzahlt Unser Satzungen und Statuten nicht allein in Unseren, sondern auch allen anderen Wäldern und Gehölzen, sie stünden zu den Unseren Städten, Dörfern, Weilern, Kirchen, Gemeinden oder sonderen Personen, Prälaten und Schirmverwandten Unseres Herzogthums gehalten werden.» Das Motiv zum Erlasse

²⁾ Beck tract. S. 6, 7. v. Beuff tract. S. 37, 40.

³⁾ In der mir vorl. amtl. Ausgabe S. 167. Im Eingange heißt es, daß, obwohl schon früher Forst- und Holzordnungen ergangen seien, so seien dieselben doch vielfach umgangen, auch viel zu milde aufgefaßt worden. „Dem zu begegnen, so haben wir als der Landesfürst in Kraft landesfürstlicher Obrigkeit, mit statlichen darüber gehabten Rath, dem gemeinen Nutz und unser Landtschaft Unterthanen und Schirmsverwandten zu Gnaden und Gutem, obangeregte hievordruckte und ausgegangene Forstordnungen für die Hand genommen, dieselbige wiederum revidirt, erneuert, gemehret und gebessert etc.“

der Forstordnungen war überall ein doppeltes: Landesväterliche Sorge für das Wohl der Landesangehörigen bei mehr und mehr einreisendem Holzmangel und die aus rein persönlichen Interessen der Landesherren entsprungene Sorgen für die Erhaltung der Wildbahnen.

Das Landesregiment in fast allen deutschen Territorien war im 15. und 16. Jahrhundert noch immer ein rein patriarchalisches, persönlich von dem Landesherrn geleitetes. An dem guten Willen vieler deutschen Fürsten der damaligen Zeit, das materielle und sittliche Wohl ihrer Unterthanen zu fördern, lassen uns unsere Quellen durchaus nicht zweifeln. Sie wählten dazu freilich einen unferen Rechtsanschauungen in keiner Weise entsprechenden Weg, den der absoluten Bevormundung. Sie thaten, wie ein Vater für seine Kinder, Alles für ihre Unterthanen, was sie thun konnten, ohne, wie sie meinten, ihrer Würde und Hoheit Etwas zu vergeben. Ein Ausfluß dieser Gesammtrichtung, die jene Zeit charakterisirt, ist denn auch die Forsthoheit. Sie ist nichts Besonderes oder Alleinstehendes; sie fügt sich ein als ein einzelnes Glied in das ganze System der Bevormundung, dessen man sich bediente, um die Völker glücklich zu machen, ein System, welches hauptsächlich deshalb zu dem entgegengesetzten Resultate führte, weil seine Verwirklichung vielfach unfähigen, ungetreuen und niedrigdenkenden Beamten anvertraut werden mußte.

Es fehlte nicht an Opposition gegen eine solche Ausdehnung der landesherrlichen Befugnisse, wie sie in der Forsthoheit vorliegt. Schon 1392⁴⁾ legte die Lüneburgische Landschaft Verwahrung ein gegen die Nachtheile, welche für die Nutzungsberechtigten daraus folgten, daß die Landesherren nunmehr Gerechtfame beanspruchten, welche sie sonst nur in ihren von Alters her besessenen Bannforsten gehabt hätten. Aber solche Verwahrungen und die vielfach uns überlieferten Klagen der Unterthanen vermochten einer die ganze Entwicklung dieser Epoche beherrschenden Zeitrichtung gegenüber Nichts. Die Forsthoheit wurde in ein logisches System gebracht, von den Juristen nach allen Richtungen principiell durchgearbeitet, ausgebaut und allmählig zur vollen Anwendung gebracht. Sie fand ihren Ausdruck zuerst in zahlreichen Mandaten und Verordnungen über einzelne Gegenstände des Forst- und Jagdwesens, später

⁴⁾ Lüneburgische Landfate de 1392. Vergl. Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. IV. 397 fgde.

und hauptsächlich von 1550 an in jenen General-Verordnungen der Landesherren, welche unter der Bezeichnung Forstordnungen bekannt sind und besonders in der folgenden Periode die wichtigsten Quellen nicht allein für die Geschichte des Waldeigenthums, sondern auch der Waldwirthschaft bilden.

Die begriffliche Entstehung der Forsthoheit gehört dem 15. Jahrhunderte an, war also hier zu schildern. Der Ausbau des derselben zu Grunde liegenden staatsrechtlichen Princips und die systematische Ausbildung der bei der Ausübung der Forsthoheit festzuhaltenden Grundsätze sind erst nach 1550 erfolgt und werden weiter unten kurz dargestellt werden. Es erscheint aus Zweckmäßsigründen denn auch geboten, die meist der Zeit nach 1550 angehörenden Forstordnungen dort in ihrer Gesamtheit kurz zu besprechen.

§. 38. Verbreitung römisch-italienischer Waldwirthschaftsregeln in Deutschland. Petrus de Crescentiis.¹⁾

Die römische Bildung verfolgte in ihren besten Phasen im Wesentlichen praktische Lebenszwecke. Die tüchtigsten Kräfte des Volkes in seiner Blüthezeit wendeten sich der Lösung praktischer Lebensaufgaben zu, welche in Staat und Haus, auf dem politischen und wirthschaftlichen Gebiete ihnen in reicher Fülle entgegentraten. Ein nüchterner und ruhiger Sinn war diesem Volke eigen, der vor allem anderen ihm die Befähigung verlieh, den Erdkreis zu beherrschen, so lange Kraft und Gesundheit des Körpers und Geistes denselben unterstützten. Als dann freilich ein mit jener nüchternen Art der Anschauung in Verbindung stehender Materialismus, eine aller höheren Bestrebungen entfremdete rohe Luft zu genießen des Volkes Kraft gebrochen hatte, war die historische Mission des römischen Weltreiches zu Ende, dessen Zerfall nun unaufhaltsam sich vollzog.

Aber die ganze damalige Kulturwelt war noch immer abhängig von den Geistesprodukten des Römervolkes, bedurfte noch seiner geistigen Arbeit aus besserer Zeit, genoss die Früchte

¹⁾ Vergl. Pfeil, die Forstkultur im 16. bis z. Mitte des 17. Jahrh. Krit. Bl. III. 1. S. 162 fgde. — Fraas, Gesch. d. Landbau- und Forstwissenschaft. München 1865. — Betreffs der allg. Einleitung s. Th. Bernhardt, Geschichte Roms I. Einl.

einer Kultur, deren Träger längst in dem Sturme der Zeiten dahingefchwunden waren.

Ganz besonders ist dies der Fall gewesen auf den Gebieten der Staatsverwaltung, des Rechtes und in gewissem Sinne auch der Landwirthschaftslehre. In den beiden ersteren Richtungen ist das Römerthum unläugbar eminent begabt gewesen und es dauert denn das eigenthümlich Römische weit über die Vernichtung Roms hinaus fort, dringt ein in das staatliche und sociale Leben gallischer, germanischer, keltischer und flavischer Völkergruppen und beherrscht namentlich ihre Rechtsanschauungen durch die Kraft seiner logischen Klarheit, scharfen Systematik und praktischen Brauchbarkeit.

Auch die Aufzeichnungen der Römer über die Regeln ihrer Landwirthschaft haben noch im späteren Mittelalter Eingang in Deutschland gefunden, freilich ohne zu irgend einem bestimmenden Einflusse gelangen zu können. Hier fehlte die praktische Anwendbarkeit. Der rauhere Himmel Germaniens forderte andere Wirthschaftssysteme, andere Kulturmethoden. Dafs nichtsdestoweniger und mit Verkennung des Hauptprincips aller Wirthschaftsthätigkeit, welches Anlehnung an die lokalen Verhältnisse des Klimas und Bodens fordert, der Versuch gemacht wurde, die in ein System gebrachten römischen Wirthschaftsregeln nach Deutschland zu verpflanzen, darf als der stärkste Beweis für die Kraft des römischen und die Schwäche des deutschen Geistes betrachtet werden.

Der römische Freistaat stützte sich auf den kleinen unabhängigen Grundbesitzer, der Bauer (Bürger) und Soldat war. Die Vereinigung vieler kleineren Besitzungen in der Hand großer Grundherren, welche seit den punischen Kriegen vor sich ging, veränderte die sociale Grundlage des Staates und an der Latifundienwirthschaft ist Rom wirthschaftlich zu Grunde gegangen.

Zu allen Zeiten stand der Ackerbau in hohem Ansehen. Von den Dichtern besungen und mit unvergänglichen Blüten geschmückt, fand er auch nach seiner wirthschaftlichen Seite in der Literatur fleißige Bearbeitung; Männer wie Varro, Cato, Columella, später auch Palladius stellten das gesammte Wissen ihrer Zeit auf dem landwirthschaftlichen Gebiete zusammen und ihre Schriften sind ein Zeugniß für die praktische Richtung des römischen Ackerbaus, dem allerdings eine genaue Kenntniß der Naturkörper, mit denen er es zu thun hatte, fehlte.

Die Waldwirthschaft als solche findet bei den genannten

Schriftstellern nur eine sehr geringe Beachtung, die Baumzucht eine sehr große. Es lag das in den Kulturverhältnissen Italiens. Der milde Himmel dieses Landes forderte nur geringe Mengen Brennholz, die man im Baumgarten und Luft-Hain ohne eigentliche Waldwirthschaft leicht gewann. Bauholz gab der Apennin in Massen; sehr starke Hölzer führte man aus den Alpen ein.

Viel wichtiger war die landwirthschaftliche Baumzucht. Das römische Landgut bedurfte vor Allem des Schattens für Menschen und Thiere, nicht minder der saftigen Früchte aller Art, welche eine Zierde jenes Landes sind. An Ulmen, Eschen, Schneeballbäumen zog man den Weinstock; in Hainen von Steineichen unterhielt man Wildgärten.

Diejenigen wirthschaftlichen Mafsregeln, welche im Arbuftum zur Erziehung und Pflege der Frucht- oder der Stütz-Bäume erfordert wurden, hatten eine hohe Ausbildung erlangt. Schon Varro unterscheidet Saat, Pflanzung, Pfropfen, Fortpflanzung durch Ableger ganz genau.²⁾ Cato, der Weise genannt, der eisenfeste, erfahrene Staatsmann, lehrt die Anlage des Arbuftum sehr gut. Seine Regeln, wie man Oelbäume, Ulmen, Feigenbäume, Weinstöcke, Fichten (wohl Pinien? pinus) und Cypressen erziehen,³⁾ wie man Pflanzschulen anlegen,⁴⁾ in denselben und im Baumgarten den Boden recht oft lockern solle u. f. w. können als vollkommen richtig bezeichnet werden. Auch Columella⁵⁾ lehrt die Anlage der Saatschule ganz rationell mit Umgraben im Herbst, Vollfaat, Jäten, Verpflanzung der 3' hohen Sämlinge, nicht minder den Baumfchnitt. Er macht darauf aufmerksam, dafs man den verpflanzten Stamm, nachdem er einmal richtig bechnitten, nun zwei Jahre lang in Ruhe lassen

²⁾ Varro (116—27 v. Chr.) Buch v. d. Landwirthschaft, übersetzt und mit Anmerkungen aus d. Naturgeschichte und den Alterthümern versehen durch Gottfr. Groffe. Halle 1788.

³⁾ M. Porcius Cato, der Aeltere (Sapiens) Buch von der Landwirthschaft, überf. durch G. Groffe. Halle 1787. Das Werk ist nur in späterer Uebearbeitung auf uns gekommen und am besten abgedruckt bei Schneider, *Scriptores rei rusticae*, 4 Bde. (1794—1797.)

⁴⁾ In der Groffeschen Ueberf. §. 46.

⁵⁾ Lucius Junius Moderatus Columella, zwölf Bücher von der Landwirthschaft, ins Deutsche übersetzt und mit nöthigen Anmerkungen versehen von M. Conrad Curtius, Prof. in Marburg, Hamburg und Bremen, 1769. 2 Bde. Columella lebte im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung und ist der Bedeutendste der ökonomischen Schriftsteller Roms. Von seinem Werke „*de arboribus*“ sind nur Fragmente erhalten.

müffe, ehe man das Meffer wieder anlegen dürfe. Für die befte Pflanzzeit hält er den Herbst nach dem Aequinoctium.⁶⁾

Palladius,⁷⁾ der etwa drei Jahrhunderte nach Columella ſchrieb, hat wohl von den Vorgenannten Vieles entnommen; in den 4 erften Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung ſcheint die Ackerbaulehre in Italien wenig Fortſchritte gemacht zu haben. Ihm eigen iſt ein noch im Mittelalter viel gelesenes und für ſeine Zeit gewiſs recht brauchbares Calendarium.

Solcher Art war der Stoff, welchen der Bologneſer Senator Petrus de Crescentiis bei Bearbeitung ſeiner «ruralium commodorum libr. XII.» vorfand.⁸⁾ Er hat dem Wiſſen der Römer wohl wenig hinzugethan. Das Buch iſt zur Zeit Carls II. von Sicilien (geſt. 1309) geſchrieben, zu Augsburg zuerſt 1474 (alſo nur 18 Jahre nach der Guttenbergſchen Bibel) gedruckt, 1486, 1518 (deutſch in Strafsburg) 1531, 1548 (zu Baſel) 1583 (daſ.) wieder aufgelegt, italieniſch erſt 1478 (ſpäter als in Deutſchland) zu Florenz gedruckt. Mir liegt die Ausgabe von 1531 vor. Hier handelt das 7. Buch «von wyſſen u. wäldten,» das 8. «von grünen und luſtbarlichen gärten, von bäumen u. kreuttern u. ihren früchten etc.» Im 7. Buche II. Th. wird gelehrt, daſs man, wo die Wälder zu dick ſtehen, die ungeſchickten (Stämme) aushauen ſolle, «dz ſye deſter baſs vnd ſchöner werden zu jrem ampt. Die wäldt aber, die nüt anders tragen, wann brennholtz foll man nit ändern, et wer dann, das ſye von dörnern vn diſteln gereyniget würden, die allzeyt im fünfften oder ſechſten jar föllen aufſgehauen werden.⁹⁾

Demnächſt in dem Kapitel «von wäldten, die von menſchlichem fleiſs gemacht werden u. gehauen» werden für Berglehnen und Thäler mit lockerem Boden Kaſtanienbäume, für lettigen und ſteinigen Boden Eichen, «Rober» und Zyrren (Zürbelkiefer), in warmen und ſehr warmen Lagen Mandelbäume,

⁶⁾ S. 386 fgde. in Bd. I.

⁷⁾ Natalius Taurus Aemilianus Palladius „Ueber den Landbau in 14 Büchern“ S. Schneider „Scriptores rei ruſticae veteres Latini. Leipzig 1795. Bd. III. Palladius lebte wahrſcheinlich im 4. Jahrh. n. Chr.

⁸⁾ Petrus de Crescentiis, vom Ackerbau, Erdtwucher, vnd Bawleute. Von natur, art, gebrauch vnd nutzbarkeit aller gewechſz, Früchten, Thyeren, ſammpt allem dem ſo dem Menſchen dyenſtlich in ſpeys vnd Arzeneyung. Innehalt XII. Bücher, wie am nechſten blatt verzeychnet. New getruckt, durch Hanffen Knoblouch den jungen. Nach chriſti geburt MDXXXI.

⁹⁾ Buch VII. 2. Thl. S. 123.

Apfelbäume, Oelbäume und Feigenbäume zum Anbau empfohlen.¹⁰⁾ Wie weit sich diese Lehre entfernt hielt von den realen Verhältnissen des deutschen Wirthschaftsgebietes, erhellt hieraus zur Genüge. Auch Palmen werden weiterhin als anbauwürdig bezeichnet. Wie wenig der deutschen Waldwirthschaft, welche sich rein volksthümlich, also in eminentem Sinne lokal zu entwickeln begonnen hatte, mit solchen Wirthschaftsregeln gedient war, bedarf eben so wenig der Ausführung. Niemals in späterer Zeit ist denn auch die handwerksmässig fortarbeitende Wirthschaft von der in ihren ersten Anfängen sich entwickelnden Wirthschafts-Lehre weiter entfernt gewesen, nie hat eine breitere Kluft beide getrennt, als damals, als man den Petrus de Crescentiis in Deutschland kolportirte und ihn in späteren Bearbeitungen mit jenem durch und durch unpraktischen Scholastizismus weiter fortführte, der zu jenen Zeiten den Deutschen ganz besonders eigen war.

Dies geschah um die Mitte des 16. Jahrhunderts besonders durch Liebhaltus und Sebizius in dem Buche «von dem Feldbau und recht vollkommener Wolbestellung eines bekämmlichen Landfitzes u. f. w.», welches, ein Sammelwerk, um 1559 durch einen französischen Arzt Etienne begonnen, durch Libault (Libaltus) fortgesetzt, vollendet und durch des kurfürstlich pfälzischen Leibarztes Dr. Marius «Gartenkunst» vermehrt, durch Dr. Sebizius zu Strafsburg 1588 herausgegeben wurde.

Waldbau und Waldvermessung, die letztere ganz gut und unter genauer Beschreibung eines Winkel-Instrumentes werden anhangsweise gelehrt. Als beste Pflanzzeit wird die Zeit von Weihnachten bis Ende März bezeichnet und damit dem Buche sofort der Stempel eines praktisch hülflosen Scholastizismus aufgedrückt. Dazwischen findet sich dann manches Richtige und Brauchbare betreffs der Durchforstung (die übrigens 1550 in Deutschland bereits ziemlich allgemein bekannt war) und Eichelfaat, auch der Anlage von Pflanzgärten, der Erziehung von Pappeln und Weiden.

Doch das Alles hatten die römischen scriptores rei rusticae bereits gewusst und aufgezeichnet. Die deutschen Compileren hatten wenig oder nichts hinzugethan, was eigener Beobachtung, eigener Denkhätigkeit entsprang, Nichts, was ächt deutsch

¹⁰⁾ Buch VII. 4. Cap. S. 123.

gewesen wäre, als ihren Aberglauben und ihre unpraktische Schulweisheit.

A n h a n g.

Ueber den Holzhauer-Aberglauben im Mittelalter.

Die Menschheit hat ihre Kindheit und ihren Kindesglauben, wie der einzelne Mensch. Beide gehen durch die konkrete Vorstellung von einer unendlichen Zahl von Einzelkräften in der Natur hindurch zu der Abstraktion einer einzigen das All erfüllenden und nur nach ihren Aeufserungen verschieden aufzufassenden Kraft; Beiden ist Kraft und persönliches Wesen auf den unteren Entwicklungsstufen identisch; erst allmählig tritt die Vorstellung in den Kreis ihrer Anschauungen, das nur die Wirkung nach ihrer Form veränderlich, nicht die Ursache.

Aus der kindlichen Anschauung, das jede Wirkung als die Aeufserung einer besonderen, alleinstehenden Kraft aufzufassen sei, entspringt der Glaube an gute und böse Kräfte; aus der Unfähigkeit des kindlichen Denkvermögens, die Abstraktion von der Form, von der Körperlichkeit zu vollziehen, entwickelt sich die Vorstellung von kraftbegabten Wesen, von guten und bösen Geistern, von Hexen, Nixen und Kobolden mit jenem ganzen Apparat von Nebelbildern und Mondscheingeschichten, die des Kindes Sinn mit wunderfamer Kraft gefangen halten und erst auf einer sehr hohen Kulturstufe überwunden und objektiv als das aufgefaßt werden, was sie sind, Erzeugnisse der poetisch schöpferischen Phantasie, wohl geeignet, des Lebens nüchterne Alltäglichkeit durch bunte Märchen zu verschönen, doch niemals berechtigt, des Menschen Denkkraft zu verwirren. —

Auf der Stufe der Kindheit sind dem Menschen und den Völkern Sonne, Mond und Sterne, Baum und Strauch, ja alle Naturkörper kraftbelebte Wesen, deren Kraftäufserungen dem Aberglauben den Beweis ihrer Existenz liefern. Vor allem ist es stets der nächtliche Himmel mit seinem bleichen Mondlicht, mit der Pracht seiner Gestirne gewesen, der die Phantasie mächtig

erregte und Vorstellungen von wunderbaren Wirkungen auf die Gestaltung aller Vorgänge in der organischen Natur auf unserer Erde wachrief. Den Mondphasen besonders hat man zu allen Zeiten große Bedeutung zugeschrieben.

Den alten Deutschen¹⁾ war der Neumond günstig, um Etwas zu beginnen, einen Heerzug anzutreten, eine Schlacht zu schlagen. In späteren Sprachdenkmälern heißt der Neumond «holder Herr»;²⁾ Ehen sollen in ihm geschlossen, ein neues Haus bei Neumond bezogen werden. Es herrschte die Vorstellung, daß häusliches und wirtschaftliches Glück mit dem Mondlichte wachsen würden. Heilsame Kräuter sollen im Neumond gesammelt, Haare und Nägel in ihm beschnitten werden.

Bei Vollmond (Wedel, Wädel oder Wadel³⁾) dagegen sind solche Geschäfte zu verrichten, die auf eine Trennung oder Ablösung, auf Fallen oder Erlegen hinausgehen. Hier liegt wohl die Vorstellung des Abnehmens nach dem Vollmonde zu Grunde. In solcher Zeit soll man eine Ehe scheiden, ein Haus abbrechen, eine Seuche vertreiben. Wenn Wadel ist, soll man auch Holz hauen, damit es wohl austrockne; nicht minder soll man jetzt Wild schießen. Nach Appenzeller Sagen⁴⁾ sieht man im Monde, wenn Wedel ist, ein Reiferbündel (die sog. Flecken). Das ist das Reisholz des armen Mannes, der am Sonntag Holz gestohlen hat und zur Strafe in den Mond versetzt wurde.

Nirgends werden solche kindisch-abergläubische Vorstellungen zäher und länger festgehalten, als unter den Bewohnern des Waldgeländes, als unter den Holzknechten und Köhlern, deren Beruf sie täglich nahebringt den Wundern einer großartigen Pflanzenwelt, den Schauern der tiefdunkeln Nacht im Waldgebirge, dem wehenden Nebelstreif im Waldthale. So finden wir die Waldbauern in Deutschland während des ganzen Mittel-

¹⁾ Grimm, deutsche Mythologie 3. Ausgabe. S. 676. Cäsar d. b. G. I. 50. Auch den Griechen war der Neumond heilig. In ihm wurde die Rückkehr des Odysseus erwartet. Odyss. 14. 162.

²⁾ Grimm a. a. O.

³⁾ Grimm a. a. O. 677 fgde. Nach altem Straßburger Kalender „es ist gut Holz anheben abzuheben mit des mondes wedel.“

Wadel, Wedel bedeutet das hin und her Bewegte, Wedelnde. Angelfächfisch ist die Form vadol; in elsässischen alten Postillen etc. bedeutet das Wort unzweifelhaft Vollmond oder zweites Viertel und Grimm, Myth. S. 674 weist aus vielen Stellen nach, daß dies in verschiedenen deutschen Gegenden die Bedeutung des Wortes war (plenilunium.)

⁴⁾ Grimm a. a. O. S. 681.

alters erfüllt von wunderbaren Vorstellungen über die Beziehungen der Mondphasen zu den Waldgeschäften, zum Holztrieb, zur Kultur. Bauholz sollte nur bei abnehmendem Monde, wo möglich im letzten Viertel (luna fenescens), Schlagholz dagegen bei zunehmendem Monde geschlagen werden (damit es wieder ausschlage?). Das sei der richtige Wedel. Die Forstordnungen enthalten ähnliche Vorschriften, aus der volkstümlichen Waldwirtschaft mit den ältesten Wirtschaftregeln herübergenommen. Beide sind dann auch in die ältesten Lehrbücher übergegangen. Noch Colerus ist voll von solchem Mondschein-Aberglauben und selbst Florinus redet noch im 18. Jahrhundert betreffs der Kultur von «den Aspekten der Gestirne.» Ja, der westfälische Waldbauer glaubt es noch heute, daß das Holz im Vollmond am dichtesten und festesten sei, so wie es ihm unumstößlich wahr ist, daß im abnehmenden Mondlichte der Grashalm seiner Riefelwiesen leer und hohl, im zunehmenden Monde aber dicht mit Zellen angefüllt sei, weshalb man nur im letzteren mähen solle, um ein recht großes Gewicht Heu zu gewinnen.

Jene abergläubischen Vorstellungen von dem Wadel des Mondes sind verschwunden, die Bezeichnung der besten Fällungszeit ist uns geblieben. Noch heute nennen wir die letztere den Wadel.

FÜNFTES BUCH.

Von 1550—1750.

§. 39. Uebersicht der politischen Geschichte.

Der Einfluß der kirchlichen Reformation war — dies konnte nicht anders sein — zunächst ein zeretzender, zerstörender. Den protestantisch gewordenen Reichsfürsten gab die Verschiedenheit ihres Bekenntnisses von dem des Kaisers eine neue Waffe gegen Kaiser und Reich in die Hand, ein neues Motiv zu centrifugalen Bestrebungen. Deutschland, nicht nur kirchlich, sondern auch politisch jetzt schon in zwei Lager getheilt, die sich mit bitterem Haß bekämpften, trieb unaufhaltsam jenen langdauernden innern Kämpfen zu, welche die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erfüllen, in die nach und nach das gesammte Europa verwickelt wurde.

Schlimm genug schon war es um das Reich bestellt, als Kurfürst Moritz von Sachsen, mit der Execution der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg betraut, seine Waffen gegen den Kaiser wendete, während gleichzeitig und mit diesem so eben erst zur Kurwürde erhobenen deutschen Fürsten im Einverständniß, Heinrich II. von Frankreich Metz, Toul und Verdun dem Reiche entriß. Der solchen Raub gleichsam legalisirende Passauer Vertrag (1552) war eine Schmach für Deutschland, die der Kaiser Karl V., ein bigotter, unbedeutender Mensch, doch von gutem Willen, tief genug empfand. Bald nach dem Augsburger Religionsfrieden, welcher wenigstens vorläufig und an der Oberfläche Frieden zwischen den verschiedenen Bekenntnissen anhangenden Reichsständen stiftete, legte er die Krone nieder, um im Kloster Yust seine Tage zu beschließen, wo er 1558 starb.

Der kirchlich-politische Kampf entwickelte sich unter den nachfolgenden Kaisern, Ferdinand I. (1558—1564), Maximilian II.

(1564—1576), Rudolf II. (1576—1612) und Matthias (1612—1619) nach innerer Nothwendigkeit und würde wahrscheinlich viel rascher zu durchschlagenden Erfolgen des Protestantismus geführt haben, wenn nicht einerseits die Gründung des Jesuitenordens gegen denselben ein Heer geistlicher Streiter, welche einer meisterhaften Organisation gehorchten, ins Feld geführt, andererseits die zahllosen Spaltungen unter den Protestanten selbst jede Centralisation ihrer Kräfte verhindert hätte. Doch kam es 1608 zu einer Union (zu Ahaufen) zwischen dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Bayreuth, Württemberg, Baden-Durlach, Kurbrandenburg, Hessen-Kassel, den Städten Straßburg, Nürnberg, Ulm. Ihr gegenüber bildete sich 1609 auf Betreiben des katholisch gebliebenen Herzogs von Baiern die katholische Liga.

Man stand sich gerüftet gegenüber. Es bedurfte nur des kleinsten Funkens, um den Brand zu entfachen. Er flammte zuerst 1618 in Böhmen empor, um dreißig lange Jahre Deutschlands gefegnete Fluren zu verwüsten, seine Bevölkerung auf die Hälfte zu vermindern, seine Culturentwicklung um ein Jahrhundert zurückzuschleudern. Der Friede, dessen das zum Tode erschöpfte Land unter allen Bedingungen bedurfte, mußte mit Frankreich und Schweden, welche die Gelegenheit gern ergriffen hatten, um in die deutschen Verhältnisse einzugreifen und seine innerste Kraft zu brechen, abgeschlossen und durch Landabtretungen erkaufte werden, welche Metz, Toul und Verdun endgültig vom Reiche losrissen, die Landgrafschaft Ober- und Niederelfass, den Sundgau, Breisach und die Landvogtei der zehn elsässischen Reichsstädte Frankreich, Bremen, Verden und Vorpommern, Wismar und einen Theil von Hinterpommern Schweden überlieferten. Gleichzeitig erfolgte die Loslösung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Niederlande.

So wurde Deutschland auf seiner West- und Nordseite wehrlos gemacht, die Schutzwehr der Alpen ihm entrissen, die Mündung seines Hauptstroms gesperrt.

Auch im Innern fanden große Territorialveränderungen ihren Abschluß und verbrieft Anerkennung. Kurbrandenburg erhielt Halberstadt, Cammin, Minden und Magdeburg. An Mecklenburg kamen die Bisthümer Ratzeburg und Schwerin, die Abtei Hersfeld an Hessen-Kassel. Der Kurfürst von der Pfalz erhielt die untere Pfalz zurück; Baiern hatte die Kurwürde erlangt; eine achte Kur wurde für die Pfalz errichtet.

Deutschlands Kraft war auf Jahrhunderte gebrochen; die nun folgenden hundert Jahre unserer Geschichte zeigen dies unwiderleglich. Deutschland wurde vom Auslande beherrscht. Die Gewaltspolitik Ludwigs XIV. verwüftete das westdeutsche Grenzland und entriß Deutschland Gebiet um Gebiet. Im Südosten drängten die Türken gegen das Reich; ohne die Hülfe der Polen würde das unfähige Geschlecht der Habsburger damals seine Hauptstadt verloren haben. Die deutschen Fürsten, statt ihrer nationalen Aufgaben eingedenk zu bleiben, strebten über des Reiches Grenzen hinaus nach fremden Königskronen. So wurde der Kurfürst von Sachsen polnischer König, Braunschweig-Lüneburg (Hannover, Kurfürstenthum seit 1708) bestieg den englischen Thron. Außerhalb Deutschlands fand man seine Ziele, den Schwerpunkt politischer Machtstellung; kein Wunder, daß des Reiches Macht bis zur Ohnmacht ermattete.

Ein Vorgang von größter Bedeutung war die Errichtung des preussischen Königsthrones am 18. Januar 1701. Als Besitzer des Herzogthums Preußen liefs sich Kurfürst Friedrich III. als König Friedrich I. an diesem Tage in Königsberg krönen. Es lag auch hierin ein Hinausstreben über die Reichsgrenzen, ein Hinaustreten aus dem Kreise der wahren Reichsinteressen. Aber es hatte doch eine ganz andere Bewandniß um dies preussische Königthum, als um das englische der Braunschweiger, das polnische des sächsischen Hauses. Der Schwerpunkt preussischer und brandenburgischer Macht lag darum nicht im Herzogthum Preußen, weil hier das Königthum errichtet worden war. Dem emporstrebenden brandenburgisch-preussischen Staate, der seine große deutsche Mission zu erfüllen sich anschickte, wuchs ein außerdeutsches Land zu, seine Kraft verstärkend, seinen Einfluß erhöhend. Das preussische Königthum war ein weiterer, tödtlicher Stofs gegen das abgelebte Reich, gegen das ohnmächtige Kaiserthum; aber Reich und Kaiserthum waren bereits Leichen, nur noch künstlich erhalten durch die Macht der Gewöhnung, durch ein historisches Recht, welches täglich mehr an Geltung verlor. Und das preussisch-brandenburgische Staatswesen war es, welches den von dem Romanismus befreiten, selbständig gewordenen deutschen Geist an erster Stelle repräsentirte; hier entwickelte sich der Protestantismus mit jener ruhigen Logik, die dem nüchternen Nordostdeutschen eigen ist. Ein tüchtiges, arbeitames und genügsames Volk, gestählt durch den Kampf mit einem unfruchtbaren Boden, einem widrigen Klima, bildete

die Grundlage des Staates. Ein emporstrebendes, mit Herrschertugenden reich ausgestattetes Regentenhaus voll frischer Kraft stand an seiner Spitze. Hier war der Kern gebildet, um den des Reiches Neugestaltung sich einst vollziehen sollte. —

Die Kraft des preussischen Königthums wendete sich in naturgemäßer Reaction gegen die sie hemmende Fessel der Reichsangehörigkeit und Unterordnung unter Habsburg gegen dieses Haus, welches gegen das Ende unserer Periode durch Maria Theresia, die durch die pragmatische Sanction zur Thronfolge berufene Tochter Karls VI., repräsentirt wurde. Ein kurzer Kampf verschaffte Preussens großem Heldenkönig, Friedrich II., den größten Theil von Schlesien und die Graffschaft Glatz; hart bedrängt von Baiern, Sachsen und Spanien, welche Ansprüche auf die Thronfolge erhoben, erhielt sich Maria Theresia nur mit Mühe im Besitze ihrer Erblande. Die Kaiserkrone ging an Baiern über (auf Karl VII.).

Der Friede mit Preussen verschaffte der thatkräftigen jungen Kaiserin von Oesterreich und Königin von Ungarn freie Hand gegen ihre übrigen Feinde. Mit Hülfe Englands wurde das sich wieder einmischende Frankreich gezüchtigt, Baiern erobert, Karl VII. sogar aus seinen Erblanden vertrieben. Aber der zweite schlesische Krieg beraubte Oesterreich aller seiner Vortheile. Die Friedensschlüsse von Dresden (mit Preussen) und Füssen (mit Baiern) 1745 und Aachen (mit Frankreich) 1748 beendigten den Krieg. Der Gemahl Maria Theresia's, Franz I., wurde zum Kaiser gewählt; allein es war nur ein Waffenstillstand, den man geschlossen hatte. Weder war Oesterreich gewillt, Schlesien zu verschmerzen, noch der große Preussenkönig, sich auf der beschrittenen Bahn zur europäischen Machtstellung aufhalten zu lassen.

§. 40. Reichsverfassung.¹⁾

Die noch immer nach der alten Art vollzogene Kaiserwahl sank in dieser Periode allmählig zur bloßen Form herab, indem stets ein Mitglied des Hauses Habsburg aus der Wahlurne hervorging und von einer wahrhaft freien Wahl nicht mehr die Rede war. Die Macht des Kaisers verringerte sich dabei mehr

¹⁾ Vergl. Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. Bd. IV. — Philipps, d. Reichs- u. Rechtsgefch. S. 417 fgde.

und mehr; die Reichsstände nahmen mehr und mehr an der Ausübung der Hoheitsrechte auch in Reichsangelegenheiten Theil. Ohne ihre Einwilligung durfte der Kaiser nicht Krieg erklären, nicht Frieden schliessen.

Die vollständig entwickelte Landeshoheit liess auch den Reichstag sehr an Bedeutung verlieren. Derselbe war seit 1663 fortwährend zu Regensburg versammelt und wurde nicht, wie früher, periodisch zusammenberufen. Seitdem 1654 der sogenannte jüngste Reichstagsabschied erschienen war, wurden nur noch einzelne Reichsschlüsse erlassen.

Die Reichsständenschaft befassen

1) die Kurfürsten, deren Zahl seit der Verleihung der Kurwürde an Braunschweig-Lüneburg (1692) und der Wiedezulassung Böhmens zum Reichstage neun betrug;

2) die Reichsfürsten mit 100 Stimmen (94 Virilstimmen), seit 1582 in alte und neue Reichsfürsten getheilt. Neben jenen Virilstimmen gab es sechs Curiatstimmen, die der rheinischen und schwäbischen Prälatenbank, den wetterauischen, schwäbischen, fränkischen, westfälischen Grafen (seit 1653), der Bank der rheinischen (14 Städte) und schwäbischen Reichsstädte (37 Städte) zustanden.

Aufser den Reichsständen waren noch mehrere Kategorien von reichsfreien Leuten vorhanden, unter denen die Reichsritter, durch zahlreiche Privilegien ausgezeichnet, in erster Linie zu nennen sind. Sie theilten sich in den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreis. Die Reichsjustiz wird nach wie vor durch das 1689 nach Wetzlar verlegte Reichskammergericht und den 1654 mit einer neuen Geschäftsordnung versehenen Reichshofrath geübt. Mehrere kleinere kaiserliche Hofgerichte bestanden in Schwaben und Franken auch noch in dieser Periode.

Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung ist nichts von Bedeutung zu erwähnen.

§. 41. Territorialverfassung.

Seit dem westfälischen Frieden konnte der Prozess der Herausbildung einer vollen Landeshoheit in den einzelnen Territorien als beendet angesehen werden. Es war damit jedoch eine den nationalen Aufgaben Deutschlands feindliche und tief beklagenswerthe Entwickelung, wie wir sie in der Zersplitterung der Reichsmacht in zahllose Souverainitäten und Souverainitätlein

erblicken müssen, nicht zu Ende gebracht. Sie dauerte vielmehr in zwei Richtungen fort, aufwärts gegen das Reich durch fortschreitende Beschränkung der kaizerlichen Hoheitsrechte, der Art, dafs, wie wir gesehen haben, mehr und mehr die Reichsfürstände an der Uebung der Reichshoheitsrechte theilnahmen; abwärts gegen die Landesangehörigen durch fortdauernde Verstärkung der landesherrlichen Befugnisse. Die Landstände der Einzelterritorien verloren der wachsenden Fürstenmacht gegenüber mehr und mehr an Einflufs; der Geistlichkeit — wenigstens der protestantischen — fehlte Centralisation, fester corporativer Verband; die Ritterschaft war seit der Einführung der stehenden Heere ohne Bedeutung und sank zum Dienstadel herab; die Städte hatten ihren alten Glanz längst verloren, waren durch den dreissigjährigen Krieg verarmt, ohne Grolshandel und vor allen Dingen jenes grossen Bürgerfinnes baar, der sie zwei Jahrhunderte früher so sehr geziert hatte.

Despotismus der Landesherren charakterisirt die Zeit von 1650 an. Der französische Einflufs machte sich auf diesem, wie auf allen Gebieten geltend. Frankreich war an die Spitze des Romanenthums getreten und der Glanz seiner Hofhaltung, der Geist seiner Schriftsteller, die Feinheit seiner Sitte, die Eleganz seiner Sprache knechteten Deutschland. Diesem Einflusse entzog sich der grösste Mann seiner Zeit nicht, Friedrich II.; so ächtdeutsch er auch als Regent, als Politiker dachte und handelte, so undeutsch war die Form seines Lebens, seine Sprache, seine Art, die Dinge des gewöhnlichen Lebens anzusehen. Noch viel weniger konnten sich alle die anderen Fürsten solchem Einflusse entziehen. An jedem Hofe und Höfchen kam das französische Wesen zur absoluten Herrschaft. Dabei wurde Alles klein und beschränkt in Deutschland. Kleinstaaterie oben, Kleinbürgerthum und Kleinadel unten, das ganze Leben erstarrt und in der Form aufgegangen, das Reich eine Leiche, das Volk verarmt und stumpf geworden, so trat Deutschland in das 18. Jahrhundert.

Da war denn freilich der Despotismus Bedürfnifs. Unter seinem Schatten mußte die erschöpfte Nation ausruhen, um neue Kräfte zu sammeln, mußte der kaum erwachte deutsche Geist sich langsam entwickeln, langsam das Volk vorbereiten auf eine neue Zeit.

Es war auch die absolute Fürstenherrschaft des 18. Jahrhunderts in vielen Fällen ein milder und aufgeklärter Despotismus. Die Geschichte hat in ihren Büchern viele deutsche Fürsten

jener Zeit zu verzeichnen, welche nach bestem Wissen das Wohl und Glück ihrer Unterthanen erstrebt haben. Was sie oft ihr Ziel verfehlen liefs, waren die Organe, deren sie sich bedienten, die Bureaukraten des 18. Jahrhunderts, deren 'zopfmäßige Pedanterie und Einseitigkeit sprüchwörtlich geworden ist.

Ein anderes Moment trat oft zwischen Fürsten und Volk, die Jagd und das Jägerthum. Das 18. Jahrhundert ist die Zeit der krankhaften Jagdüberreibungen, der entsetzlichsten Jagdbedrückungen und des größten Uebermuthes der Jägerzunft.¹⁾ —

Die Verwaltung der einzelnen Territorien und Länder war zwar sehr verschieden, aber doch überall nach denselben Hauptprincipien geordnet. Ueberall war es der Regent, der persönlich die Staatsgeschäfte leitete und an der Spitze der Staatsverwaltung stand. Die Beamten erscheinen nur als die Ausführungsorgane; der fürstliche Wille ist in jedem einzelnen Falle nicht Richtschnur allein, sondern lenkendes Motiv; es besteht keine allgemeine Verwaltungsnorm, sondern nur der jedesmalige Befehl des Herrn, der denn auch in einer großen Zahl von Fällen eingeholt wird, welche heute von den Verwaltungsbehörden nach allgemeingültigen gesetzlichen oder reglementären Normen entschieden werden.

Ueberall finden wir in dieser Periode vollständig organisirte Staatsverwaltungen mit einem ziemlich bedeutenden Beamtenapparate. Die Verwaltungsämter waren meist zugleich richterliche Behörden, über ihnen standen Kammern (Finanzkammern, Hofkammern, Kriegs- und Domänenkammern etc.); ein Geheimer Rath, Staatsrath oder Hofrath als Centralbehörde stand unter dem Voritze des Landesherrn in den größeren Staaten an der Spitze der Geschäfte.

Es mag genügen, als Beispiel für die Organisation der deutschen Landesverwaltungen im 17. und 18. Jahrhundert (erste Hälfte) die einschläglichen Verhältnisse Preussens in kurzen Zügen darzustellen.

Unter dem Kurfürsten Joachim Friedrich erhielt der brandenburgische Geheimerath durch eine Geheimeraths-Ordnung von 1604 eine feste Organisation. Diese Behörde trat an die Spitze der gesammten Staatsverwaltung; unter Johann Sigismund wurde 1613 eine verbesserte Geheimeraths-Ordnung, welche die Grundzüge für die Eintheilung der obersten Landesbehörde in einzelne

¹⁾ S. unten §. 45.

Departements bereits enthielt, erlassen. Durchgreifende Veränderungen erlitt der Geheimerath unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Derselbe wurde in 19 Abtheilungen theils nach Provinzen, theils nach Gegenständen geordnet; den Vorsitz behielt sich der Regent vor. Für die Verwaltung der Domänen und (hauptfächlich zu Kriegszwecken dienenden) Steuern wurden «Amtskammern» und Kriegscommissariate errichtet.

König Friedrich I. setzte noch als Kurfürst 1697 eine General-Domänen-Commission als oberste Behörde für die Verwaltung der Domänen und Regalien ein, welche neben und theilweise allerdings auch unter der schon früher errichteten Geheimen Hofkammer stand.

Völlig umgestaltet wurden die Centralbehörden Preussens unter Friedrich Wilhelm I., dem Begründer der straffen Finanzverwaltung Preussens und jener musterhaften Ordnung des Staatswesens, welche den heutigen ersten Staat Deutschlands groß gemacht hat. An die Spitze der Domänen- und Steuerverwaltung (soweit die Steuern nicht zur Kriegskasse flossen) stellte er ein General-Domänen- und Finanzdirectorium, als Centralbehörde der Kriegscommissariate der Provinzen errichtete er das General-Kriegscommissariat. Zugleich (1714) begründete er eine General-Rechenkammer, eine Immediatbehörde zur Prüfung aller Staatsrechnungen.

Schon 1723 erfolgte abermals eine Reorganisation der oberen Staatsverwaltung. Die beiden genannten Centralbehörden wurden zu einem «General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-directorium» verschmolzen, in welchem der König den Vorsitz führte und welches in fünf Departements getheilt war. Dem Generaldirectorium waren Kriegs- und Domänenkammern als Provinzialbehörden untergeordnet, unter denen Landräthe, die Stellrätthe und Magistrate der Städte, sowie alle Kammerbeamten in den Provinzen standen.

Vom Geheimen Staatsrathe wurde 1728 ein besonderes Cabinets-Ministerium abgetrennt zur Bearbeitung der auswärtigen, Standeserhöhungs- und königlichen Hausangelegenheiten und damit eine bureaukratisch geordnete Behörde neben den Collegialbehörden errichtet.

Unter Friedrich II. erweiterte sich die Competenz des Cabinets erheblich. Durch dasselbe leitete der König alle Staatsangelegenheiten persönlich.

Das Generaldirectorium erhielt 1748 eine neue Geschäfts-

anweisung; die Collegialverfassung blieb bestehen, neben den Abtheilungen nach Provinzen wurden nun auch solche nach Gegenständen gebildet und dadurch ein Dualismus geschaffen, der nur unter der speziellen Herrschaft eines so großen Geistes, wie der Friedrichs des Einzigen ohne schwere Nachteile für die Einheit des Rechtes und Verwaltungsprincipes möglich war. —²⁾

§. 42. Allgemeine Entwicklung der Landescultur seit dem westfälischen Frieden.

Der dreissigjährige Krieg hatte die Culturentwicklung Deutschlands weit zurückgeschleudert. Nicht nur waren die sittlichen Grundlagen des Volkslebens erschüttert, der intellectuelle Fortschritt gehemmt; auch materiell war die ganze Cultur des Landes vernichtet.

Der Auffchwung, welcher auf fast allen Wirthschaftsgebieten im 16. Jahrhundert geherrscht hatte, war aus manchen Gründen nicht von Dauer gewesen. In erster Linie hatte die Beschränkung der deutschen Handelsverbindungen in dieser Richtung gewirkt. Die Eroberung von Konstantinopel verschloß den Orient, die Losreißung der Niederlande entriß Deutschland die Rheinmündungen und drängte dasselbe von den Seehäfen der Nordseeküste zurück; dasselbe that die Losreißung Vorpommerns betreffs der Ostsee. Durchschlagend endlich wirkte die Aufindung des Seeweges nach Ostindien. Der Welthandel ging an die Niederlande, Portugal, Spanien über.

Zunächst wirkten diese Verhältnisse nicht ungünstig auf die Urproductionszweige und namentlich auf die Landwirthschaft ein. Bedeutende Capitalien wurden disponibel und fanden lohnende Verwendung beim Ackerbau. Seit dem ewigen Landfrieden Maximilians war es etwas besser geworden um die Sicherheit im Reiche; eine glücklichere Zeit schien anbrechen zu wollen, als seit lange gewesen war. Man begann, sich mit intensiverer Bodencultur recht ernstlich zu beschäftigen.

Die Reformation auf diesem Gebiete ging vom Westen aus. In der Rheinpfalz schrieb Tabernämontanus sein großes und berühmtes Kräuterbuch (Handbuch der landwirthschaftlichen

²⁾ Vergl. betr. Preussens v. Rönne, Staatsrecht d. preufs. Monarchie. Bd. II. Abth. I. S. 42 fgde.

Botanik);¹⁾ in Straßburg erschien das *praedium rusticum* von Sebizius (dies freilich eine auch in landwirthschaftlicher Beziehung den Römern und Italienern kritiklos nachgeschriebene Compilation);²⁾ der jülich'sche Rath Conrad Heresbach schrieb sein gelehrtes, wenn auch stark theoretisirendes Buch «*rei rusticae libri quatuor*»;³⁾ in Nürnberg schrieb Camerarius eine scholastisch-gelehrte Compilation «*de re rustica opuscula nonnulla*». ⁴⁾ In entscheidender Weise jedoch vollzog sich der Umschwung der Ansichten auf dem landwirthschaftlichen Gebiete, die Veränderung der Methode, zu forschen und sich ein eigenes Urtheil zu bilden, durch Colerus, der durch sein zwar von Aberglauben und Arzneischwindel starrendes, aber ächt deutsches und originelles *Calendarium perpetuum*,⁵⁾ später durch seine «*Oeconomia*» oder «*Hausbuch*» gegen Ende des 16. Jahrhunderts Bahn brach für eigene, selbständige Forschung, Unabhängigkeit von den Alten, Ermittlung von Wirthschaftsregeln, welche ihre Berechtigung in localen Verhältnissen finden.⁶⁾

1) Dr. Jacob Theodor aus Bergzabern (daher Tabernaemontanus), „neu vollkommen Kräuterbuch, darinnen über 3000 Kräuter, mit schönen und künstlichen Figuren, auch deren Unterscheid und Wirkung sammt ihren Namen in mancherlei Sprachen beschrieben. Desgleichen auch, wie dieselben in allerhand Krankheiten, beyde der Menschen und des Viehes sollen angewendet und gebraucht werden, angezeigt wird. etc. etc. 1. Aufl. 1588. 3. Aufl. 1687.

Tabernaemontanus war Leibarzt des Bischofs von Speier. Vgl. Fraas, *Gefch. d. Landbau- u. Forstwissenschaft*. S. 34 fgde.

²⁾ S. oben §. 38.

³⁾ Conrad Heresbach war Jurist, Rath des Herzogs von Jülich-Cleve-Berg, ein cameralistisch gebildeter Mann. Das Buch erschien in Köln 1571 unter dem Titel: „*Rei rusticae libri quatuor, univrsam rusticam disciplinam complectentes, una cum appendice oraculorum rusticorum Coronidis vice adjecta. Item de venatione, aucupio atque piscatione compendium in unum Heroum patrumque Familias raris agentium concinnatum Autore D. D. Conrado Herresbachio juris consulto illustris. Ducis Juliacensis, Clavenfis, Montensis etc. Conciliario. Coloniae apud S. Birllmannum anno MDLXXI.*“

Heresbach ist Theoretiker, doch nicht ganz ohne praktische Kenntniss der Landwirthschaft. Ich werde unten auf das Buch zurückkommen. Fraas a. a. O. S. 59.

⁴⁾ Camerarius giebt nur das, was die Alten gelehrt hatten, dazu in scholastisch-einseitiger Weise.

⁵⁾ *Calendarium perpetuum*. Wittenberg 1592, deutsch 1593. Neu aufgelegt 1662. Das *Hausbuch*, von dem ich unten noch handeln werde (§. 49) erschien zuerst 1593—1607. Neue Auflagen erschienen 1623, 1632, 1645, 1656, 1665, 1672, 1680, 1692, 1711. Eine Umarbeitung des Buches „*Colerus redivivus*“ erschien schon 1640.

⁶⁾ Unten §. 49.

Nicht einen Schritt vorwärts that die Landwirthschaftslehre in dem nun folgenden halben Jahrhundert voll Blut und Verwüstung. Alle Bestrebungen der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, vorwärts zu kömnen, feste, den Boden- und klimatischen Verhältnissen entsprechende Wirthschaftssysteme zu finden, waren unter dem Drucke der materiellen Noth vernichtet. Der Bauernstand, in den Bauernkriegen niedergeschlagen, durch die roheste Soldateska dreißig Jahre lang mißhandelt und ausgeplündert, war jeden Aufschwunges unfähig. Seine besten Kräfte waren mit hinausgezogen in Krieg und Raub; ganze Dörfer waren verbrannt, viele Feldmarken verödet und verfraucht.⁷⁾ Der Adel war verwildert, des ruhigen Landlebens entwöhnt, zu jeder wirthschaftlichen Thätigkeit unfähig.

Die ganze Entwicklung auf dem wirthschaftlichen Gebiete war rückläufig geworden. Trotzdem die Bevölkerung Deutschlands bedeutend verringert, die Fläche des Kulturlandes also mehr als früher ausreichend sein mußte zur Produktion der nothwendigen Lebensbedürfnisse, so machte doch gerade jetzt die Landwirthschaft mehr Ansprüche, als früher, aus den Wald-erträgen subventionirt zu werden durch Weide und Streu, so wie durch Neubruchland. Die Landwirthschaftslehre steht noch bei Colerus, dessen Buch fortwährend neu aufgelegt wird;⁸⁾ erst 1666 erscheint Böclers Haus- und Feldschule,⁹⁾ 1674 Herrmanns

7) Vergl. darüber *Georgica curiosa aucta* von v. Hohberg. Nürnberg 1701. Cap. XIII. — Nach I. C. L. Schultze, aktenmäßige Geschichte d. Forstwirthschaft und besonders der Forstbetriebsregulirung im Herzogthum Braunschweig seit dem 16. Jahrh. in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde 1837 S. 49 fgde. war in dem Harzdorfe Trautenstein 1636 nur der 10. Theil der Häuser bewohnt. — Uralte Linden in der Rheingegend bezeichnen heute die Stelle, wo ehemals Dörfer standen; oft werden die Fundamente der Häuser herausgepflügt. In andern Fällen, so in der Letzlinger Heide, sind Trümmer von Kirche und Dorf von zweihundertjährigen Eichen überfchattet und durchwachsen.

8) Note 4.

9) Das Buch hat nach der Sitte der damaligen Zeit einen sehr langen Titel, den anzuführen kaum einen Zweck hätte. Boecler ist ein Polyhistor der wunderbarsten Art; eigentlich Bautechniker, handelt er in f. Buche neben der Einrichtung einer Meierei, von Baumaterialien, Hausbau, Brunnengraben, vom Gesinde, von Astronomie und Astrologie, Witterungslehre und Kalendern, von Acker- und Wiesenbau, Waldbau, Gartenbau, von Viehzucht, Brodbacken, Kochen, Einmachen von Früchten, von Destillirkunst, Hausarzneien und Uroscopie (Urindeutung), von Geometrie, Sonnenuhren, Tuchweberei und Traumdeutung u. f. w. u. f. w. Das war so ziemlich Alles, was die Menschheit wufste oder zu wissen glaubte, mit

«schlechtes und gerechtes Haushaltungsbuch,» 1676 das epochemachende Werk des J. Jac. Aquicola «Schauplatz des allgemeinen Haushaltens, Feld-, Acker- und Garten-Baues» (4 Thle.).¹⁰⁾

Allmählig begann sich jedoch Land und Volk zu erholen. Der deutsche Adel fand sich selbst wieder und kehrte zurück zu den natürlichen und darum normalen Grundlagen seiner Existenz, zur Bodencultur. Damit trat die Landwirthschaftslehre in ein neues Stadium ihrer Entwicklung.

Dasselbe wurde eingeleitet durch von Hohbergs «Georgica curiosa oder adeliges Landleben»¹¹⁾ (1687), fortentwickelt durch des Florinus¹²⁾ (Pfalzgrafen Franz Philipp) «Oeconomus prudens et legalis» (1702), erreichte seine Höhe aber erst, als ein ganz neues Element hinzutrat, die Gründung ökonomischer Lehrstühle an mehreren Universitäten.

In dieser Beziehung ging Preußen voraus. Schon 1727 errichtete König Friedrich Wilhelm die ersten Professuren der Oekonomie-, Polizei- und Cameral-Wissenschaften zu Halle und Frankfurt a/O.¹³⁾ 1742 begann in Leipzig Zink die ökonomischen Wissenschaften zu lehren; er wurde 1745 nach Helmstedt berufen.¹⁴⁾ Seit 1752 las der berühmte v. Justi am Collegium Theresianum Collegien über ökonomische und Cameral-Wissenschaften.¹⁵⁾

Es war also nun in der Landwirthschaftslehre bereits zur Aufstellung von Systemen, zum wissenschaftlichen Ausbau gekommen. Ich werde weiter unten zu zeigen haben, wie weit hinter dieser Entwicklung die Waldwirthschaftslehre zurückblieb. Es hatte aber dieser Zweig der Produktionslehre zuvor noch einen harten Kampf zu bestehen, ehe es ihm gelingen konnte, zur selbständigen Durchbildung zu gelangen. Die Waldwirthschaft war kein selbständiger Zweig der Produktion, sondern

alleiniger Ausnahme der Theologie und Jurisprudenz. Wir haben von einer solchen Compilations-Fähigkeit heutzutage keine Vorstellung mehr.

¹⁰⁾ Fraas Gesch. S. 73.

¹¹⁾ S. unten §. 49

¹²⁾ Unten §. 49.

¹³⁾ Die Professuren (Professionen genannt) wurden in Halle durch Geheimrath von Gaffer, in Frankfurt durch Prof. Dithmar besetzt.

¹⁴⁾ Zink ist der Herausgeber einer 1751, 1752 in Leipzig erschienenen Cameralisten-Bibliothek.

¹⁵⁾ v. Justi schrieb u. A. 1755 ein Handbuch der Staatswirthschaft. Er war Jurist und Philosoph.

eine Filiale der Landwirthschaft, der Wald ein Pertinenz des Ackers. Es gab Landwirthe, doch keine Waldwirthe; es konnte darum eine Waldwirthschafts-Lehre nicht geben.

§. 43. Bäuerlicher Waldbesitz. Gemeine Mark.

Es konnte für die Befestigung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Deutschland keine günstigere Zeit geben, als die nach dem westfälischen Frieden. Die Kraft der deutschen Nation war gebrochen. Der einst so trotzige Adel war zum Dienstadel geworden und fand Nahrung und Ehre im Gefolge der Fürsten. Die Städte waren materiell ruinirt, viele aus blühenden Handels- und Gewerbeorten zur Qualität von Ackerstädtchen herabgesunken, deren Thore, Thürme und Mauern der Ohnmacht der Bürger spotteten. Die Bauern waren stumpf und theilnahmlos geworden, seitdem ihre markgenossenschaftliche Autonomie zu Grabe getragen worden war. Und sie war in der Mitte des 17. Jahrhunderts an den meisten Orten bereits verloren gegangen. Die Markgenossenschaften bestanden fort, mit den alten Formen, unter dem alten Namen. Aber sie waren entweder Corporationen im römisch-rechtlichen Sinne geworden, welche gemeinschaftliches Eigenthum befassen jedoch ohne eigentliche Gerichtspflege, ohne antonome Verwaltung ihrer eigenen Sache; oder die Markgenossen waren sogar schon zu Servitutberechtigten herabgesunken, denen nur noch ein dingliches Recht an fremder Sache zu stand. Viele Markwaldungen wurden getheilt.¹⁾ Aus denselben gingen dann Staatswaldungen, Gemeindewaldungen und Privatwaldungen hervor, die ersteren überall da, wo die Landesherren Obermärker waren.

In den bleibenden Marken stand über dem Märkerrecht die Forsthoheit und sie wurde, wie ich gezeigt habe, gerade in den

¹⁾ Besonders häufig wurden die Theilungen im 18. Jahrh. 1743 wurde die Mörlers Mark getheilt, 1760 die Mark auf der Hard bei Rotenburg. Viele westfälische Marken haben bis ins 19. Jahrh. bestanden und sind dann getheilt worden. Die Theilungen führten meist zum gänzlichen Ruin d. Markwaldungen. So besonders in der Grafschaft Mark und den Clevischen Landen. S. darüber die Nachrichten des Forstmeisters von Hobe „Freimüthige Gedanken über verschiedene Fehler bei dem Forsthaushalte. 1805. Freilich waren in jener Gegend schon vor den Theilungen viele Markwälder durch Weide, Plaggenhieb etc. ruinirt, wie Pfeil, Forstgesch. S. 185 u. fgde. richtig bemerkt. Aber die Theilungen haben überall das Werk der Zerstörung vollendet. Vergl. auch v. Maurer, Markenverf. S. 438 fgde.

Marken am schärfsten geübt. Es ist nicht zu verkennen, daß hierzu ein besonders dringendes Motiv vorlag. Alle unsere Quellen — und als solche sind in erster Linie die Forstordnungen zu nennen — schildern den damaligen Zustand der Markwaldungen mit sehr düsteren Farben. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er ein Gut, welches er gemeinschaftlich mit Vielen benutzt, nicht streng wirtschaftlich behandelt. Von dem Vortheile, den er durch wirtschaftlich-forsame und konervative Benutzung der Allgemeinheit schafft, kommt ihm und seinen Nachkommen wenig zu Gute, das Meiste den Andern. Dagegen kann er sich selbst großen augenblicklichen Vortheil schaffen, indem er sich so viel von dem gemeinschaftlichen Besitzthum aneignet, wie möglich. Gemeinsame wirtschaftliche Arbeit an demselben Objekte kann nur dann von gutem Erfolge sein, wenn ein hoher Grad von Gemeinsinn vorhanden ist. Auch dann wird sie niemals die höchsten wirtschaftlichen Erfolge erringen, denn diese sind nur denkbar an dem allein besessenen Gute.

Auch jener Gemeinsinn war unter dem deutschen Bauernstande des 17. Jahrhunderts erloschen. Seitdem die landesherrlichen Beamten alle Macht in Händen hatten und jede Anordnung auch in Bezug auf die Markwaldungen trafen, seitdem die landesherrlichen Gerichte in Märkerangelegenheiten entschieden, war an die Stelle des Gemeinsinns die Habgier, das persönliche Interesse getreten, von den Marknutzungen so viel als möglich an sich zu ziehen. Bald war der genossenschaftliche Sinn dann so weit verschwunden, daß die Bauern an vielen Orten die Märkerdinge nicht mehr besuchten und alle Anordnungen über den Markwald den landesherrlichen Beamten überließen.²⁾

Jeder suchte so viel Vieh einzutreiben, als möglich, so viel Neubruchland an sich zu reißen, als er konnte. Eine sinnlose

²⁾ Dies geschah z. B. in der Gernbacher Mark. In derselben waren die Freiherrn Voigt von Elspe Obermärker, hatten die Oberaufsicht in den Markwaldungen, die Bestellung der Waldschützen, Abhaltung der Märkerdinge u. s. w. Seit dem 17. und 18. Jahrh. legten sich die Landesherrn, die Fürsten von Nassau-Oranien, die forstliche Obrigkeit in der Mark zu. Folge war, daß die Märker seit 1727 die Märkertage nicht mehr besuchten und als die Obermärker das Erscheinen derselben durch Klage zu erzwingen suchten, erklärten sich die Markgenossen bereit, die Märkerdinge wiederum zu besuchen, wenn die Obrigkeit (also die Landesherrschaft) solches beföhle. Soweit war der genossenschaftliche Sinn bereits erstorben, daß sie die Erfüllung einer Ehrenpflicht abhängig machten von dem Befinden der Landesherrschaft. Vergl. v. Maurer, Markenverf. S. 445.

Holzverschwendung griff Platz und zerstörte bei anwachsender Bevölkerung rasch die noch bis dahin erhaltenen Holzvorräthe. Die Plenterwirthschaft in ihrer Unregelmäßigkeit und Unübersichtlichkeit begünstigte die eingeriffene Raubwirthschaft, deren endliches Ziel, der Ruin der Bauernwaldungen, bereits in naher Aussicht stand.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß solchen Zuständen gegenüber ein energisches Einschreiten der Staatsgewalt geboten war. Dasselbe auf eine Neugestaltung des markgenossenschaftlichen Verbandes nach zeitgemäßen Grundsätzen zu richten, lag in der Zeit der absoluten Herrschergewalt ganz außerhalb des Gesichtskreises der maßgebenden Personen. Man suchte dem Uebel auf dem Wege des absoluten Reglementirens entgegenzutreten, durch das strenge Regiment der landesväterlichen Gewalt über das unmündige Volk.

Anders wenn auch für den Bauernstand nicht günstiger lagen die Verhältnisse da, wo es, wie in der Mark Brandenburg, bäuerliche Markgenossenschaften nie gegeben hatte. Hier gab es demzufolge wenig bäuerlichen Waldbesitz und bei der durchaus unfreien Stellung des Bauernstandes dem Landesherrn und den adeligen Gutsherren gegenüber konnte von einer freien Benutzung des eigenen Waldes da, wo Bauerngehölze — meist auf ausgetragenen Ackerländereien — vorkamen, keine Rede sein. Herrschende Anschauung war, daß der Bauer nicht das Recht habe, das Holz von seinem Acker wegzunehmen, daß dies Holz dem Landesherrn oder Grundherrn gehöre und nur mit dessen Genehmigung und gegen Bezahlung von den Bauern genutzt werden dürfe.³⁾ Eigenthum stand ja überhaupt dem Bauer an seinem Grund und Boden nur in beschränkter Weise zu, war wenigstens mit Abgaben und Leistungen aller Art belastet. — Auch in der Mark, in Pommern und Schlesien fand gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine schärfere Auffassung des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem die Bauern dem Gutsherrn gegenüber standen, Geltung. Allein es wurde doch auch hier schon früh (um 1700)⁴⁾

³⁾ S. Forstordnung von 1590. Pfeil, Forstgeschichte S. 40.

⁴⁾ In Bezug auf die Rechtsverhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes müssen in Preußen (nach dem Umfange vor 1866) verschiedene Rechtsgebiete unterschieden werden.

Im Gebiete des fränkischen Rechtes (Rheinprovinz) überwog schon im 17. Jahr. die Vereinzelung des bäuerlichen Grundbesitzes und eine ziemlich weitgehende Parzellirung. Geschlossen blieb hier jedoch meist die gemeine Mark.

von den Herrschern aus dem Hause Hohenzollern mehr als in anderen Territorien eine freiere Stellung des Bauernstandes und Hebung seiner wirthschaftlichen Kraft angestrebt. Mehr als im

Perfönliche Unfreiheit der Bauern war besonders in einigen geistlichen Territorien herkömmlich. Im Geltungsbereiche des sächsischen Rechtes (Westfalen) ist innerhalb des Gebietes der Einzelhöfe der geschlossene Besitz fast überall herrschend geblieben. Betreffs der perfönlichen Verhältnisse der Bauern nahm die Entwicklung einen sehr verschiedenen Gang. Während im Siegenischen schon um 1550 die Leibeigenschaft unter Verwandlung der Güter in Erblehn- und Erbzinsgüter aufgehoben wurde, in Cleve-Mark, Jülich und Berg schon 1552 bei schwerer Strafe den Bauern verboten wurde, sich an irgend Jemand zu eigen zu geben, verblieben die hofhörigen Bauern im Bisthum Paderborn in ihrer Abhängigkeit, blieb das Leibeigenschaftsverhältniß mit Gefindezwang, Todtfall und Besthaupt im Münsterischen, im Herzogthum Westfalen, in Minden-Ravensberg, Tecklenburg-Lingen, in Steinfurt und Recklinghausen bestehen.

In d. Prov. Sachsen fanden sich im 17. Jahrh. im südlichen Theile (Thüringen) ähnliche Verhältnisse wie am Rhein. Im nördlichen Theile kamen bäuerliche Lehne, Lehnfchulzengüter und fog. Lafs Güter d. h. Güter, welche zur Benutzung auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Lafs zinses auf beliebigen Widerruf ausgethan waren, vor. In den früher slavischen Ländern befanden sich die eingeborenen Bauern in verschiedenen Abstufungen der perfönlichen Abhängigkeit bis zur schroffsten Leibeigenschaft, während die deutschen Bauern, welche als Kolonisten in das Land gekommen waren, entweder frei waren und freies Eigenthum besaßen oder mindestens doch die Rechte des Erbzinsmannes (oder Erbpächters) hatten.

In der Mark Brandenburg besaßen die Schulzen in den Dörfern das Schulzengut (oft mit dem Schäferei- und Krugrechte) meist zu freiem Eigenthume. Die übrigen bäuerlichen Grundbesitzer waren theils Lehnbauern, theils Freibauern, theils Kossäthen und Fischer. Holzberechtigungen in den herrschaftlichen Forsten mußten gegen befondern Zins erworben werden. Daneben bestanden lassitische Bauergüter. Hörig waren alle Domainen- und Gutsbauern, also die große Masse der Landbevölkerung. Es ist das deutsche Recht hier, ebenso wie in Pommern mehr und mehr beseitigt und das Leibeigenschaftsverhältniß im 16. und 17. Jahrh. bedeutend ausgedehnt und verschärft worden. In den Bauernordnungen von 1570, 1582, 1616 (Dähnert, Sammlung pommerischer etc. Landes-Urkunden Bd. III. S. 835 fgde.) werden die Bauern im Allgemeinen eigenhörige Leute, *homines proprii et coloni glebae adscripti*, genannt. 1720 indeß wurden die Bauern-Lehne in Pommern in Allodial-Güter verwandelt.

In Preußen erfolgte die Kolonisation nach kulmischem Rechte (kulmische Handfeste), d. h. Uebergabe der Bauerngüter zu freiem Eigenthume. Die unterworfenen Preußen unterlagen den mildesten Formen der Gutshörigkeit.

In Schlefien endlich finden wir 1652 (nach d. Verordnung v. 1. Oktbr. 1652, „wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden soll“) zahlreiche nach deutschem Rechte erblich und eigenthümlich von freien Bauern besessene Güter, daneben lassitische Güter (Oppeln und Ratibor). Leibeigenschaft und Hörigkeit war zu jener Zeit in Schlefien nirgends bekannt. Letztere war dagegen in der Lausitz allgemein. Für die noch 1573 polnischen Landestheile (auch die

fruchtbareren Westen war im norddeutschen Tieflande mit seinem meist unfruchtbaren Boden die Hebung des Bauernstandes Lebensbedingung für das kräftig auftretende preussische Staatswesen. Es ist in dieser Beziehung denn auch seitens der meist staatsmännlich begabten hohenzollerischen Fürsten Vieles geschehen.

In der Natur der brandenburgischen Verhältnisse lag es, daß den Bauern, die selbst wenig oder keinen Wald besaßen, ausgedehnte Beholzigungs-, Weide-, Streu- und Mastrechte in den Domainen- und Guts-Forsten eingeräumt wurden. Dies geschah zu einer Zeit, als das Holz keinen Werth hatte, im größten Ueberflusse vorhanden war und die Waldnebennutzungen weitaus in erster Linie standen.

Als nun alle Verhältnisse sich geändert, die Waldnutzungen überhaupt und namentlich die Holznutzung einen hohen Werth erlangt hatten, traten die so entstandenen Gerechtsame der Bauern in hohem Maße kulturschädigend auf. Die Einführung einer geregelten Waldwirthschaft wurde durch sie nicht allein gehemmt, sondern theilweise geradezu unmöglich gemacht. Sie zu beschränken oder durch einen Machtspruch geradezu aufzuheben, wäre in der Zeit des politischen Absolutismus einer zu fklavischem Gehorsam erzogenen Bevölkerung gegenüber ein Leichtes gewesen.

Während die Machthaber des westlichen Deutschlands nur wenig Bedenken trugen, die alten Rechte des Bauernstandes zu schmälern und da, wo sie kulturhemmend auftraten, ohne Weiteres zu beseitigen, muß es den preussischen Regenten von der Geschichte bezeugt werden, daß sie von der strengsten Rechtsachtung niemals auch nur einen Finger breit abgewichen sind und so finden wir gegen den Schluß unserer Periode die

Provinz Posen) galt nach der Konstitution von diesem Jahre für alle robotpflichtigen Unterthanen der Grundsatz, daß sie „als ein Eigenthum des Grundherrn“ zu betrachten seien; hier also volle Leibeigenschaft.

Das waren in großen Zügen die Zustände, welche das 18. Jahrhundert vorfand. Die im Jahre 1702 ergangene allgemeine Flecken-, Dorf- und Ackerordnung bot allen leibeigenen Bauern auf den Domainen die persönliche Freiheit gegen Restitution der auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, der auf den Aufbau der Gehöfte verwendeten Kosten, der Hofwehr und Ausfaat an. Daß von diesem Anerbieten wenig Gebrauch gemacht werden konnte, lag in der materiellen Hülfslosigkeit der hörigen Bauern. Vergl. über diese Verhältnisse in Preußen Meitzen, der Boden- und d. landwirthschaftl. Verhältnisse des preuss. Staates. 1868. Abchn. XI. S. 344 fgde.

landesherrlichen und gutsherrlichen Forsten, besonders aber die ersteren, mit zahlreichen und äußerst drückenden Berechtigungen der Amts-, (Domainen-) und Guts-Bauern belastet.

Wir begegnen im westlichen und südlichen Deutschland vielfach derselben Erscheinung; allein es ist nicht zu übersehen, daß hier ganz andere Rechtsverhältnisse zu Grunde liegen. Hier hat ursprünglich das Eigenthum am Walde überhaupt den bäuerlichen Markgenossen zugestanden; hier sind sie durch eine jahrhundertelange Entwicklung welche ich in großen Zügen darzulegen versucht habe, zu bloßen Servitutberechtigten herabgedrückt. Dort, wo der Bauernstand von Anfang an seine Existenz auf dem Grund und Boden des Gutsherrn begründete, ist er zu der Stellung als Servitutberechtigter, zur Theilnahme an den Waldnutzungen emporgewachsen. —

Wenn ich oben darauf hinwies, daß die Strömung der Zeit einer Reorganisation der markgenossenschaftlichen Verhältnisse nach den Anforderungen einer neuen Epoche durchaus ungünstig war, so ist doch eines Falles hier besonders Erwähnung zu thun, in welchem uralte Markgenossenschaften durch Umgestaltung der veralteten Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse zu neuer Lebensfähigkeit erweckt und bis heute erhalten worden sind.

In dem nassau-oranischen Fürstenthum Siegen bestanden seit uralter Zeit Waldmarkgenossenschaften, die heutigen Haubergsgenossenschaften. Auch dort führte anwachsende Bevölkerung, eine schon früh entwickelte Eisen- und Leder-Industrie im 16. und 17. Jahrhundert zu Gefährdungen des Waldbestandes, welchen zahlreiche Verordnungen⁵⁾ der Landesherren entgegenzuwirken suchten. Es konnte auch hier naheliegen, die genossenschaftlichen Elemente zu unterdrücken und von Obrigkeitwegen die wirthschaftliche Benutzung der Bauernwaldungen zu erzwingen und zu leiten.

Die nassauischen Fürsten jedoch schlugen den entgegen-
gesetzten Weg ein. Am 1. Mai 1711 erließ Fürst Friedrich Wilhelm Adolph für das Fürstenthum evangelischen Antheils unter Mitwirkung des Jägermeisters Speed von Frielingen und des Baudirektors Plönies eine Forstordnung, welche eine neue Ein-

⁵⁾ Siegener Rathschluß v. 1553, Vorschläge über die Erhaltung der Hauberge betr.; Holz- und Wald-Ordnung des Grafen Johann v. 18. I. 1562 (corp. const. Nassov. I. 181/182) Geschworene Montags-Ordnung des Amtes Siegen v. 1586 (a. a. O. I. 498). Nassau-Katzenelnbogische Polizei-Ordnung v. 1597 Th. II. Cap. 9. Vergl. Achenbach, Haubergsgenossenschaften. 1863.

richtung der Haubergswirthschaft unter Beibehaltung der alten genossenschaftlichen Grundlagen, Vermessung, Schlageintheilung der einzelnen Waldkomplexe (Theilmarken) vorschrieb (die sogenannte güldene Jahnordnung). Die Forstordnung trat außerdem der übermäßigen Weidenutzung entgegen, bestimmte, daß ein Umtrieb von mindestens 16 Jahren festgehalten werden sollte und schärfte alle älteren Genossenschafts-Obfervanzen, soweit sie wirthschaftlich berechtigt erschienen, zur strengsten Nachachtung ein.

Es ist dies das einzige mir bekannt gewordene Beispiel von der Auffrischung der alten genossenschaftlichen Institutionen durch die Gesetzgebung in der Zeit der absoluten Herrschergewalt. Es haben sich denn auch die Siegen'schen Haubergsgenossenschaften zum Segen des Landes bis heute erhalten; nicht minder ist dem Bauernstande der dortigen Gegend ein feltener Grad von Gemeinfinn bewahrt geblieben.⁶⁾

§. 44. Städtewesen¹⁾ und städtischer Waldbesitz.

Es ist schon im Allgemeinen darauf hingewiesen worden, daß auch die Städte an dem allgemeinen Verfall, der sich seit dem 30jährigen Kriege überall in Deutschland bemerkbar machte, theilnahmen.

Die Blüthe der Städte basirte auf dem Handel, den Gewerben, daneben aber auf der neuen Freiheit, welche in ihnen zu einer Zeit emporkeimte, in welcher auf dem platten Lande unter dem Drucke des Feudalwesens alle Verhältnisse zu erstarren, alles Leben zu stocken begann und nun naturgemäfs ein Abfluß der besten Kräfte in die Heimstätten freiheitlicher Entwicklung stattfand.

So waren alle Bedingungen frischen Emporblühens gegeben; von den auswärtigen Stapelplätzen flofs der Reichthum den Städten zu, innerhalb ihrer Ringmauern entwickelte sich der stolze Sinn der arbeitfamen Bürger, jener Gemeingeist, der überall da, wo er heimifch wird, Großes schafft.

⁶⁾ Achenbach a. a. O. S. 16 fgde. Die Ansicht Schenks (Abh. über die Siegen'schen Hauberge in den Dillenburgerischen Intellig. Nachrichten 1796 S. 550), daß die güldene Jahnordnung die heutige Verfassung der Haubergsgenossenschaften erst geschaffen habe, ist durch Achenbach widerlegt. Dieselbe hat vielmehr die alten genossenschaftlichen Grundlagen in ihrer Reinheit wiederhergestellt.

¹⁾ Vergl. zu diesem §. besonders: v. Maurer, Städteverfassung IV. Bd. 114 fgde.

Das Alles war nun anders geworden. Der durch die Kreuzzüge dem deutschen Handel erschlossene Orient war durch die Eroberung von Konstantinopel fester denn je verschlossen. Die Entdeckung von Amerika bot hierfür, was Deutschland anbelangte, keinen Ersatz; denn der Schwerpunkt des europäischen Welthandels verlegte sich naturgemäss an die Westküste Europas, sobald in dieser Richtung die Haupthandelswege sich entwickelten.

Diese Verhältnisse führten im 17. und 18. Jahrhundert zum gänzlichen Darniederliegen des Gewerbswesens in den Städten und nun wurden die Zünfte, welche als freie Handwerksgenossenschaften entstanden und in den meisten Städten zur Herrschaft gelangt waren, zu kleinlichen Monopol-Gesellschaften, welche den gesunkenen Verkehr nicht wieder zu heben, den darniederliegenden Gewerbebetrieb nicht zu beleben vermochten, dabei aber alle alten Handwerksmifsbräuche konservirten und einen unerträglichen Gewerbe-Zwang ausübten. Es pflegt ja mit allen menschlichen Einrichtungen, welche sich überlebt haben, so zu gehen, dafs sie, der natürlichen Grundlagen ihrer Existenz beraubt, durch Zwang das zu ersetzen suchen, was ihnen früher eine normale Entwicklung reichlich gewährte, eine spätere Zeit aber entzogen hat. Die natürliche Grundlage des Zunftwesens war ein weites Absatzgebiet gewesen; mit der Verengerung desselben, wie sie seit dem 16. Jahrhundert erfolgte, hätten die Zünfte einer zeitgemässen Reform unterzogen werden müssen; statt dessen suchte man durch Gewerbezwang den fehlenden Absatz zu paralyfieren. Erst 1731 wendete der Reichstag den bestehenden Mifsbräuchen seine Aufmerksamkeit zu, aber nun ohne allen Erfolg, was bei der notorischen Ohnmacht der Reichsgewalt nicht überraschen kann.

Zum Verfall der Städte trugen auch nicht wenig bei die wachsende Macht der Landesherrn und die mit Errichtung des Reichskammergerichtes allgemein erfolgte Einführung des römischen Rechtes.

Früher hatte die Wehrhaftigkeit und der kriegerische Muth der Bürger den Städten eine hohe allgemeine Bedeutung verliehen. Zur Erhaltung des Landfriedens gegen beuteluftige Wegelagerer hatten sie oft genug thätige und wirkfame Hülfe geleistet und es hatte die Unterhaltung einer stets thatbereiten städtischen Streitmacht nicht wenig beigetragen zur innern Kräftigung der städtischen Gemeinwesen.

Solcher Mittel, die öffentliche Ordnung zu erhalten, bedurfte

es nun nicht mehr. Die Landesherren unterhielten stehende Truppen und erstrebten auch in den Städten die oberste Polizeigewalt, die ihnen von dem erschlafften Bürgerthume meist gern zugestanden wurde. Große Interessens hatten die Städte nicht mehr zu vertheidigen und der kriegerische Geist war in ihnen längst erloschen. Die Stadtmilizen wurden zu lächerlichen Zerrbildern, deren Komik das Einzige ist, was die Ueberlieferungen des 18. Jahrhunderts uns von ihnen melden.

Durch Einführung des römischen Rechtes wurden die Städte Korporationen im römisch-rechtlichen Sinne und da nach römischem Rechte die Korporationen den Minderjährigen gleich unter Obervormundschaft zu stellen sind,²⁾ so entwickelte sich das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Stadt- (u. Land-) Gemeinden, welches der Autonomie der ersteren vollends ein Ende machte. Dazu kam, daß Justiz und Verwaltung in den Territorien, sowohl auf dem Lande als in den Städten in die Hände von Doktoren und Licenciaten des römischen Rechtes gelangten und mehr und mehr eins wurden für alle Lebensschichten, ein Vorgang, der aus der Tendenz einer neuen Zeit entsprungen, seine volle Berechtigung hatte, aber die bisher in abgeforderter Rechtsphäre lebenden Städte zunächst in ihrer allgemeinen Bedeutung nur schwächen konnte. Die landesherrlichen Beamten erlangten ein Uebergewicht über das Bürgerthum. In den zahlreichen Haupt- und Residenzstädten, den Sitzen glänzender Hofhaltungen, der oberen Regierungsorgane und wissenschaftlichen Körperschaften, bildeten sich Landescentren, neben denen die übrigen Städte verkamen, indem nun alle frische Kraft den Hauptstädten zuflörmte, obwohl sie nicht der Sitz neuer Freiheit, sondern einer neuen Herrschergewalt waren. Ihr Aufblühen beruhte nicht auf wirthschaftlichen, sondern auf politischen Grundlagen. Zur Hebung des Städtewesens im Ganzen konnten sie also Nichts beitragen.

Die Reichsstädte vermochten es eben so wenig, dem allgemeinen Verfall zu entgehen, wie die landesherrlichen Städte. Zwar waren sie die Sitze einer Art von Bürger-Souveränität; aber meist ohne anderes Territorium, als eine Feld- und Waldmark, vermochten sie sich den mächtigen Landesherren der benachbarten Territorien gegenüber auf die Dauer nicht unab-

²⁾ „Univerfitas cum pupillo pari ambulat passu“ nach alter Rechtsregel. — v. Maurer a. a. O. S. 125. — Bluntfchli, Staatsrecht II. Bd. S. 108 fgde.

hängig zu erhalten und wo ihnen dies auch äußerlich gelang, war ihre Existenz doch nur ein Scheinleben. Beim Reiche fanden sie keinen Schutz, oft mußten sie ihre Scheinunabhängigkeit durch Abtretung einzelner Gebietstheile erkaufen. Im Reichstage achtete man ihrer kaum, jede Centralisation ihrer noch gebliebenen politischen Kraft fehlte; in Uneinigkeit und Mißgunst zerstörte der kleinbürgerliche Geist die Bedeutung des Städtewesens. Eine andersgewordene Zeit stellte andere Forderungen; das Mittelalter hatte in einer großen Zahl genossenschaftlich konstruirter Gemeinwesen die Schwerpunkte des wirtschaftlichen und politischen Lebens gefunden; die neue Zeit ließ sie alle mehr und mehr aufgehen in großen Zwangsgenossenschaften, den Staaten. Fortdauernd hat das 18. und besonders das 19. Jahrhundert an ihrer Verringerung, an der Herausbildung immer höherer politischer Einheiten gearbeitet und dieser Entwicklung sind in Deutschland die autonomen Markgenossenschaften ebenso wie die autonomen Städte zum Opfer gefallen.

Bei dem im Vorstehenden kurz geschilderten fortschreitenden Verfall des Städtewesens in materieller und politischer Beziehung ist es begreiflich, daß wir von Grund- und namentlich von Wald-Erwerbungen der Städte in dieser Periode wenig hören. Was uns in dieser Beziehung berichtet wird, gehört dem 16. Jahrhundert an. So erwarb die Stadt Bunzlau 1565 ein Pfandrecht an den zur Burg in dieser Stadt gehörenden landesherrlichen Forsten. Als nun 1590 ein ausgedehnter Raupenfraß die Bunzlauer Forsten verwüstete, erhielt die Stadt die bisher zu Lehen (als Pfand) befeffenen Waldungen als Eigenthum. «Möchte doch,» sagte die kaiserliche Kammer in ihrem Berichte, «die Stadt zusehen, was sie mit dem überhäuften verdorbenen Holze machen wolle.»³⁾ Allein solche Beispiele von Walderwerb durch die Städte sind selten; die Erschöpfung der materiellen Hilfsmittel und die Erschlaffung des städtischen Lebens überhaupt waren der Vergrößerung der städtischen Waldungen nicht günstig; an der Fortbildung der Waldwirthschaftslehre nehmen von nun an die Städte eben so wenig, wie die Markgenossenschaften thätigen Antheil. Dieselbe bleibt vielmehr lediglich den landesherrlichen Forstverwaltungen überlassen.

³⁾ Vergl. H. G. v. Spangenberg, Wälderchau in die Lausitz und Schlefien, abgedr. in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde. 1837.

§. 45. Landesherrliche Forsten.

Seit der Reformation macht sich fast in allen deutschen Territorien eine Vermehrung der landesherrlichen Forsten bemerkbar. In erster Linie trugen hierzu die Säcularisationen von Waldungen der Kirchen und Klöster bei, welche den Forsten der Landesherren nicht unbedeutende Flächen zufügten; auch manche verödete und verlassene Feldflur wuchs nach dem dreißigjährigen Kriege als herrenloses Gut dem Aerar zu;¹⁾ nicht unbedeutende Waldcomplexe endlich wurden aus den getheilten Markenwaldungen den Landesherren als Obermärkern zu Theil.

Der Vermehrung der landesherrlichen Forsten stand eine Verminderung der landwirthschaftlich benutzten Domänengrundstücke gegenüber. Letztere wurden bei fortwährender Geldnoth der Fürsten in vielen Fällen veräußert, vererbpachtet oder wenigstens auf lange Zeiträume verzeitpachtet. Die Verbindung, in welcher lange Zeit Forsten und Domänenländereien gestanden hatten, wurde hierdurch aufgehoben. Es lag dann die Nothwendigkeit vor, für die Forsten besondere Verwalter zu bestellen.

Dazu kam, dafs nun die Holznoth an alle Thüren klopfte. Die allgemeine Aufmerksamkeit wendete sich dem Walde und seiner Bewirthschaftung zu. Es hatten sich allmählig unerträgliche Verhältniffe in Bezug auf die Waldbenutzung herausgebildet. Der geknechtete Bauer hatte alle Liebe zu dem ihm fremd gewordenen Walde, an dem er früher Theil gehabt hatte, der nun aber dem Guts- oder Landesherrn gehörte, verloren und suchte sich durch mafloses Streurechen und übertriebene Weide schadlos zu halten für die Zerstörung seiner Feldfrüchte durch «des Herren Hirsche». Eine ungerregelte Wirthschaft durchlöcherte die Holzbestände, dem raschsteigenden Holzbedarfe gegenüber war man rathlos, da man die Grenzen nicht zu bestimmen wufste, innerhalb deren sich die Ertragsfähigkeit der Waldungen bewegte. Ungeheure Wildstände²⁾ verwüsteten zudem die Jung-

¹⁾ Noch um 1750 gab es in Deutschland ungeheure Strecken Oedland, welche den Landesherren gehörten und gewöhnlich mit Weideservituten belastet waren. In Hannover allein sind 1750—1765 auf solchen Weideländereien 1008 neue Hausstellen begründet und mit Land ausgestattet worden. Ausgedehnte Flächen sind in anderen Theilen von Deutschland damals aufgeforschet worden. Vergl. Joh. Beckmann, physikalisch-ökonomische Bibliothek I. Bd. 1770. S. 428 fgde.

²⁾ Vergl. Dr. G. Landau, Geschichte der Jagd und Falknerei in beiden Heffen. Kaffel 1849. — J. W. Storch, Geschichte des Forst- und Jagdwesens im

wüchse, geschützt durch die Jagdleidenschaft der großen und kleinen Herren, welche ebenso zum guten Tone gehörte, wie der Puder, der Zopf und die Maitressen.

Dafs es nicht so weiter gehen könne, begriffen alle Einsichtigen. Berufsforsfleute, welche die Verwaltung der landesherrlichen Forsten hätten übernehmen können, gab es nicht. Heimisch im Walde waren die Jäger, deren Beruf sie täglich in denselben führte, die in gewissen Richtungen wohl geeignet waren, die Wirthschaft im Walde zu führen. Sie standen der forstlichen Empirie, der volkstümlichen Waldwirthschaftslehre von Allen am nächsten; die zunftmäßige Gliederung des Jägerthums, die feste Ordnung der Jagdverwaltung waren zudem Elemente von entschiedenem Werthe für eine zweckmäßige Organisirung der Forstverwaltung.

Das Jägerthum hatte sich wie alle übrigen Innungen entwickelt, in derselben Gliederung der Rangstufen, mit der Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterzeit, mit dem feierlichen Lossprechen des Lehrlings, mit Erkennungsprüchen und Begrüßungsformeln, kurz mit dem ganzen Apparate an oft bedeutungslosen Formen, den die allmählig erstarrenden Innungs-Genossenschaften im

Großh. Sächf. Eisenachischen Kreise. Eisenach 1841. — Mosers Forstarchiv an vielen Stellen, u. a. Bd. I. S. 6. XVI. 77. VII. 5. etc. In Hessen war unter Ernst Ludwig (1688—1739) das ganze Land ein Wildpark; ganze Dörfer wanderten aus (so Treifa bei Darmstadt). In Württemberg, Weimar, Zweibrücken war es ganz toll mit den Wildverwüstungen (vergl. die württembergischen Landtagsabschiede von 1565 und 1583 und die Verordnung des Herzogs Carl Alexander vom 30. XI. 1736 bei Moser Forstarchiv I. 95). In Hohenzollern-Hechingen erkannte 1717 der Reichshofrath in scharfer Weise gegen den Fürsten wegen übermäßigen Wildschadens, 1739 noch einmal (Moser a. a. O. IV. 49 und J. J. Moser's Zusätze zum alten Staatsrechte. S. 1107). In Sachsen verordnete Kurfürst Moritz in seinem Testamente 1553: „seine Nachfolger mögen bei der Jagd der Armuth gedenken und es so einrichten, dafs sie vor Gott bestehen können.“ (Moser a. a. O. I. 93.) In Mecklenburg verfügte Herzog Ad. Friedrich 1654 letztwillig Beseitigung des vielen Wildes (Moser a. a. O. XVI. 99). In Braunschweig antwortete 1685 der Herzog Ernst August den andrängenden Landständen, „dafs die Wildbahn bis zur Unschädlichkeit eingeschränkt werde, sei wohl schwerlich praktikabel“ (Göttinger hist. Magazin IV. 548). Kaiserliche Rescripte, wie das vom 16. VI. 1585 (Moser Forstarchiv IV. 50) und Erkenntnisse des höchsten Reichsgerichtes, wie das 1588 für Nürnberg gegen Brandenburg-Onolzbach ergangene (Moser IV. 49) halfen Nichts. Man verlangte fogar, wie aus letzterem Erkenntnisse klar hervorgeht (Moser a. a. O. XVI. 109), dafs die Unterthanen ihre Felder nicht einzäunen dürften, weil dadurch dem Wilde die Nahrung entzogen würde.

17. Jahrhundert an die Stelle des erstorbenen wahren Genossenschaftslebens setzten. Aber in dieser zunftmäfsigen Organisation lag doch ein werthvolles Moment für die Thätigkeit der Jäger als Waldwirth. Die Unterordnung des Einen unter den Anderen, die strengen Formen der Lehrzeit, die systematische Zusammenstellung der Regeln, welche bei der Jagdübung zu beobachten waren, das Alles war wohl übertragbar auf das Gebiet der Waldwirthschaft und Forstverwaltung. Die fleissig geübte, wenn auch nur einseitig ausgebildete Naturbeobachtung der Jäger war endlich eine schätzenswerthe Grundlage für die Ausbildung der Waldwirthschaftslehre.

Eins freilich fehlte dem Jägerthum zunächst fast gänzlich: das Verständnifs für eine eigentlich wirthschaftliche, productive Thätigkeit. Die Jagd ist doch in der Hauptsache nur Occupation, nicht Wirthschaft. Man pflegt da nur zu erndten, nicht zu säen.³⁾ Das mußte ganz anders werden, sollten aus den Jägern Forstwirthe hervorgehen. Wir werden im Verlaufe der Darstellung sehen, wie in diesem Punkte das Jägerthum sich allmählig selbst überwand, wenngleich erst in einer späteren Periode und nach vielen Jahrzehnten, nachdem von ganz anderer Seite wiederholt der Anstofs gegeben worden war zur freieren Entfaltung des Waldwirthschaftsbetriebes. Wir werden dabei zugleich zu constatiren haben, dafs es dem Jägerthum nicht gelang, über eine handwerksmäfsige Uebung der Waldwirthschaft hinauszukommen und dafs in fast allen den zahlreichen Fällen, wo Jagd und Waldwirthschaft collidirten, die letztere der ersteren geopfert wurde.

Hierin lag ein schweres Bedenken gegen die Uebertragung der waldwirthschaftlichen Functionen an die Jäger. Jagd und Waldwirthschaft sind absolut unverträglich, sobald die Wildstände eine gewisse Stärke erreicht haben. Man hat sich dann zu entscheiden, ob man Holz oder Wild erziehen will. Wohin die Entscheidung fallen mußte, sobald zünftige Jäger sie zu geben hatten, bedarf weiterer Ausführung nicht. —

Bei alledem jedoch gab es um 1600 geeignetere Personen zur Uebernahme der Waldwirthschaft, als die Jäger, nicht. Es hat sich dann auch im 17. Jahrhundert allmählig, hier früher, dort später, jener für die Entwicklung der Waldwirthschaft

³⁾ Pfeil, „die Forstcultur im 16. Jahrhundert“, in den kritischen Blättern III. I. S. 168.

hochwichtige Vorgang vollzogen, die Berufung des Jägerthums zur Leitung der Waldwirthschaft und es ist hierdurch, wie anerkannt werden muß, der erste Grund gelegt worden zur planmäßigen Ordnung des Waldwirthschaftsbetriebes, zur Herausbildung des Forsthandwerkes.

In Brandenburg stand schon 1622⁴⁾ ein Oberjägermeister an der Spitze der Forstverwaltung. Unter ihm fungirten Anfangs Oberförster (nach 1677) später Oberforstmeister und Forstmeister als wirthschaftsleitende, Heidereiter, Hegemeister und Heideläufer⁵⁾ als ausführende und schützende Beamte. Die unteren Stellen wurden regelmäsig durch Revierjäger, um 1700 auch oft durch ausgediente Soldaten besetzt. Eine technische Ausbildung hatte das gesammte Forstpersonal nur in sehr geringem Grade. Die Unterordnung der Waldwirthschaft unter die Jagd ist in Brandenburg-Preußen nie zu einem so hohen Maasse gediehen, wie in anderen Ländern, so leidenschaftlich auch einzelne Regenten, z. B. Friedrich Wilhelm I.^{5a)} der Jagd ergeben waren. Friedrich d. Gr. ordnete fogar, selbst ohne jedes Interesse an der Jagd, diese der Forstwirthschaft absolut unter und erklärte öffentlich ihre übertriebene Pflege für «eines denkenden Menschen nicht anständig.»⁶⁾ Es ist nicht zu verkennen, daß die Stellung, welche dieser erleuchtete Monarch dem Jägerthume gegenüber einnahm, zur Ueberwindung desselben mächtig beigetragen hat.

Im Uebrigen machte das Forstwesen in Preußen bis 1750 nur geringe Fortschritte. Man erhielt die Forsten zwar im All-

4) Brandenburgische Forstordnung von 1622. — Pfeil, Forstgesch. Preußens S. 65 fgde.

5) Heidereiter und Heideläufer gehörten einer sehr wenig geachteten und tiefstehenden Klasse der bürgerlichen Gesellschaft an. Dies geht aus einer Cabinetsordre Friedrichs d. Gr. von 1746 hervor, in welcher der König erklärte, daß er niemals eine so niederträchtige Heirath, wie die eines Offiziers mit einer Heiderreitertochter zugeben werde. . . Pfeil, Forstgesch. S. 62.

5a) Friedrich Wilhelm I. In der Zeit vom 8. XI. bis 22. XII. 1735 — so meldet Hartig's Forstarchiv I. 2. (1816) — hetzte der Monarch in der Umgegend von Berlin 1876 Stück Sauen, darunter 341 Hauptschweine. Diese Zahlen geben einen Begriff von dem Schaden, den solche Massen dieser gefährlichen Wildgattung angerichtet haben müssen. Pfeil, Forstgesch. S. 123.

6) Gegen die übermäßige Jagdliebe der Fürsten hat sich schon Luther (Lutheri opera Tom. II. cap. 25) energisch ausgesprochen, nicht minder Seckendorf (im deutschen Fürstenstaat S. 316). Friedrich d. Gr. sagt im Antimachiavell, das Jagen im Uebermaße sei „ein eines denkenden Wesens nicht anständiges Vergnügen“. Vergl. auch Moser, Forstarchiv XVI. 77 fgde.

gemeinen,⁷⁾ verringerte ihren Arealbestand aber doch durch zahlreiche Colonisationen, welche meist nach kurzer Zeit den der Ackercultur übergebenen Sandboden der Marken gänzlicher Verarmung entgegenführten und durch die Schaffung zahlreicher Zwergwirthschaften ohne selbständige Lebensfähigkeit die Ansprüche der Colonen an den Wald, an Weide- und Streunutzung, in bedenklicher Weise steigerten.

Friedrich Wilhelm I. erließ zur Beförderung der Eichen- cultur zahlreiche Verordnungen,⁸⁾ that aber sonst für die Ordnung der Forstwirthschaft wenig; seine Aufmerksamkeit und Fürsorge wendete sich mehr der Verbesserung der Landwirth- schaft auf den Domänen zu. Viel energischer betrieb Friedrich d. Gr., wie ich unten darlegen werde, die Herstellung eines geordneten Waldzustandes.

In Thüringen⁹⁾ war, wie wir gesehen haben, schon im 16. Jahrhundert der Jägermeister zur Mitaufsicht über die Forsten berufen. Der Einfluss des Jägerthums auf die Waldbewirthschaftung hat sich dort im 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts der allgemeinen Strömung entsprechend verstärkt.

In Baiern¹⁰⁾ kommt schon 1429 eine Charge «Oberland- jägermeister» vor; die Forstordnung von 1568 bestimmt, dass auch die «Jagtsperonen» die Mitaufsicht in den Forsten führen sollen und im 17. Jahrhundert überwucherte auch hier, wie in den meisten deutschen Staaten die Jagdpflege das Gedeihen der Forsten. Die Forstordnung von 1616 zeigt dies deutlich. Eine

⁷⁾ Bei der um 1700 betriebenen Vererbpachtung der Domänen in Preussen handelte es sich um die Forsten nicht. 1701 begann man nach dem Vorschlage des Kammerraths von Luben mit der Vererbpachtung der Domänen in der Ucker-, Mittel- und Altmark. Die ganze Maafsregel wurde 1711 auf Betreiben des späteren Ministers v. Görne rückgängig gemacht. S. Bergius, Finanzwissenschaft. S. 322. Durch das Edict vom 13. VIII. 1713 wurde die Unveräußerlichkeit der Forsten neuerdings bestimmt ausgesprochen.

⁸⁾ Schon das Edict vom 19. III. 1691, gegeben von Friedrich III., nachmaligem ersten König von Preussen, ordnete die Pflanzung von Bräutigamseichen und Anlage von Eichelkämpen bei den Wohnungen der Amtsbauern an. Unter Friedrich Wilhelm I. ergingen dann in derselben Richtung eine Menge Verfügungen. Bemerkenswerth ist die Cabinetsordre vom 19. V. 1729, welche überall an geeigneter Stelle die Pflanzung von Weiden, Obstbäumen, Rüstern, Eschen u. s. w., auch besondere Visitationen anordnet, um festzustellen, ob dem Befehle nachgekommen worden sei.

⁹⁾ Oben §. 35.

¹⁰⁾ Fürstlich Bayerische Jagt- und Forst-Ordnung bei Fritsch III. S. 73 fgde.

nach festen Normen durchgeführte Forstorganisation war nicht vorhanden. Die Revierverswalter und Schutzbeamten waren Jäger, der Chef der ganzen Verwaltung war der Oberjägermeister. Daneben bestand 1680—1695 als eine Art Centralbehörde auch für die Forstverwaltung die Landes-Baudirection.¹¹⁾ 1733 fungirten unter dem Oberjägermeister Oberforstmeister, Forstmeister, Förster, Forstknechte, ohne dafs jedoch aus diesen Titeln auf eine technische Qualification dieser Beamten geschlossen werden darf.

In Baden¹²⁾ standen 1686 Jägermeister an der Spitze der Forstverwaltung; 1757 bestand neben dem Oberjägermeister ein dirigirendes Oberforstamt. Die Verwaltung führten 1732 unter der Leitung von Oberforstämtern die Forstjäger.

In Braunschweig¹³⁾ führten die besonderen Verhältnisse des bergwerktreibenden Harzes schon frühe zur Unterordnung des Forstbetriebes unter die Bergwerksverwaltung. Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts war die dirigirende Behörde für die ober- und unterhärzer Communionforsten das Forstamt, an dessen Spitze der Berghauptmann stand. Unter demselben fungirten Oberförster und Förster. Diese Einrichtung hat sich bis in die neueste Zeit erhalten.

In Nassau¹⁴⁾ bestand 1711 die Forstverwaltung aus einem dirigirenden Oberjägermeister, Oberförstern oder Oberjägern, Jägern (Amtsjägern) und Förstern.

In der Kurpfalz¹⁵⁾ war um 1700 ein Oberjägermeister- und Oberforstamt dirigirende Behörde. —

Es mag an diesen wenigen Anführungen genügen, um eine Vorstellung von der Art des allmählichen Ueberganges der forstwirtschaftlichen Thätigkeit an das Jägerthum zu gewähren. Der Zweck dieser Blätter kann nicht sein, diese Darstellung weiter und bis in alle einzelnen Züge durchzuführen. Um 1700 bestand an fast allen deutschen, wenn noch so kleinen Höfen das Amt eines Jägermeisters. Je kleiner das Land, je geringer die finanzielle Leistungsfähigkeit desselben war, um so mehr glaubte der Landesherr, in der Errichtung solcher Amtsstellen seine Hoheit

¹¹⁾ Behlen und Laurop, Forstgesetze. IV. Bd.

¹²⁾ Behlen und Laurop, a. a. O. I. 40 fgde.

¹³⁾ Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Forstordnung (Anf. d. XVI. Jahrh.) bei Fritsch, III. 113 fgde.

¹⁴⁾ Behlen und Laurop, a. a. O. II. S. 16 fgde.

¹⁵⁾ Daf. I. 284. 371 fgde.

bekunden zu müssen. Diese Jägermeister waren dann die Chefs der Forstverwaltungen.

Die Befoldungen der landesherrlichen Forstbeamten bestanden auch jetzt meist in Accidenzien, nur kleinsten Theiles in baarem Gelde. Ihre technische Durchbildung war meist eine sehr mangelhafte; ja, wir finden sogar hier und da in den Forstordnungen Bestimmung darüber getroffen, wie es mit der Aufstellung der amtlichen Schriftstücke gehalten werden solle, wenn die Forstmeister und Förster des Schreibens unkundig seien.¹⁶⁾

Auch gegen die Moralität und Treue vieler damaligen Forstbeamten lassen die geschichtlichen Quellen ernste Zweifel aufkommen.¹⁷⁾ Von besonderem culturhistorischem Interesse ist in dieser Beziehung ein Promemoria des Grafen Heinrich Ernst August von Wittgenstein von 1761, welches die Verwüstung der wittgensteinschen Forsten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch den bestechlichen und untreuen Jägermeister mit grellen, vielleicht etwas stark aufgetragenen Farben schildert.¹⁸⁾

¹⁶⁾ So in „der Graffschaften Hohenloe erneuerte und verbesserte Wildbahn-, Forst- und Holzordnung“ de 1579 (bei Fritsch III. 229 fgde.), Art. 32:

„Es sollen die Forstmeister dies Verzeichniss mit eigener Hand unterschreiben oder da die forstmeister, forstknecht oder gerichtspersonen nicht schreiben könnten (so sollen sie sich) zu dem stadtschreiber, dorfschreiber oder schulmeister verfügen und begehren, solches von ihretwegen zu unterschreiben (a. a. O. S. 262).

¹⁷⁾ Auf den moralischen Zustand der Forstbedienten in Preussen wirkt das „Reglement, welchergestalt Seine Königl. Majestät es hinkünftig in Dero Forsten, Heyden und Wildbahnen gehalten wissen wollen etc. ddto. 3. X. 1754“ eigenthümliche Streiflichter.

Es wird hier angeführt, das über Culturen und Pflanzungen von den Forstbedienten falsche Nachweisungen eingereicht, die Culturstellen von denselben widerrechtlich zur eigenen Fruchtgewinnung benutzt würden, die Forstbeamten auch ihr Vieh in die jungen Orte eintrieben, das die Feldjäger vom Corps zu Pferde und zu Fusse wilddiebten u. s. w. Der König befiehlt dann, das zukünftig nur ehrliche Leute zu Forstbeamten genommen werden sollen.

Aehnliches hören wir aus anderen Gegenden. In Baden z. B. erging unterm 11. IX. 1742 eine Verfügung über die Veruntreuungen der Forstbeamten. —

¹⁸⁾ Das Schriftstück ist abgedruckt bei Moser und Gatterer Forstarchiv XXVI. S. I—61 (1802). 1740 waren in der Graffschaft Wittgenstein noch 40,000 M. Laubwald vorhanden (ca. 10,000 H.), zwei Drittel des Landes war bewaldet, Nadelholz fehlte fast ganz. Wer heute das durch die Entwaldung seiner Höhen in klimatischer Hinsicht hart geschädigte Bergland sieht, wer es beobachtet, wie die letzten Trümmer des durch Unwirthschaft, Streurechen, übertriebene Weide zerstörten Laubwaldes der Fichte weichen, der erkennt, wie sich hier der Väter Sünden an den Kindern rächen.

§. 46. Weitere Entwicklung der Forsthoheit.

Es ist bereits darauf hingedeutet worden, wie die scharfe Ausprägung der Forsthoheit der gesammten Richtung vollkommen entsprach, welche im 17. und 18. Jahrhundert die politische Entwicklung genommen hatte, wie sie nicht minder den tiefen Schäden gegenüber, welche die allgemeine Wohlfahrt durch die gänzlich unwirthschaftliche Behandlung der Waldungen erlitt, innerhalb gewisser Grenzen volle Berechtigung hatte, wie sie aber, diese Grenzen weit überschreitend, ausartend in ein überaus drückendes Bevormundungssystem, die Rechte des Eigenthumes am Walde fast ganz aufhob und damit die Luft ertödtete an productiver waldwirthschaftlicher Arbeit. Es ist auf anderen Wirtschaftsgebieten im 17. und 18. Jahrhundert dasselbe zu bemerken; überall Bevormundung und damit Hemmung von Handel und Wandel, polizeiliche Beschränkung der freien Concurrency, damit verminderte Lust an der Production. Die väterliche Fürsorge der Regenten bekämpfte ein Uebel durch ein anderes, vielleicht größeres. —

Die Forsthoheit wurde im 17. und 18. Jahrhundert allgemein zu den Regalien gezählt. «Es ist die forstliche Obrigkeit eine öffentliche Macht und Gewalt wegen der Jagden, Forsten und Wälder etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdstreitigkeiten zu erkennen, die Uebertreter zu bestrafen und allen Nutzen aus dem Forst zu genießen.» So die Definition der alten Juristen.¹⁾

Als ein totum integrale enthielt die forstliche Obrigkeit zwei besondere Rechte, den Wildbann (*bannum ferinum* der Juristen), d. h. die Befugniss, mit Ausschließung aller Anderen zu jagen, auch über Jagd und Wild Verfügung zu treffen und das Forstrecht (Forsthoheit), d. i. das Recht der Oberaufsicht über alle Wälder und Gehölze.²⁾ Es erscheint hier also die Forsthoheit als ein Theil dessen, was die Juristen forstliche Obrigkeit nennen. Ein Erkenntniss des Reichskammergerichtes von 1578 bestätigt diese Anschauung.³⁾

¹⁾ Beck, tractatus S. 6—7. Beuft, tractatus S. 37.

²⁾ Beck a. a. O. S. 7.

³⁾ In demselben ist ausgesprochen, dafs der Wildbann (*bannum ferinum*) nicht das *jus foresti* in sich schliesse, letzteres aber wohl den ersteren. *Jus foresti* ist hier mit „forstliche Obrigkeit“ zu übersetzen. Beck a. a. O. S. 7.

Beck⁴⁾ theilt demnächst die forstliche Obrigkeit ein

1) in eine immediata, vom Landesherrn selbst im eigenen oder in fremdem Territorium, letzteren Falles auf Grund eines titulus specialis, nicht kraft der Landeshoheit ausgeübt;

2) in die mediata, welche durch Beamte ausgeübt wird.

Im 17. und 18. Jahrhundert stand die Forsthoheit den Landesherren und reichsunmittelbaren Städterepubliken, dem reichsunmittelbaren Adel in Schwaben, Franken, am Rheine u. s. w., auch einigen freien Reichsdörfern zu. Durch besondere Privilegien und Titel konnten nach der Ansicht einiger älteren Juristen auch andere Personen dieselbe erwerben.

Die ungeheure Zahl von Forstordnungen, welche uns aufbewahrt sind, erklärt sich aus diesen Rechtsverhältnissen zur Genüge. Es gehörte geradezu zum guten Tone, Forstordnungen so oft als möglich zu erlassen, in unzähligen Mandaten, Verordnungen und Reglements über Jagd und Wald Verfügung zu treffen und auf diese Weise die eigene Hoheit, welche sonst der Welt leicht verborgen bleiben konnte, in das hellste Licht zu setzen.

Zahlreiche Sammlungen der Forstordnungen enthalten deren viele hunderte;⁵⁾ eine Aufzählung nach Titeln und Jahreszahlen

⁴⁾ A. a. O. S. 14. 18. 19.

⁵⁾ Sammlungen der Forstordnungen:

a) *Corpus Juris Venatorio-forestalis tripartitum, opus tam in aulis principum, quam in foro perquam utile, a multis hactenus desideratum ac editum opera et studio Ahasveri Fritschii, com.(itis) Pal.(atini) Caes.(areani) consiliarius Aulae Schwartzburgensis etc. Jenae 1676.*

Drei Theile; im I. Th. mehrere Abhandlungen über Jagdrecht, Forsthoheit, Koppeljagd von verschiedenen Autoren; im II. Th. 30 Erkenntnisse über controverse Fragen des Forst- und Jagdrechtes; im III. Th. zahlreiche Forstordnungen, Mandate, Verfügungen in Forst- und Jagdfachen, besonders aus Sachsen, Thüringen, Baiern etc. Im Anhang: „Cyriaci Spangenbergii Theologi beständiger und wohlgegründeter Bericht, wie fern das Jagen recht oder unrecht sei?“ eine theologische Streitschrift gegen die Ausschreitungen und die Unsitlichkeit der Jägerzunft. Das Buch ist 1702 durch Samuel Stryk vermehrt neu herausgegeben.

b) Müllenkampf, Franz Damian Friedrich (kurf. mainzischer Forstrath, Lehrer der Forstwissenschaft an der hohen Schule zu Mainz etc.), Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder. I. Th. Mainz 1791. II. Th. 1796 (herausgegeben von dem salzburgischen Kammerdirector von Moll nach dem Tode M.'s). Enthält besonders österreichische und salzburgische Ordnungen.

c) Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin (I. Bd. 1766) in lexikogr. Form. — Deff. Verfassers Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 10 Theile. 1781—1788.

an dieser Stelle würde nur schon längst gedrucktes wiederholen und ohne Zweck sein. Eine allgemeine Darstellung der Tendenz und des Inhaltes der Forstordnungen jedoch scheint unerläßlich.

Die ältesten Forstordnungen⁶⁾ sind meist Märkerordnungen, erlassen von den Landesherren oder deren Beamten auf Grund der in der Landeshoheit aufgegangenen Obermärkerschaft. So die Forstordnung für den Rheingau (1487, erneuert 1521).⁷⁾ Sie unterscheiden sich von den Weisthümern dadurch, daß das örtliche Gewohnheitsrecht nicht mehr von den Markgenossen oder Schöffen geweißt, sondern durch den Landesherrn kraft seiner Forsthoheit verkündet wird. Der materielle Inhalt ist meist ganz derselbe, wie in den Weisthümern und es haben auch die späteren Forstordnungen in Bezug auf Ausübung und Beschränkung der Servituten (zu welcher Qualität ja jetzt vielfach die Märkerrechte herabgefunken sind) lediglich die alten gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen der Weisthümer codificirt.

In anderen Fällen sind die ältesten Forstordnungen lediglich Wirthschaftsordnungen für die landes- und grundherrlichen Forsten, erlassen von dem Träger der Forsthoheit, sei es, daß der Letztere mit dem Waldbesitzer zusammenfällt, wie in Brandenburg, wo Kurfürst Joachim 1547 eine Forstwirthschaftsordnung für seine Domanalforsten erliefs,⁸⁾ oder daß, wie in der Grafschaft Mansfeld, der waldbesitzende Grundherr nicht zugleich

d) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici, herausgegeben von Lünig. 1724. Fortgef. von v. Benningfen (1772). Spätere Fortsetzungen bis 1818 gehören der folgenden Periode an.

e) Stahls Forstmagazin.

f) v. Moser u. Gatterer, Forstarchiv, in fast allen Bänden. Im XVIII. Bande S. 199 fgde. sind die Titel von über 600 Forstordnungen etc. mit Quellenachweis angegeben.

g) Behlen und Laurop, Forst- und Jagdgesetze und zahlreiche Sammlungen der Landesforstordnungen etc.

⁶⁾ Sehr alte Forstregulative enthalten auch die nassauischen Landesordnungen von 1465 und 1472 (Corpus constitutionum Nassav. Dillenburg 1796); zu den ältesten Forstordnungen gehören die braunschweigische von 1547, die hohelohefische von 1551, die württembergische von 1552, die erneuerte oberlausitzer Landesordnung von 1551, die bairische Forst- und Jagdordnung von 1568. Die älteste Forstordnung der freien Reichsstadt Nürnberg ist von 1535; sie ist eine von der souveränen Stadt erlassene Märkerordnung und regelt die Nutzungsverhältnisse der markgräflichen (Ansbachischen) Unterthanen, welche in den Reichswäldern bei Nürnberg Waldrechte hatten.

⁷⁾ Oben mehrfach citirt. Grimm, Weisthümer I. 536.

⁸⁾ Abgedruckt in Mylius, Corpus constitut. Marchicarum.

Träger der Forsthoheit ist, dieselbe vielmehr einem Anderen zufließt. Hier erließ Kurfürst August von Sachsen 1585 eine für die Forstwirtschaftsgeschichte besonders wichtige Forstordnung für die Waldungen der Grafen von Mansfeld, in Ausübung der ihm vertragsmäßig zustehenden Forsthoheitsrechte.⁹⁾

In beiden Fällen finden die Forstordnungen ihre Vorbilder in Deutschland, nicht, wie Einige meinen,¹⁰⁾ in den französischen Forstordnungen.¹¹⁾ In den Weisthümern und Wirtschaftsverordnungen des Mittelalters lag Stoff und Richtung der Forstordnungen vorgezeichnet. Was von Frankreich herübergenommen wurde, war die staatsrechtliche Grundlage der späteren Forstordnungen, das absolute Regiment der Landesherren, war die Despotie und unbedingte Beschränkung des Privateigenthums, war endlich der Jagdluxus und die ungemessene Jagdleidenenschaft. Mit dem Verschwinden der Markwaldungen im 17. und 18. Jahrhundert, welche nun theils im Privateigenthume der Fürsten und des Adels, theils im Eigenthume der Gemeinden standen, ging der Charakter der Forstordnungen als von Märkerordnungen naturgemäß verloren. Wo aber die Markwaldungen sich erhalten, da erhält sich auch dieser Charakter. So in der landesfürstlichen Osnabrückischen Markordnung de 1670, in welcher sich eine genaue Aufzählung dessen findet, was nun der Bestimmung des Trägers der Forsthoheit über die Mark unterliegt;¹²⁾ so auch in

⁹⁾ Stiffer, Forst- und Jagdhistorie. Anhang S. 109—114.

¹⁰⁾ Auch Pfeil, Forstgeschichte S. 88 ist dieser Ansicht.

¹¹⁾ Die ältesten französischen Forstordnungen (1610 und 1614 durch Saintyon und Durand gesammelt) gehen nur bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück, sind also jüngeren Ursprunges, als die ältesten deutschen. Dabei ist festzuhalten, daß die letzteren meist eine größere Zahl älterer Mandate und Verordnungen über Gegenstände des Forst- und Jagdwesens zur Grundlage haben und codificiren, wie dies in der Eingangsformel vieler Forstordnungen ausdrücklich ausgesprochen ist. So in der Württembergischen vom 15. IV. 1551. Es wird da gesagt, daß früher schon Forst- und Holzordnungen ergangen, aber vielfach nicht befolgt worden seien. „Dem zu begegnen, so haben Wir als der landesfürst, in Kraft landsfürstlicher Obrigkeit zu Gnaden und Gutem obangeregte hievordruckte und ausgegangene Forstordnungen für die hand genommen, erneuert, vermehrt und gebessert“ etc. Hier also der bestimmte Hinweis darauf, daß jene alten Forstordnungen (von 1514 u. s. w.) zu Grunde liegen.

¹²⁾ Stiffer, Forst- u. Jagdhift. S. 485: Zur holtzbank gehöret Alles, was in der mark gemein u. keinem private zuständig, auch nicht binnen hägen, zäunen u. zugemachten vrecht belegen ist. So gebietet u. verbietet d. holtzgreve zu Berge u. Brüche über heyde, helde, weyde, über die gebüsch, höltzer u. wälder, über Plaggen, heyde u. Torfftechen, Erde schalen, gräben graben, Wasser

Naffau-Siegen, wo noch die güldene Jahnordnung von 1711 eine Märkerordnung, ausgegangen vom Landesherrn, ist;¹³⁾ in Baden, wo die landesherrliche Ordnung für die Waldförster auf der Hardt, 1483 erschienen, 1495—1508 mehrmals erneuert,¹⁴⁾ die Nutzungsverhältnisse dieses alten Markwaldes regelte und an vielen anderen Orten.

Allmählig gingen nun mit der sich ausbildenden Forsthoheit die Forstordnungen in ächte Forsthoheitsordnungen über, gültig für alle Waldungen ohne Ausnahme, Alles dasjenige umfassend, was überhaupt in Forst- und Jagdangelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung und Verfügung zu ordnen war.

Bis zu diesem Punkte war die Entwicklung im westlichen und südlichen Deutschland schon um 1600, im Nordosten erst um 1674 gelangt.¹⁵⁾

Ueber die der forsthoheitlichen Bestimmung unterliegenden Gegenstände giebt Stiffer in seiner Forst- und Jagdhistorie¹⁶⁾ ausführlich Auskunft. In 77 Artikeln zählt er die Rechte des Oberforstherren auf, namentlich das Recht, Ober- und Unterforst-

staunen, Flachs röthen machen, über Stein u. Mergel graben, zimmer in der mark, über große u. kleine Viehtritt, über Eichel- u. Buchmast, Anzünden der Hirtenfeuer, über Aecker-Pfannung, Zuschläge u. Zaunrichtung, über Hagrecht u. Orthland, über Befamung u. Zubereitung der Eichelkämpfe, über der gemeine mark Bepottung (Bepflanzung), über Winnung der jährlichen Holtzweide, über die in Friede gesetzte Oerter, über die Schüttung, über die Auspändung, über die Streumark, Summa über Alles, was der Mark nutz u. schädlich ist.

Mit Ausnahme der Jagdbestimmungen findet man hier Alles, was Stiffer als Rechte des Oberforstherren aufführt.

¹³⁾ Oben §. 43. Note 6.

¹⁴⁾ Behlen und Laurop, Forstgesetze I. 40 fgde.

¹⁵⁾ Pfeil, Forstgesch. I. 84 fgde. Ein am 9. VII. 1674 erlassenes Edict des großen Kurfürsten wendete sich zuerst gegen die Verwüstungen in den adeligen Forsten der Uckermark und untersagte den Verkauf von Eichen und Kiefern zum Schiffsbau und Stabholz ohne landesherrliche Genehmigung. 1683 wurde dies Verbot auf die ganze Kurmark ausgedehnt, 1717 aber aufgehoben, durch die Forstordnung von 1720 zwar wieder in Kraft gesetzt, jedoch auf diejenigen Forsten beschränkt, wo Fiscus das Mast- oder Jagdrecht zustand. Die Bauernwaldungen der Mark standen von jeher unter scharfer Aufsicht der Gutsherren und Domänenämter. Nur Kiefern, Erlen und Birken wurden als das Eigenthum der Bauern betrachtet, während Eichen und Buchen dem Landes- oder Grundherrn gehörten; das zur Unterhaltung ihrer Gebäude nöthige Holz mußten sie in eisernem Bestande im Walde conserviren (Forstordn. v. 1593). Ueber die städtischen Forsten übten die Amtshauptleute eine ziemlich strenge Oberaufsicht.

¹⁶⁾ Seite 174—169.

bediente zu ernennen, Forsthäuser und Jagdgebäude zu errichten, die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit zu pflegen, in Jagdfachen zu gebieten und zu verbieten, alles Holz anzuweisen, Hude und Triften zu gestatten, die Köhlerei anzuordnen und zu verbieten, das Graschneiden zu erlauben und zu verbieten, die Mastnutzung, den Bienen- und Vogelfang auszuüben oder Andern zu übertragen, das Aschebrennen und die Anlage von Glashütten, auch die Zulassung untüchtiger Schützen zur Jagd, das Baumschälen und alle Rodungen zu unterfagen; ferner das Recht, Jagdfrohnden und die Einlieferung gefundener Hirschstangen zu fordern, den Rodezehnten oder die Forstgarben einzuziehen, die mit Holz angewachsenen Aecker und Wiesen zu hegen, die Beknüppelung der Hunde anzubefehlen, für die Jäger, Hunde und Pferde Essen und Trinken auf den Bauernhöfen zu verlangen, eine gewisse Zeit zur Holzung zu bestimmen, den Forst- und Hundehafer zu fordern, die Jagdfolge zu verbieten, die Forstverbrecher zu pfänden, die Holzmaasse und den Holzpreis anzuordnen, zu gebieten, dafs den Unterthanen das Vorkaufsrecht an allem Verkaufsholze verbleibe, spitziqe Zäune zu verbieten, Holztage für die Raff- und Leseholznutzung anzuordnen, das Feueranmachen in den Wäldern, das Pechscharren und Harzen, das Köpfen der Bäume, Zimmern im Walde zu unterfagen, Holzflößen anzulegen und anzuordnen, den Anbau des Holzes zu gebieten, Holzhauer zu bestellen und denselben Ordnungen vorzuschreiben, Holzmärkte anzuordnen, das Landbauwesen der Unterthanen zu besichtigen, das Moosrechen, Laubstreifeln, Maienhauen, Spiessruthen- und Befenreischneiden und alle anderen Schädlichkeiten, auch das Tragen des Hirschfängers und der grünen Jägertracht geringen Leuten zu verbieten u. s. w.

Dafs bei einer solchen Ausdehnung der forstherrlichen Competenz der Bestimmung des Waldeigenthümers Nichts überlassen blieb, liegt auf der Hand. Solche Competenz ist vielmehr die des Vormundes über das unmündige Kind.

Ueber alle die genannten Gegenstände finden sich nun in den meisten Forstordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts Bestimmungen. In einzelnen derselben überwiegen allerdings die Wirthschaftsvorschriften,¹⁷⁾ in anderen die instructionellen Verwaltungsbestimmungen, in anderen wiederum die Vorschriften

¹⁷⁾ Sehr umfassende Wirthschaftsvorschriften z. B. in der „Fürstlich Bayerischen Forst- und Jagt-Ordnung von 1568 bei Fritsch III. 73 fgde.

über die Ausübung der Waldservituten¹⁸⁾ oder die eigentlichen Forststrafbestimmungen, überall aber kehren die oben angegebenen Materien wieder, in gröfserer oder geringerer Vollständigkeit, oft vermehrt durch besondere, den localen Verhältnissen entsprungene Vorschriften.¹⁹⁾ Die älteren Forstordnungen sind vorherrschend negativ, verbotend, beschränkend; die späteren ordnen positiv an, gebieten, fordern bestimmte Handlungen und Leistungen.

Ueberall läfst sich der Inhalt der Forstordnungen eintheilen in einen die Verwaltung organisirenden (instructionellen), einen die forst- und jagdstrafrechtlichen Verhältnisse regelnden (criminellem), in einen die Wirthschaft ordnenden und endlich einen die Waldnutzungen regelnden Theil, in welchem letzteren dann alle polizeilichen Vorschriften über die Ausübung der Servituten, der Nutzungsrechte der Miteigenthümer und unvollständigen Eigenthümer etc. aufgenommen sind. Ein fünfter stets vorhandener Theil beschäftigt sich lediglich mit der Jagd.

Die Forstordnungen enthalten meist im Eingange den Hinweis auf die den Erlafs derselben rechtlich begründende forstliche Obrigkeit.²⁰⁾ Sie wurden, wie die Weisthümer, in den Holzgedingen, soweit solche unter der Leitung landesherrlicher Beamten noch fortbestanden, verlesen,²¹⁾ oft auch von den Kanzeln verkündet.²²⁾ Auch hierin liegt ein Hinweis darauf, dafs sie in jenen ihre Vorbilder gefunden haben.

Die Forstordnungen umfassen bis 1700 das gesammte forstliche Wissen ihrer Zeit, zugleich Alles dasjenige, was gesetzlich in Bezug auf das Forst- und Jagdwesen zu regeln, was in Bezug auf die Verwaltungs-Instruction anzuordnen war.

Dafs man ein so reiches und durchaus verschiedenartiges Material im 16. und 17. Jahrhundert in den Rahmen einer einzigen Verordnung einzwängen konnte, kennzeichnet mehr als

¹⁸⁾ Hierher gehören u. A. die sehr interessante der braunschweig-lüneburgischen Polizei-Ordnung de 1618 sub cap. 51 eingefügte Holzordnung (1651 in Druck erschienen). Ausführliche Beamten-Instructionen enthält die braunschweigische Forstordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. (Fritsch III. 113 fgde.)

¹⁹⁾ So in der eben erwähnten braunschweig-lüneburgischen Holzordnung de 1618 scharfe Strafbestimmungen gegen unvorsichtiges Abbrennen der Heide.

²⁰⁾ S. als Beispiel obige Stelle (Note 11) aus der württembergischen Forstordnung de 1551.

²¹⁾ Art. 95 der braunschweig-lüneburgischen Holzordnung de 1618.

²²⁾ Mansfeldische Forstordnung de 1585.

alles Andere die Entwicklungsstufe jener Zeit, welche bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts in Bezug auf die Waldwirthschaft die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten hatte.

§. 47. Forststrafwesen und Forstpolizei.

Die Befrafung der gegen das Waldeigenthum gerichteten strafbaren Handlungen hatte ebenso, wie die Feststellung der Theilnahmechte der Märker, die Befchränkung ihrer Nutzungen zu Gunften der Gefammtheit einen Hauptgegenstand der Rechtsweifungen gebildet, welche in den Weisthümern niedergelegt find. In beiden Beziehungen lag also ein reiches Material von Rechtsgrundfätzen und Observanzen vor, welches bei Errichtung der Forfordnungen benutzt werden konnte.

Allerdings waren die Rechte der Miteigenthümer nun in vielen Fällen in blofse Servitutrechte umgewandelt; aber die alten Observanzen, auf die in den Forfordnungen oft ausdrücklich verwiefen wird,¹⁾ waren auch auf die letzteren anwendbar und es hatte die Forstgesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts in dieser Beziehung wenig Neues zu schaffen. Die Bestimmungen der Forfordnungen in Bezug auf die Nutzungen der Miteigenthümer und Nutzungs-Berechtigten lassen sich in mehrere Gruppen bringen. Sie wenden sich entweder direkt gegen die eingeriffene Holzverschwendung,²⁾ welcher man einen großen Theil der befürchteten Holznoth mit Recht zur Last legte³⁾ oder sie ordnen die Anweisung und Abgabe von Bau- und Brennholz an Berechtigte, gegen billige Taxe oft auch an die Unterthanen an, regeln die Verwendung und verbieten den Verkauf dieser Hölzer; oder endlich sie beschränken die Weide-, Mast- und Streunutzung.

¹⁾ Braunschweig-Lüneb. Holzordnung von 1618. Art. 67. — Bairische Forst- und Jagdordnung v. 1568. Art. 9, 10 u. a. m.

²⁾ Interessant in dieser Beziehung Art. 24 der vorged. Lüneb. Holzordnung, welcher vorschreibt, daß die Stubensitzer auf den Aemtern nicht des Aschenbezugs wegen unnöthig Holz verbrennen sollen und daß ihnen um solchen Mißbrauchs willen der Aschebezug entzogen werden müsse.

³⁾ Dies sprachen fast alle Forfordnungen und Forstschriststeller des 17. Jahrhunderts aus. Wie es um die Holzverschwendung in Thüringen im 16. Jahrh. stand, ist oben berührt. Vergl. Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrh. an vielen Stellen S 41 fgde. S. auch meine Abhandlung: Ueber die historische Entwicklung der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 1871. Note 4. —

Oberster Grundsatz bleibt auch jetzt die Beschränkung der Nutzungen auf das Bedürfnis und nach der Ertragsfähigkeit des belasteten Waldes.⁴⁾ Auf die Einführung von Sparöfen wird gedrungen, Wege sollen nicht mit Holz gebessert, alle Schwellen an den Bauernhäusern untermauert werden; Feldzäune aus Holz werden unterfagt; in der lüneburgischen Holzordnung de 1618 wird sogar angeordnet, daß bei «Hochzeiten, Gilden, Kirmessen und Fastelabents» nicht jedesmal neue Bänke von Holz gemacht, sondern in allen Gemeinden Bänke zu diesem Zwecke aufbewahrt werden sollen;⁵⁾ wo Lager-, Raff- und Leseholz vorhanden ist, soll der Brennbedarf aus diesen Sortimenten zuerst befriedigt werden.⁶⁾

Holzanweisetage wurden durch die Forstordnungen allgemein eingeführt; der Bedarf der Berechtigten und Unterthanen wurde durch Bauvisitationen festgestellt, die Verwendung, welche gewöhnlich binnen Jahresfrist zu geschehen hatte, kontrollirt, der Verkauf und die Holzausfuhr bei hoher Geldstrafe unterfagt.⁷⁾

Die Weide wird allgemein eingeschränkt auf die dem Maule des Viehes entwachsenen Bestände und gewöhnlich auf Rindvieh-, Schaf- und Pferdeweide; die Ziegen, werden meist von der Waldweide ausgeschlossen.⁸⁾

In Bezug auf die Mastnutzung, welche noch im 17. Jahrhundert in vielen Gegenden als Hauptwaldnutzung erscheint,⁹⁾

⁴⁾ Braunschweig-Lüneb. Holzordnung de 1618 Art. 28, 29. — Württembergische Forstordnung von 1551. — Es ist dies der alte Grundsatz aller Weisthümer.

⁵⁾ Art 21. 22.

⁶⁾ a. a. O. Art. 39.

⁷⁾ a. a. O. Art. 30, 31, 40. Braunschweig-Lüneb. Forstordnung (aus d. Anf. d. 16. Jahrh. b. Fritsch III. 113 fgde.) Cap. VIII. u. f. w.

⁸⁾ Die Ziegenweide wird durch die bairische F. u. J. O. von 1568 verboten. Pferdewaldweide besteht in Baiern theilweise heute noch. Die Holzordnung des Kurfürsten Johann von Sachsen von 1527 verbot das Hüten in den Gehauen so lange, bis der junge Wald wiederum zweier Ellen hoch gewachsen sei. Nach d. Holzordnung von 1573 sollten die Gehau 8 Jahre lang geschont werden. (Kius a. a. O. S. 98 Note 157). Nach der braunschw.-lüneb. Holzordnung de 1618 sollen die jungen Geheege so lange geschont werden, bis sie dem Vieh entwachsen sind; in Baden war nach Verordnungen von 1712 und 1748 zwar die Ziegenweide armen Leuten und Wittwen gestattet, aber nur an besonders angewiesenen Orten (Behlen und Laup, Forstgesetze I. 72, 73.)

⁹⁾ In einer „Topographia Hassiae et regionum vicinarum“ etc., welche 1655 von den Marianischen Erben in Frankfurt a/M. herausgegeben wurde, heißt es S. 2: „Der Reinhardswald bei Kassel . . . hat in der Länge und Breite bei

belassen es die Forstordnungen meist bei dem alten Herkommen und den Observanzen der Weisthümer;¹⁰⁾ die Streunutzung wird vielfach ganz verboten.¹¹⁾

Für den Holzdiebstahl und die Forstübertretungen werden in erster Linie immer Geldstrafen, zusätzlich auch Leibesstrafen angedroht. Die Fassung ist dabei meist eine so allgemeine, oft unbestimmte, daß dem Ermessen des Richters übermäßig viel überlassen bleibt. Auch hierin offenbart sich der despotische Charakter der Zeit und dies um so mehr, als die Aburtheilung der gedachten strafbaren Handlungen vielfach in die Competenz der Forstämter, in Jagdsachen der Jägermeister-Aemter¹²⁾ fiel. Ueberaus hart¹³⁾ sind die Strafen des Wilddiebstahls und der Jagd-übertretungen und man kann in Wahrheit von jener Zeit sagen, daß sie die Sicherheit der wilden Thiere besser schützte, als die der Menschen. In Baiern¹⁴⁾ soll der Holzdieb nach der Landesordnung von 1657 an Geld oder auch mit Thurm (Gefängniß),

4 Meilen. Darinnen können jährlich, wenn es gute Maft giebt, 20,000 Schweine feist gemacht werden. Rentet alsdann an Maft- und Forstgeld jährlich 30,000 Gulden. Können darin jährlich an allerhand Wildpret gefangen werden Rothwild 800, Schwarzwildpret 1000 Stück etc. . . . Nächst diesem ist sonderlich berühmt der Sollingswald, der allergrößte im ganzen Lande . . . daher jährlich viel tausend Klafter Holz darauf gehauen u. nach Allendorf zum Salzwerke gebracht werden.

¹⁰⁾ Als Belegstellen die oben Note 1 angegebenen.

¹¹⁾ Mit besonders guter Motivirung in der bairischen F. u. J. O. de 1568 Art. 18.

¹²⁾ So in Baiern, Nassau, Sachsen u. s. w.

¹³⁾ In Nassau (Behlen u. Laurop II. 186 fgde.) war die Strafe des Wilddiebstahls 1, 4, 10 Jahre Zwangsarbeit im 1., 2. und 3. Verübungsfall (Polizei-Ordnung von 1615, Verordnungen von 1708 etc.) In Baden wurde nach Verordnungen von 1587, 1686, 1698, 1736 der Wilderer das erstemal mit 150 fl. Strafe oder ein Jahr Arbeit, das zweitemal mit Landesverweisung bestraft, das drittemal mit Leib- und Lebensstrafe belegt. Auch Galeerenstrafe war den Wilddieben angedroht. In Pfalz-Zweibrücken (Forstordnung von 1785) durfte in der Setz- und Brunftzeit überhaupt Niemand in den Wald gehen (§. 67); wer die Wildgatter beschädigte, wurde zur Schubkarrenstrafe auf unbestimmte Zeit, Weibspersonen aber zu Zuchthaus verurtheilt (§. 19). Spitzige Pallifaden an den Hofzäunen, an denen das Wild sich spiefen konnte, waren verboten (§. 71). Schwere Leibes-, unter Umständen Lebensstrafe war den Wilderern angedroht. Wer einen Wilddieb denuncierte, erhielt 20—50 Thlr. Gebühr, 2 Jahre Freiheit von Abgaben (§. 96) Welcher Wilddieb nicht auf den ersten Zuruf des Jägers stand, auf den durften die Jäger schießen, ebenso auf Zigeuner und Vagabunden (§. 98). Wer einen Wilddieb erschofs, erhielt eine hohe Belohnung.

¹⁴⁾ Behlen u. Laurop, Forstgesetze IV. 77.

bei grossem Schaden jedoch auch mit Landesverweifung und Auspeitschen bestraft werden. Gegen Weide-, Streu- und andere Forstkonventionen waren ziemlich hohe Geldstrafen ausgesprochen.

In Naffau-Dillenburg¹⁵⁾ wurde derjenige, der einen Grenzstein aushob oder einen Grenzbaum umhieb, nach der Halsgerichtsordnung bestraft. Wer Klafterholz entwendete, zahlte 5 fl., wer einen Eichenstamm frevelte, 10 fl., wer einen gefunden, fruchtbaren Baum ringelte oder schälte, 5 fl. Nach einer naffauischen Verordnung von 1498 aber sollte der, welcher in den befriedeten Wäldern, besonders in den Landwehren Holz entwendete, mit Verlust der rechten Hand oder Festungs-Bauftrafe bestraft werden.¹⁶⁾

In Braunschweig-Lüneburg war 1618 das Heidebrennen ohne vorherige Anzeige bei den Polizeibehörden bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Entstand durch das Brennen Schaden, so sollte der fahrlässige Anstecker ersatzpflichtig sein, auch mit Staupenschlag, Landesverweifung und Gefängnis gestraft werden. Brandstiftung im Walde wurde mit dem Tode bestraft.¹⁷⁾

Die Geldstrafen für den Holzdiebstahl werden in den Forstordnungen dieser Periode nicht durch ein mathematisches Verhältniß zum Werthe des entwendeten Objectes, sondern absolut ausgedrückt, steigen jedoch mit jenem Werthe in annähernd gleichem Verhältniß. Erst 1785¹⁸⁾ finde ich die Strafe als ein Mehrfaches des Werthes angegeben. Die Forststrafrechtspflege lag den Landesgerichten, Aemtern oder Forstämtern ob, die Jagdvergehen wurden meist durch die Jägermeister abgeurtheilt. Die Holzgerichte der Markgenossenschaften dauerten zwar fort, hatten aber selten noch die alte Strafbefugnis und nur Festsetzungen untergeordneter Art in Bezug auf die Nutzungen in den Markwaldungen zu treffen, jedoch auch dies nur soweit, als durch die Forstordnungen nicht generelle Bestimmung getroffen war.

¹⁵⁾ Behlen u. Laurop a. a. O. II. 134, 135.

¹⁶⁾ Behlen u. Laurop a. a. O. II. 133.

¹⁷⁾ Forstordnung v. 1618. Art. 5 u. 6.

¹⁸⁾ In der pfalz-zweibrückischen Forstordnung. Moser, Forstarchiv XX. S. 117 fgde. Hier wird als Strafe des Holzdiebstahls der 8fache Werth des entwendeten Holzes festgesetzt.

§. 48. Entwicklung der Waldwirthschaft.

Die Natur stellt im Walde ohne Regel und in buntem Wechsel Altersklasse über Altersklasse, Holzart neben Holzart, es dem Dominationskampfe überlassend, welche Baum-Individuen sich durchringen nach Luft und Licht, zu vollkommener Ausbildung des Wurzel- und Blattvermögens, damit zur herrschenden Stellung und normalen Entwicklung. Ueber den emporstrebenden Jungwüchsen steht der alte Mutterstamm, dessen Samen jene erzeugte, dessen Krone sie jahrelang geschützt hat. Zusammenbrechend in morsche Trümmer oder vom Sturme entwurzelt, weicht der Oberbaum und in die entstandene Lücke wachsen freudig die Jungstämme, sich gegenseitig drängend, kämpfend um Luft und Licht, um ihre Existenz; bald erheben sich die meist begünstigten, die kraftvollsten über alle anderen empor; bald wieder wölbt sich das vielgestaltige Dach über dem nun schattigen Orte, an welchem wiederum Generation um Generation aus dem verschwenderisch erzeugten Samen entsteht und vergeht, bis der lichter werdende Kronenschirm dem einen und anderen Jungstamme gestattet, emporzuwachsen und zu gedeihen, bis endlich auch hier wieder Stamm um Stamm, alternd und von Fäulniß ergriffen, der neuen Generation Platz macht.

Ueberall, wo der Mensch zuerst auf niederer Kulturstufe hineingreift in den Wald, um sich der hier in reicher Fülle erzeugten Güter zu bemächtigen, tritt er nur zerstörend auf. Die Neubildung überläßt er ganz der Natur. Der Stamm, der im natürlichen Gange der Entwicklung nach Jahrzehnten, ja nach Jahrhunderten der Zerstörung anheimgefallen wäre, verfällt jetzt der Axt des Menschen. Nur geleitet von dem eigenen, augenblicklichen Bedürfnis entnimmt der Mensch auf dieser untersten Stufe der Waldbenutzung hier und dort die Stämme, deren er bedarf, regellos, wie die Natur, es ihrer schaffenden Kraft überlassend, die entstandene Lücke mit Jungwüchsen zu füllen, unbekümmert darum, ob die Vorräthe des Urwaldes sich erschöpfen, ob die Hausthiere, welche gleichzeitig mit dem Menschen, stets seine treuen Begleiter, der Erzeugnisse des Waldes bedürfen, durch ihre zu große Zahl zu Feinden desselben werden.

So ist die roheste Form der Waldbenutzung, die bloße Occupation seiner Erzeugnisse, basirt auf absolute Regellosigkeit, kennt kein Maas, tritt nur an die Stelle der zerstörenden Naturkraft, die sie sogar bald weit überbietet.

Doch bald auch schreckt der Mangel zurück von folcher unwirtschaftlichen Waldbenutzung. Die Noth fordert zur Vorsicht, zur Pflege des Waldes, zur nachhaltigen Benutzung auf. Sie treibt dazu, mit dem Vorhandenen hauszuhalten, die verödeten Stellen anzubauen, die Nutzungen zu bemessen nach der Ertragsfähigkeit.

Mit den geringen Hülfsmitteln einer wenig ausgebildeten Technik gelingt es nicht, die Holzvorräthe zu theilen, über sie zu Gunsten der fämmtlichen Jahre, während welcher man mit ihnen haushalten muß, zu disponiren. Was man theilen kann, ist die Fläche; aber man überzeugt sich bald, daß man durch bloße Flächentheilung die Nachhaltigkeit nur im Niederwalde, da also, wo man es mit Beständen von nur einer einzigen Altersklasse und einer kurzen Wirthschaftsperiode zu thun hat, sichern kann. Man versucht es nun, Holzbestand und Boden dadurch in Verbindung zu bringen, daß man auf jeder Flächeneinheit über dem Niederholze eine bestimmte Anzahl von Oberbäumen stehen läßt. Man gelangt so zum Princip des Mittelwaldes. Die regellosen Altersklassenverhältnisse des Plenterwaldes sind nun in eine Regel gebracht. Man hat über dem Brennholz-Bestande den Nutzholzbestand in einer oder mehreren Altersklassen. Wird eine derselben so dominirend, daß sie die anderen stark beschirmt und unterdrückt, was besonders bei der Buche und Tanne leicht auch im Plenterwalde ohne alles Zuthun des Menschen geschehen kann, gelangt also in dieser Weise eine einzige Altersklasse zur fast ausschließlichen Herrschaft, so geht der vielklassige Mittelwald in eine neue Bestandsform über, den einklassigen Hochwald, der nicht mehr vertikal über einander, sondern horizontal nach Flächen getrennt und neben einander die einzelnen Altersklassen enthält.

Alle diese Bestandsformen bietet auch der Plenterwald, je nachdem Zufall und Lage des Ortes die eine oder andere Altersklasse begünstigen. Mit dem Uebergange zur mittelwaldartigen Bestandsform hat die rohe Occupation, hat der regellose Plenterbetrieb sein Ende erreicht. Es beginnt die productiv-wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen. Er tritt jetzt nicht nur an die Stelle der zerstörenden, sondern auch der schaffenden Naturkraft. Die Erhaltung und Erziehung einer bestimmten Anzahl von Oberbäumen pro Flächeneinheit hat regelmäßige Culturthätigkeit zur Voraussetzung. Die Schlageintheilung ist ein Act der Wirthschaftlichkeit. An sie lehnt sich der bessere Schutz des Waldes gegen das Weidevieh an, sie ermöglicht eine wenigstens annähernd nachhaltige Nutzung.

Einen weiteren Fortschritt bekundet der Uebergang zu hochwaldartigen Bestandsformen. Hat man durch Begünstigung der ältesten Altersklassen — vielleicht ohne sich selbst Rechenschaft zu geben von dem, was man wollte, dem wirthschaftlichen Instinkte und dem allgemeinen Bestreben, conservativ zu wirthschaften, gehorchend, — den hochwaldartigen Schlufs des Oberbestandes herbeigeführt, so handelt es sich nun darum, an die Stelle der abzunutzenden hiebsreifen Bestandsmasse eine einzige junge, gleichwüchfige Altersklasse zu setzen. In den Laubholzgebieten des westlichen und südlichen Deutschlands zeigte die Natur hierzu den Weg. Man sah durch den Segen eines reichen Samenjahres den Jungbestand entstehen. Man versuchte es, ihn zu erhalten, den Mutterbestand vorsichtig, aber doch rasch genug für das Gedeihen des Jungholzes herauszuziehen; das Princip des Samenschlagbetriebes war gefunden. Der Plenterbetrieb erscheint hier nach Fläche und Zeit beschränkt und geregelt durch das Lichtbedürfnis des jungen Bestandes, in wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Bestande der Zukunft; die heutige Nutzung ist in ein festes Verhältnis gebracht zu dem vorhandenen Vorrathe; was früher auf weiten Flächen hier und dort geschah, ohne Regel, ohne wirthschaftliches Bewußtsein, das bewirkt die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen nun auf bestimmt begrenzter Fläche in freier Beherrschung der Naturkraft.

Auf dieser Stufe der Entwicklung ist die deutsche Laubholzwirtschaft lange Zeit stehen geblieben. Anders die Nadelholzwirtschaft. Fichte und Kiefer wollten sich dem Samenschlagbetriebe nicht recht fügen. Man hatte es längst gelernt, den Jungbestand durch Saat auf der kahlen Fläche zu begründen. Die klarste, durchsichtigste Wirthschaft ist der Kahlschlag mit darauf folgender Bestandsbegründung aus der Hand. Man schritt an vielen Orten sofort nach Aufgabe der Plenterwirtschaft zu dieser Art der Bestandserneuerung, die noch heute die herrschende in den Fichten- und Kiefernwaldungen ist.

Es ist nicht meine Aufgabe, an dieser Stelle die kurz skizirte Entwicklung weiter zu verfolgen. Sie hat am Schlusse dieser Periode den Samenschlag- und Kahlschlagbetrieb erreicht; aber beide sind noch wenig durchgebildet, gleichsam nur im Keime, im Princip vorhanden, noch nicht in feste Regeln gebracht, noch nicht richtig erkannt nach ihrer Abhängigkeit von Holzart und Standort, nach ihrer Anwendbarkeit zur Erreichung bestimmter Wirthschaftsziele.

Es wird Aufgabe der späteren Darstellung (im 2. Bande dieses Werkes) sein, die weitere Entwicklung klarzustellen. Es wird dann darauf hinzuweisen sein, wie der Plenterbetrieb, auf der untersten Entwicklungsstufe zusammenfallend mit der rohesten occupatorischen Waldbenutzung, wiederkehrt auf einer sehr hohen Wirthschaftsstufe, wie er, der Betrieb der kleinsten Fläche und der intensivsten Arbeit des wirthschaftenden Menschen, sich verfeinert zur Wirthschaft nach dem individuellen Bedürfnis des Stammes oder der Stammgruppe, wie er, frei von der naturwidrigen starren Regelmäßigkeit des Kahlschlagbetriebes auch frei ist von der Schädigung der wirthschaftlichen Interessen, welche unerbittlich strafend jeder Naturwidrigkeit folgt und jene Freiheit der Wirthschaft repräsentirt, welche nur dann zulässig ist und ihre fruchtbringende Kraft entfaltet, wenn die Ungebundenheit der untersten, die Schulregel der mittleren (Erziehungs-) Stufen überwunden sind. —

Ueberall herrschte in Deutschland noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der regellose Plenterbetrieb. Man hatte allerdings, wie wir wissen, Schlageintheilungen in den Niederwaldungen am Rhein, in Thüringen, nirgends aber in den Baumwaldungen. An den meisten Orten drängte auch noch Nichts zur festeren Regelung der Wirthschaft. Ein Impuls zu derselben fand sich zuerst in den Gegenden mit sehr entwickelter Industrie, in den Bergbau- und Hüttendistricten. Hier war die ganze Existenz des Landes abhängig von dem Gewerbebetriebe, dieser wiederum von dem nachhaltigen Vorhandensein großer Massen von Holz.

Dort drängte zuerst die Noth zum Fortschritt. Man bedurfte großer, kaum noch zu beschaffender Massen Grubenholz, nicht minder großer Mengen Holzkohle. Der Bau- und Brennholzbetrieb war gleichmäßig nothwendig.

So war es nach 1550 in der Grafschaft Mansfeld. Starke Hiebe im alten Holze hatten die Masse desselben übermäßig vermindert; es galt, die Nachhaltigkeit zu sichern, ferneren Vorhieben Einhalt zu gebieten.

Es wurde durch die Forstordnung von 1585¹⁾ dem allem Rechnung getragen. Alle Gehölze sollen nach derselben in 12 Schläge getheilt,²⁾ pro Acker 16 Lafsreifer übergehalten,³⁾ alles

1) Stiffer, Forst- und Jagdhistorie, Anhang S. 125 fgde.

2) Forstordnung Art. 4.

3) A. a. O. Art. 3.

brauchbare Holz zum Grubenbau verwendet,⁴⁾ nur das krumme verkohlt werden.⁵⁾ Die Forstordnung schreibt ferner vor, daß die Forsten vermessen, ein Holzverzeichnis aufgestellt, eine Schlagfolge hergestellt, die Oberbäume streng nachhaltig genutzt werden sollen.⁶⁾

Aehnliche Maafsregeln zur Regelung der Waldwirthschaft ergriff man in Braunschweig. Schon die Holzordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren de 1547 enthält Vorschriften über schlagweisen Abtrieb und Ueberhalten von Lafsreideln.⁷⁾

In derselben Zeit hören wir aus den süddeutschen Nadelholzgebieten von schlagweisem Abtriebe der hiebsreifen Bestände mit Ueberhalt von Mutterbäumen und gegen Westen vorstehenden Holzwänden, um die Gewalt des Sturmes zu brechen.⁸⁾

Ganz ähnliche Bestimmungen, wie in der Mansfeldischen Forstordnung, finden wir 1579 im Hohenloheschen,⁹⁾ 1618 im Hennebergischen geltend.¹⁰⁾ Die Anlegung der Schläge wird hier gelehrt, auf den jungen Schlägen sollen 16 Hegreifer pro Acker stehen bleiben; nur da, wo Fichten und Tannen-Unterswuchs, soll es nicht geschehen. Die Waldungen werden hier des «Landes Schatz» genannt, auf strenge Nachhaltigkeit wird gedrungen. Dieselben Vorschriften kehren in vielen Forstordnungen wieder. Die Schlageintheilung war bereits um 1600 so sehr zur Wirthschaftsregel geworden, daß sie in den Lehrbüchern, z. B. in

⁴⁾ Art. 1.

⁵⁾ Art. 2.

⁶⁾ Art. 16.

⁷⁾ J. C. L. Schultze, Actenmäßige Geschichte der Forstwirthschaft und besonders der Forstbetriebsregulirung im Herzogthum Braunschweig seit dem 16. Jahrhundert in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde, 1837. S. 49 fgde.

⁸⁾ Forst- und Jagdordnung von 1568 bei Fritsch III. 73 fgde. Art. 19 der Forstordnung: „Nachdem auch an etlichen Orten die Nothdurft erfordert, ordentliche Schläge zu machen, sollen die Förster u. holzhayer den Bauersleuten fürhalten und darauf sehen, damit allweg in fünfzig Schritten ein schön geschlacht Sagreifs oder Mutterbaum stehen bleibt, daß auch in dem Fällen der Stammen diese Ordnung gehalten wird, nemlich daß man hinter jeden Schlag gegen den Niedergang der Sonnen ein Schächtel Holz stehen lasse, damit daffelbig den großen Gewalten des Winds, so meistens von dem Niedergang käme, aufhält u. dem bemeldten Hay u. Samenbäumen, so auf dem Schlage stehen, desto weniger Schaden zufügen mögen.“

⁹⁾ Titel 32. 16 Lafsreifer pro Morgen sollen übergehalten werden. Die Forstordnung enthält sehr bestimmte Vorschriften über Schlageintheilung. Fritsch III. S. 229 fgde.

¹⁰⁾ Fritsch III. S. 55. Nr. V. (Ausg. 1676.)

dem «Jag- und Forstrecht» von Noë Meurer¹¹⁾ gelehrt wurde. Nicht minder gilt dies von der Nadelholzdurchforstung, die man in Württemberg¹²⁾ schon 1551, im Hennebergischen schon 1615¹³⁾ kannte und übte und über welche Noë Meurer ebenfalls Regeln vorträgt.¹⁴⁾

Die Cultur der nutzbaren Holzarten machte nicht minder Fortschritte. Neben den schon seit langer Zeit in Deutschland heimischen Eichelkämpfen werden jetzt auch Nadelholzkämpfe angelegt. Es ist also nun auch die Nadelholzpflanzung schon ebenso wie die Nadelholzfaat, welche längst bekannt war, eine gebräuchliche Culturmethode. Sie wird in der braunschweig-lüneburgischen Forstordnung ausdrücklich für gewisse Fälle vorgeschrieben.¹⁵⁾ Neue, nutzbare Holzarten werden bekannt und in den Wäldern angebaut, die unächte Acazie, welche von Vespasian Robin 1635 zuerst im Jardin des plantes in Paris gepflanzt wurde und bald nach 1700 Verbreitung zu finden begann;¹⁶⁾ die Lärche, welche, in den bairischen Alpen und

¹¹⁾ Noë Meurer, der Rechte Dr. (kurpfälzischer Rath), Jag- und Forstrecht. 2. Aufl. 1602. Das Buch hat 7 Theile; 1. Thl.: „Von allerlei nützlichen Anstellungen der Wälder und Hölzter, wie dieselben zu hängen, aufzubringen und zu gebrauchen“; 2. Thl.: Ueber das Jus foresti; 3. Thl.: Vom Federwildpret; 4. u. 5. Thl.: Von Fischen und Wasserjagd; 6. Thl.: Wie die Wäld, Hölzter, Wildban und Fischereien zu renoviren und zu erneuern, (d. h. wie die Lagerbücher und Waldbeschreibungen (Güterverzeichnisse der älteren Zeit) zu fertigen sind); 7. Thl.: Erkenntnisse so in Jagdsachen ergangen.

Der erste forstwirtschaftliche Theil hat nur 10 Seiten (Folio), die übrigen Theile 234. S. 3 findet sich die Vorschrift zur Schlageintheilung.

¹²⁾ Forstordnung vom 15. 4. 1551: „In den Tannenwäldern, ob sie zu dick aufgewachsen und entsprungen, sollen unsere Forstmeister im Mayen die überflüssige Stangen zu Leitern u. sonst verkaufen und heraus hauen lassen, damit werden die Wäldt liecht u. gelautert und mag das übrige Holz, so ohne das erstickt und am Wachsen verhindert wird, desto besser fürchiesen und aufwachsen. Hier ist also schon der höhere wirthschaftliche Zweck der Durchforstung und ihre Bedeutung für die Bestandsentwicklung hervorgehoben.

¹³⁾ Hennebergische Forstordnung de 1615. S. 59 bei Fritsch III. 55. Nr. V. Die Stelle lautet sehr ähnlich, wie die Note 12 angeführte.

¹⁴⁾ S. 9 des oben angeführten Werkes. Die Stelle stimmt wörtlich mit der Note 12 angeführten überein und ist wohl aus der württembergischen Forstordnung entnommen.

¹⁵⁾ Die mehrfach citirte Holzordnung von 1651 (1618) Art. 44. Hier ist vorgeschrieben, das von allen Städten, Dörfern und Flecken Eichen-, Buchen- und Tannenkämpfe gepflügt und hergerichtet, mit Eicheln und Buchen, auch Tannen-Aepfel und -Samen besät und gut befriedet werden sollen.

¹⁶⁾ Der Baum im Jardin des plantes stand 1855 noch. Allg. Forst- und Jagdzeitung 1855. S. 119.

schlesifchen Gebirgen allein heimifch,¹⁷⁾ ebenfalls feit 1700 in ganz Deutschland Verbreitung fand.¹⁸⁾ Beide Holzarten haben ihrer Schnellwüchfigkeit wegen der drohenden Holznoth gegenüber grofse Erwartungen erregt, wie wir fpäter fehen werden, und beide haben diefelben unerfüllt gelaffen. —

Faffen wir den Stand der Waldwirthfchaft in Deutschland um 1700 in wenige Worte zufammen, fo läfst fich behaupten, dafs die Noth allerwärts — mit einziger Ausnahme vielleicht des Nordoftens, obgleich auch dort, z. B. in Königsberg, bereits Holzangel eingetreten war — als vorwärtftreibendes Motiv fich geltend machte, dafs man durch Flächentheilung, theilweife auch auf Grund von Holzvorrathsermittlungen, wie in Mansfeld, die Nachhaltigkeit zu fichern, durch energifche Cultur die verbrauchten Holzvorrathsmaffen zu erfetzen, verödete Striche wieder nutzbar zu machen begann,¹⁹⁾ an vielen Orten aus dem ungeredelten Plenterbetriebe (der blofsen Occupation) herausgetreten und zu productiv-wirthfchaftlicher Thätigkeit im Walde übergegangen war. Der in Schläge getheilte mittelwaldartige Betrieb trat im weftdeutfchen Laubholzgebiete, der fchlagweife Kahlabtrieb im füddeutfchen Nadelholzgebiete an die Stelle des Plenterbetriebes.

¹⁷⁾ In Schlefien find alte Kirchen aus Lärchenholz erbaut, fo in Ohlau eine folche, die um 1550 erbaut war, vor Kurzem abgebrochen ift.

¹⁸⁾ Verbreitung der Lärche in Deutschland.

1700 erhielt man in Niederfachfen Lärchenpflanzen aus Holland, die man für Libanotifche Cedern hielt und 30 Jahre lang forgfältig in Orangeriehäufern pflegte.

1713 empfahl H. C. v. Carlowitz, Sylvicultura S. 281 den Anbau der Lärche.

1731 baute man die erften Lärchen in Blankenburg a. H. an. In demfelben Jahre gab es im botanifchen Garten zu Altdorf bereits 2 ftarke Lärchenftämme.

1746 wurde die Lärche in Sanssouci in einem Wäldchen angetroffen, auch im Thiergarten in der Lindenallee zwifchen die Linden gepflanzt; 1791 waren diefe Stämme 50—60' hoch, 12—15" ftark.

1745 baute Herr v. Veltheim in Harbke viele Lärchen an, die 1770 theilweis fchon 60' Höhe hatten.

1779 erfchien in Preußen eine befondere Anweifung zur Lärchenfaat.

Vergl. v. Mofer und Gatterer Forftarchiv XXV. S. 51 fgde. XXVI. S. 118 fgde.

¹⁹⁾ Die mehrfach citirte Braunschweig-Lüneburgifche Holzordnung de 1651 (1618) giebt über Wiederauffortung der verödeten Holzgründe der Bauern (Art. 62), der Sandländereien (63), befonders des Fluglandes (Art. 64—66) energifche Vorfchriften; die Hohenlohefche de 1579 fchreibt in Art. 24 vor, dafs die öde gebliebenen Reutländereien gegraben oder geackert und mit Eichel, Bucheln oder Tannenfaamen befäet, auch gut gefchont werden follten. Das Ueberwintern der Eichel und Bucheln in feuchtem Sande und im kühlen Keller wird hier gut gelehrt.

Aber mit dem Allem blieb man doch weit hinter den Forderungen der Zeit zurück. Bei so unvollkommenen Waldzuständen, wie sie das 18. Jahrhundert überall vorfand, ist geometrische Schlageintheilung im vielklassigen Plenter- und Mittelwalde wenig geeignet, nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses zu sichern; zudem blieb die große Masse der Waldwirthe bäuerlichen Standes weit zurück hinter der oben skizzirten Entwicklung, welche als das Höchste betrachtet werden muß, was erstrebt und erreicht wurde. Es blieben alle die hemmenden Einwirkungen, die zerstörenden Einflüsse bestehen, welche am Mark des Waldes zehrten, die Holzverschwendung, übertriebene Weide- und Streunutzung, die übergroßen Wildstände und die Bevorzugung des Jagdinteresses. In den Marken- und Bauernwaldungen hatte man auch den unregelmäßigen Plenterbetrieb fast noch nirgends überwunden; eine so bedeutende wirtschaftliche Reformation konnte sich an und für sich nur langsam vollziehen; es fehlten aber auch alle Organe, um sie überhaupt zur Durchführung zu bringen.

Noch war die Tradition der Waldwirtschaft, welche die Regellofigkeit war, maßgebend und herrschend; noch gab es fast nirgends Berufsforskleute, noch keine systematische Wirtschaftslehre.

Beinahe ein halbes Jahrhundert noch vergeht, ehe wir von Forstwirthen im eigentlichen Sinne des Wortes hören, noch längere Zeit, ehe die waldwirtschaftlichen Regeln zusammengefaßt, unter Hauptgesichtspunkte gebracht, geordnet dargestellt werden. Die ersten Forstwirthe sind aus dem fortgeschrittenen Jägerthum hervorgegangen. In einzelnen tüchtigen Persönlichkeiten des Jägerstandes brach sich das wirtschaftliche Element Bahn, das einseitige Jägerthum überwindend, begleitet von der klaren Erkenntnis, daß im Walde ganz andere und viel höhere Aufgaben zu lösen seien, als die kunstgerechte Erlegung des Wildes.

An der Spitze der so fortgeschrittenen Jäger steht der Braunschweiger Joh. Grg. v. Langen. Als er, der ehemalige Blankenburger Jagdpage, seine Wanderzeit antrat, war er Jäger, wie alle die Anderen, die an den deutschen Höfen das edle Waidwerk betrieben. Als er nach seiner Rückkehr (um 1735) Forstmeister in Blankenburg wurde, hatte er das Jägerthum überwunden und war Forstwirth geworden.

Wir sehen ihn dann nach 1740 die ersten systematischen Forsteinrichtungen im Harze, 1745 auch in den Weserforsten durchführen. In einer ausführlichen Relation schlug er dem Her-

zog von Braunschweig vor, die Forsten im Hils-, im Vogeler- und Sollingsdistracte in Blöcke und je 50 Schläge zu theilen, einen Behütungsplan zu entwerfen, pro Waldmorgen 5 Oberbäume, 5 Oberfänder und 6 Laßreifer überzuhalten, den ganzen Forsthaushalt in feste Normen zu bringen.²⁰⁾ Seine Vorschläge fanden die Genehmigung des Landesherrn.²¹⁾

Eine Vermessung und Forstfortsbefchreibung, ein Taxationsprotocoll und genereller Culturplan bildeten die Grundlagen der Wirthschaft; die Holzmassenaufnahme erfolgte durch Ocularschätzung.

Die durch die drohende Holznoth gebotene conservative Waldbenutzung führte dann um 1750 im Braunschweigischen zu so reichlicher Erhaltung des Oberholzes im Mittelwalde, daß der Gedanke nahe lag, den geschlossenen Oberbestand bis zur Befamung durchwachsen zu lassen. Es ist denn auch dieser Gedanke durch den Oberforstmeister v. Hoyen schon damals ausgesprochen und damit dem Grundprincip des Samenschlagbetriebes Ausdruck verliehen worden.²²⁾

Unterdessen hatte sich auch im nordöstlichen Deutschland, in dem rasch emporstrebenden Preußen, der Uebergang aus dem unregelmässigen Plenterbetriebe in eine geregeltere Waldbenutzung angebahnt. Eine bald nach seinem Regierungsantritte ergangene Ordre Friedrichs d. Gr. (1740) ordnete eine Schlageintheilung und regelmässige Schlagwirthschaft an, zunächst freilich der Art, daß das nutzbare Nadelholz nach der Reihenfolge der Schläge ausgeplentert, das Eichenaltholz thunlichst geschont, alles junge und wüchfige Holz von dem Drucke des Altholzes befreit und dadurch im Wuchse gefördert werden solle.²³⁾ Die schlesischen

²⁰⁾ S. die Biographie v. Langen's in Mosers Forstarchiv IX. S. 385. Moser bezeichnet ihn nicht ohne Berechtigung als den Vater der modernen Forstwirthschaft.

1736 ging v. Langen mit Zanthier, Dieskau, Carlowitz, Lasberg, Lengenfeld und seinem Bruder nach dem damals dänischen Norwegen, wo sie die Massenforsten vermaßen, eintheilten, Köhlereien und Theerschwelereien errichteten. Schon vor 1735 hatte er als reisender Jäger die Schweiz, Frankreich und England besucht. Die braunschweigische Forstordnung von 1744 ist sein Werk und enthält die Grundsätze seiner Forsteinrichtung.

²¹⁾ Am 24. 3. 1745. v. Mosers Forstarchiv XIV. S. 151 fgde. Schultze, Geschichte etc. (oben Note 7) S. 63. v. Langen nennt die Blöcke: Haupttheile.

²²⁾ Schultze, Geschichte S. 65.

²³⁾ Pfeil, Forstgeschichte S. 136. 145 fgde. Kropf, System und Grundsätze bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung, Bewirthschaftung und Cultur der Forsten. Berlin 1807. S. 40.

Kriege verhinderten nun zwar zunächst die Durchführung dieser Maafsregeln, deren Verwirklichung der folgenden Periode angehört; es tritt aber auch hier der wirthschaftliche Fortschritt, der den Schlufs unserer Periode kennzeichnet, in unseren Gesichtskreis. Noch ist überall wenig erreicht, doch die Noth hat überall zu dem Bewustsein geführt, dafs es anders werden müsse und dies Bewustsein hat die Menschheit stets befähigt, fortzuschreiten. An der Schwelle einer neuen Zeit, schickt sich die Waldwirthschaft an, ihrem Begriffe ganz zu entsprechen, beginnen die Träger derselben, sich loszulösen von allen fremden Interessen, ihr Thätigkeitsgebiet abzugrenzen gegen alle anderen, ihrer Arbeit diejenige Zusammenfassung zu verleihen, welche allein auf Erfolg rechnen darf.

§. 49. Die Waldwirthschaftslehre im 17. Jahrhundert und bis auf Carlowitz.

Die Wirthschaftsregeln der Forstordnungen sind herangewachsen aus der Empirie, gegeben ohne Begründung, ohne Hervorhebung allgemeiner Gesichtspunkte, nur für die localen Verhältnisse eines Territoriums berechnet, nur für sie geltend, vielfach abhängig von den traditionellen Observanzen und Mißbräuchen der volksthümlichen Waldwirthschaft. Die Forstordnungen geben daher keine Waldwirthschaftslehre und wollen sie nicht geben. Selbst aus ihrer Gesammtheit läfst sich nur die Kenntnifs dessen ableiten, was die praktische Wirthschaft im Walde erstrebte und welche Wege ihr von Obrigkeit wegen angewiesen wurden, nicht dessen, was als ein Gesammtausdruck des forstwirthschaftlichen Wissens jener Zeit erscheint, der Waldwirthschaftslehre.

Von einer solchen ist vor 1600 überhaupt nicht die Rede. Was über Baumzucht von den Römern, Italienern und Franzosen gelehrt war und in Deutschland Verbreitung fand, blieb seines scholastisch-sophistischen Zuschnittes wegen ohne alle Wirkung auf den Gang der Waldwirthschaft, war ja auch auf die deutschen Verhältnisse fast gänzlich unanwendbar und den Empirikern unverständlich. An selbständigen deutschen Forschern, welche auf dem waldwirthschaftlichen Gebiete heimisch gewesen wären, fehlte es gänzlich. Das Jägerthum war noch nicht durchgedrungen zur forstwirthschaftlichen Thätigkeit, kannte kein anderes, als das Jagdinteresse, entbehrte aller tieferen Bildung. Die Waldwirthschaft

war Pertinenz der Landwirthschaft. Es war nur natürlich, daß die Waldwirthschaftslehre sich mit einem bescheidenen Platze in den Lehrbüchern der Landwirthschaftskunde begnügen mußte.

Ueber diese Abhängigkeit und Beschränkung ist die Waldwirthschaftslehre des 17. Jahrhunderts nicht hinausgekommen.

Es wurden in jener Zeit nicht eben viele Bücher geschrieben. Wer aber einmal den Beruf und die Neigung zur Schriftstellerei in sich fühlte, der umfaßte mit seinem Wissen und seiner Lehre Gebiete, deren Ausdehnung uns heute mit Staunen erfüllt, uns Schwindel erregt. Es war auf dem literarischen Gebiete so gut, wie auf dem wirthschaftlichen noch zu keiner Arbeittheilung gekommen. Eine enorme encyclopädische Vielseitigkeit ist die Signatur der damaligen Literatur auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens. Alles, was man über die sämmtlichen praktischen Lebensbeziehungen wußte oder zu wissen glaubte, findet sich da auf vielen hundert Seiten in diesen stattlichen Folianten, ächt scholastisch-theoretisch behandelt, ohne alle Anlehnung an das reale Leben, bunt gemischt mit dem krassen Aberglauben einer Zeit, welcher die Gesetze der Natur tief verhüllt waren unter den schlecht beobachteten, mißkannten Wirkungen.

In solcher Verhüllung haben wir die Waldwirthschaftslehre aufzufuchen. Gleich zwei Säulen stehen uns am Anfang und am Schluffe des Jahrhunderts zwei Männer, deren Schriften den Stand der Waldwirthschaftslehre um 1600 und 1713 kennzeichnen, Colerus¹⁾ und Carlowitz.²⁾ Was dazwischen liegt, ist die

¹⁾ Magister Johannes Colerus war gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zu Goldberg in Schlesien geboren, studirte in Rostock, wo sein Vater später als Superintendent fungirte, Theologie, war dann Pfarrer in der Mark Brandenburg und starb am 23. X. 1689 zu Parchim in Mecklenburg.

Das uns zumeist interessirende Werk des Coler ist die *Oeconomia ruralis et domestica*, welche nach Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, S. 64 zuerst 1593—1607 in 4. und 6 Bänden zu Wittenberg erschienen ist; Band 4 und 6 sind dann daselbst 1597—1607 und 1615 in 4. erschienen; das ganze allmählig mit dem *Calendarium oeconomicum* (zuerst 1592 zu Wittenberg, deutsch daselbst 1593 erschienen) verschmolzene Werk ist 1623 und 1632 zu Wittenberg in Folio, 1645, 1656, 1665, 1672 zu Mainz, 1680 und 1692 zu Frankfurt neu aufgelegt und endlich 1711 erneuert (jedoch schon sehr veraltet) und verbessert erschienen.

Wir liegt die Ausgabe von 1692 vor, mit endlosem Titel. Im 8. Buche (*Xylotrophia* genannt) wird von der Holzzucht, im 14. von der Jagd, im 15. vom Vogelfang, im 16. von der Fischerei gehandelt.

²⁾ Hans Carl von Carlowitz, einem alten sächsischen Adelsgeschlechte entsprossen, welches unter seinen Mitgliedern eine große Zahl hervorragender Staats-

Schulweisheit der Hausväter, die sich erst allmählig loslöst von dem fremden, besonders römischen Wissensstoffe und für die Fortentwicklung der deutschen Waldwirthschaftslehre ohne alle Bedeutung geblieben.³⁾

Weder Coler noch Carlowitz sind Forstwirthe; Ersterer halb Landwirth, halb Pfarrer, Letzterer Staatsbeamter (Berghauptmann) mit tiefer cameralistischer Bildung. Beide tragen also das vor, was sie nicht selbst erfahren haben, aber Beide haben mit offenem Ohre die Empiriker belauscht und Beide waren in dem, was sie als Regeln der Waldwirthschaft erkannten und darstellten, ächt deutsch, von romanischem Wissen unabhängig. «Drumbin ich nur ein Teutscher Schreiber und rede in diesen Büchern nur von Teutschen Aeckern», ruft Coler seinen Lesern zu; er verweist sie auf die volksthümliche Waldwirthschaft, an die Erfahrung der «Heudereuter, Holzhauer, Bawersleüte und andere Holtzgewürme», wenn sie von dem Holzwesen Etwas lernen wollten; aber selbst müsse man es probiren, denn eigene Erfahrung lehre Alles.⁴⁾ Damit ist eine ganz neue Bahn eröffnet, in der sich die Waldwirthschaftslehre auf dem Boden der Wirthschaft zur Forstwissenschaft entwickeln kann; das ist das wahrhaft Epochemachende an Coler, das er auf diesen Weg hingewiesen hat.

Im Uebrigen geht er in seinem forstwirthschaftlichen Wissen nicht über das hinaus, was ihm die Heidereuter und Holzhauer boten und wenn er darüber hinausgeht, so verliert er seine Selbständigkeit. Nadelholzfaat und Gehau-Einrichtung, von der ersteren besonders Kiefernfaat, auch das Ausklengen des Nadelholzfamens werden gut vorgetragen; auch von Kiefernplantation

männer, Beamten und Geistlichen zählt, war königl. polnischer und kurf. sächs. Kammerrath und Oberberghauptmann, ein Mann von bedeutender allgemeiner (classischer) und cameralistischer Bildung, jedoch ohne gründliche naturwissenschaftliche Vorbildung. Sein Buch führt den Titel: *Sylvicultura oeconomica* oder Hauswirthschaftliche Nachricht und naturgemäße Anleitung zur wilden Baumzucht, nebst gründlicher Darstellung, wie zuvörderst durch göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreisenden großen Holzangel mittelst Säe-, Pflanz- und Versetzung vielerhand Bäume zu prospiciren etc. aus Liebe zu Beförderung des allgemeinen Bestens geschrieben von Hannfs Carl v. C. Leipzig 1713. II Theile. 2. mit einem 3. Theil von Julius Bernhard v. Rohr (Cameralist, Verfasser einer 1716 erschienenen Haushaltungsbibliothek) vermehrte Auflage. Leipzig 1732.

³⁾ Vergl. oben §. 42.

⁴⁾ S. 196 der Ausgabe von 1692.

spricht Coler, freilich offenbar nur von Hörensagen.⁵⁾ Den Baum-schnitt beim Verpflanzen der Laubholzstämmen kennt er genau. Im 13. Cap. wird von Weidenhegern gehandelt, im 14. finden sich wunderbare Dinge über die Selbstanzündung der Wälder durch Reibung der Zweige bei starkem Winde, im 15. handelt Coler mit einemmal von Palmbäumen und schreibt ohne alle eigene Kenntniss der Sache natürlich das nach, was Petrus de Crescentiis darüber gefagt hat.

Bei den Heidereutern und Holzhauern hat Coler nicht allein die Regeln der Waldwirthschaft, sondern auch den ganzen Apparat von Wunderglauben und Aberglauben übernommen, der dem 17. Jahrhundert überhaupt und den Leuten im Walde ganz besonders eigen war. Da spielt die Mondphase (der Wädel) seine grosse Rolle, da schimmert bei allen Versuchen, naturwissenschaftlich das zu begründen, was in der Wirthschaft als Regel galt, die naivste Kindesanschauung durch und Coler erzählt uns ganz ruhig, dass die Fichtenzapfen, so hängen bleiben, wenn der Samen ausgefallen, immer wieder neuen Samen in sich erzeugen, bis sie alt sind und vom Winde herabgeworfen werden.⁶⁾

An klarer, unbefangener Beurtheilung der die Wirthschaftsregeln begründenden Naturvorgänge fehlt es Coler durchaus. Ihm ist die Waldwirthschaft auch noch Pertinenz der Landwirthschaft, aber beide sind ihm deutsch, abhängig von den physischen Verhältnissen des deutschen Gebietes, zu begründen durch die eigene Erfahrung. —

Einen guten Schritt weiter hat Hans Carl v. Carlowitz gethan. Er hat nicht allein, wie Coler, die Fessel fremden Wissens abgeschüttelt und darauf hingewiesen, wie die wirtschaftliche Kraft und der Fortschritt sich aus den besonderen Verhältnissen eines jeden Landes herausbilden müssen, sondern auch das Gebiet der Holzzucht losgetrennt von der Landwirthschaft, von der Jagd, von allen benachbarten Gebieten. Das ist der Fortschritt, den die Waldwirthschaftslehre in dem Jahrhundert, welches Coler und Carlowitz trennt, gemacht hat, das die epochemachende Bedeutung des Verfassers der *Sylvicultura oeconomica*. Steht ihm auch der Bergbau und die Industrie in erster Linie, die Holzzucht besonders deshalb in so hoher Wichtig-

⁵⁾ A. a. O. S. 199.

⁶⁾ A. a. O. S. 197.

keit, weil sie jenen unentbehrliche Verbrauchs- und Rohstoffe liefert, so geht doch daneben eine Ahnung von der höheren Bedeutung der Wälder durch seine Darstellung im Eingange des genannten Werkes und, so unvollkommen auch bei ihm noch die Kenntniss der Naturkörper ist, mit denen die Waldwirthschaft zu thun hat, so sehr sich auch ihm die wirkende Naturkraft verhüllt, — die ethische Seite des Wirthschaftslebens und insbesondere der Pflege des Waldes ist ihm erschlossen und seine Klagen über die schlechte Beschaffenheit vieler Wälder in Deutschland sind nicht allein auf rein wirthschaftliche, aus dem Erwerbsleben genommene Gründe gestützt (Cap. II. §. 1).

Wiederaufforstung verödeter Waldstücke, Holzfaat und Pflanzung, Anlage von Kämpfen, Sammeln, Zubereiten, Ueberwintern des Samens sind die Hauptgegenstände, welche die Sylvicultura im 9. Cap. (vom wilden Baumfamen), 10. Cap. (Einsammlung des Samens), 11. Cap. (Bodenvorbereitung zur Saat), 12. Cap. (Ausfaat), 15. Cap. (von der wilden Baumschule), 16. Cap. (Ausheben und Versetzen der Pflanzen), 18. Cap. (Baumpflege) ausführlich behandelt.

Gegen die Nachlässigkeit vieler Waldbesitzer, welche das alte Holz herunterhauen und die Wiederbegründung des Bestandes (den Wiederwachs nach Carlowitz) vom lieben Gotte und dem natürlichen Samenabfall erwarten, eifert Carlowitz im 13. Cap. «Man soll nicht stille sitzen, sondern mit Säen und Pflanzen Hand anlegen und göttliche Hülfe dabei erwarten», ruft er seinen Lesern zu und stellt hiermit eine Grundregel der Bestandsbegründungslehre auf, welche ein Jahrhundert später nach ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt worden ist.

Die ihm bekannten, noch sehr mangelhaften Regeln des Mittelwaldbetriebes giebt Carlowitz im 14. Cap. («Von Ober- und Unter- oder fogenanntem Schlag- und lebendigen Holtze»); von der Fortpflanzung ausländischer Bäume in «hiesigen Landen» handelt er im 17. Cap., hält sie für eine nützliche und in der Zukunft zu vervollkommnende Sache.

Im zweiten Theile des Werkes folgt nun eine Forstbotanik (Cap. 1—7), welche die schon oben berührte mangelhafte Kenntniss der Baumgewächse klar darlegt; eine Anleitung zum Fällen des Holzes (Cap. 8), zur Köhlerei (Cap. 9), zum Afche- und Kienrufsbrennen (Cap. 10). Im 11. Cap. schiebt Carlowitz mit einemmal eine Abhandlung ein «von wunderwürdigen Seltsamkeiten der Bäume» und bringt eine Fülle wunderbarer Kalender-

mährchen. Das 12. Cap. behandelt endlich den Torf und seine Benutzung.⁷⁾

Wir sehen, die Waldwirthschaftslehre hat sich auch bei ihm noch nicht über die Lehre von der Waldbegründung und Waldpflege entwickelt. Noch ist sie kein vollberechtigtes selbständiges Gewerbe; keine Anleitung zur Betriebseinrichtung giebt Carlowitz, Nichts von dem wirthschaftlichen Effecte des waldwirthschaftlichen Betriebes finden wir bei ihm. Aber das, was der von Holznoth bedroheten Zeit vor Allem oblag, die Wiederaufforstung der ausgedehnten Blößen, rasche Verjüngung, energische Cultur und verständige Pflege des Waldes, sucht er in ein System zu bringen, das vorhandene Wissen zu ordnen, zu neuer Forschung anzuregen. —

Zwischen ihm und Coler liegen die waldwirthschaftlichen Aufzeichnungen der Hausväter, jener unpraktischen Vielwiffer, welche, wie ich bereits bemerkte, der Forst-Empirie fremd gegenüberstanden und auf die Entwicklung der Wirthschaft im Walde keine Wirkung geübt haben. Allein die *Georgica curiosa* des Herrn von Hohberg verdient hier Erwähnung.⁸⁾ Die Andern, Heresbach,⁹⁾ Böcler,¹⁰⁾ Florinus¹¹⁾ sind so wenig originell, daß

7) Der drohenden Holznoth gegenüber setzt Carlowitz überhaupt keine Hoffnung auf Kohlen und Torf. Die Torfgewinnung lehrt er gut.

8) Das zuerst 1682 erschienene Buch liegt mir in der Ausgabe von 1701 vor (später neu aufgelegt 1715, 1716, 1749) als: *Georgica curiosa aucta* oder des auf alle in Teutschland übliche Land- und Hauswirthschaften gerichteten, hin und wieder mit vielen untermengten raren Erfindungen und Experimenten versehenen etc. adeligen Land- und Feldlebens. Hoch 4. Das aus zwei stattlichen Folianten bestehende Buch giebt im 12. B.: „*Nemora et venatio*“ die Forstwirthschaftslehre und Jagdkunde des Verfassers, erstere in 33 Capiteln.

9) S. oben §. 42 Note 3. Das Einzige, was Heresbach gut darstellt, ist die Lehre von der Schlageintheilung. Er verlangt, daß man den haubaren Waldtheil in so viele Schläge theilen soll, als der Nachwuchs Jahre braucht, um die verlangte Stärke zu erlangen. Im Uebrigen ist H. vollständig abhängig von den Römern und entbehrt aller geistigen Originalität.

10) Oben §. 42 Note 9.

11) Vergl. über Florinus Fraas Geschichte etc. S. 80 fgde. Das Buch erschien 1702 zu Nürnberg unter dem Titel: „*Francisci Philippi Florini Serenissimi ad Rhenum Comitum Palatini Principis Solibacensis P. in Edelsfelden et Kirmreuth, oeconomus prudens et legalis* oder Allgemeiner klug- und rechtsverständiger Hausvater“, und enthält 9 Bücher, von denen das 4. den Garten- und Waldbau behandelt. Florinus hat nichts Neues gegeben und es ist wohl mehr ein hoher Stand, als der Werth des Buches gewesen, der die Verbreitung desselben veranlaßt hat. Der rechtswissenschaftliche Theil ist von dem Rathe des Pfalzgrafen,

sie füglich an dieser Stelle übergangen werden können, nachdem ihre Bedeutung für die Entwicklung der Landwirthschaftslehre oben kurz berührt worden ist (§. 42). Hohberg hat betreffs der Holzfaat aus dem Hausbuche des dänischen Statthalters in Holstein, v. Rantzau, Vieles gelernt, schreibt übrigens wacker von Coler ab, sowie Florinus wieder von Hohberg abgeschrieben hat. Er lehrt aber den Schlagbetrieb gut (den Jahresschlag nennt er «Maifs», kahl abtreiben «abmaifsen»). Seine Darstellung zeichnet sich in den ersten 16 Capiteln durch eine gute systematische Ordnung aus. Die Forsten theilt er in «Bauholz» und «Brennholz», beschreibt die einzelnen Holzarten, wirft aber im 17. und 33. Cap. Alles durcheinander und steckt voll botanischer Märchen. Den Tannenbaum will er durch Stecklinge fortpflanzen, den «Aspecten der Gestirne» schreibt er auf den zu überwinternden Samen eine besondere Wirkung zu. Eine Fortentwicklung der Waldwirthschaftslehre im 17. Jahrhundert ist aus der *Georgica curiosa* in keiner Weise zu erkennen.

§. 50. Weitere Entwicklung der Waldwirthschaftslehre bis 1750.

Zweimal war von Männern, welche auferhalb der Waldwirthschaft standen, der Anstofs zu eigener Forschung, zu selbständiger Durchbildung der Forstwirthschaftslehre gegeben worden. Noch hatten diejenigen, welche nun im Walde das Scepter führten, denen Hieb und Cultur anvertraut war, die Jäger, an diesen Bestrebungen in keiner Weise Theil genommen. Jetzt aber begannen auch sie, ihre Anschauungen und Erfahrungen in Schriften niederzulegen. Das Bedürfnifs, für das untere Jagd- und Forstpersonal eine gedruckte Anleitung zur Ausübung der Jagd ebenso, wie zur Bewirthschaftung der Forsten zu besitzen, scheint den obersten Jagdbeamten zuerst die Feder in die Hand gedrückt zu haben. Diesem Motiv verdanken wenigstens die «*Notabilia venatoris*»¹⁾ des Fürstlich Sächsischen Oberlandjäger-

Johann Christoph Donauer, bearbeitet. Florinus ist wahrscheinlich der 1703 zu Nürnberg verstorbene Pfalzgraf Philipp der Sulzbachschen Linie.

¹⁾ *Notabilia venatoris* oder Jagd- und Waidwerks-Anmerkungen, wie es zeit-hero bei der Löbl. Jägerei gehalten, welche Dinge practicabel oder unpracticabel geachtet und was vor Gebräuche und Gewohnheiten theils Orthen eingeführt und gewiesen worden, auch wie vielerlei Arthen derer Gehölze hin und wieder in Waldungen sich finden, wie dieselben nutzbarlich abzuholtzen und zu ge-

meisters und Landrathes zu Weimar, Hermann Friedrich von Göchhaufen ihre Entstehung. Das Buch ist zuerst 1710 in Nordhaufen gedruckt, schon 1732 zum drittenmal aufgelegt, daneben durch Nachdruck vielfach verbreitet worden²⁾ und enthält gleich im Eingange eine Instruction für Forst- und Jagdbediente, welche die vollständige Unterordnung der Forstverwaltung unter das Jägerthum erkennen läßt.

Im Uebrigen zeichnen sich diese «Notabilia venatoris» durch eine arge Unordnung in der Darstellung und eine absolute Systemlosigkeit aus. Da wird vom Lerchenfang (S. 40), der Fischerei (S. 46), den Requisiten eines vollkommenen Waide-
mannes,³⁾ vom Leithunde, dem Rothwilde, Rehwild, Schwarzwild, Bären, Dachsen, Wölfen etc., von allerlei Vögeln, dazwischen (S. 164—251) von der «Mannigfaltigkeit des Gehölzes» gehandelt; von da bis S. 290 finden sich dann wieder Jagdregeln. Die Waldwirthschaftslehre Göchhaufens trägt den Stempel eigener Naturbeobachtung. Die Beschreibung der Holzarten ist bei aller Ungenauigkeit und Unwissenschaftlichkeit offenbar aus eigener Kenntniss geschöpft, die Ausnutzung des Holzes in den Schlägen wird gut gelehrt. Etwas Weiteres freilich muß man in dem Buche nicht suchen. Wenn der Verfasser auch gegen den unregelmäßigen Plenterbetrieb seine Bedenken äußert, so lehrt er doch weder eine geordnete Schlagführung, noch spricht er irgendwo von Saat oder Pflanzung. Durchforstungen kennt er nicht. —

Auf einer viel höheren Stufe steht die Waldwirthschaftslehre

brauchen, auch andere unterschiedliche, einem Forstbedienten zu wissen nöthige Sachen, nicht weniger aller bekandten Vögel Eigenschaften, so viel man aus der Erfahrung wahrgenommen hat, aufgezeichnet von einem der Jägerei liebenden Weidmann, welcher gerne in Wäldern hörte früh der Vögel Gefänge. Nordhaufen. 1710. Fol. 188 S.

Die dritte mit verändertem Titel 1732 unter dem Namen des Verfassers herausgekommene Auflage liegt mir vor. Sie ist in Octav gedruckt. Ich habe nach der letzteren citirt.

²⁾ Ein solcher 1731 zu Nürnberg in 5. Aufl. erschienener Nachdruck liegt mir vor. Angefügt sind zahlreiche sogenannte Jägergeheimnisse.

³⁾ Nach Göchhaufen soll der Waidmann sein: Gottesfürchtig, eines guten Gesichtes, eines guten Gehöres, schneller Füße, nicht gebrechlich, eines gefunden Athems und laut vom Halbe, dauerhaftig, wachsam, unverdroffen, unversoffen, treu, von reifem judicio, aufmerksam, gesunder und gerader Zähne, geschwind in seinem Vornehmen, unverzagt und nicht furchtsam; er soll Liebe zu Hunden haben, die Reinlichkeit zumal an seinem Gewehre lieben, verschwiegen und nicht neidisch sein.

Döbels, dessen 1746 zuerst erschienene «Eröffnete Jäger-Practica» bald die Aufmerksamkeit aller Jäger und Forstleute auf sich zog.⁴⁾ Heinrich Wilhelm Döbel entstammte einer alten sächsischen Familie und war 1699 im Erzgebirge geboren. Sein Vater war später Förster zu Güntersberge im Unterharze. Döbel bestand die Jägerlehre bei seinem Großvater und Vater, wurde 1717 als Jäger wehrhaft gemacht, wanderte dann 3 Jahre lang, besonders um sich in der Parforcejagd auszubilden, und wurde 1723 als Jägerburfche in Blankenburg (Braunschweig) angestellt. 1725 finden wir ihn in Dessau bei der Parforcejägerei, wo er jedoch — nach der Angabe des Biographen in der 4. Aufl. der Jägerpractica (1828) S. XVI wegen einer Liebesgeschichte — schon ein Jahr später entlassen wurde. Durch seine Verheirathung 1726 in den Besitz eines Ackergutes gelangt, widmete sich Döbel nun bis 1733 der Landwirthschaft, wurde dann als Oberpiqueur in Hubertusburg (Sachsen) angestellt. Dort gab er (sein Wohnsitz war Reckwitz) 1746 die Jägerpractica, 1747 ein umfassendes Hausbuch unter dem Titel: H. W. Döbels geschickter Hausvater und fleißige Hausmutter oder kurze, doch gründliche Einleitung zur Haushaltung der Landwirthschaft, heraus. Die Jägerpractica wurde durch eine salbungsvolle und schwülftige Vorrede des Kanzlers der Universität Halle, Freiherrn von Wolf, beim Publicum eingeführt und begründete rasch den — heute sehr verblassten — Ruhm Döbels. — Ueber seine letzten Lebensjahre, über Ort und Jahr seines Todes fehlen alle verbürgten Nachrichten. Döbel ist in den Stürmen des siebenjährigen Krieges verschwunden. —

Döbel war ein Mann von bedeutender practischer Begabung. Wenngleich das Jägerthum noch alle seine Anschauungen beherrscht und der Forstwirth in ihm noch keineswegs zum Durchbruch gelangt ist, so wohnt ihm doch ein Verständniß inne für wirthschaftliche Fragen überhaupt, so befaß er doch ein offenes Auge für die forstwirthschaftlichen Maafsregeln und dafs dies der Fall war, das ist sicherlich zum großen Theile dem Umfande zuzuschreiben, dafs er lange Zeit als Landwirth thätig war. Freilich, gefördert hat er die Waldwirthschaftslehre kaum nennenswerth. Die Abhängigkeit des wirthschaftlichen Elementes

⁴⁾ S. die recht schwülftig geschriebene Biographie Döbels in der 4. Aufl. der Jägerpractica, 1828. Einl. S. XVII—XXVII. Schon vor dem Erscheinen seines Hauptwerkes und bald nach dem der Sylvicultura von Carlowitz hatte Döbel die letztere durch „praktische Anweisungen“ commentirt.

von der Jagd liefs ihn zu einer klaren Ueberzeugung von der Bedeutung der Waldwirthschaft, von ihren Zielen und den Mitteln, sie zu erreichen, überhaupt nicht gelangen. In dieser Beziehung steht Carlowitz viel höher, als Döbel.

Dazu kommt, dafs es Döbel an einer ausreichenden allgemeinen Bildung fehlte, über welche Carlowitz gebot. Jener war Empiriker, Autodidakt, beherrschte die Naturwissenschaften in keiner Weise, war nur Forsthandwerker.

Aber das Handwerk hatte doch seine grofse Bedeutung. Man mufste es im Walde erst zu der selbständigen und regelrechten Uebung des Handwerks bringen, ehe an die Herausbildung eines Systemes der Waldwirthschaft gedacht werden konnte. Es mufste sich erst die Wirthschaft organisiren, ehe von einer Forstwissenschaft die Rede sein konnte. Da waren Männer wie Döbel an ihrer Stelle. Die Jägerpractica ist denn auch der Ausdruck der empirischen handwerksmäfsigen Waldwirthschafts-Uebung, Döbel der Ahnherr jener Schule, welche bis in die neueste Zeit hinein die wissenschaftliche Begründung der Forstwirtschaftslehre durch die sogenannte Erfahrung, d. h. durch eine Summe von ungeordneten und unvergleichbaren Beobachtungen zu ersetzen wähnte.

«Der Jäger mufs hirsch-, jagd-, holz- und forstgerecht, gottesfürchtig und fromm, treu und redlich gegen seinen Herrn, vorsichtig, verständig, klug, wachsam und munter, unverdroffen, aufgeweckt, entschlossen, unerschrocken und von guter Leibesconstitution sein, Liebe zu den Hunden haben und auf gutes und reinliches Gewehr halten»,⁵⁾ so lautet Döbels Definition und sie kennzeichnet seine Stellung zur Sache auf das Genaueste.

Döbel kannte nur die plenter- und mittelwaldartigen Betriebsysteme aus eigener Anschauung genau, weniger die Nadelholzwirthschaft. So erklärt es sich, dafs er sich gegen jede Durchforstung und gegen die Nadelholzpflanzung ausspricht.^{5a)} Schlag-eintheilung und Vermessung, Baumschätzung und Baummessung lehrt er ganz gut, ist aber (wohl als streugieriger Landwirth und offenbar in vollkommener Verkennung der forstwirtschaftlichen Interessen) der bedenklichen Ansicht, dafs die Landwirthe zur Entnahme des Streulaubs und Mooses zu animiren seien.⁶⁾

⁵⁾ Theil III. S. 107 fgde. (Ausg. v. 1746). Th. III. S. 110. 111 (Ausg. v. 1754).

^{5a)} Th. III. S. 46—47; daf. S. 184 (Ausg. v. 1754).

⁶⁾ A. a. O. S. 69 (Ausg. v. 1754).

Mit Döbel und Göchhaufen war ein bedeutungsvolles Element eingetreten in die Entwicklung, welche ich zu schildern habe, die wirthschaftliche Empirie, welche hier zum erstenmal ihre Ansichten und Erfahrungen kundgiebt und von nun ab mitarbeitet an der Herausbildung der Forstwirthschaftslehre. Ist die Wirthschaft auch noch Handwerk, entbehrt sie auch noch jeder wissenschaftlichen Begründung, ja fogar der Tendenz, eine solche zu suchen, fehlt also auch noch vollkommen jener Kreislauf von der Wirthschaft zur Wissenschaft, von dieser zu jener zurück — dennoch ist ein Schritt vorwärts geschehen. Das Jägerthum steht auf dem Sprunge, seine einseitige Beschränkung abzuschütteln und sich zu einer Schule practischer Forstwirthe zu entwickeln. Ich werde später zu zeigen haben, wie dieser Vorgang, an welchem auch Döbel in der folgenden Periode lebhaften Antheil nahm, sich vollzog und es wird erst dann das Bild des immerhin bedeutenden Mannes, dessen Wirkfamkeit in zwei meiner Perioden fällt, abgerundet vor uns stehen.

Es ist auffallend, das Döbel in Bezug auf Holzfaat und Pflanzung Nichts bringt, was nicht schon Carlowitz besser gesagt hatte. Ein Fortschritt in der Lehre vom «Säen und Pflanzen» ist doch noch vor 1750 durch Andere eingeleitet worden, vor Allen durch Christian Carl Scharmer, der in dieser Richtung entschieden bedeutender ist, als Döbel. Seine 1739⁷⁾ erschienene kleine Schrift: «In der Erfahrung gegründete Gedanken über die Conservation der alten und Anlegung neuer Holzungen, in einer Unterredung verfaßet. 4.» (1748 in Frankfurt und Leipzig neu aufgelegt) giebt in der Form des Dialogs ein aus reicher Erfahrung geschöpftes kurzes Compendium der Lehre vom Säen und Pflanzen (III S.). Scharmer hat holsteinische Verhältnisse und Plenterbetrieb vor Augen, lehrt Eichen- und Buchenfaat in Kämpfen, das Schneideln der Pflanzen, das Auspflanzen etc. recht gut. Die S. 74 gegebene «generale Grundregel»: «Je mehr Erde und je weniger Schnitte an den Wurzeln und an der Krone, desto sicherer die Verpflanzung», kann auch heute noch von Jedem unterschrieben werden.

Einer 1716 zuerst erschienenen, später oft neu aufgelegten (u. a. 1752) marktschreierischen Schrift des practischen Arztes Agricola in Regensburg, welche die Veredlungsmethoden der

⁷⁾ Nicht 1749, wie Fraas, Geschichte S. 523, irrtümlich anführt. Es liegen mir zwei Ausgaben vor, eine von 1739 in 4., eine von 1748.

Bäume, sowie ihre Vermehrung durch «Wurzel und Zweige» (Stecklinge, Wurzelbrut etc.) vorträgt, dabei viel Fabeln und Schwindeleien enthält, mag hier im Vorübergehen Erwähnung geschehen.

Nicht höher steht die Compilation eines Mannes, der lange Zeit hindurch eines gänzlich unverdienten Ansehens in der forstlichen Welt sich erfreut hat, des Oberstlieutenants Hans Friedrich von Flemming. Sein zeitweise vielgelesenes, aus zwei stattlichen Folianten bestehendes Werk: «Der vollkommene teutsche Jäger» mit dem prahlerischen Symbolum «Arte et Marte», zuerst 1719 und 1724 erschienen, 1749 neu aufgelegt, ist eine Compilation nach Art der Hausväter, behandelt in bunter, systemloser Abwechslung die allerverschiedenartigsten Gegenstände und zeigt deutlich, wie der durch Kränklichkeit an der Fortsetzung seiner kriegerischen Laufbahn⁸⁾ verhinderte Burg- und Schlofsherr auf Böcke, Martentin, Zebin, auf Weifsach und Gahro, mitten zwischen zahlreichen Folianten sitzend, Alles aus denselben abschrieb, was irgend an das von ihm zu behandelnde Gebiet heranstreifte.

Wir finden in diesem «teutschen Jäger» im ersten Bande Mineralogisches, Geologisches, Botanisches, Chemisches und eine mangelhafte Zoologie, dazwischen (I. Th. VII—XXII auf S. 22 bis 77) eine Encyclopädie des forstlichen Wissens, endlich die Jagdkunde im III., IV. und V. Theile; im zweiten Bande lesen wir Allerlei über Bodenkunde, Meteorologie («von Würckung der Planeten», Cap. 4; von den Wolken, Cap. 6; vom Hahnen-

⁸⁾ Flemming war Oberstlieutenant in königl. polnischen und kurf. sächsischen Diensten. Er hat auch ein Buch geschrieben: „Der vollkommene teutsche Soldat“. Auf Weifsach führte er nach seiner Verabschiedung ein wunderliches Leben. Seine 5 Bedienten bildeten eine Capelle, seine 30 Bauern waren uniformirt und wurden von einem abgedankten Lieutenant commandirt; täglich hielt er Wachtparade. Als ein Jäger der Herzogin von Sachsen-Weissenfels eines Tages auf dem Jagdterrain Flemmings einen Hirsch geschossen hatte, erklärte er der Herzogin den Krieg, rückte mit seiner Mannschaft und zwei Kanonen aus und nahm den Amtmann der Herzogin gefangen. Dem kriegsluftigen Schlofsherrn wurde jedoch durch die sächsische Regierung bald das Handwerk gelegt und er mußte auf den freitigen Gebietstheil verzichten. Dabei hatte er es nur der Intervention seines Veters, des berühmten Feldmarschalls von Flemming zu danken, daß er mit blauem Auge davonkam.

Wenn diese Geschichte wahr ist (sie wird von Otto Henne am Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit. Leipzig 1871. II. Bd. S. 57 erzählt), so wirft sie interessante Schlaglichter auf den Mann und die Zeit, in der er lebte.

geschrei und Himmelsthau, Cap. 7; von Sonnenzeiger und Schlaguhr, Cap. 8; etc.), aber auch «von der Wünschelruthe», dem Bergbau, der Probirkunst, dem Magnetstein, von den Gesundbrunnen und warmen Bädern; dann wieder von der «Wälder Alterthum» und von «Dianens Tempel zu Ephesus», von dem «wüthenden Meere» und Sturmwinden, von den «Krauschlöffern» (S. 42), von Zigeunern, vergrabenen Schätzen und «Geistern, die sie bewachen sollen» (S. 45—46), vom Holzverkauf, Klaster-schlagen, Ziegenvieh, Moosrechen und von allerlei anderen Sachen. Die Darstellung ist durchweg eine systemlose, unfachgemäße und entbehrt aller Originalität. Das Ganze ist eine jammervolle Nachahmung der Hausväter-Literatur und hat selbstredend für die Fortbildung der Forstwirtschaftslehre niemals irgend eine Bedeutung gehabt.

Flemming gehört dem Jägerthume, wie ich dasselbe auffasse, also der durch die Jagdübung in den Wald geführten, in der Fortbildung zur forstlichen Empirie begriffenen, organisirten und geregelten Jägerpraxis nicht an. Er ist vielmehr einer jener Polyhistoren und Kalendermacher, an welchen eine geistesarme, in leeren Formen erstarrte Zeit Ueberflufs hatte. Sein Buch, von albernem Märchen und unsinnigen Vorstellungen strotzend, ist denn auch frühzeitig nach seinem wahren Werthe gewürdigt worden.⁹⁾

§. 51. Schlussbetrachtung.

Die wirtschaftliche Entwicklung vieler Jahrhunderte dem Leser in kurzen Zügen vorzuführen, habe ich in diesen Blättern unternommen. Die Darstellung derselben hatte sich anzulehnen an die kurze Schilderung der politischen, socialen, rechtlichen und geistigen Umwälzungen, welche von Stufe zu Stufe den rastlosen Kampf des Menschengeschlechtes um bürgerliche und geistige Freiheit, um Fortschritt auf allen Gebieten, um die eigene Vervollkommnung, so weit sie mit menschlichen Mitteln erstrebt und erreicht werden kann, bezeichnen.

Ich durfte darauf hinweisen, wie auf den untersten Cultur-stufen alle Kraft des Menschen erschöpft wird durch den Kampf gegen die Rechtsunsicherheit und die Unvollkommenheit der socialen Zustände, wie hier das Wirthschaftsleben nur dann zu gedeihlicher Entfaltung gelangen kann, wenn an der Spitze des

⁹⁾ Man vergleiche nur das Urtheil in Moser und Gatterer, Forstarchiv XVIII. 98 fgde.

Gemeinwefens Männer von übermenschlicher Kraft und wahrhaft göttlicher Miffion ftehen, wie daffelbe jahrhundertlang jeder Entwicklung unfähig bleibt, wenn fo viele Männer fehlen; wie die wirthfchaftliche Entwicklung fo uner abhängig ift von den Rechtsnormen, welche das Verhältnifs des Menschen zum Menschen, zum Grund und Boden, den wir bebauen, zu dem Staatsorganismus, dem wir angehören, regeln; wie endlich die wirthfchaftliche Kraft erzeugt, das Streben auf diefem Gebiete gefördert wird durch die Noth, durch das Bewußtfein, daß Mangel uns treffen werde.

Es war mir vergönnt, diefe allgemeinen Entwicklungen an der gefchichtlichen Gefaltung des Waldwirthfchaftsbetriebes in grofsen Umriffen zu zeigen. War es auf der unterften Stufe der Kampf gegen den Wald, gegen eines der vornehmften Culturhinderniffe, welcher als die Signatur jener Zeit betrachtet werden mußte, fo geboten anwachfende Bevölkerung, eine maafslofe Occupation der Walderzeugniffe folchem Kampfe bald Einhalt, fo trat — in den höherentwickelten Gegenden Deutschlands früher, in den zurückgebliebenen fpäter — an feine Stelle bald der Kampf für den Wald, das vernünftige Bestreben, den für die Befriedigung fo vieler Bedürfnisse unentbehrlichen Wald zu fchützen.

Regelung der Eigenthumsverhältniffe, Befchränkung der maafslofen Occupation fand hier in erfter Linie, gütererzeugende wirthfchaftliche Arbeit in zweiter. Später, als bei allen anderen Ländereien, wurde das volle und reine Eigenthum am Walde Regel. Aber die Tendenz, daffelbe zur Regel zu erheben, ift im ganzen Mittelalter leicht erkennbar. Später auch, als auf dem Gebiete der Landwirthfchaft, beginnt jene wirthfchaftliche Thätigkeit im Walde. Die Waldwirthfchaft kämpft noch um ihre Exiftenz gegen die fie erflickenden ftatsrechtlichen Eigenthumsbefchränkungen, kämpft gegen die fie ausfugende Landwirthfchaft, gegen das fie geringachtende Jägerthum. Aber es läßt fich schon am Schluffe unferer Darftellung ihr endlicher Sieg vorausfehen; unter der energifchen Einwirkung der Noth, welche mehr und mehr an alle Thüren klopft, wird eine neue Zeit neue Mittel finden, um der Forftwirthfchaft die Stelle zu fichern, die ihr gebührt, die eines felbftändigen, allen anderen gleichberechtigten Productionszweiges. Damit wird die Fortbildung der Waldwirthfchaftslehre zu einer Wiffenfchaft gefichert fein.

A n h a n g.

Ueber forstliche Kleiderordnungen.

Die Forstwirthe haben all~~e~~ an bis heute festgehalten an dem Kleide des Jägers, trotzdem das Jägerthum als überwunden, als eine veraltete Uebergangsentwicklung anzusehen ist. Es ist nicht ohne Interesse, einen Blick zu werfen auf den historischen Gang des Uniformwesens im Forst- und Jagdbetriebe. Für die Culturgeschichte haben auch diese Aeufserlichkeiten ihre Bedeutung. —

Schon im 15. Jahrhundert führten einzelne Reichsstädte Uniformen bei ihren Truppen ein, so Cöln 1474 (rothe und weisse Uniform), Nürnberg 1499 (rothe Uniform).¹⁾ Allgemein wurden die Armee-Uniformen um 1650. Bis dahin erkannten sich die Kriegsgenossen an der Feldbinde.

Von Jagduniformen hören wir noch später. Zwar kleideten sich die Jäger, um nicht vom Wilde gesehen zu werden, seit alten Zeiten grün, trugen auch Hirschfänger und Hifthorn; allein in Bezug auf Farbenabstufung und Schnitt folgte jeder seinem Geschmacke und dem seiner Zeit; von einer Einheit der Kleidung war keine Rede.

Erst dann, als viele Leute anderen Standes anfangen, sich grün zu kleiden und den Hirschfänger zu tragen, regte sich das Standesbewusstsein der Jäger und man erwirkte vielfach landesherrliche Verordnungen, welche wenigstens unehrlichen Leuten den Gebrauch der Jägerkleidung untersagten.²⁾ Allen ehrlichen Leuten aber war dieselbe gestattet.

Bald aber dehnte man diese Kleiderverbote weiter aus. Da man die Jagd für eine «adelige Luftbarkeit» erklärte, so stellte man Jäger und Edelleute vielfach auf dieselbe Stufe und untersagte allen bürgerlichen Personen das Tragen der grünen Kleider und des Hirschfängers. Der Kaiser ging mit solchen Kleiderordnungen voraus,³⁾ die Fürsten folgten.⁴⁾

An der Ehre, grüne Kleider und Hirschfänger zu tragen, nahmen die nicht jägerzünftigen, losgesprochenen, wehrhaft ge-

¹⁾ Hegewisch, Gesch. d. Regierung Kaiser Maximilians I. I. Bd. S. 22. 211.

²⁾ Jäger-, Hötz- und Raifs-Ordnung Kaiser Leopolds v. 18. 3. 1675; ferner: böhmischer Landtagschluss von 1681 etc.

³⁾ Kaiser Karls VI. Patent wegen der Jagd in Böhmen v. 31. 8. 1731.

⁴⁾ Hessen-Kasselsches Edict v. 1710; braunschweigisches Edict v. 1731; württembergische Edicte v. 1718 u. 1719. Moser, Forstarchiv III. 225 fgde.

machten Forstleute durchaus nicht Theil. Ja, die Stellung dieser sogenannten Forst- oder Holzknechte war, wohl noch im Zusammenhange mit der früheren hörigen Qualität dieser Diener, sowohl dem Publicum, als den Fürsten gegenüber eine so ungünstige, daß sie dem ersteren als unehrlich galten und die Letzteren ihnen das Tragen der Jägerkleidung streng unterfügten.⁵⁾ War ja doch der Stand der Forstschutzbeamten ein so verachteter, daß ihnen in einzelnen Gegenden Deutschlands erst durch gesetzliche Vorschrift ein ehrliches Begräbniß gesichert⁶⁾ und ebenso die Annahme ihrer Kinder zur Handwerkslehre gesetzlich vorgeschrieben werden mußte.⁷⁾ Erst um 1700 wurden für die höhere Jägerei Uniformen eingeführt (Jagduniform). Sie waren meist grün, doch auch blau, violett, gelb (in Kurfachsen mit blauen Sammetauffschlägen und Silberstickerei,⁸⁾ selbst schwarz, oft roth. An einigen Höfen uniformirte man auch die Pferde an Hoffesten und dann in denselben Farben, wie die Jäger.

In Preußen⁹⁾ erschien 1786 ein Uniforms-Reglement für Forst- und Jagdbeamte aller Grade. Die Uniformen waren grün mit Gold- und Silberstickerei, der Kragen nach den Provinzen verschieden, in Preußen schwarz, in der Mark incarnat, in der Neumark und Pommern weiß, in Magdeburg und Westfalen paille. Eine weitere Declaration erfolgte 1787.

Das Jägerthum ist überwunden, die Form ist geblieben. Der Hirschfänger ist ein Werkzeug der Waldpflege geworden. Die prunkenden Parforce-Uniformen sind mit der zünftigen Jägerei verschwunden. Das einfache graue Waldkleid des Forstmannes ist zur Herrschaft gelangt, entsprechend der stillen, bescheidenen Thätigkeit des Waldwirthes, welcher im einsamen Walde, fern von dem Glanze der Städte, für die kommenden Geschlechter arbeitet.

⁵⁾ Neue Jäger-, Hötz- und Raifs-Ordnung vom 30. 3. 1701: Und sollen auch alle Waldforster, die keine Jäger seynd, absonderlich auch die Schäffler, Scharfrichter, Landgerichtsdienner und dergleichen Leuth der grünen Tracht bei 12 Reichsthaler Strafe gänzlich enthalten (Codex Austriacus I. 506).

⁶⁾ Mandat des Herzogs von Braunschweig vom 6. April 1734 (abgedruckt Moser, Forstarchiv III. S. 230).

⁷⁾ Reichsverordnung wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche de 1731. Artikel 4.

⁸⁾ Biographie Döbels in der 4. Aufl. der Jägerpractica. Einl. S. XXII.

⁹⁾ Moser, Forstarchiv III. 238 fgde.

